Soziale Studien.
Zwanglos erscheinende Schriften zur Erörterung sozialer Zeitfragen.
Herausgegeben von der Zentralstelle des „Katholischen Volksbundes für Österreich“.

3. Heft.

Die Wege und Ziele der österreichischen Agrarpolitik seit der Grundentlastung.

Von

Dr. Franz Sommeregger.



Volksbund-Verlag, Wien, I. Sonnenfelsgasse 17.

1912.



Die Wege und Ziele der österreichischen Agrarpolitik seit der Grundentlastung.

Vortrag, gehalten bei der
„Sozialen Woche“
(5.—10. Sept. 1911) in Wien

von

Dr. Franz Sommeregger.

Soziale Studien, Heft 3.

Volksbund-Verlag, Wien, I. Sonnenfelsgasse 17.

1912.



I. Teil.

Die Grundentlastung und die in ihrem Verfolg zu regelnden Aufgaben der Landeskulturpolitik.

Diese Vorträge stellen sich als Aufgabe, ein auf wissenschaftlicher Erkenntnis und praktischer Erfahrung beruhendes Bild von der gegenwärtigen Lage der österreichischen Landwirtschaft zu gewinnen, und zwar durch Aufhellung ihres Werdeganges und der Entwicklung der agrarpolitischen Ideen und deren Niederschlag in der Gesetzgebung, unter steter Berücksichtigung der Zusammenhänge mit der gesamtstaatlichen und volkswirtschaftlichen Entwicklung Österreichs. Der Ausgangspunkt muß sein das große Werk der Bauernbefreiung von 1848—1849, mit dem die agrarische Neuzeit Österreichs eingeleitet wird. Warum wir so weit zurückgreifen müssen, wird durch die spezifisch österreichischen Agrarverhältnisse bedingt. Wir können die gegenwärtige Lage unserer Landwirtschaft schlechterdings nicht verstehen, ohne die klare Erkenntnis der Zusammenhänge, aus denen die derzeitigen Agrarprobleme erwachsen sind. Diese sind in Österreich in sehr wesentlichen Punkten andere als z. B. in Deutschland und der Schweiz, was allgemein übersehen wird. Die österreichische Agrarpolitik erhält ihr charakteristisches Gepräge dadurch, daß mehrere unserer gegenwärtigen Agrarnöte ihre Wurzeln haben in den ungelösten oder schlecht gelösten Agrarproblemen der Vergangenheit. Die hier zu gewinnende Einsicht ist von fundamentaler Bedeutung, zumal sie uns auch die Richtlinien weist für die Aufgaben der nächsten Zukunft.

I. Die Bedeutung der Grundentlastung von 1848 für die gesamte Agrarpolitik.

Das Riesenwerk der Bauernbefreiung stellte Österreich vor eine dreifache Aufgabe, sollte es seinen Zweck erreichen.

Es galt nämlich durchzuführen:

1. die politische, staatsbürgerliche Befreiung des Bauernstandes; aus dem in seinen politischen Rechten beschränkten, meist einer Herrschaft unterstehenden „Untertan" wird ein freier Bauer und gleichberechtigter „Staatsbürger", der alte Feudalstaat wird umgewandelt in die konstitutionelle Monarchie;

2. die wirtschaftliche Befreiung, und zwar wiederum in zweifacher Hinsicht:

a) die Befreiung von den Lasten und Abgaben an die Grund- und Gutsherrschaften, also Aufhebung oder Ablösung der Robot, der verschiedenen Natural- und Geldabgaben und Zehente. Es ist dies die wirtschaftliche Auseinandersetzung zwischen der Grundobrigkeit und den Bauern. Fast durch-

wegs wird damit der Inhalt der Bauernbefreiung als erschöpft erklärt. Tatsächlich schloß in Österreich das große Werk mit den bisher aufgezählten Maßnahmen, aber eben deswegen ist dieses so großartig begonnene Unternehmen der Grundentlastung bei uns eine Halbheit geblieben, und diese Halbheit hat es verhindert, daß es seine vollen, reifen Früchte, die man mit allem Rechte davon erwarten durfte, nicht gebracht hat. Denn wirtschaftlich nicht minder wichtig und notwendig wie die vorerwähnten Aufgaben war

b) *die Befreiung des rechtlich nunmehr freiwirtschaftenden Bauern aus dem faktischen Zwange der alten Flurverfassung, der alten Agrargemeinde*, deren wirtschaftliche Verfassung an sich durch das Grundentlastungswerk nicht in beabsichtigter Weise berührt wurde. Die für die fernere Zukunft der Landwirtschaft so grundlegend wichtige Bedeutung dieser Seite des Grundentlastungswerkes, die Auflösung der alten Flurverfassung und die Umbildung der alten Agrargemeinde, soll in späterer Darstellung eingehend gewürdigt werden. An diesem Probleme beißen wir uns heute noch die Zähne aus, daraus entspringen eine Reihe der wichtigsten Ursachen der *inneren Schwäche* unserer Landwirtschaft. Die Kenntnis dieser Zusammenhänge ist in Österreich leider eine beschämend geringe, fast noch eine Art Geheimwissenschaft für die weite Öffentlichkeit. Das gibt auch der österreichischen Agrarfrage ihr spezifisches Kolorit, ihre eigenartige Färbung, die man weder im Inlande, noch weniger aber im Auslande richtig zu deuten versteht.

Das Werk der *Grundentlastung im engeren Sinne*, die soziale und wirtschaftliche Befreiung aus den Fesseln des Feudalstaates, ist in Österreich glänzender gelungen als anderswo. Eine der größten gesetzgeberischen Aktionen aller Zeiten mit solch packender Energie und sozialpolitischer Folgerichtigkeit durchgeführt zu haben, bleibt für immer ein echter Ruhmestitel unserer Verwaltung. Die Größe des kühnen Unternehmens erhellt aus folgenden Tabellen*).

Kronland	Anzahl der		Grundentlastungs-		Von den Grundentlastungskapitalien entfielen auf	
	Berechtigten	Verpflichteten	Renten	Kapitalien	das Land	d. Verpflichtet
			Gulden (Konventionsmünze)			
Niederösterreich	2645	285.146	2,264.256	45,285.120	15,650.674	16,348.246
Oberösterreich	5601	145.244	968.833	19,376.641	6,858.729	7,218.482
Salzburg	816	20.814	141.496	2,829.910	1,112.550	1,115.844
Steiermark	1156	137.395	1,180.784	23,615.691	8,097.602	8,324.373
Kärnten	1564	38.824	355.117	7,102.340	2,861.100	3,094.900
Krain	1168	104.069	498.752	9,975.048	4,453.666	4,581.173
Tirol	7253	277.931	427.106	8,542.113	2,601.894	5,396.592
Görz und Gradiska	693	42,050	80.997	1,619.932	580.925	945.733
Triest samt Gebiet	100	3.379	5.595	111.897	1.672	110.089
Istrien	419	50 300	65.422	1,308.458	526.093	777.817
Böhmen	22762	587.341	2,711.109	54,222.182	17,601.652	36,620.530
Mähren	4091	333.199	1,576.468	31.529.353	10,913.743	20,615.610
Schlesien	1596	53.884	190.551	3,811.031	1,189.340	2,621.691
Galizien u. Bukowina	4403	545.936	3,823.013	76,460.270	71,626.793	4,833.477
Zusammen	54.267	2,625.512	14,289.499	285,789.986	144,076.433	112,604.557

*) Schiff, Agrarpolitik. I. S. 20.

Kronland	Die hauptsächlichen, zur Verhandlung angemeldeten Grundlasten											
	Fuß- oder Hand-robot	Zugrobot mit								Jahres-wert der eigentli-chen Ze-hente	Getreide-Natural-Abgabe	Geld-leistungen im Jahres-werte
		Pferden				Ochsen						
		ein-	zwei-	drei-	vier-	ein-	zwei-	drei-	vier-			
		spännig										
		Anzahl der Tage								fl. C. M.	n.-ö. Metzen	fl. C. M.
Niederösterreich	6,177.184	542.062	542.062	—	—	108.843	752.983	—	258.226	1,552.370	—	1,280.714
Oberösterreich	97.300	177	12.918	227	1.047	40	16.364	—	2.699	406.394	172.977	580.606
Salzburg	1.017	108	40	—	—	—	—	—	—	71.203	33.988	115.717
Steiermark	1,013.008	38.044	104.622	213	42.578	4.157	61.872	110	35.735	475.826	313.290	684.180
Kärnten	158.493	3.347	662	2	34	—	15.463	—	68	89.176	180.252	225.800
Krain	906.449	24.243	35.386	—	—	170.260	136.170	—	115	286.978	63.020	250.683
Tirol	784	—	207	—	—	—	—	—	—	372.950	93.542	208.785
Görz und Gradiska	949	—	—	—	—	—	215	—	12	37.451	13.385	43.425
Triest samt Gebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	531	47	7.737
Istrien	5.974	—	—	—	—	4	117	—	306	55.615	9.401	19.974
Böhmen	7,042.698	724.154	2,458.438	276.568	118.782	875.260	3,543.961	54.958	77.389	28.420	462.642	1,188.124
Mähren	5,270.574	621.761	2,144.649	219.059	57.402	35.982	502.841	4.096	662	526.852	159.650	527.133
Schlesien	1,060.500	46.200	148.400	11.200	80.700	28.600	49.000	—	—	204	40.800	229.750
Galizien u. Bukowina	16,587.010	497.072	5,347.370	62.798	1,385.258	34,848	6,583.264	9.849	520.126	163.525	633.275	488.288
	38,587.940	2,497.168	10,794.754	570.069	1,695.801	1,257.994	11,662.250	69.013	895.338	4,067.495	2,176.259	5,850.916

Schiff schätzt den Jahreswert der Leistungen der Bauern an die Grund- und Gutsherrschaften nach Abzug der hohen Gegenleistungen auf etwa 22 Millionen Gulden. Das Gesamtentschädigungskapital betrug 307 Millionen Gulden, die Durchführungskosten beliefen sich auf nur rund 4 Millionen. Das ganze Werk war im wesentlichen in 5 bis 6 Jahren beendigt.

Die Grundentlastung in Österreich und in Preußen.
(Ein Vergleich.)

Wir Österreicher sind gewohnt, die Maßstäbe zur Beurteilung des Standes unserer Landeskultur in erster Linie den reichsdeutschen Zuständen auf denselben Gebieten zu entnehmen. Das ist auch ganz richtig. Denn bis ins 19. Jahrhundert herein ging die Entwicklung in den großen Zügen in beiden Reichen parallel, beide Länder wiesen dieselbe agrarische Struktur auf, beide hatten bis vor 100 Jahren ungefähr dieselbe Agrarpolitik befolgt und die annähernd gleiche Stufe der landwirtschaftlichen Kultur eingenommen.

Es gibt für uns Österreicher kaum etwas Lehrreicheres als die Beantwortung der Frage: Wie ist es denn gekommen, daß gegenwärtig die deutsche Landwirtschaft auf einer so auffallend höheren Stufe der Produktivität steht als die österreichische, daß also die österreichische den Aufschwung der deutschen Landwirtschaft nur in viel bescheidenerem Maße mitgemacht hat?

Der Wendepunkt in der Agrarpolitik der beiden Länder ist die Grundentlastung und die Art der Durchführung des Komplexes der Grundentlastungsfragen. Auch hierin weist die österreichische Grundentlastung, wie schon erwähnt, große einzelne Vorteile auf. Sie war vollständiger wie in Preußen, umfaßte alle Bauern ohne Unterschied des Besitzrechtes. In Preußen wurden im Drange der Not besonders in den östlichen Provinzen vielfach die kleinen Besitzer mit schwächerem Besitzrechte dem Großgrundbesitze geopfert; mindestens 100.000 Kleinhäusler mit 300.000 Hektar Landstellen sind nach Schmollers Berechnungen im deutschen Osten zwischen 1816 und 1850 eingezogen worden. Die Leute wurden besitzlose Landarbeiter, die dann abwanderten und die heutigen mißlichen Agrarverhältnisse Ostdeutschlands herbeiführen halfen. Auch wurde in Preußen vielfach abgelöst durch Landabtretung an die Grundherren, wobei wieder viel Bauernland, etwa 400.000 Hektar, verloren ging. Alles in allem hat der Bauernstand in Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts etwa 1 Million Hektar Land an den Großgrundbesitz verloren. Bei uns wurden alle Bauern befreit ohne Landverlust unter Auferlegung von Geldablösungsrenten, die für die Bauern ungemein günstig berechnet waren, zumal einen bedeutenden Teil davon der Staat, einen noch größeren Teil die Kronländer übernahmen. Das sind unleugbare Vorzüge unserer Gesetzgebung.

Aber trotz der mannigfachen Schwächen des preußischen Ablösungswerkes, die aus den Zeitumständen heraus ihre Erklärung finden, wurde dasselbe für die weitere Entwicklung der preußischen Landwirtschaft von viel größerer Bedeutung als in Österreich. Wie kam das?

In Österreich hatte nach den umstürzenden, aufregenden Reformversuchen Josefs II. seit 1790 bis 1848 eine Periode völliger Stagnation eingesetzt. Alle Reformen unterblieben, der Widersinn zwischen den alten sozialen, politischen und wirtschaftlichen Formen, in denen die Landwirtschaft steckte, und den neuen, völlig veränderten politischen und wirtschaftlichen Anschauungen und Bedürfnissen war immer größer und innerlich unhaltbarer geworden. Statt die lange Friedensperiode nach den

furchtbaren Anstrengungen der Napoleonischen Kriege zu inneren Reformen zu benützen, wurde alles getan, solche zu verhindern. Dann brach 1848 die Revolution mit elementarer Gewalt los. Es war eine solche der Bürger und Bauern, deren Sturmkolonnen in kürzester Zeit das alte Österreich zerschlugen. Nun wurde sich auch die Regierung bewußt, was für eine ungeheure Rechnung seit 50 Jahren des Stillstandes aufgelaufen war. Man mußte rasch handeln und handelte revolutionär. Die Bauernbefreiung ist ein echtes Kind der Revolution, deren Stempel ihre wichtigsten Maßnahmen deutlich aufweisen. Die Bauern mußten unbedingt befriedigt werden und vollbefriedigt werden. So kam es zur radikalen Gesetzgebung von 1848—1849 mit ihren für die Bauern unerhört günstigen Bestimmungen. Insofern war die Not des Staates ein Vorteil für die Bauern gewesen.

In **Preußen** war man weit günstiger daran. Dort hatte man nicht alles aufgeschoben, sondern war darangegangen, die Befreiung des Bauernstandes nach und nach in mehreren Etappen durchzuführen. 1848 war wenig mehr zu tun. 1806, 1811, 1816, 1821 sind dort die großen Befreiungsgesetze erlassen worden. Die Durchführung erfolgte im Frieden, war darum wohlüberlegt, und vor allem war sie **vollständig**, nach allen eingangs angegebenen Richtungen, die die Grundentlastung aufweisen mußte, sollte sie ihren ganzen Aufgabenkreis umfassen. Wir sehen schon fürs erste: die preußische (und dasselbe gilt fast für ganz Deutschland) Grundentlastung erfolgte zwei bis drei Jahrzehnte früher als die österreichische. Dieser zeitliche Vorsprung wurde nie mehr eingeholt. Was dem Unterschiede in der beiderseitigen Entwicklung aber bis zum heutigen Tage sein eigentliches Gepräge gibt, ist folgendes: Preußen befreite seine Bauern nicht nur von den persönlichen und wirtschaftlichen Fesseln der feudalen Hörigkeitsverhältnisse, sondern es machte ganze Arbeit und befreite sie gleichzeitig von den Fesseln der alten Flurverfassung durch eine Reihe ganz großzügig erfaßter und mit der ganzen eisernen Festigkeit, ja vielfach Härte des preußischen Beamtentums durchgeführter Gesetze der Landeskulturpolitik. Den Pulsschlag der modernen Zeit mit ihren gänzlich neu gearteten wirtschaftlichen Erfordernissen hat man in Preußen um drei Jahrzehnte früher begriffen als in Österreich. Durch die berühmten, gewiß vielfach einseitigen, aber im großen ganzen doch ungemein erfolgreichen Maßnahmen des Landeskulturediktes von 1811 und der Landes-Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 wurde der Grund gelegt für die nachherige hohe Blüte der norddeutschen Landwirtschaft.

In **Österreich hatte man nur halbe Arbeit getan.** Hier ging man an die Lösung der Bauernfrage erst unter dem Zwange der Revolution. Nach dieser gewaltigen Kraftanstrengung des Jahres 1848—1849 sehen wir dann wiederum, ähnlich der Erstarrung nach der josefinischen Periode, ein Nachlassen, bald ein völliges Einschlafen des Reformeifers in der Zeit des Absolutismus, der dem nächsten Jahrzehnt sein Gepräge gab, bis er auf den Schlachtfeldern von Solferino zusammenbrach. Der wirtschaftliche Liberalismus war zu solchen organisatorischen Arbeiten noch weit unfähiger, und so blieb das so glänzend begonnene Werk der Grundentlastung leider eine Halbheit, an der unsere Landwirtschaft bis heute noch leidet und vermutlich noch lange wird leiden müssen. Worin diese verhängnisvolle Halbheit besteht, soll nun gezeigt werden.

II. Die altbäuerliche Agrargemeinde.

Eine der wichtigsten Tatsachen des mittelalterlichen Wirtschaftslebens war die eigenartige Verfassung der alten Agrargemeinde, des Dorfes. Ein mehr als tausendjähriges Gebilde, hervorgewachsen aus den rechtlichen Anschauungen und wirtschaft-

lichen Bedürfnissen jener großartigen germanischen Siedelungstätigkeit, hat sie in ihrem Wesen unverändert bestanden bis hinein in unsere lebendige Gegenwart. Der Charakter des Bauern mit seinen großen Vorzügen und seinen Schwächen wurzelt in der uralten Dorfverfassung, die dem ganzen Geistes- und Wirtschaftsleben ihren Stempel aufdrückte. Daß sie all die Jahrhunderte überdauert hat, weist mit eindringlicher Betonung darauf hin, daß in dieser Verfassung wirtschaftliche, soziale und sittliche Elemente von schier unzerstörbarer Kraft die Fundamente abgegeben haben. Die Neuzeit hat auch davor nicht haltgemacht und diese uralten Bindungen der Bauern untereinander aufgelöst. Von der Art und Weise, wie es gelang, diesen Umformungsprozeß, der von selbst unter dem Zwang gänzlich veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse einsetzen mußte, gesetzgeberisch zu gestalten mit richtigem Blick für die wertvollen Bestandteile, die erhalten werden mußten, und für die neuen Erfordernisse, die dazuzugeben waren, davon mußte natürlich das Schicksal des Bauernstandes tiefstinnerlich auf Jahrhunderte hinaus beeinflußt werden.

Der Zustand der alten Dorfverfassung, wie wir ihn als zwar nicht allein herrschenden, aber ganz überwiegenden Typus kennen, war folgender. Gemeinsam wurde die Besitzergreifung seitens der alten blutsverwandtschaftlichen Sippen und Geschlechtsverbände vollzogen, gemeinsam sollte der Besitz auch bleiben. Aber überall sehen wir, daß jener Teil der Feldflur, dessen Bestellung besonderen Fleiß und Kosten bedingt, schnell in Sondereigentum übergeht; das sind die Äcker und die Gärten. Gemeinschaftsbesitz blieben Weide und Wald. So haben wir also die Dreiteilung: Äcker, Weide und Wald. Der Gemeinschaftsbesitz unterstand der Leitung und Ordnung seitens der Dorfgemeinde, die die Benützung des Waldes, die Beschickung der Weiden regelte, den Hirten bestellte usw. Da diese Flächen, Wald und Weide, den weitaus größeren Teil der Dorfflur ausmachten, so war die alte Dorfgemeinde wahrhaft eine Wirtschaftsgenossenschaft auf gemeinsames Gedeihen und Verderben.

Dieser ausgedehnte Gemeinschaftsbesitz blieb den Bauern aber nicht ungeschmälert erhalten, da er seit dem ausgehenden Mittelalter zum Kampfobjekt zwischen Bauerngemeinde und Grundherrschaft oder Staat wurde. Die Bauern waren dabei vielfach der schwächere Teil, daher büßten sie das Eigentumsrecht an weitesten Strecken allmählich ein.

Das war der Fall hauptsächlich beim Waldbesitz, und zwar aus folgenden keineswegs zufälligen Gründen. Der Wald erfordert wegen seiner klimatologischen und wirtschaftlichen Bedeutung, wegen seiner 70—100 jährigen Umtriebszeiten eine ganz besondere pflegliche Behandlung; eine rationelle Bewirtschaftung ist fast nur in großen Flächen möglich. Darum haben früh schon die Landesherren weite Waldstrecken unter ihren pfleglichen Schutz genommen. Weiters lockte der Jagd- und Wildbann, der die Bauern vom edlen Weidwerk ausschloß, die Großen, möglichst viel Wald ins Eigen zu bekommen. In den Alpengegenden war es aber vor allem der Bergwerksbetrieb, der die Bauern um ihren Wald brachte. Ganze Täler, ja Länder wurden mit ihrem Hochwald mit dem Montanreservat belastet, d. h. sie sollten mit ihrem ganzen Überschuß über den Haus- und Hofbedarf an Holz dem Bergwerksbetrieb auf Erze und Salz zur Verfügung stehen. Den Bauern blieb also nur das Recht, ihren Holz- und Streubedarf aus den Reservatwäldern wie bisher zu decken, ihr Vieh auf die Waldweide zu treiben; diese Rechte sind die Servitutsrechte. Immerhin aber blieb mindestens die Hälfte des Waldes im Besitz der Bauern, und zwar ganz überwiegend in der Form des Gesamteigentums.

Ähnlich war es mit den Hutweiden, die im allgemeinen weniger den Zugriffen der Mächtigen ausgesetzt waren. Sie unterlagen gemeinsamer Benützung; der Anteil des einzelnen war meist bemessen nach der Größe des Viehstapels, den er überwintern konnte. Eine Wiesenkultur hat sich in rationellerer Weise erst allmählich ausgebildet. Diese Wiesen gingen dann bald auch in Sondereigentum über, wie die Äcker.

Am interessantesten und eigenartigsten war aber das Verhältnis der Bewirtschaftung und Benützung bei der Ackerflur, die von frühesten Zeiten an schon Sondereigentum geworden war. Hier treffen wir eine ganz eigenartige Verfassung, die sich rein wirtschaftlich nicht erklären läßt, sondern nur aus den sozialen und volksrechtlichen Anschauungen heraus verständlich wird. Die alten kriegerischen Verbände, die sich nach der Völkerwanderung als friedliche Ackerbauer niederließen, waren eine Genossenschaft freier, gleichberechtigter Leute. Diese Gleichberechtigung sollte auch bei der Aufteilung der Ackerflur in Erscheinung treten. Darum erhielt ursprünglich jeder Genosse seinen gleichen Anteil, seine Hufe oder Hube. Diese Gleichheit bestand merkwürdigerweise aber darin, daß jeder ein gleich großes Stück in den verschiedenen „Gewannen" bekam, vom nahen und entfernten, vom guten, mittelmäßigen, schlechten Boden usw. So entstand von Anfang eine Streulage, eine Gemengelage des Besitzes. Durch Erbgang und andere Teilungen wurden diese zerstreuten Parzellen nochmals geteilt, es entstanden die 3/4-, 1/2-, 1/4-, 1/8-Huben usw.

Diese Zersplitterung des Besitzes in oft mehrere Dutzende in der ganzen Dorfflur verstreuten Parzellen brachte ganz von selbst eine große Unfreiheit in der Bewirtschaftung mit sich, die wir Flurzwang nennen. Er hängt erstens mit der Gemengelage, zweitens mit dem damals überwiegend herrschenden Betriebssystem, der sogenannten Dreifelderwirtschaft, zusammen. Die Feldflur wurde in drei Teile zerlegt, von denen das erste Drittel mit Wintergetreide, das zweite mit Sommergetreide bestellt wurde; das letzte Drittel lag, nachdem es ein Jahr zur Winterung, das nächste zur Sommerung benützt worden, das dritte Jahr brach. Wir sehen schon, wie wenig intensiv die Äcker benützt wurden, da stets ein Drittel als Brache lag. Der Grund und Sinn dieser Einteilung ist ein sehr einfacher. Erstlich reichte bei der sehr geringen Bevölkerung des Mittelalters bis herauf in die Neuzeit diese Bodenverschwendung noch aus, ferner konnte man bei der ganzen Art der damaligen Viehwirtschaft den Ackerboden so wenig düngen, daß man ihm jedes dritte Jahr zur Erholung gab, endlich kannte man von den heute üblichen Futterkräutern, mit denen wir die Brache bestellen, die wichtigsten bis Ende des 18. Jahrhunderts überhaupt nicht, z. B. Klee, Luzerne, Kartoffel usw. Schließlich mußte man beim Tiefstand der damaligen Weide- und Wiesenkultur mit allem Bedacht darauf ausgehen, Weidegelegenheiten für das Vieh zu schaffen. Dazu benützte man nach dem alten deutschen Volksrechte die Stoppelweide nach der Aberntung und die Brachweide. Daraus ergab sich von selbst, daß die Bestellung der Ackerflur nicht ins Belieben des einzelnen gestellt war, sondern einem Zwange, dem Flurzwange, unterlag. Die Felder mußten gleichzeitig in der Winterung und Sommerung bestellt werden, nach gemeinsamem Plane, nach den Anweisungen der freigewählten Organe des Dorfes. Die Ernte mußte auch gleichzeitig stattfinden, weil ja nachher das Recht der Stoppelweide eintrat. Auf rationell angelegte Feldwege legte man bei derartigem Betriebszwange sehr wenig Gewicht, dafür gab es zahllose Wegeservitute, Überfahrtsrechte usw. Eine freie Bewirtschaftung, ein Übergang zu anderen Betriebssystemen war hierbei ausgeschlossen. Die ganze Wirtschaft war auf der Stufe einer gewissen Mittelmäßigkeit festgehalten, die zwar die Trägen und Faulen

mitriß, aber auch die Energischen und Unternehmenden niederdrückte. Das war kein Unglück, solange die extensive Wirtschaft genügte, die Bauernschaft fast ganz in naturalwirtschaftlichen Beziehungen lebte, bei denen, mangels an Absatzgelegenheit kein oder nur geringer Antrieb zur marktmäßigen Verwertung der Produkte vorhanden war, und solange man die wirtschaftliche und feudale Gebundenheit als eine unabänderliche Einrichtung ansah.

Nun war aber die neue Zeit heraufgekommen mit ihren gewaltigen geistigen und wirtschaftlichen Umwälzungen, mit der Ausweitung aller Verkehrsbeziehungen, mit dem Aufschwung der Städte infolge der großindustriellen Massenproduktion, mit einer nie dagewesenen Vermehrung der konsumierenden Bevölkerung, die ernährt werden mußte ganz überwiegend aus demselben Boden heraus, da eine Lebensmittelversorgung von außen her nur bei besonders günstiger geographischer Lage möglich war, bis die Eisenbahnen ganze Erdteile neu erschlossen und der ins ungeheuerliche gesteigerte Massentransport zu Wasser und zu Lande das bereits drohende Nahrungsproblem verscheuchte. Alles drängte nach Neugestaltung, auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft. „Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage", dieses Dichterwort wurde auch an der tausendjährigen Agrarverfassung zur Wahrheit. Die Ausbildung des modernen Kultur- und Wohlfahrtsstaates ließ die alte feudale Ordnung der Volkswirtschaft immer mehr als überflüssig erscheinen, da ihr durch die Übernahme ihrer sozialen, politischen und wirtschaftlichen Funktionen seitens des Beamtenstaates das innerliche Rückgrat entzogen wurde. Ein ungeheures Sehnen nach wirtschaftlicher und persönlicher Freiheit ging durch die Menschheit Europas, ein neuer Glaube an die wundersame Macht der freien Betätigung der Einzelpersönlichkeit eroberte die Köpfe. Gerade die Tüchtigsten, Fortschrittlichsten waren es, die sich auflehnten gegen die alten Formen der Gebundenheit in erstarrte, vielfach inhaltslos gewordene Gemeinschaftsbeziehungen.

Auch ein neues, urkräftiges Motiv des wirtschaftlichen Fortschrittes machte sich mit ganz neuer, potenzierter Macht geltend: der Erwerbstrieb. Bei der alten Gebundenheit, bei den alten Lasten und Abgaben an die Grundherrschaft, bei den ganz überwiegenden naturalwirtschaftlichen Beziehungen, wo infolge des Mangels einer arbeitsteilig organisierten Volkswirtschaft das Prinzip herrschte, alles zum Bedarf Nötige möglichst selbständig im eigenen Haushalte zu erzeugen, bei dieser primitiven Organisation des wirtschaftlichen und politischen Lebens war für den Erwerbstrieb weder Anreiz, noch Gelegenheit geboten. Nun aber war der Bauer frei geworden, hatte in Österreich rund 38 Millionen Fuß- und Handrobottage, 18 Millionen zweispännige Pferde-, 16 Millionen zweispännige Ochsenzugrobottage für seine eigene Wirtschaft freibekommen. Nun mußte er seine Steuern und Abgaben in schnell steigendem Ausmaße an den Staat entrichten, überdies seine Ablösungsschulden amortisieren. Aber die innere Natur dieser Abgaben hatte sich geändert: früher waren es Naturalabgaben und persönliche Dienstleistungen, jetzt sind es Geldabgaben. Ins Wirtschaftliche übersetzt heißt das soviel: Der Bauer muß aus der Jahrtausend alten Naturalwirtschaft heraus, er muß den Markt aufsuchen, seine Produkte im Preiskampfe zu Geld machen, kurz, er wird eingegliedert in die moderne verkehrswirtschaftlich-kapitalistisch organisierte Volkswirtschaft.

Wie wir sehen, ist diese Entwicklung nichts Willkürliches, sondern eine Notwendigkeit. Sie brachte für den Bauernstand eine ganze Reihe neuer, entscheidend wichtiger Aufgaben. Alles drängte zu einer

Intensivierung der Wirtschaftsweise. Die Bevölkerung Österreichs war von 1810—1848 gewachsen von 13 auf 18 Millionen, zum Teil städtisch-industrielle Konsumenten, die auf demselben Boden nunmehr ernährt werden mußten. Die Produktion zum Zwecke des Marktabsatzes war notwendig und eine Pflicht geworden, sie war aber auch ungemein lohnend. Jetzt war es aus mit der früheren extensiven Wirtschaft und der großen Bodenverschwendung der Dreifelderwirtschaft, bei der ein Drittel der Ackerflur stets brach lag, sodaß von der ganzen Dorfflur einschließlich Weide und Wald, höchstens 20 Perzent mit Feldfrüchten und Nahrungsmitteln bestellt waren. Es galt also, den Übergang zu finden zu rationelleren, intensiveren Betriebssystemen.

In welchen Punkten war die alte Dreifelderwirtschaft abänderungs- und fortbildungsbedürftig? Das ist hochwichtig zu wissen, denn Österreich steckte in den ersten fünfziger Jahren noch ganz überwiegend in diesem Betriebssystem, das heute immer noch, wenn auch etwas abgeschwächt, viel zu weite Landstriche beherrscht. Diese nun zu erwerbende Kenntnis gibt schon die Richtlinien an für die künftige Argarpolitik nach der Bauernbefreiung.

Vor allem galt es zu brechen mit dem System der reinen Brache, die eine jetzt unverantwortliche Bodenverschwendung darstellte. Man hatte jetzt auch die Mittel, sie zu beseitigen, nämlich die Einführung des Hackfrüchte- und Futterkräuteranbaues. Mit allen Mitteln der Überredung und des staatlichen Zwanges war man seit Maria Theresia bemüht, Kartoffeln, Mais, Klee, Luzerne, Esparsette, die verschiedenen Rübensorten auf der Brache anzubauen. Dieses Betriebssystem nennt man die verbesserte Dreifelderwirtschaft. Sie bedeutet schon einen großen Fortschritt, der sich allerdings nur sehr langsam durchsetzte. Das Hindernis war eben die Gemengelage und der Flurzwang mit dem Rechte der Stoppel- und Brachweide, ferners auch die Zehente, die zu Unrecht auch von diesen Neukulturen meist gefordert wurden.

Vor allem war nun die ganze Viehzucht auf eine viel sicherere Basis gestellt. Damit sah es recht traurig aus, quantitativ wie qualitativ; hier war die schwächste Seite der alten Landwirtschaft. Ein besonderer Anreiz zu ihrer Pflege war nicht gegeben, es fehlten auch alle Vorbedingungen. Die Bauern waren wegen der oft drückenden Gespannrobote gezwungen zu übergroßer Zugviehhaltung. Auch das ganze damalige Verkehrswesen, das sich auf schlechten Landstraßen abspielte, drängte zur Pflege von Zugvieh. Seine Ernährung fand, wie wir wissen, statt auf der gänzlich verlotterten Hutweide, auf der ungenügenden Stoppel- und Brachweide und auf der ganz minderwertigen Servitutsweide in den herrschaftlichen und staatlichen Forsten. Absatzgelegenheit war wenig vorhanden, solange die städtisch-industrielle Entwicklung mit ihrem kolossalen Bedarf an tierischen Produkten noch ganz gering war. Die Zucht- und Milchviehhaltung, also Herstellung hochwertiger Qualitätsware, hatte in der alten Naturalwirtschaft ebenfalls keinen Boden. Man sah das Vieh mehr an als notwendiges Übel, als Arbeits- und Düngermaschine. Mit der aus militärischen Gründen staatlicherseits geförderten Pferdezucht stand es besser, ebenso wurde, um die heimische Textilindustrie zu heben, die Schafzucht künstlich aufgepäppelt, wogegen die Schweinezucht, besonders aber der Hauptreichtum der Alpenländer, die Rindviehzucht, total rückständig waren. Um hier Abhilfe zu schaffen, war schon das ausgehende 18. Jahrhundert energisch, aber ohne viel Erfolg vorgegangen. Der größte Erfolg war die Einbürgerung des Futter- und Hackfrüchtebaues. Jetzt konnte man mehr Vieh halten, dasselbe weit besser ernähren, gewann reichlicheres Winterfutter, während früher das Vieh den Winter über förmlich Hungerkuren durch-

machen mußte. Das ermöglichte jetzt auch den Übergang zur Stallfütterung mit all seinen weitreichenden Folgen für den ganzen Wirtschaftsbetrieb. Man hält viel mehr auf gesunde Ställe, deren ludermäßige Beschaffenheit bis heute leider noch eines der größten Hindernisse des bäuerlichen Fortschrittes ist. Durch die Stallfütterung erhält die Düngerwirtschaft erst ihr rationelles Fundament, jetzt gewinnt man Dünger für Äcker und Wiesen, früher wurde er ja meist auf der Weide und im Walde verzettelt. So wird der Körnerbau gehoben, was wiederum erhöhte Viehproduktion ermöglicht. Eine eigentliche, ausgedehntere Wiesenkultur setzt erst mit diesen allgemeinen Fortschritten ein.

Auch die Lage der Forstkultur war eine andere geworden. Bisher hatte der Bauer am Walde nur ein Interesse, soweit er ihn brauchte zur Deckung seines Hausbedarfes an Holz und Streu, ferner als Weide. Bei der kolossalen Verbreitung des Kleinbergbaues auf Erze oder Salzgewinnung, durch Jahrhunderte eine Haupteinnahmequelle insbesondere der alpenländischen Volkswirtschaft, spielte der Wald nur die Rolle der „dienenden Magd" gegenüber der Montanindustrie. Hauptsache war dabei Erzeugung von Brenn- und Kohlholz, also überwiegend Jungholz. Die Eisenindustrie zog schon seit den dreißiger Jahren immer mehr hinaus in die Ebene, in die Nähe großer Orte und günstiger Absatzverhältnisse. Ganze Alpentäler verödeten, den gerade in diesen Gegenden so zahlreichen kleinen Leuten war das eine Fundament der Existenz: der industrielle Nebenerwerb im Bergwerk und seinen Nebenindustrien, in der Forstwirtschaft und im Fuhrwesen, entzogen. Die landwirtschaftliche Basis allein erwies sich als zu schwach, daher sehen wir gerade in diesen Gegenden sehr bald die drückendste Agrarnot. Die Forstwirtschaft mußte jetzt ihren Betrieb ändern, nicht mehr lediglich Brenn- und Kohlholz, sondern Werk-, Nutz- und Handelsholz galt es zu erzeugen. Die Absatzverhältnisse drängten auch mit aller Deutlichkeit in dieser Richtung. Denn durch Ausbau der Verkehrsmittel war das Holz, früher fast wertlos, ein wertvoller Exportartikel nach Italien und Deutschland geworden.

Wohin wir blicken, überall drängte die ganz veränderte Lage auf Änderung des bisherigen Wirtschaftsbetriebes. Diese Neuordnung stand im wesentlichen vor folgenden großen Problemen:

1. Übergang von der extensiven Naturalwirtschaft zu intensiverem Betrieb und zur Geldwirtschaft.

2. Eingliederung der Landwirtschaft in die moderne, verkehrswirtschaftlich-kapitalistisch organisierte Volkswirtschaft.

Dieser Übergang und diese Eingliederung ist vor sich gegangen unter den allergrößten Schwierigkeiten, er ist besonders der österreichischen Landwirtschaft schwer gefallen bis auf unsere Tage herauf. Er bedeutet tatsächlich einen derartigen wirtschaftlichen und rechtlichen Bruch mit tausendjährigen alten Formen des Wirtschaftslebens und der Rechtsanschauungen, daß dieser Übergangsschritt durch die Art und Weise, wie er versucht wurde und gelang, notwendigerweise entscheidend werden mußte für lange Jahrzehnte hinaus. Verhängnisvoll wurde besonders ein Vierfaches:

1. der geringe Bildungsstand der Landwirte gerade in jener Lage, die die höchste Intelligenz und Entschlußfähigkeit verlangte;

2. der Mangel fast jeglicher Kreditorganisation in jener Zeit des großen Kreditbedarfes, wo die Landwirtschaft auf allen Gebieten zu intensiverem Betrieb übergehen mußte;

3. das Fehlen jeglicher genossenschaftlichen Organisationen für den notwendig gewordenen Marktverkehr, worauf die alte Agrargemeinde absolut nicht zugeschnitten war. Die alten Agrargenossenschaften regelten nur den Verkehr der Gemeindegenossen untereinander, nicht aber den erweiterten Marktverkehr. Das Fehlen dieses organisatorischen Rüstzeuges hatte schwere Mißstände und vielfache Ausbeutungsverhältnisse zur Folge. Ebenso wichtig ist aber noch ein Punkt, gleichsam der wirtschaftliche Unterbau der neuen Landwirtschaft:

4. die Neuordnung der Verhältnisse der Flurverfassung. Besonders dieser letztere Übelstand erschwerte und verhinderte den Übergang. Mit diesem Problem wollen wir uns zuerst befassen, während die anderen in späterem Zusammenhange gewürdigt werden sollen.

III. Die Aufgaben der Landeskulturpolitik auf dem Gebiete der Flurverfassung.

Die Schäden, die hier zu beseitigen waren, kennen wir schon.

1. Die Gemengelage der Grundstücke.

Sie hindert den Durchbruch der vollen wirtschaftlichen Freiheit durch das faktische Weiterbestehen des Flurzwanges, sie erschwert in hohem Grade die Intensivierung des Betriebes, zwingt zu ganz unrationellen Betriebsauslagen und ist besonders ein fast unüberwindliches Hindernis jeder durchgreifenden Bodenmelioration. Diesem Schaden ist zu begegnen durch eine umfangreiche Kommassation der Grundstücke in Verbindung mit einer zweckmäßigen Melioration der zu kommassierenden Grundstücke. Das war eine der Hauptnotwendigkeiten.

2. Die Servitutsverhältnisse.

Sie bildeten ein Gegenstück zur Belastung der bäuerlichen Güter mit Fronden und Naturalabgaben zugunsten der Herrschaften, indem hier umgekehrt die herrschaftlichen Grundstücke mit Weide-, Holz-, Streu- und anderen Bezugsrechten zugunsten der bäuerlichen Güter belastet waren. Diese Rechte der Bauern an die Herrschaften waren durch die Grundentlastung nicht berührt worden. Ihre Regulierung oder womöglich Ablösung war aber eine dringliche, denn die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse waren auf diesem Gebiete sehr unklar und für beide Teile ungünstig. Dieses geteilte Eigentum hinderte die verpflichtete Herrschaft am Übergang zu intensiverer Kultur, wo es hoch an der Zeit war, und machte eine geregelte Wirtschaftsführung schwer möglich, weil das Eigentum und die Früchte dieses Eigentumes zwischen zwei gegensätzlich am selben Grundstücke interessierten Personen geteilt waren. Hauptsächlich handelte es sich um den Wald. Besonders in den Alpenländern hatte der Staat die Forste ganzer Länder, wie Tirol, Salzburg, Oberkärnten, das steirische und oberösterreichische Salzkammergut, mit Beschlag belegt zugunsten der Berg- und Salinenwerke. Den Bauern war damit in früheren Zeiten nicht geschadet, da sie ihren Haus- und Hofbedarf wie bisher ruhig weiterdecken konnten und das Holz einen Handelswert noch gar nicht besaß. Ganze Täler wußten bis ins 19. Jahrhundert herein gar nicht, daß sie das Eigentumsrecht an den Wäldern verloren hatten, da sie sich bisher nur um die Nutzungsrechte gekümmert hatten.

Infolge der Umgestaltung des Forstbetriebes und des Aufblühens des Holzhandels und der Holzindustrie wurde der früher kaum bewußte Interessenkonflikt brennend. Die Waldeigentümer, Grundherrschaften und Staat, fühlten es als unerträgliche Last, daß andere Leute mit Anteil nahmen am Genuß der Waldfrüchte

jeglicher Art, die sie sonst mit großem Gewinn hätten verwerten können. Besonders galt es, die Weide aus dem Walde zu verdrängen, da sie eine rationelle Forstwirtschaft sehr erschwerte, bei starker Ausnützung unmöglich machte. Umgekehrt hatten die Bauern ein Existenzinteresse, ihre Rechte zu behaupten, denn Hunderttausende waren in ihrer Existenz einfach abhängig vom Weiterbezuge ihrer Servitutsrechte. Ein wüster Kampf begann, bei dem beide Teile schwer litten und der Wald selbst verwüstet wurde; die Besitzverhältnisse waren in ganzen Ländern völlig verworren, noch mehr die Bezugs- und Benutzungsrechte. Aus den Verhandlungen des landwirtschaftlichen Kongresses in Wien 1849 erfahren wir die unglaublichsten Sachen. Ein Delegierter aus Krain erzählte, daß er selbst 41.000 Joch Wald bewirtschafte, von denen aber nur 800—1000 Joch nicht strittig seien. Im politischen Bezirk Spittal an der Drau waren von den 70.000 Joch Waldes, die der Staat als sein Besitztum ansprach, mehr als 40.000 Joch zwischen Ärar und den Bauern strittig. Ein Tiroler Delegierter wußte zu berichten, daß in Tirol 7000—9000 Waldprozesse schon seit Jahren die Registraturen füllen, so daß schließlich der Staat eine eigene Kommission zur Schlichtung der Streitigkeiten entsenden mußte. Es prozessierte der Staat in Tirol 1847 um 203.000 Hektar Waldes, in Salzburg 1850 um 260.000 Hektar. In Krain gab es nur wenige Wälder und Weiden mit ganz klarem Besitz- und Rechtsverhältnisse.

Wir sehen daraus schon die Größe der Aufgabe, die der Gesetzgebung und Verwaltung harrten. Von der Art und Weise der Lösung der Servitutsfrage hing besonders in den Alpen- und Karpathenländern das zukünftige Wohl und Wehe weiter Gebiete ab. Auch eine weitere, ganz grundlegend wichtige Erkenntnis kommt uns zu immer klarerem Bewußtsein, daß wir nämlich unsere Agrarnot, speziell die der Alpenländer, in einer ihrer Hauptwurzeln zu suchen haben: in den ungeordneten Verhältnissen unserer Flurverfassung. Für die praktische Politik ist dies natürlich von richtunggebender Bedeutung.

Wir müssen uns noch einen der wundesten Punkte unserer Agrarverfassung vor Augen halten, dessen Regelung nicht minder tief eingriff, das sind:

3. Die agrarischen Gemeinschaften.

Ihren Ursprung kennen wir schon, sie sind die wichtigsten Überreste der alten Agrargemeinde. Ursprünglich hatten sie vielleicht zwei Drittel der Dorfflur eingenommen, nämlich die Wald- und Weidefläche. Auch hier begegnen wir schon zeitlich den Bestrebungen, das Gemeinschaftseigentum aufzulösen und umzuwandeln in Privateigentum. Beschleunigt wurde dieser Prozeß besonders durch die wiederholten Aufforderungen des Staates, die Gemeinweiden zu teilen, so besonders unter Maria Theresia und Josef II. Gerade diese Frage bot die größten Schwierigkeiten. Tatsache ist, daß der Gemeinbesitz meist in allerschlechtestem Kulturzustand war und heute noch ist. Der alte Volksspruch enthielt viel Wahrheit aus der Wirklichkeit geschöpft: „Gesamtgut ist verdammt Gut.“ Besonders für die Viehzucht mußte es von der bleibendsten Bedeutung werden, wie diese ihre Basis, die Weiden, Wiesen und Almen, beschaffen war, und wie ihr Zustand nunmehr geändert werden sollte.

Die Änderung war schreiend notwendig. Alle Nachrichten klagen über den jämmerlichen Kulturzustand dieser ausgedehnten, hochwichtigen Flächen unseres Vaterlandes. Richtig war es in vielen Fällen, die Gemeinschaft aufzuheben und den Besitz zu verteilen, wo man die fast ertraglosen Hutweiden in Wiesen oder Äcker umwandeln konnte. In anderen Fällen sprach alles dafür, die Gemeinschaft aufrecht zu erhalten und nur die Benützungs- und Verwaltungsrechte zu ordnen, so bei den

meisten Hutweiden, dann fast immer bei Almen und beim Wald. Hier bedeutet Gemeinsamkeit des Besitzes und der Benutzung in der Regel große Ersparnisse und die vielfach alleinige Möglichkeit rationeller Bewirtschaftung, da dieser extensive Betrieb seiner Natur nach zur Vergenossenschaftung drängt.

Auf alle Fälle mußte aber das Gesetz und die Verwaltung eingreifen, um diese ungeheuren volkswirtschaftlichen Werte vor weiterer Ausbeutung zu schützen und die Basis der Viehzucht unversehrt zu erhalten; denn in jeder Gemeinde hatte sich ein Kampf um diese Allmende entsponnen. Diese Objekte hatten für den freien Bauern eben ganz anderen Wert als früher. Der Wald war gesuchter Besitz mit lohnender Verwendung geworden. Deshalb strebte jeder aus der Gemeinschaft heraus, um seinen Anteil verwerten zu können. Der alte Weidebetrieb auf den verlotterten Hutweiden war eine Fessel des Fortschrittes für alle Landwirte, die aus dem Schlendrian der alten Viehhaltung heraus wollten und modernen Viehzuchtsbestrebungen zugänglich waren. Diese fortschrittlichen Elemente, die zur Wiesenkultur mit Futterkräuterbau und Stallfütterung übergehen wollten, hatten alles Interesse, aus der Allmende mit ihrem Anteil auszuscheiden und denselben in Wiesen- oder Ackerboden umzuwandeln. Daneben war die große Masse, die solchem Fortschritte widerstrebte und in den altgewohnten, ausgefahrenen Geleisen weiter wirtschaftete. Hier mußte eine gründliche Auseinandersetzung vorgenommen werden. Eine geordnete Verwaltung der Allmende fand nicht mehr statt, seitdem die Organe der alten Agrargemeinde zugleich mit der Auflösung derselben ihre Funktion eingebüßt hatten. Die stärkeren Bauern, die bevorrechteten „Bestifteten", „Singularisten", „Rustikalisten" usw. suchten sich in den Alleinbesitz der Allmende zu setzen und die Häusler, Keuschler, Arbeiter usw. davon auszuschließen. Eine gesetzliche Regelung war notwendig, die bestimmte, ob zu teilen oder zu regulieren, wie und wie viel zu teilen, wie zu verwalten, zu benützen sei usw. Zu warten war keine Zeit mehr.

IV. Die praktischen Gesichtspunkte bei der Lösung dieser Aufgaben.

Wir kennen die drei Hauptübel aus der agrarischen Vergangenheit, an denen die Landwirtschaft krankte. Die Reform mußte sich erstrecken auf: 1. die Beseitigung der Gemengelage und deren kulturschädlichen Folgen durch eine großzügige Kommassation, womit in Verbindung stehen mußte eine einheitlich durchgeführte Bodenmelioration; 2. die Ablösung oder Regulierung der Servitutsverhältnisse, die in den bisherigen kulturwidrigen Formen dringender Behandlung bedurften; 3. die Teilung oder Regelung der Benützungs- und Verwaltungsrechte der ausgedehnten agrarischen Gemeinschaften.

Das war Österreichs großes Agrarprogramm, das die Grundentlastung teils unberührt gelassen, teils erst geschaffen hatte. Von der praktischen Durchführung desselben hing ab die Gestaltung der Produktionsverhältnisse, die Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland. Vor allem mußte damit die Grundlage geschaffen werden, auf der sich die notwendig werdende Intensivierung des Landbaues vollziehen konnte. Seine glückliche Durchführung hätte das Grundentlastungswerk erst zu einer ganzen Arbeit gemacht.

Bei der Durchführung selbst waren folgende Gesichtspunkte innezuhalten, sollte der Erfolg nicht geschmälert oder vereitelt werden:

1. Die Reform der obgenannten Erbübel war dringend notwendig. Es handelt sich um ungeheuere Landgebiete, um die Neuordnung der Ackerflur zwecks Schaffung der Grundlagen einer intensiven Landwirtschaft, um die Verbesserung der Weide als der Grundlage der Viehzucht, um den Schutz der Weiden und besonders der Wälder gegen Verwüstung infolge der ungeregelten Servituts- und Gemeinschaftsverhältnisse. Ebenso dringend war die Sicherstellung der Besitzverhältnisse bei der Überführung des früheren Gemeineigentums in Sonderbesitz.

2. Diese Reformen waren, weil so tief in alle wirtschaftlichen Verhältnisse eingreifend, mit Erfolg nur durchzuführen entweder zugleich mit der Grundentlastung oder doch gewissermaßen im Verfolg dieser Aktion. Die Begründung dieser Forderung ist klar. Einmal waren diese Übel erst recht zur Geltung gekommen durch die Bauernbefreiung, während sie in der alten Agrarverfassung entweder gar nicht gefühlt worden waren oder als notwendiges Requisit derselben angesehen wurden. Die Regelung dieser Schäden war also logische Konsequenz der Grundentlastung. Dann ist sehr wichtig die psychologische Begründung dieser Forderung. Für ein solches Riesenwerk, wie es die Neuordnung der Dorfflur war, muß man Augenblicke wählen, wo infolge tief eingreifender wirtschaftlicher und geistiger Umwälzungen die Dinge in einen gewissen Fluß geraten, wo neue, machtvolle Jdeen altväterische Traditionen innerlich und äußerlich überwältigen und kühne Jmpulse dem ganzen Volksleben erhöhte Schwungkraft geben. Ein solcher Moment war in Österreich die Grundentlastung. Das konservativste Element, der Bauernstand, war in revolutionäre Gärung geraten, um Abbruch der Vergangenheit und zum Neubau der Zukunft bereit. Man durfte mit einer so tief in das wirtschaftliche Leben, Denken und Fühlen eingreifenden Angelegenheit, wie es die Neuordnung der Dorfflur war, nicht warten, bis der Bauernstand, in seinen dringlichsten revolutionären Forderungen befriedigt, wieder in die alte Erstarrung zurücksank. Auch aus rein wirtschaftlichen Erwägungen mußte man schnell zugreifen und die Gunst der nie wiederkehrenden Zeitlage benützen. Damals waren die Verhältnisse für eine Neuordnung günstig. Die große Masse des Bauernstandes stand auf einer gleichmäßigen Höhe der Wirtschaft und Bildung. Der größte Teil der Ackerflur unterlag dem Flurzwang, der keine bedeutenden Verschiedenheiten der Bodengüte aufkommen ließ. Spezialkulturen und Meliorationen spielten keine Rolle. Die Bauerngemeinde wirtschaftete als Ganzes ungefähr gleich gut oder gleich schlecht. So war für eine Zusammenlegung der Grundstücke, um einen der schwersten Schäden der Flurverfassung zu heilen, die Lage günstig wie nie. Das Meliorationswesen durfte diesen Zeitpunkt nicht übersehen, wo eine allgemeine Neuverteilung der Feldflur ein durchgreifendes Handeln gestattete. Alle Einsichtigen mußten sich sagen, daß die Übelstände nur mit jedem Jahre des Zuwartens ärger werden mußten. Wenn die Gesetzgebung nicht bald organisierend in diesen Auflösungsprozeß eingriff, dann mußte einfach ein wirres Chaos daraus entstehen voll der schwersten wirtschaftlichen Schäden. Noch eine dritte hochwichtige Forderung müssen wir stellen:

3. Diese ganze Aktion war in einheitlichem Verfahren durchzuführen. Diesen Punkt hat mit glänzendem Scharfsinn der tüchtige Agrarpolitiker Karl Peyrer stets betont, und Dr. W. Schiff hat in grundlegenderweise Peyrers Werk fortgeführt und ausgebaut*). Ein Auseinanderreißen dieser Reformen (Beseitigung der Gemengelage, Ablösung oder Regulierung der Servitute, Teilung oder Regulierung der agrarischen Gemeinschaften) mußte

*) Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Tübingen 1898.

notwendig dazu führen, daß die eine Aktion die andere behinderte oder gar wirkungslos machte. Beseitigte man vorerst nur die Gemengelage, so mußte eine solche neuerdings entstehen durch Gemeinheitsteilungen und Servitutsablösungen, sowie durch Einführung der Freiteilbarkeit. Allein durch Ausbau der Eisenbahnen und der Zufahrten wurden (nach Peyrer) über eine Million Grundstücke in der unwirtschaftlichsten Weise zerstückelt. Griff man alleinig, wie es geschehen ist, die Servitutenfrage heraus, so mußte der volle Erfolg ausbleiben. Denn man vergrößerte nur noch die arge Gemengelage durch die Abfindungsgrundstücke, was besonders beim Waldbesitz, dem ganz überwiegenden Fall bei den Servitutenablösungen, schlimme Folgen haben mußte. Auch mußte es in diesem Falle meist bei bloßen Regulierungen statt Ablösungen verbleiben, weil es an Kompensationen fehlte, die man durch die Verbindung dieser Operation mit den Gemeinheitsteilungen unschwer hätte gewinnen können. Ebenso sprachen alle praktischen und sachlichen Erwägungen gegen die Gemeinheitsteilungen ohne gleichzeitige Kommassation, was ja die Besitzzersplitterung ins unsinnigste vermehren mußte. Dann noch die anderen Nachteile des Auseinanderreißens! Eine zweckmäßige Organisation für die Durchführung wird erschwert, die Kosten vervielfacht und unerschwinglich, und, was nicht übersehen werden darf: der einzige günstige, nie wiederkehrende Augenblick für eine durchgreifende Bodenmelioration in der ganzen Gemeindeflur wird verpaßt, eine sinngemäße Meliorierung für alle Zukunft schwerstens behindert. Für die ganze Zukunft der Gemeinde mußte es auch hochwichtig werden, ob und wie es gelang, den Auflösungsprozeß der alten Agrargemeinde umzugestalten zugunsten der 1849 neugeschaffenen politischen Personalgemeinde, indem diese sich aus dem großen Fond ihrer Vorgängerin ein Gemeindegut und Gemeindevermögen schuf und sich so eine ganz andere finanzielle Basis für ihren bedeutend größeren Aufgabenkreis hätte sichern können.

Das preußische Muster, betreffend die Neuordnung der Flurverfassung.

Die preußische Gesetzgebung in diesen Punkten kennen zu lernen, ist unbedingt notwendig. Ihre Kenntnisnahme ist zugleich die kürzeste und klarste Kritik des österreichischen Verfahrens, und sie schafft uns die Erklärung, warum der Stand der Bodenkultur in Norddeutschland unter keineswegs günstigeren, im großen Durchschnitt vielleicht schlechteren natürlichen Bedingungen, wie sie unsere Landwirtschaft aufweisen kann, heute in den meisten Produktions- und Betriebsverhältnissen der österreichischen Bodenkultur entschieden überlegen ist. Auch hierbei wollen wir keineswegs unbedingt aufs ausländische Muster schwören und die teilweisen großen sozialen Mängel dieser radikal zugreifenden Gesetzgebung nicht übersehen. Der wirtschaftliche Liberalismus, in dessen Zeichen sie geschaffen wurde, zeigte sich auch in Preußen vielfach unfähig, die Rechtsgebilde der agrarischen Vergangenheit in ihren wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu erfassen, und hat jene wertvollen Elemente zerstört, die beim Neubau der Gegenwart unersetzliche Dienste leisten konnten. Aber als Ganzes gesehen wurde unzweifelhaft Gewaltiges und Segensreiches geschaffen, ein Werk, keineswegs geringer als die eigentliche Grundentlastung.

Die Aufgaben, vor denen Preußen stand bezüglich der Neuregelung der Flurverfassung waren dieselben, wie wir sie für Österreich aufstellten, mit dem allerdings für große, meist östliche Gebiete bedeutsamen Unterschiede, daß in Preußen der Großgrundbesitz in viel stärkerem Maße auch Großbetrieb ist wie in Österreich. Die Kulturhindernisse waren dieselben wie bei uns: Gemengelage, Servitutsverhältnisse, ungeordneter Zustand der agrarischen Gemeinheiten. Es war besonders

die Gesetzgebung der Jahre 1821, 1837 und 1850, die durchgreifende Reformen schuf. Aber dieselben wurden früh genug, entweder zugleich oder doch in loserem Zusammenhange mit der Grundentlastung, und in einheitlichem Verfahren durchgeführt. Jede Gemeinheitsteilung hatte von selbst eine Zusammenlegung zur Folge. Ein einziger Besitzer konnte so eine gänzliche Neuverteilung der Dorfflur erzwingen; man wollte den vorwärtsstrebenden Elementen völlig freie Hand lassen. Erst 1837 wurde dies dahin gemildert, daß ein Viertel der Besitzer auf Teilung und Zusammenlegung antragen mußten. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die nötigen Wege- und Bodenverbesserungen leicht durchgeführt, die bei Streubesitz entweder nicht möglich sind oder nur durch eine Unsumme technischer, judizieller und administrativer Arbeit. So bekam dann der Bauer seinen Besitz kommassiert und melioriert zurück, unkultivierte Gemeinschaftsgründe und servitutsbelastete Böden konnten auf ein Geringes reduziert werden. Zwei Drittel des norddeutschen Bodens haben auf diese friedliche, aber wirtschaftlich durchgreifende Weise im 19. Jahrhundert ihren Besitzer gewechselt. Was die ältere Gesetzgebung nicht erfaßte, holte das Kommassationsgesetz von 1872 nach. Der Erfolg war, abgesehen davon, daß viel zu viel Gemeinbesitz auf Kosten der schwächeren Besitzer und der Gemeinde selbst unrationell zerschlagen wurde, ein großartiger, was aus folgenden Ziffern klar einleuchtet. Bis 1866 waren in den acht alten preußischen Provinzen mit 27,770.910 Hektar Fläche der Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung (und zugleich Bodenverbesserung) unterworfen worden 15,262.100 Hektar, die 1,600.510 Besitzern gehörten. Das Gesamtackerland betrug 14,067.877 Hektar; es wurde fast völlig von diesen Reformen ergriffen. Bis 1895 sind einschließlich der seit 1867 auch auf die neuen Provinzen angewendeten Zusammenlegungen derselben unterzogen worden 20,585.230 Hektar, die 2,165.938 Besitzern gehörten. Die Gesamtfläche des Staates beträgt 34,835.428 Hektar. Daraus ersehen wir die ganze Größe der Aktion! Wenn ich voraus wegnehme, daß 1895 in Österreich erst 41.000 Hektar von Gesetzes wegen kommassiert waren, so ersehen wir daraus mit einem Schlage unsere kulturtechnische Rückständigkeit gegenüber der norddeutschen Landwirtschaft.

V. Wie wurde in Österreich bei der tatsächlichen Durchführung der Aktion vorgegangen?

Es ist ein recht unerquickliches Kapitel der österreichischen Agrarpolitik, dem wir uns jetzt zuwenden müssen. Es ist im wesentlichen nur zu berichten von einem vollständigen Versagen der Gesetzgebung und Verwaltung auf dem so grundlegend wichtigen Gebiete der Neuordnung der Landeskultur und Flurverfassung.

1. Die Regelung der Schäden erfolgte viel zu spät.

Es mußte von den schwersten Nachteilen für unsere Landwirtschaft begleitet sein, daß man die gänzlich ungeordneten Bodenkulturzustände auch nach der Bauernbefreiung durch 35 Jahre weiterbestehen ließ; denn erst 1883 setzte eine umfassende Gesetzgebung ein, die leider infolge ihrer Halbheit und Zerrissenheit auch keine bedeutende Abhilfe brachte. Man muß beachten, daß infolgedessen der Übergang der Landwirtschaft zu rationellerem, intensiverem Betrieb gerade in jener Periode ungemein erschwert wurde, die man wegen ihrer günstigen Preis- und Absatzverhältnisse heute noch mit gewissem Rechte die „gute alte Zeit“ der Bauern nennt. Es wird uns deshalb die eigentlich frappierende Tatsache nicht auffallen, daß die Produktivität der österreichischen Landwirtschaft in der Periode von 1850 bis Ende der siebziger Jahre,

die Sudetenländer in etwa ausgenommen, nicht zugenommen hat, daß der Getreidebau fast stationär blieb (nach Dr. Fr. Neumann-Spallarts Berechnungen), die Viehzucht aber nach den Zählungen von 1857 bis 1869 direkte Verluste erlitt. Das war natürlich auch eine recht schlechte Zurüstung auf die landwirtschaftliche Krise, die mit den achtziger Jahren einsetzte, da unsere Landwirtschaft in dieselbe schon innerlich geschwächt eintrat.

Die Gründe dieses Versagens der Gesetzgebung.

Äußere und innere Umstände trugen dazu bei. Man muß sich erinnern, daß Österreich damals um seine Existenz rang und die unglückliche äußere Politik wie ein Alpdruck auf der ganzen Volkswirtschaft lastete, die Steuerschraube mit brutaler Härte arbeitete und der trostlose Zustand der Staatsfinanzen die ganzen Kredit- und Geldmarktverhältnisse verschlechterte. Der innere Zustand des Reiches war der eine völligen Unfertigkeit und Unklarheit, die Neuordnung des Staatswesens gelang erst nach zwanzigjährigem Versuchen und Tasten Ende der sechziger Jahre und dann wieder nicht sehr erfolgreich, wenngleich wenigstens vorläufig abschließend.

Es gibt genug Umstände, die die österreichischen Unterlassungssünden in einem milderen Lichte erscheinen lassen, zu entschuldigen sind sie nicht. Wir müssen es nur unendlich bedauern, daß uns damals die weitblickenden, rücksichtslos energischen volkswirtschaftlichen Staatsmänner abgingen, über die Preußen zu seinem Glücke verfügte. Daß unsere Regierung und ihr Beamtenapparat auch auf große und schwierige Aufgaben gut eingestellt waren, zeigt das Meisterwerk der Grundentlastung, das im Jahrzehnt von 1850 glücklich und schnell durchgeführt worden war. Leider fehlte es der Landwirtschaft nach 1853 an einem entschiedenen Anwalt im Ministerrate, da das 1849 errichtete Ministerium für Landeskultur und Bergwesen 1853 aufgehoben wurde, um erst 1868 wieder aufzuleben. Seine Agenden waren teils dem Ministerium des Innern, teils dem Finanzministerium unterstellt worden, was besonders das Bergwesen und die Staatsdomänen schwer büßen mußten, da sie allen Zugriffen einer desparaten Finanzpolitik ausgesetzt wurden. Auch die unerquickliche Zuspitzung der Servitutenfrage in den Staatsforsten, das Ergebnis eines bornierten Finanzfiskalismus, schreibt sich auf dieses Blatt.

Ein typisches Bild der Zerfahrenheit und Unentschlossenheit der österreichischen Agrarpolitik jener Jahrzehnte gibt die Behandlung der Kommassationsfrage. Von Landtagen und vielen agrarischen Körperschaften gefordert, von Wissenschaft und Praktikern unzählige Male begründet, von der Regierung selbst als eine der dringendsten Notwendigkeiten wiederholt hingestellt, mußte sie dennoch eine dreißigjährige Odysseusfahrt überstehen, und als sie endlich 1883 in dem Hafen der Reichsratsgesetzgebung landete, hatte die Penelope-Regierung wieder alle kunstvollen Gesetzesmaschen aufgetrennt, die erfahrene Meister, wie Karl Peyrer, ihr angefertigt hatten. Es war eben schon der wirtschaftliche Liberalismus in den Köpfen zu übermächtig geworden, jene naive Wirtschaftspsychologie, die vom freien Ermessen des Einzelwirtschafters die Ideale der sozialen Ordnung verwirklicht erhoffte. Schon der landwirtschaftliche Kongreß von 1849 hatte eingehend die Notwendigkeit der Kommassation anerkannt. Man wußte auch sehr wohl Bescheid über die musterhafte preußische Kommassation, traute sich aber nicht die Kraft und das Recht zu, so energisch einzugreifen und eventuell mit Gesetzesgewalt widerstrebende Parteien zu zwingen. Man ließ es bewenden bei bloßen Begünstigungen freiwilliger Arrondierungen in ganzen Gemeinden durch das Gesetz vom 9. 2. 1850. Daß freiwillige Arrondierungen privater Art nicht zustande kamen, dafür sorgte schon die brutale

Höhe der Gebühren, die so mutwillige Taten eines österreichischen Staatsbürgers schwerstens bestraften. Als 1867 im Reichsrate die Ausdehnung der Gebührenbegünstigung auch auf Privatarrondierungen verlangt wurde, wurde vom Regierungstische aus geantwortet, „durch Ausdehnung der Gebührenfreiheit auch auf Privatarrondierungen würde das ganze System, auf dem das Gebührengesetz aufgebaut ist, gefährdet". Dem Finanzminister Frh. v. Becke wollte diese Forderung schon gar nicht einleuchten, denn wenn jemand bei Kommassierungen 10, 20, ja 33 Perzent gewinne, so sei es doch eine bescheidene Forderung, wenn der Staat davon $3^1/_2$ Perzent für sich in Anspruch nehme. So plagte man sich mit kleinen Mittelchen weiter, in jeder Session wurde seitens der Regierung versichert, sie „beeile" sich mit der Ausarbeitung einer Vorlage. Eine sachliche Schwierigkeit, die so manchen guten Willensentschluß der Reichsgesetzgebung unterdrückte, war die Frage der Kompetenz zwischen Reichsrats- und Landtagsgesetzgebung, die erst durch Gesetz vom 21. 12. 1867 endgültig geregelt wurde. Der Widerstand der damals mächtigen Föderalisten, die der Reichskompetenz zugunsten der Länderautonomie möglichst viel abknipsen wollten, lag wie ein Alpdruck auf der ganzen Staats- und Verwaltungsmaschine. Diese unklaren staatsrechtlichen Verhältnisse sind bis heute noch nicht geordnet. Wir sehen darin ein Haupthindernis des kräftigen Ausschreitens unseres Staatswesens in der äußeren und inneren Politik und Wirtschaftsführung. Ein Bismarck täte uns not! Auch der Eifer der Regierung, der bisher recht wenig Erfolg gehabt, hatte sich inzwischen mehr und mehr abgekühlt; wir nähern uns eben, Ende der siebziger Jahre, einer ganz neuen Agrarperiode. Aus liberalen Kreisen heraus war man prinzipiell gegen einen Zwang, ohne den die Kommassation nicht denkbar ist, in konservativen Kreisen fand man es bedenklich, aus bloßen Nützlichkeitsgründen den Boden zu „mobilisieren", dann habe seit der Einführung der Freiteilbarkeit 1868 die Kommassation ihren dauernden Wert verloren, — beides ganz schief gesehen! Man ließ sich auch dadurch wenig belehren, daß die sehr sehnsüchtig erwartete Wasserrechtsgesetzgebung von 1869, die die Grundlage für die Bodenmeliorierung in einem der wichtigsten Punkte schaffen sollte, fast völlig erfolglos blieb, da derartige Unternehmungen durchgreifend meist nur in Verbindung mit der Kommassation möglich sind. Als anläßlich der großen Wiener Weltausstellung im Jahre 1873 aller Welt Gelegenheit gegeben war, sich vom Stande der österreichischen Volkswirtschaft zu unterrichten und Vergleiche mit dem Auslande zu ziehen, da führte einer der besten Kenner, Professor Dr. Gustav Marchet, in zusammenfassender Kürze klagend aus: „Die österreichische Bodenkultur ist nicht geordnet!"

Endlich schien man Ernst machen zu wollen mit der Beseitigung der schweren Agrarmängel durch die Gesetzgebung des Jahres 1883 über die Zusammenlegung der Grundstücke und die Regulierung und Teilung der agrarischen Gemeinschaftsgebiete. Kam diese ganze Gesetzgebung überhaupt schon um 30 bis 40 Jahre zu spät, so wurde ihr auch noch der Erfolg versagt, weil ihr mehrere Kardinalerfordernisse abgingen.

2. Die unbedingt notwendige Einheitlichkeit des Verfahrens wurde nicht gewahrt.

Die Gründe, die für eine einheitliche Regelung des Komplexes dieser Grundentlastungsfragen sprechen, wurden schon erwähnt. Da man ihnen keine Beachtung schenkte, kam es, wie vorausgesagt wurde: die eine Aktion behinderte die andere, hob sie auf, der Zweck wurde nirgends erreicht, und der Enderfolg war, daß wir diese großen und schweren Schäden der Flurverfassung weiterschleppten bis in unsere Gegen-

wart hinein, wo man erst mit Erfolg an deren Behebung geht. Das ist eine der wichtigsten Erkenntnisse, die auf die Beurteilung der österreichischen Agrarpolitik von ganz fundamentalem Einfluß ist. Wie unheilvoll es war, diesen Komplex eng zusammengehöriger Agrarfragen zu zerreißen, zeigt das Schicksal der

A) Servitutenfrage.

Ihre Behandung war entschieden dringend notwendig. Der größte Teil des Staatsbesitzes, ein sehr großer Teil des Großgrundbesitzes, die beide ganz überwiegend Waldbesitz sind, war mit Holz-, Weide- und Streurechten der Bauern belastet. Über die Ausdehnung dieser Rechte sind wir leider wenig unterrichtet, da der Stand der wirtschaftlichen Erforschung Österreichs noch ein sehr tiefer ist. Das hat sich in der agrarpolitischen Gesetzgebung wiederholt auf das schwerste gerächt. Obwohl in großen Teilen des Staates, so in den Sudetenländern, Niederösterreich und Krain, die Servitutsrechte der Bauern ganz überwiegend mit Grund und Boden abgelöst, also ganz beseitigt wurden, so haben wir in den anderen Ländern heute noch sehr ausgedehnte Flächen, die mit Servitutsrechten belastet sind, und zwar für das Jahr 1890 rund ein Fünftel der gesamten Waldfläche Österreichs, $1^1/_2$ Millionen Hektar, wovon $^1/_2$ Million Staats-, 1 Million Privatforste. 1905 waren es 1,310.262 Hektar, die auf folgende Länder entfielen: Oberösterreich 100.825 Hektar, Salzburg 158.707 Hektar, Steiermark 151.391 Hektar, Tirol und Vorarlberg 114.002 Hektar, Kärnten 73.019 Hektar, Galizien 611.700 Hektar usw. Dabei ist zu beachten, daß sich diese Fläche in den einzelnen Kronländern selbst wieder ganz ungleich verteilt, z. B. in Steiermark fast nur auf Obersteiermark. Aber es gibt ausgedehnte Kronlandsteile in den Alpen- und Sudetenländern, wo die Servitutenfrage so wichtig ist, daß sie alle anderen Fragen der Agrarpolitik an Bedeutung für diese Gegenden übertrifft, und daß von dem größeren oder geringeren Geschick, mit dem man an diese Frage bei der Lösung heranging, Wohl und Wehe der davon betroffenen Hunderttausende von Bauern direkt abhing. Der beste Kenner der alpenländischen Servitutenfrage, der Abgeordnete Dr. Steinwender, schätzt die Anzahl der alpenländischen Bauern, deren Schicksal von der günstigen Regelung ihrer Servitutsrechte abhängig ist, auf sicherlich 50.000. Ein Beispiel! In Kärnten kann man die anläßlich der Servitutenoperation in Verhandlung gezogene Fläche auf sicher 450.000 Joch schätzen. Davon wurden die Rechte abgelöst nur auf 75.000 Joch, die übrige Fläche wurde der Regulierung unterzogen. In Verhandlung gezogen wurden rund 500.000 Servitutsrechte. Das Ausmaß der 14.873 Holzbezugs- und der 6590 Streubezugsrechte läßt sich wegen der eigentümlichen Ausmaße nach „Fuhren“ oder „Krippen“ zahlenmäßig nicht angeben, ist aber sehr groß, da ganze Täler mit ihrem Holz- und Streubezug auf die Servitutswälder angewiesen sind. Von der grundlegenden Wichtigkeit dieser Frage für die Entwicklung der Viehzucht sprechen folgende Daten aus Kärnten. Es wurden reguliert Weiderechte für 4443 Pferde, 80.882 Rinder, 80.559 Schafe, 2319 Schweine. Diese Daten sind aber alle zu niedrig, weil sie nicht den fertigen Stand der Servitutenoperation angeben. In anderen Ländern ist die Abhängigkeit der Bauernschaft von dem Genuß der Servitutsrechte eine noch größere als in Kärnten. Waren doch alleinig die staatlichen Besitzungen belastet mit 373.286 Weiderechten, wovon nach der Ablösung noch im Jahre 1882 265.806 Weiderechte reguliert darauf lasten blieben. 18.700 Bauern hatten alleinig auf den Staatsgütern im Jahre 1882 Weiderechte, 21.672 Bauern waren mit dem Holzbezug, 10.426 mit dem Streubezug ganz oder teilweise auf die staatlichen Besitzungen angewiesen. Zwei- bis dreimal so groß sind die Ansprüche an den Privatgroßgrundbesitz. Daraus erhellt ohne weiteres die Be-

deutung der Servitutenfrage. Wenn wir in ganzen Landesteilen der Alpen- und Karpathenländer immer wieder die beweglichsten Klagen über den Notstand der Bauern, ihre Flucht von der väterlichen Scholle, den Rückgang der Viehzucht usw. hören, so werden wir sehr gut tun, stets zu fragen: Wie war hier die Lösung der Servitutenfrage?

Diese Lösung ist in den verschiedenen Ländern verschieden gut gelungen, in zufriedenstellender Weise aber nirgends. Wo man die Servitute beseitigt hat, indem man den Bauern einen Teil der belasteten Grundstücke ins Eigentum gab oder ihnen ihre Rechte mit Geld ablöste, war die Wirkung, daß diese Abfindungsgrundstücke die schon starke Gemengelage noch vermehrten. Der Staat allein trat 276.198 Hektar Boden als Äquivalent ab, wovon 213.000 Hektar Wald waren. Trotz der Vorschrift, daß bei Abtretung von Wäldern dieselben als Gemeinschaftsbesitz der ehemals berechtigten Bauern bewirtschaftet und der forstpolizeilichen Kontrolle unterstellt werden sollten, wurden diese Wälder meist geteilt, dann zu Schleuderpreisen in den Jahren der Agrarnot verkauft. So hat die Servitutenablösung die Forstkultur vielfach auf viele Jahrzehnte geschädigt. Wo man aber die Servitutsrechte nicht ablöste, sondern nur regulierte, wurde es noch viel schlimmer. Hätte man eben diese Frage zugleich mit der Zusammenlegung der Grundstücke und der Teilung und Regulierung der agrarischen Gemeinschaften behandelt, so wäre es in der überwiegenden Zahl der Fälle möglich gewesen, die gewünschte Ablösung der Rechte und die Befreiung weitester Strecken von diesen lästigen Hindernissen herbeizuführen. So aber schuf man zu den viel zu vielen unorganisierten, verwüsteten agrarischen Gemeinschaften noch eine große Anzahl neuer durch die Servitutsäquivalente, die sofort demselben Marasmus und der gleichen Verwüstung oder eigenmächtigen Teilung verfielen. Überdies wurden die Bauern in ihrer damaligen Unbeholfenheit bei den Verhandlungen wissentlich oder unwissentlich oft schwer geschädigt durch zu niedrige Ablösungspreise, besonders aber dadurch, daß man ihnen bei der Regulierung viel zu kleine Flächen anwies, worauf jetzt ihre Rechte beschränkt wurden. In diesen ihren Rechten wurden sie noch weiter schikaniert durch übelwollende Forstbehörden, die all die vielen Fußangeln des Forstgesetzes von 1852 für die Bauern bald entdeckten. Besonders seitens der staatlichen Forstbehörden geschah alles, die Bauern in widerlichster Weise zu schikanieren, es herrschte in der leider bis 1872 dem Finanzminister unterstellten Domänenverwaltung ein direkt gemeingefährlicher Fiskalismus. Die Bauern wurden in ihren Rechten schwer geschädigt; ein bedeutsamer Rückgang der Viehzucht gerade in diesen Gegenden zeugt von einem erbitterten Kampfe, in dem die Bauern leider meist die Schwächeren waren. Eine Unsumme von Groll und Zorn, von Prozessen, von gegenseitiger Schädigung zog in manchen Bauerngemeinden ein, das wirtschaftliche und moralische Leben auf das verderblichste treffend. Um die alpenländische Agrarpolitik hochverdiente, sehr besonnene Männer, wie Hofrat Lienbacher, Dr. Steinwender, Dr. Ebenhoch, führten längste Zeit einen schier aussichtslosen Kampf für diese bedrohten Bauernrechte.

Und so stehen wir heute, 60 Jahre nach Inangriffnahme der Servitutenfrage, vor der beschämenden Tatsache, daß wir uns neuerdings mit dieser Bauernfrage beschäftigen müssen, wie es die Gesetze der verschiedenen Landtage beweisen. Viel ist noch zu bessern, aber uneinbringlich sind die schweren Opfer, die die ungerechte Regelung den Bauern gebracht. Hier hat der Staat Ehrenschulden an die alpine Bauernschaft zu bezahlen. Es mußte, wie später zu zeigen sein wird, erst eine gänzliche Wendung in der Agrarpolitik eintreten, bis er sich dazu bereit erklärte, das Bauernprogramm

in der Servitutenfrage anzuerkennen, nachdem er es durch Jahrzehnte als Querulantenpolitik behandelt hatte.

B) Die Gesetzgebung des Jahres 1883, betreffend die Regulierung und Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke.

Nachdem man aus dem einheitlichen Komplex schon die Servitutenfrage zu ihrem Schaden herausgenommen hatte, riß man auch noch Kommassation und Gemeinheitsteilung auseinander. Dabei kam die Kommassation völlig zu kurz, während flott darauf los geteilt wurde. So wurden die Schäden der Gemengelage immer größer, und andererseits viel kostbares Gemeinschaftsgut sinnlos verschleudert, besonders bei Alpen- und Waldgemeinschaften.

Über die Ausdehnung der Gemeinschaften wissen wir leider wenig. Die Agrarstatistik versagt da völlig. So ist die Gesetzgebung bis heute noch vielfach ohne die unerläßlichen exakten Unterlagen. Schiff schätzte ihre Fläche in den zwölf Kronländern, worüber er Daten hatte, auf 31.000 Quadratkilometer, das sind etwa 14 Perzent der gesamten steuerbaren Fläche oder 31 Perzent der Hutweiden, Alpen und Waldungen dieses Gebietes, also eine riesige Fläche. Nach der neuesten Grundbesitzstatistik sind in den neun Ländern, die eine solche bereits aufweisen, immer noch über 2 Millionen Hektar im Besitz von Gemeinden und agrarischen Gemeinschaften. Die Zahlen sind ganz ungenau und sichtlich zu niedrig gegriffen. Immerhin ersehen wir daraus, daß in diesen neun Ländern mit Grundbesitzstatistik heute noch ein Sechstel des Bodens im Gemeinschaftsbesitz ist und fast ein Drittel der extensiv genützten Kulturen (Alpen, Hutweiden und Wald). Allerdings ist auch der Besitz der städtischen Gemeinden mit enthalten. Dafür fehlen aber gerade manche Länder mit sehr starkem Gemeinbesitz, so daß derselbe in Österreich heute noch eine große Rolle spielt.

Wir wissen aber, daß ehemals der größere Teil der gesamten Gemeindeflur Gemeinschaftsbesitz war. Wo kam er hin? Auf welche Weise wurde er Privatbesitz? Es gehört entschieden zu den allerwichtigsten Fragen der Agrarpolitik: Was geschah mit den ungeheueren Gebieten der ehemaligen Agrargemeinde? Für Preußen wissen wir die Antwort: die Gemeinheiten wurden unter die Anteilsberechtigten nach einheitlichem Plane, im Zusammenhange mit der Kommassation und Bodenmelioration aufgeteilt, sie verschwanden also durch eine großgedachte Gesetzgebung unter Kontrolle der Öffentlichkeit. In Österreich sind diese Gemeinschaftsbesitzungen zum weit größeren Teil gleichfalls verschwunden, aber das geschah, und hier treffen wir wieder einen der schwächsten Punkte unserer Agrarpolitik, im Wege der inneren Auflösung und Selbstzersetzung der alten Agrargemeinde. Diese unschätzbaren Werte wurden meist sich selbst überlassen, dem Kampfe der Parteien, und so vollzog sich ihre Umwandlung in Sondereigentum in wüsten Kämpfen und jahrzehntelanger Ausbeutung, statt in planvoller Überleitung und sorgsamer Schonung jener großen Reste der Allmende, bei denen alle Vernunft und wirtschaftliche Überlegung für Beibehaltung des Gemeineigentumes sprach, wie beim Wald und den Alpen und einem großen Teil der Hutweiden. Man beachte wohl, daß es sich hiebei hauptsächlich um die Basis der Viehzucht, insbesondere der alpenländischen, handelte, die lange Jahrzehnte ungeordnet blieb, ja geradezu verschlechtert wurde.

Die heutige Kalamität und der noch ganz unbefriedigende Zustand der Viehzucht unserer dazu geradezu hervorragend geeigneten Alpenländer hat in diesen Vorgängen

ihren tiefsten Erklärungsgrund, also in den durch die Servitutenregulierung und die Unordnung und Verwüstung der Gemeinschaften geschaffenen Zuständen. Hier muß die Gesetzgebung eingreifen, will sie an die Wurzel des Übels gelangen.

Ja, ist denn unsere heutige Landgemeinde etwas anderes als die alte Dorfgemeinde, und war sie denn nicht imstande, das Gemeinschaftseigentum so zu schützen, wie es ihre Vorgängerin einst getan? Kaum irgendwo hat der Wechsel der Zeit so umgestaltend, meist leider nur zerstörend statt organisierend, eingegriffen als ins Schicksal der alten Agrargemeinde. Ihrer Entstehung nach war sie eine Hufnergemeinde, eine Wirtschaftsgenossenschaft auf gemeinsames Gedeihen und Verderben. Der gemeinsame Weide- und Waldbesitz, die Allmende, aber auch der Privatbesitz an Feldern und Wiesen unterstand in Bewirtschaftung und Nutzung der Leitung der Gemeinschaftsorgane. So wurde Ordnung gehalten, Mißbrauch verhindert und eine tausendjährige Wirtschaftsordnung festgelegt. Sie tat ihren Dienst, so lange der alte genossenschaftliche Geist lebendig war und Interessengegensätze nicht existierten. Die alten, bevorrechteten Bauern hatten durchwegs das Heft in der Hand, aber die später angesiedelten oder ehemals leibeigenen Häusler, Keuschler, Handwerker, Beisassen, Hintersassen usw. waren wohl gelitten, wenn auch in ihren Rechten beschränkt. Als aber die neue Zeit herankam, erwerbswirtschaftliche, kapitalistische Anschauungen in die stillen Dörfer drangen, da war der alte Geist und Sinn aus ihnen gewichen. Nicht daß es so kam, ist das Schlimme, es konnte gar nicht ausbleiben, sondern daß man nichts tat zu einer klaren Auseinandersetzung zwischen alter und neuer Wirtschaftsordnung.

Wir wissen, wie es kam, daß jetzt in der neuen Zeit die Allmende zum Kampfobjekte innerhalb des Dorfes wurde, von dem jeder wegriß, so viel er konnte, und plünderte, so viel er durfte. Daher die schreckliche Verwüstung dieser Gründe in allen Kronländern. Die Bauern waren bestrebt, ihre Anteile auszuscheiden und ans Haus zu binden als Realrecht und dabei die kleinen Leute mit schwächerem, weil jüngerem Eigentumsrechte möglichst auszuschalten.

Was tat die Gesetzgebung dagegen?

Wir hatten doch ein bürgerliches Gesetzbuch seit 1811, ein Gemeindegesetz seit 1849, ein Grundbuchs-, ein Forstgesetz, die Besitz- und Benützungsrechte an allen Liegenschaften doch jedenfalls geordnet hatten? Aber gerade diese Gesetzgebung wurde das Verderben für die alte Agrargemeinde, weil sie entweder nicht durchgriff oder ihren eigenartigen Charakter nicht erkannte.

a) Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wußte mit diesen Überresten des alten deutschen Volksrechtes nichts anzufangen. Es war einer der wichtigsten Wendepunkte in der Entwicklung der deutschen Dorfgemeinde, als in der Gesetzgebung das ihrem inneren Wesen fremde römische Recht das Feld eroberte. Es ist das Recht des strengen Privateigentums, der klaren, starren Norm, nicht aber des sozialen Gemeinschaftsverbandes, der wechselnden, in stetem Fluß befindlichen, nur gewohnheitsrechtlich normierten Beziehungen eines halb freien, halb öffentlichrechtlichen Verbandes, wie ihn die deutsche Agrargemeinde darstellte. In bezug auf gemeinschaftliches Eigentum kannte es nur zwei Fälle, von denen keiner dem Charakter der alten Agrargemeinde entsprach, die juristische Person, also einen Personenverband mit bestimmtem Zweck, geregelten Verwaltungsorganen und gemeinsamem Betrieb, und das Miteigentum, wo jeder Teilnehmer eine bestimmte, ziffermäßig fixierte Anteilsquote am gemeinsamen Gute besitzt. In beiden Fällen konnte jeder Teilnehmer mit seinem Anteil jederzeit aus der Gemeinschaft

ausscheiden und dieselbe sprengen. Das widerspricht direkt dem Wesen der Agrargemeinde, die als Dauergemeinschaft gedacht war, bei der die Anteile der Einzelgenossen ohne ziffermäßige Festlegung dem Gewohnheitsrechte entsprechend einfach nach dem Haus- und Hofbedarf fixiert waren, also veränderliche Größen darstellten. Das mußte unheilvoll wirken, sobald die inneren Bindungen unter den Genossen sich lockerten; denn jeder einzelne konnte den Austritt aus der Gemeinschaft erzwingen, indem er das Gericht anrief. Nicht wirtschaftliche Fachmänner, sondern lediglich der Jurist sollte entscheiden, ob ein jahrtausendaltes Wirtschaftsgebäude weiterbestehen solle oder nicht. Diese ganz verkehrte juristische Behandlung hat sehr schlecht gewirkt, ja in der Mehrheit der Fälle zur Auflösung der alten Gemeinschaften geführt.

b) Noch unheilvoller für deren Bestand wurde die provisorische Gemeindeordnung von 1849. Sie schuf die heutige politische Gemeinde, gab ihr einen ganz neuen Aufgabenkreis und eine ganz andere Basis. In der Regel wurden zwei oder mehrere alte Agrargemeinden, die unter Josef II. eine gewisse Ordnung in den Steuer- oder Katastralgemeinden erfahren hatten, zu einer neuen politischen Gemeinde vereinigt. Was war nun mit der alten Agrargemeinde? Bestand sie weiter, ging sie auf in die neue Gemeinde? Wurden ihre ausgedehnten Gemeinschaftsgründe jetzt Eigentum der neuen Gemeinde oder verblieben sie der früheren? Wer besorgte deren Verwaltung, da mit dem Aufhören der alten Gemeinde auch deren Organe wegfielen? Lauter Fragen von fundamentaler Wichtigkeit, — keine einzige wurde in der neuen Gemeindeordnung gelöst! Zwar bestimmte sie in Anlehnung an das BGB., daß das Gemeindegut (Liegenschaften, deren Benützung jedem Gemeindemitgliede offen steht) und das Gemeindevermögen (Liegenschaften, deren ganzer Ertrag in die Gemeindekasse fließt zur Deckung der Gemeindeausgaben) ungeschmälert zu erhalten und der Oberaufsicht des Landesausschusses zu unterstellen seien, während die Benützung und Verwaltung dem Gemeindeausschuß der neu gebildeten Gemeinde übertragen wurde. Nun hatte aber dieselbe nur dort ein eigentliches Gemeindeeigentum, wo die neue Gemeinde direkt aus der alten entstanden war, nicht aber dort, wo sie aus mehreren ehemaligen alten Gemeinden neu gebildet war. Das war ganz überwiegend der Fall. Also erfaßte diese für die Zukunft der neuen Gemeinde so hochwichtige Bestimmung über Gemeindeeigentum nur den kleinsten Teil des alten Gemeinschaftseigentums. Wahrscheinlich wollte die provisorische Gemeindeordnung von 1849, daß dies alte Gemeinschaftseigentum der ehemaligen Agrargemeinde nunmehr wirkliches Gemeindeeigentum der neuen politischen Gemeinde werde. Klar ausgesprochen war es nirgends, darum geschah es auch selten. Die wichtige Folge war, daß in Zukunft für die Aufrechterhaltung der ehemaligen Wirtschaftsgenossenschaft des Dorfes mit seiner Allmende alle Dämme niedergerissen waren. Die alte Gemeinde war durch das Aufgehen in der neuen politischen Gemeinde ihres öffentlich-rechtlichen Charakters völlig entkleidet worden. Ihr großes, ausgedehntes Allmendgebiet behielt sie aber meistens bei, nur waren die öffentlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen seiner Benützung ihr genommen. Ihr Gemeinschaftsbesitz genoß weder den Schutz des Gemeindegutes und Gemeindevermögens, denn als solches war es nicht erklärt worden, noch den Schutz der bisherigen alten Gemeindeverfassung, denn diese war durch die gänzliche Umbildung der Gemeindeverfassung aufgehoben. Das Gemeinschaftseigentum war aber seiner vielhundertjährigen wirtschaftlichen und volksrechtlichen Tradition nach noch meist vorhanden, man hatte ihm nur die alte Form genommen, aber keine neue dafür gegeben. Darum trat der größte Teil des früheren Eigentums der ehemaligen Dorfgemeinde in die

neue Zeit ein als formlose, unorganisierte Gemeinschaft einzelner Ortschaften und Gemeindeteile (Ortschafts-, Fraktionsgut, Nachbarschaften, Interessenschaften usw.). Als solches unterstand es weder der Leitung der Gemeinde, noch der Oberaufsicht des Landesausschusses. Die einzige gesetzliche Bestimmung für seine Verwaltung und Benützung war, daß es bei der „bisherigen unangefochtenen Übung" zu verbleiben habe. Wir wissen aber, daß eben gerade diese bisherige Übung zur wüsten Ausbeutung und Verheerung der Gemeinschaften geführt hat. Was also eigentlich zu klären und zu entscheiden war, war als Basis erklärt, auf der etwaige Streitigkeiten zu lösen seien. Das hieß, eine Streitfrage durch eine andere lösen, und führte zu noch größerer Verwirrung. Die ganze landwirtschaftliche Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Riesengebiete war völlig desorganisiert.

c) Die durch das Bürgerl. Gesetzbuch und die provisorische Gemeindeordnung von 1849 geschaffene und durch das Reichsgemeindegesetz von 1862 keineswegs beseitigte Unordnung in betreff der agrarischen Gemeinschaften kam zur vollsten Verworrenheit bei der Anlegung der neuen Grundbücher in den siebziger und achtziger Jahren. Nach der Grundbuchordnung müssen alle Liegenschaften, ausgenommen öffentliches Gut, eine Einlage im Grundbuche haben. Wir könnten demnach wohl annehmen, daß jetzt endlich Klarheit in die Besitz- und Benützungsverhältnisse der agrarischen Gemeinschaften kommen werde. Leider war es nicht der Fall. Die Grundbuchsbehörden wußten mit diesen Überresten des altgermanischen Volksrechtes ebensowenig anzufangen wie vorher die Gerichtsbehörden. Sie standen ratlos vor diesem Torso einer vergangenen Zeit. In welcher Eigenschaft sollten sie dieselben in die Grundbücher eintragen? Hier rächte sich schwerstens die Unvollständigkeit und Unfertigkeit des BGB., das natürlich den Grundbuchsbeamten als rechtliche Unterlage dienen mußte. Der Gemeinde waren diese Gründe als Gemeindegut oder -vermögen selten zuzuschreiben, denn als das waren sie selten erklärt worden. Genossenschaftsgut waren sie auch nur in den seltenen Fällen, wo sich die formlosen Agrargemeinschaften als juristische Person mit Statut und Verwaltungsorganen konstituiert hatten. Nun blieb den Grundbuchsbeamten eigentlich nichts mehr übrig, als sie anzusehen als einfaches, zivilrechtliches Miteigentum, etwas anderes ließ das BGB. nicht zu. Das war aber ganz und gar gegen das innerste Wesen dieser alten Gemeinschaften, denn als Miteigentum aufgefaßt sind sie frei teilbar, jeder kann über seinen Anteil frei verfügen, aus der Gemeinschaft ausscheiden; der Zusammenhang zwischen dem Hofe des Berechtigten und der Gemeinschaft ist gänzlich zerrissen. All das widerspricht allen wirtschaftlichen und sozialen Anschauungen von diesen Gemeinschaften, die das Volk als unteilbar ansieht mit realrechtlicher Bindung der Anteile an die Stammrealität. Dieser alten Volksanschauung trugen die Grundbuchsbeamten in vielen Gegenden dadurch Rechnung, daß man die Agrargemeinschaft betrachtete als Miteigentum, das als Realrecht mit ziffermäßig fixierter Anteilsquote an den Besitz bestimmter Grundstücke gebunden ist; nur der jeweilige Besitzer eines Hofes steht im Miteigentumsverhältnis. Diese Eintragungen standen vielfach im Einklang mit dem Volksrechte, waren aber ungesetzlich und konnten und wurden vielfach gerichtlich angefochten. Auch entsprachen sie nicht mehr den neuen Verhältnissen seit Einführung der Freiteilbarkeit 1868. Es ist jedenfalls nicht mehr sinngemäß, ein für allemal einen bestimmten, ziffermäßig fixierten Genuß am Gemeingute einer Hube zuzuschreiben, die beliebig teilbar ist, vergrößert oder verkleinert werden

kann, wodurch Bedarf der Hofstelle und Deckung aus dem Gemeinschaftsbesitz leicht in Widerspruch geraten.

So hat auch die Grundbuchsordnung keine Klarheit gebracht, im Gegenteil, sie hat die Auflösung des wertvollen Gemeinschaftsbesitzes nur noch meist beschleunigt durch unrichtige, dem Charakter derselben widersprechende oder ungesetzliche Eintragungen. In vielen Fällen erfolgte dann gar keine Eintragung. Wo die Eintragung als Miteigentum erfolgte, konnte jederzeit die Auflösung und Aufteilung zum Schaden der Allgemeinheit eintreten; wo die realrechtliche Bindung an bestimmte Höfe erfolgte, geschah es meist unter Ausschluß der Kleinhäusler in der Gemeinde. Die Wirkung war schlimm. Große Gemeinschaftsgebiete wurden zerteilt, oder ihr inneres Gefüge verlor bei der Gefahr der jederzeitigen Auflösung allen Halt. Der schlechte Kulturzustand reizte die tüchtigeren Besitzer förmlich zur Sprengung dieser Gemeinschaften. Die frei verfügbaren, vom Zusammenhange mit der Hofstelle oft losgetrennten Anteile wurden ein Handelsobjekt, das besonders in gewissen Kreisen sehr begehrt war. Wir wissen, daß diese Gemeinschaften überwiegend in Hutweiden, Alpen und Wald bestanden. Ganze Alpentäler kamen in Verfall, weil in ihren Gemeinschaftsbesitz fremde Elemente eindrangen, die einen Teil der Anteile an sich brachten und dann die Auflösung der Gemeinschaft gerichtlich erzwangen. Es sind dies die Holzspekulanten, die auf die Waldanteile, und die Jagdsportlustigen, die auf Wald- und Alpenteile ausgingen. So rächte sich die Vernachlässigung der Regelung dieses festesten Haltes alten Bauernsinnes, der Gemeinschaften, durch schwere Schäden am alpenländischen Bauernstande. Die Bauernlegung hat hier und in der Servitutenfrage eine ihrer Hauptwurzeln.

Nachdem die Auflösung der alten Ordnung und die Mißwirtschaft in den noch bestehenden Gemeinschaften schon überlang gedauert hatte, schritt man endlich im Jahre 1883 zur gesetzlichen Regelung. Daß zur Abhilfe gegenüber einem so weit verbreiteten und tief sitzenden Übel die Gesetzgebung eingreifen mußte, ist sonnenklar, sie hatte ja durch ihre Unfertigkeit und Unklarheit das Unheil herbeigeführt.

Die Gesetzgebung über agrarische Gemeinschaften.

Die von ihr zu lösenden Aufgaben waren: 1. Ausfüllung der Lücken des privaten und Gemeinderechtes und der Grundbuchsordnung; 2. Ordnung in der Bewirtschaftung und Benützung derselben entweder: a) durch Regulierung der Verhältnisse in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht; b) durch Aufteilung, also Beseitigung der gemeinschaftlichen Nutzung.

Wann Teilung, wann Regulierung am Platze ist, ist nur von Fall zu Fall zu entscheiden. Für Wald-, Alpen-, vielfach auch Weidebesitz entspricht in der Regel Beibehaltung der Gemeinschaft; die Bedeutung der Allmende für die Finanzen der Gemeinde, für eine zukünftige Kleinbauern- und Arbeiter-Kolonisation ist groß und jetzt allgemein gewürdigt. Wenn es aber sich nur handelt um eine bloße Regulierung, dann ist in erster Linie zu verlangen eine Klarstellung der privatrechtlichen Verhältnisse dieser formlosen Gemeinschaftsgebilde. Dafür muß eine neue Rechtskategorie geschaffen werden, da die bisherigen alle nicht auf den inneren Charakter derselben passen. In manchen Fällen wird man damit zufrieden sein können, sie als Miteigentum genau angeführter Personen zu erklären, wenn die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse dafür sprechen. In der Mehrzahl der Fälle wird es richtig sein, sie als organisierte Genossenschaften, als juristische Personen zu konstituieren mit entsprechendem Statut und Verwaltungsorganen. Was sie aber von Genossenschaften anderer Art unter-

scheidet, ist ihr Charakter als Dauergemeinschaft. Diese Unauflöslichkeit darf beim Stande des heutigen freien Wirtschaftslebens aber keine starre, unabänderliche sein, deshalb verschiedene Vorschläge, die diesen Punkt berücksichtigen. Man will ganz richtig damit vor allem die Gemeinschaft als Ganzes schützen, dem einzelnen aber eine gewisse Bewegungsfreiheit lassen. Darum soll die Gemeinschaft Vorkaufsrecht auf Anteile ausscheidender Genossen haben. Diese Anteile sollen möglichst innerhalb derselben bleiben, die Aufnahme fremder Elemente von der Zustimmung der Mehrheit abhängen. Dann war bei dieser Regulierung festzustellen die Art, die Größe, Zeit der Nutzung usw., denn mit der bisherigen Norm, nach dem „Haus- und Gutsbedarf", war keine Klarheit zu erzielen. Aufstellung eines Wirtschaftsplanes und Einsetzung einer Verwaltung, der Kontrolle der Gemeindeverwaltung oder der politischen Behörden unterliegend, war nicht minder notwendig.

Hat dieses Reichsgesetz von 1883 die notwendige Abhilfe gebracht? Leider nicht! Es trug eben auch, wie so manch anderes österreichische Gesetz, den Stempel der Halbheit an sich. Die Mißstände hörten damit noch lange nicht auf. Nur beim eigentlichen Gemeindegut war in der Regel der Zustand erträglich und seine Erhaltung dadurch gewahrt, daß Teilungen vom Landesausschusse bewilligt werden mußten, was das Forstgesetz von 1852 noch speziell von den Gemeindewäldern verlangte. Durch diese beiden Bestimmungen wurde ein immerhin beträchtlicher Teil Gemeinschaftsgut seinem Zwecke erhalten. Gegenüber den anderen, weit ausgedehnteren Gemeinschaftsgründen versagte das Gesetz beinahe gänzlich; das lag an verschiedenen schweren Gebrechen desselben. Nach 13 Jahren waren erst in fünf Kronländern (Mähren, Kärnten, Niederösterreich, Krain, Schlesien) die ausführenden Landesgesetze erlassen, ohne jegliche durchgreifende Wirkung. Man denke, daß die Gemeinschaftsverhältnisse von mindestens 3 Millionen Hektar zu ordnen waren. Davon waren in diesen 13 Jahren der Teilung und Regulierung unterzogen worden nur 19.190 Hektar, bei weiteren 71.729 Hektar war das Verfahren eingeleitet. Ein ganz klägliches Ergebnis!

Warum ein so totales Versagen dieser so notwendigen Aktion? Das hat seine äußeren und inneren Gründe. Wir werden sehen, daß inzwischen ganz andere Agrarprobleme aufgetaucht waren und Regierung und Parteien beschäftigten, so daß man fast ganz auf die schweren Schäden der ungeordneten Flurverfassung vergaß. Es ist aber auch nicht zu leugnen, daß das Reichsgesetz an sich schwere Mängel und Fehler hatte. Erstens hatte man, gegenüber den dringendsten Ermahnungen klarer Köpfe wie Peyrer, diese Frage von der Kommassation getrennt. Ein grober Mißgriff! Dadurch hatte man die Gemengelage wiederum sinnlos vermehrt durch Teilungen, statt, wie es in Norddeutschland mit so viel Erfolg geschehen, mit jedem Teilungsbegehren die Zusammenlegung zu verknüpfen. Ein zweiter Fehler war es, daß das Reichsgesetz nur ein Rahmengesetz war, das erst wirksam wird bei Erlaß eines ausführenden Landesgesetzes. Für die heutigen Zustände, wo in den Landtagen frisch pulsierendes Leben wohnt, mag das wenig bedeuten, aber damals herrschte in denselben eine förmliche Stagnation, die Bauern waren meist majorisiert durch die Städte und den Großgrundbesitz. Ein dritter Fehler war es, daß man die wichtigsten Bestimmungen der Beschlußfassung der einzelnen Landtage überließ und so die Einheitlichkeit des Verfahrens gefährdete. So die Frage des relativen Zwanges, welcher Teil der Beteiligten Teilung oder Regulierung verlangen könne. Es ist klar, daß nichts zustande kommen kann, wenn es vom freien Willen der Mehrheit der Beteiligten abhängt, ob etwas geschehen solle, oder ob es

beim alten Schlendrian verbleibe. Bei so tief wurzelnden Gebrechen war ein absoluter Zwang am Platze, d. h. ein Eingreifen von Gesetzes wegen bei allen Gemeinschaften, oder wenigstens ein relativer Zwang, d. h., daß schon das Verlangen einer fortgeschritteneren Minderheit eine gesetzliche Regelung herbeiführt. Es ist beim konservativen, schwerfälligen Sinn einer rückständigen Bauernschaft ein Irrtum, zu glauben, der Fortschritt komme von der großen Masse her; immer sind es gerade auf dem Lande einzelne tüchtige Wirtschafter, die die Pioniere des Fortschrittes abgeben. Diese Pioniere waren anderswo die Großgrundbesitzer, in Österreich ist der Großgrundbesitz aber überwiegend Waldwirtschaft und Pachtwirtschaft und nicht Großbetrieb; dazu ergeben sich aus der Jagd- und Servitutenfrage zahlreiche Interessengegensätze zwischen Bauern und Großgrundbesitz, so daß es demselben schwer fällt, Führer auf dem Lande zu sein, wie es die sogenannten preußischen „Junker" sind, da sie selbst Landwirte sind. Der Kulturzustand der alpenländischen Landwirtschaft wäre zweifellos ein viel höherer, wenn wir einen in größerem Maße landwirtschaftlich tätigen und führenden Großgrundbesitz und Adel gehabt hätten. Heutzutage spielt dieses Moment aber keine so große Rolle, da diese Aufgaben des „Pioniers" die landwirtschaftlichen Schulen, Versuchsanstalten, Mustergüter usw. besorgen. Auch die entscheidende Frage, ob zugleich mit der Gemeinschaftsteilung die Kommassation durchzuführen sei, war den Landtagen zu entscheiden überlassen. Kein einziger hatte die Entschlossenheit zu einem so energischen, aber unbedingt notwendigen Schritt. So wurde das Verhältnis zwischen Reichs- und Landesgesetz direkt verkehrt. Was wir damals brauchten, war ein wirksames Reichsgesetz! Aber auch hier spielen die ungeklärten allgemeinen staatsrechtlichen Fragen herein, der Widerstand der Autonomisten gegen eine starke Zentralgewalt war leider zu groß. Weitere Fehler lagen in der technischen Anlage des Gesetzes. Das Verfahren war viel zu langwierig, zu kompliziert, zu teuer. Es mangelte fast völlig an sachverständigen Beamten zur Ausführung dieser schwierigen Operationen. Auch hatte man den günstigen Augenblick übersehen, wo die Gemeinden sich anläßlich der Regulierung und Teilung hätten durch Ablösung Gemeindevermögen erwerben können.

C) Das Reichsgesetz von 1883, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke.

War die Servitutenfrage und die Regelung der agrarischen Gemeinschaften besonders eine Existenzfrage der Alpenländer, so litten die Sudeten- und Donauländer schwer unter den Mißständen der Gemengelage. Aber die Statistik zeigt, daß eine Zusammenlegung auch für die Alpenländer eine Notwendigkeit ist. Ende der siebziger Jahre hatte das Ackerbauministerium*) eine Erhebung veranstaltet über die Ausdehnung der Gemengelage. Dabei ergab sich das dem Augenschein entsprechende trostlose Bild, das die Tabelle auf umstehender Seite zeigt**).

Diese auf Grund der Katastralmappen erhobenen Verhältnisse erstreckten sich auf 24.574 Katastralgemeinden. Davon hatten nur 3282 = 13.4 Perzent arrondierte Güter, 1728 = 7 Perzent wiesen auf überwiegend geschlossenen Besitz. 20 Perzent also wiesen eine Flurverfassung auf, wo für eine Zusammenlegung ein Bedürfnis nicht oder nicht dringend vorhanden war. 2192 Gemeinden, das sind 8.5 Perzent, haben teilweise Gemengelage, also schon ein Kommassationsbedürfnis. Rechnet man

*) Tätigkeitsbericht desselben 1877—1880, S. 320.

**) Nach Schiff.

diese drei Klassen zusammen als Gemeinden, die entweder arrondiert sind oder nur teilweise Gemengelage aufweisen, so haben wir immer noch keine 30 Perzent, wo eine Kommassation richt oder nicht dringend notwendig ist. Es bleiben noch mehr als 70 Perzent oder 17.372 Katastralgemeinden mit vorherrschender Gemengelage, wo eine Kommassation dringend am Platze ist. Rechnen wir die Gemeinden mit teilweiser Gemengelage hinzu, sind es rund 80 Perzent. Das sind Zahlen, die wie Blitzlichter die Mißstände unserer Flurverfassung aufzeigen.

Eine Abhilfe tat also dringend not. Hier hat das Reichsgesetz von 1883 noch gänzlicher versagt wie bei den Agrargemeinschaften. Diese Zustände sind bis heute keineswegs besser geworden, erst in den letzten Jahren sind energische Ansätze da.

Es sei sofort bemerkt, daß eine Zusammenlegung in verschiedenem Grade möglich und notwendig ist. Das Ideal ist freilich, daß jeder Besitzer seinen Besitz in einem einzigen Grundstück erhalte. Das ist aber nur bei sehr gleichen Bodenverhältnissen und gleichem Kulturzustande der Fluren möglich, also viel eher in der Ebene als im Gebirge. Hier ist nur eine möglichste Beseitigung der Streulage, eine Arrondierung, zu erzielen. Wenigstens eine Beseitigung der unrationellen Parzellenform, eine Konsolidation nach hessischem Muster, eine bessere Zugänglichmachung, die dringendsten Be- und Entwässerungen sind überall zu besorgen. Das preußische Muster der vollen Kommassation ist natürlich die ausgiebigste Lösung. In Hessen, Bayern, Baden verlegte man sich mehr auf Wegeanlagen, Parzellen- und Bodenverbesserungen, sagt sich aber heute, daß mit dieser bloßen „Flurbereinigung" nichts Ganzes erzielt wurde. Bei vorherrschendem Kleinbesitz, wie in Teilen Mittel- und Süddeutschlands, den italienischen Teilen Österreichs und hochindustria-

Kronland	Von je 100 Katastralgemeinden des Kronlandes haben		
	Vollständig od. überwiegend arrondierte Güter	Teilweise Gemengelage	Vorwiegend Gemengelage
Niederösterreich	23.9	19.6	56.5
Oberösterreich	12.0	25.6	62.4
Salzburg	23.7	27.4	48.9
Steiermark	30.3	11.4	58.3
Kärnten	15.2	46.0	38.8
Krain	4.0	6.3	87.7
Küstenland	0.6	9.9	90.1
Tirol	12.5	4.8	82.7
Vorarlberg	14.5	14.4	71.1
Böhmen	24.2	0.4	75,4
Mähren	22.1	2.1	75.8
Schlesien	52.3	10.6	37.1
Bukowina	1.8	6.7	91.5
Dalmatien	0.0	0.0	100.0
Durchschnitt	20.4%	8.9%	70.7%

lisierten Landgemeinden usw. treten die Nachteile des Streubesitzes wegen der Kleinheit des Gesamtgrundes auch weniger in Erscheinung. Auch wäre hier Kommassation beim starken Besitzwechsel in diesen Gegenden, wo die Besitzungen eigentlich nur wechselnde Zusammenfassungen von Parzellen sind, wenig erfolgreich. Wohl aber ist der eigentliche Bauernbesitz, besonders der größere, Interessent an der Kommassation. Wir haben in den fruchtbarsten Teilen Österreichs, im Marchfeld, Böhmen, Schlesien die unmöglichste Flurverteilung, Streifen, oft mehrere Kilometer lang und wenige Meter breit. Dabei ist eine rationelle Bewirtschaftung einfach unmöglich.

Die Fehler und Mängel des Kommassationsgesetzes sind dieselben wie die des Gemeinheitsteilungs- und Regulierungsgesetzes. Für den quantitativen und qualitativen Erfolg wurde verhängnisvoll, daß der Zusammenhang mit der Gemeinheitsteilung nicht gewahrt wurde. Von allen Fragen und Reformen der Flurverfassung begegnet die Kommassation naturgemäß dem größten psychologischen Widerstande seitens der Landwirte. Nichts fällt ihnen schwerer, als sich vom ererbten Väterbesitze zu trennen, und dieses Schwergewicht der Tradition ist hier und in manchen anderen Fällen ein Hindernis rationeller Umgestaltung. Nun war aber, leider allzusehr, das Streben der Bauern auf Aufteilung der Gemeindegründe gerichtet. Warf man den Bauern diesen Körder hin, so wären sie auch viel leichter zur Kommassation zu bewegen gewesen, zumal bei gleichzeitiger Kommassation auch eine Reihe von Bedenken gegen die Gemeinheitsteilungen wegfallen. Kein einziger Landtag hat jedoch Kommassation und Gemeinheitsteilung verknüpft. Kein Zweifel, die damaligen Landtage waren so durchgreifenden Aufgaben absolut nicht gewachsen. Auch der sehr richtige Vorschlag Lienbachers, zugleich mit diesen großen Aktionen die Neuregelung der bereits als vielfach mißlungen erkannten Servitutenoperation vorzunehmen, wurde abgelehnt, da man die Sache nicht komplizieren wolle durch Hereinziehung nicht zusammengehöriger Materien. So gänzlich hatte man diese Zusammenhänge bereits vergessen! In bezug auf die Notwendigkeit, mit der Kommassation zugleich die notwendigen Bodenverbesserungen vorzunehmen, sah das Gesetz einige ganz richtige, wenn auch keineswegs ausreichende Bestimmungen vor. Da aber wenig Kommassationen erfolgten, kamen auch wenige Meliorationen zustande. 1897, 13 Jahre nach Erlaß des Reichsgesetzes, waren erst in drei Kronländern (Niederösterreich, Mähren, Schlesien) Kommassationsgesetze geschaffen, sozu agen auch hier ohne praktischen Erfolg. Kommassiert waren 1897 erst 41.000 Hektar, noch lange kein halbes Perzent des kommassierten Bodens. Ein totales Fiasko! Seit 1849 hatte man immer wieder ein Kommassationsgesetz als das dringlichste, notwendigste, heilsamste landwirtschaftliche Bedürfnis erklärte, tagelange Debatten in Landtagen, landwirtschaftlichen Körperschaften, im Reichsrat hatten sich damit befaßt, Fürst Kinsky teilte am Agrartag 1879 mit, er selbst habe insgesamt schon 300 Stunden über die Kommassation verhandelt, — nun hatte die Landwirtschaft das verlangte Gesetz, machte davon aber sozusagen keinen Gebrauch.

Die Ursachen sind mannigfacher Art und schon angedeutet. Einerseits ließ die Regierung ihr Gesetz einfach im Stiche, ganz andere Probleme hatten sie gefangen genommen, Anerbenrecht, Höfegesetz, Rentengüter usw. Das 1892 vom Salzburger Landtage beschlossene und 1892 sanktionierte Kommassationsgesetz mußte 15 Jahre warten, bis die Vollzugsvorschriften dazu erschienen! Von den als kommassationsbedürftig erhobenen 17.318 Katastralgemeinden hatte man bis 1897 erst in 42 Gemeinden das Gesetz angewendet. Dabei sind die Erfolge überall glänzende gewesen, wo man es mit der Kommassation versucht hatte. In Ober-

Siebenbrunn in Niederösterreich sind an Stelle von 1926 schmalen, gekrümmten Streifen durch die Zusammenlegung 143 wohlgeformte Abfindungsgrundstücke getreten. Vorher hatten die Grundstücke durchschnittlich 11.1 Hektar Flächeninhalt, nachher 14.25 Hektar; der Reinertrag stieg sofort per Hektar um 23.15 Perzent. Wir sehen schon aus diesem kleinen Beispiel, daß eine durchgreifende Kommassation zugleich eine kräftige Bodenentschuldung bedeutet, weil der Wert der kommassierten Güter bedeutend steigt, ihr Ertrag sich erhöht durch Meliorationen, die zugleich mit der Neuverteilung der Flur vorgenommen werden müssen. Im selben Verhältnis mindert sich natürlich die vorhandene hypothekarische Belastung.

Die Erfolglosigkeit dieser Bestrebungen, die in den wenigen Fällen der Anwendung so glänzende Erfolge zeitigten, liegt aber auch in den schweren inneren Mängeln des Gesetzes. Da eine Mehrheit zur Herbeiführung eines Kommassationsaktes erforderlich war, die mindestens die Hälfte der Grundbesitzer einer Katastralgemeinde mit zwei Drittel des Katastralreinertrages umfassen mußte, so war der Erfolg schon in den meisten Fällen auf die Einsicht einer wirtschaftlich zurückgebliebenen Bevölkerung basiert, eine zu optimistische Berechnung. Man scheute vor jedem Zwang möglichst zurück, nicht bedenkend, daß es ein viel weniger gerechtfertigter Zwang ist, wenn intelligente, einsichtige Landwirte von ihren weniger fortschrittlichen Genossen an Fortschritten gehindert sind, die schließlich allen, auch den widerstrebenden Elementen zugute kommen. Hier mußte den tüchtigsten Landwirten die Möglichkeit gegeben werden, auch wenn sie in der Minderheit sind, die Kommassation herbeizuführen, denn es handelt sich im Wesen für die widerstrebende Mehrheit gewiß um einen Zwang, aber um einen Zwang zum Guten. Um aber diese Fortschrittselemente ja sicher abzuschrecken, wurde leider auf Drängen des Herrenhauses die Bestimmung ins Gesetz gebracht, daß über eine bereits beschlossene Kommassation, die oft mehrjährige Arbeit, hohe Kosten, viele Schwierigkeiten gemacht hatte, nunmehr aber in letzter Planausfertigung vorlag, nochmals abgestimmt werden müsse auf Annahme oder Ablehnung des Operates. So konnten in einigen Minuten die Früchte mühsamster Arbeit zunichte gemacht werden. Diesfalls mußten dann die antragstellenden Besitzer auf Kommassierung die aufgelaufenen meist sehr hohen Kosten zahlen. Dadurch wurde jeder Versuch, eine Gemeindeflur zu kommassieren, zu einem gewagten, teuren Experiment herabgedrückt. Diese unselige Schlußabstimmung war ein wahres Unglück.

Sehr wichtig für das Gelingen war es auch, in wessen Hände die Arbeiten gelegt wurden. Die Leute, die die Neuverteilung der Gemeindeflur zu leiten hatten, mußten einerseits sehr tüchtige landwirtschaftliche Fachmänner sein, anderseits kulturtechnisch gebildete Ingenieure und Geometer, schließlich gewandte Juristen, denn bei jedem solchen Akte gab es eine Unsumme rechtlicher Fragen zu lösen. Bei solchen Gesetzen, die so tief in alle wirtschaftlichen Verhältnisse eingreifen, und die ja die Grundlage einer rationellen Wirtschaftsführung schaffen sollen, ist die Durchführung ebenso wichtig wie das Gesetz selbst. Sollte die Aktion gelingen, mußte eine eigene fachmännisch-juristisch-technische Behördenorganisation geschaffen werden, sogenannte „Agrarbehörden". Das konnten ja doch nicht Bezirkshauptmann und Bezirksrichter machen, sondern eine Behörde, die die Funktionen beider ausübte und über landwirtschaftliche, im Verwaltungsdienst erfahrene und richterlich geschulte Fachmänner mit dem nötigen kulturtechnischen Hilfspersonal verfügte. Diese „Agrarbehörden" fehlten aber noch ganz, und es brauchte lange Zeit, sie zu schaffen. Besonders mangelte es an jeglichen kulturtechnisch geübten Ingenieuren; diese Abteilung wurde erst 1883 der Hochschule für Bodenkultur angegliedert. Man mußte sich diese Leute

einfach aus dem Auslande holen. Darum war bei der anfänglichen Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit der Agrarbehörden die Durchführung dieser „agrarischen Operationen", wie man Gemeinheitsteilung, Regulierung und Kommassation zusammenfassend nannte, teuer, langwierig und nicht durchgreifend.

So endete die Gesetzgebung des Jahres 1883, die überhaupt schon 30 bis 40 Jahre zu spät kam, noch dazu mit einem fast völligen Mißerfolg. Die Mißwirtschaft bei den agrarischen Gemeinschaften bestand meist noch weiter, die Gemengelage hatte sich nur noch ständig verschlimmert, der wirtschaftliche Widersinn dieser unglücklichen Flurverfassung schien sich zu verewigen.

Das Meliorationswesen in Österreich.

Wir haben bisher stets größtes Gewicht in unseren Erörterungen auf den Zusammenhang zwischen Kommassation und Bodenmelioration gelegt. In dem Augenblick, wo infolge Einleitung der Kommassierung einer Gemeindeflur für einige Zeit alle Eigentumsgrenzen wegfallen, ist die günstigste Zeit zur durchgreifenden Melioration der Gesamtflur gegeben. Ohne Rücksicht auf privatrechtliche Verhältnisse werden Meliorationen lediglich nach der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit durchgeführt. Die meliorierte Flur kann dann neu in passenden Komplexen verteilt werden. Die Kosten sind bei diesem Verfahren die denkbar geringsten, weil sie eben im wirtschaftlichsten Moment vorgenommen werden, in Verbindung mit der Kommassierung, zu der die Meliorierung in wirtschaftlich-logischer Weise gehört. Sehr häufig werden die Kosten aufgebracht werden durch das gewonnene Neuland, da die meisten Grenzraine und unwirtschaftlichen Flächen, wie Ödland, Moore, Sumpfland durch die beiden Operationen möglichst beseitigt werden. Wie schwer aber muß eine umfassende Kulturverbesserung durch Be- und Entwässerung usw. fallen, wenn in der Gemeinde die Gemengelage herrscht. Was für ermüdende, kostspielige Arbeit ist es, die Leute unter einen Hut zu bringen, wenn das Land in Fetzen zerteilt ist; dann hat der einzelne Besitzer wenig Interesse an der Melioration, weil er in den verschiedenen Teilen der Gemeindeflur überall nur mit einem Fetzen Landes daran beteiligt ist.

Diese von selbst schon einleuchtenden theoretischen Erörterungen werden durch die Erfahrung bestätigt. Es ist nach den geschilderten Bodenverhältnissen eine Selbstverständlichkeit, daß das Meliorationsverfahren in Österreich sehr rückständig sein muß. In Böhmen sollen (nach Schiff) ungefähr 656.000 Hektar, ein Viertel des Ackerlandes, entschieden entwässerungsbedürftig, etwa 174.000 Hektar Wiesenland, ein Drittel, entweder zu trocken oder zu feucht sein. Bis 1887 waren aber erst 2500 Hektar Äcker und 1500 Hektar Wiesen drainiert. Darum sind selbst unsere besten Böden, die böhmischen, in ihrem Ertrag gegenüber den angrenzenden deutschen Böden in der Produktivität noch rückständig. Während der durchschnittliche Ertrag anfangs der achtziger Jahre bei den Wiesen per Hektar in Bayern 50.2 Zentner, in Baden 43.9 Zentner, in Württemberg 43.4 Zentner betrug, war er in Böhmen nur 25 Zentner. In Mähren wurde in den achtziger Jahren die drainagebedürftige Fläche auf 600.000 Hektar geschätzt, in Galizien 1892 allein bei der Ackerfläche auf 960.000 Hektar. In den achtziger Jahren setzte in den Sudetenländern zwar eine ziemlich ausgedehnte Bodenverbesserung ein, aber hauptsächlich nur auf den größeren Gütern und in den Gegenden des Zuckerrübenbaues. Diese hochwertige Qualitätsfrucht erfordert sorgfältige Bearbeitung des Bodens, Tiefpflügen, Anwendung künstlicher Düngmittel, kaufmännisches Gebaren. All das wirkte wiederum zurück auf die anderen Kulturen und auf die Viehzucht. Im Reichsdurchschnitt aber, kann man sagen, wurde die Landwirtschaft bis heute noch durch die

geschilderte Flurverfassung abgehalten vom Übergang zu intensiverem Betrieb, zur verbesserten Dreifelder- und Fruchtwechselwirtschaft, ja wir finden noch, selbst in den bestkultivierten Gegenden, teilweise Dreifelderwirtschaft. Ausgedehnte Ödländer harren der Kultivierung, die Wiesenwirtschaft ist total rückständig, ebenso der Anbau von Futterpflanzen, die Viehhaltung leidet sehr unter den Mißständen der Wiesen-, Weiden- und Alpenkultur, ihre Ausnützung durch Molkereien ist noch sehr bescheiden, die Ställe vielfach ganz unrationelle Hindernisse der Düngerpflege. Es fehlt die Rationalisierung des Betriebes!

Die Hebung der Produktivität der Landwirtschaft ist ein eminent staatliches Interesse, denn schon vom finanziellen Standpunkte aus ist die möglichste Ausnützung der Stoffe des eigenen Bodens dringend geboten. Wir können unserer Volkswirtschaft durch bessere Ausnützung des heimischen Bodens jährlich Hunderte von Millionen ersparen, die für den Bezug landwirtschaftlicher Produkte jetzt noch jährlich ins Ausland wandern. Aus unserer recht bedenklichen passiven Handelsbilanz könnte uns in erster Linie die Landwirtschaft heraushauen. Darum haben Staat und Länder ein Selbstinteresse an einer gründlichen Bodenverbesserung.

Daran hat es leider bei der allgemeinen Schwäche unserer Wirtschaftspolitik durch lange Jahrzehnte gefehlt. Der Liberalismus lehnte aus seiner Doktrin heraus ein staatliches Eingreifen in diese vermeintlich ganz privaten Wirtschaftssachen ab oder ließ es bei einer schwächlichen, planlosen Subventionspolitik bewenden. Erst 1884 kam ein Meliorationsgesetz zustande mit jährlicher Dotation von einer halben Million Gulden, 1892 erhöht auf 750.000 Gulden. Damit konnte nicht viel geschaffen werden, zumal nur genossenschaftliche Meliorationsunternehmungen unterstützt wurden. Im Jahre 1896 kam ein passendes Meliorationsgesetz endlich zustande. Darüber später!

Soll das Meliorationswesen blühen, so bedarf es in erster Linie tüchtiger Fachbehörden für den landeskulturtechnischen Dienst. Daran hat es bis in die achtziger Jahre hinein gänzlich gemangelt. Wir hatten keine Kulturingenieure, weil erst 1883 die kulturtechnische Abteilung an der Bodenkultur in Wien errichtet wurde. Es ging mit echt österreichischer Langsamkeit vorwärts. 1896 betrug die Zahl der angestellten Kulturtechniker in ganz Österreich erst 78, es entfiel im Durchschnitt auf einen Kulturtechniker eine Kulturfläche von 3627 Quadratkilometer, in Baden z. B. hingegen nur 840 Quadratkilometer auf einen Mann, ebenso in Bayern, Hessen, Elsaß-Lothringen usw. Mitte und Ende der achtziger Jahre begannen die Länder sich dieser Sachen anzunehmen, errichteten, wie Böhmen, Mähren, beim Landeskulturrate kulturtechnische Bureaus mit gutem Erfolg. In größerem Stile wurde nur gearbeitet an den Flußkorrektionen und Wildbachverbauungen der Alpen- und Karpathenländer, wo sich die Verwüstung der Wälder bitter zu rächen begann. Der Erfolg dieser teuren Arbeiten war sehr gering, man mußte schweres Lehrgeld zahlen und ist sich heute über die Methoden der Technik noch nicht recht einig.

Daß es auch auf anderen Gebieten mit der Organisation der Landwirtschaft schlecht aussah, wird uns kaum wundernehmen. Einer der wichtigsten Punkte der agrarischen Gesetzgebung ist entschieden ein gutgeregeltes

Veterinärwesen.

Der Hauptreichtum des Landmannes sind tierische Lebewesen, die aber vielen Krankheiten, die oft zu den elementarsten Katastrophen geführt haben, ausgesetzt sind. Noch auf dem Agrarkongreß von 1868 führte ein Delegierter aus, das kleine Königreich Sachsen habe in seinem Bereich allein fast die doppelte Anzahl diplomierter Tierärzte

als ganz Österreich zusammen. Dieser Stand sei eben sozial und gesellschaftlich so wenig geachtet, daß man ihn meide. Anfang der achtziger Jahre waren von dem so kostbaren, aber auch so gefährdeten Rindviehbestand im Werte von 670 Millionen Gulden nur in Vorarlberg für 1.2 Millionen Gulden Vieh versichert. Man denke nur, wie unter solchen Umständen den Bauern eine Viehkatastrophe einfach ruinieren mußte, zumal die veterinären Verhältnisse durch Seucheneinschleppung sehr schlimme waren. Die Gesetzgebung von 1880 und 1892 hat unser Veterinärwesen gut geregelt, indem der Verkehr mit Tieren, das Viehmarktwesen, Eisenbahnverkehr, Maßregeln bei Viehseuchen, Ersatzansprüche bei Tötung des Viehes usw. genau geordnet wurden.

Das wichtigste Element des Fortschrittes war immer ein gut organisiertes, praktisches

Bildungswesen.

Für die Erklärung des Zustandes der Landwirtschaft in den einzelnen Perioden ist die erstlich und letztlich entscheidende Frage: Wie stand es mit der landwirtschaftlichen Bildung in dieser Periode? Alle Fortschritte von Wissenschaft und Technik sind vergeblich, wenn sie nicht ihren Niederschlag, ihre Verwertung finden in der Bildung jener Kreise, denen sie zugute kommen sollen. Mit dem landwirtschaftlichen Bildungswesen und dem Stande der wirtschaftlichen Erforschung Österreichs war es aber lange Zeit traurig bestellt. Von einer Agrarwissenschaft konnte man in Österreich zur Zeit, als Justus von Liebig seine erfolgreichen Entdeckungen machte, kaum sprechen. Erst im Jahre 1872 wurde in Wien die Hochschule für Bodenkultur errichtet. Die Zahl der Ackerbauschulen stieg von 16 mit 362 Schülern im Jahre 1868 auf 32 mit 1820 Schülern im Jahre 1895. Was bedeuten diese 1820 Schüler gegenüber den mehr als 2 Millionen selbständiger Landwirte in Österreich! Um das erst recht zu würdigen, stellen wir zum Schlusse dieser Ausführungen über die Landeskulturpolitik folgende Frage:

VI. Was bedeuten Wissen und Bildung für den heutigen Landwirt?

Das Wesen alles wirtschaftlich-technischen Fortschrittes besteht in der steigenden Erkenntnis und Beherrschung der Natur und ihrer Kräfte. Wir staunen mit Recht über die gewaltigen Triumphe, die der menschliche Geist in diesem Ringen errungen hat. Das Antlitz der Erde hat sich im Zeitalter der Dampfmaschine, der Elektrizität und Eisenbahnen förmlich verändert. All die produktiven Kräfte sind hundertfältig gewachsen. Auch die Landwirtschaft hat von dieser Entwicklung reichlich profitiert, sie ist der Wissenschaft eine große Schuldnerin geworden. Ihre Erfolge sind dort, wo sie auf der Höhe ihrer Aufgaben steht, nicht minder groß als die der Industrie, die nur viel sinnenfälliger und blendender uns ihre Fortschritte präsentiert. Die deutsche Landwirtschaft rühmt sich mit Stolz, auf derselben Fläche im Laufe des 19. Jahrhunderts ihre Produktion an tierischen Produkten auf das Doppelte und an pflanzlichen auf das Vierfache gesteigert zu haben. Sie hofft, dieses Tempo auch im 20. Jahrhundert einhalten zu können bei intensivster Ausnützung aller Hilfskräfte, die Wissenschaft und Technik ihr bieten. Diese glänzende Entwicklung ist, neben den großen Errungenschaften wie Bauernbefreiung usw., vor allem geknüpft an die großen Entdeckungen und neugewonnenen Einsichten, die der Landbau der Wissenschaft verdankt.

Das Geheimnis des Fortschrittes ist aber ein ganz anderes in der Landwirtschaft wie in der Industrie. Dieser Unterschied ist vor allem darin begründet, daß Industrie und Gewerbe es zu tun haben mit der Umformung und Veredelung

toter Stoffe, während die Landwirtschaft sich beschäftigt mit der Pflege und Förderung des Wachstums organischer oder tierischer Lebewesen, also mit Pflanzen und Tieren. Das bedingt die größte Verschiedenheit in den treibenden Kräften des beiderseitigen Fortschrittes. Bei toten Stoffen und deren Behandlung ist eine Konzentrierung und Aufhäufung der Arbeit an einem Punkte in ungeheurem Maße möglich, wie die heutige Großindustrie zeigt. Bei der Landwirtschaft handelt es sich aber um die Bearbeitung von Flächen, die man nicht konzentrieren und auch nicht in zu großer Ausdehnung von einem Punkte aus bearbeiten kann. Daher in der Großindustrie die Tendenz zum Großbetrieb, die noch durch eine Reihe anderer Faktoren unterstützt wird, in der Landwirtschaft finden wir überall bei steigender Intensivierung den Übergang zum familienmäßigen Kleinbetrieb, also ganz anders, als die sozialistischen Theoretiker es sich ausmalten.

Viel bedeutsamer ist aber folgendes. Das die Industrie beherrschende Prinzip ist die Arbeitszerlegung. Jede Verrichtung wird soweit als möglich in ihre einfachsten Bestandteile aufgelöst ihres geistigen Gehaltes beraubt, sodaß sie einer Maschine übertragen werden kann. Durch die Erfindung der Dampfmaschine und Verwendung der Elektrizität und andere Faktoren wurde jene bewegende Kraft gefunden, die nie ermüdet und einen ununterbrochenen Arbeitsprozeß ermöglicht. Es ist also eine Automatisierung, Schablonisierung, die hier herrscht. Ganz anders in der Landwirtschaft. Hier haben wir Lebewesen pflanzlicher oder tierischer Natur vor uns. Ihr Wachstum spielt sich im Freien ab oder ist doch von der menschlichen Tätigkeit sehr weit unabhängig. Eine Reihe der wichtigsten Produktionsfaktoren ist unabänderlich in gewissem Ausmaß vorhanden, wie Klima, Vegetationsdauer, Feuchtigkeit der Luft, mineralogische Beschaffenheit der Scholle usw. Maschinenverwendung ist nur beschränkt und in kurzen Perioden möglich. In der Maschinenverwendung, so wertvoll helfende Dienste sie auch dem Landbau erweist, liegt also das Prinzip des Fortschrittes hier nicht. Im Landbau handelt es sich darum, daß man jede Pflanze, jedes Tier nach allen Bedingungen seines Wachstumes erforscht, Bodenbearbeitung, Düngung, Fütterung damit in möglichsten Einklang bringt. Ganz im Gegensatz zur Industrie herrscht hier also das Prinzip der Individualisierung. Man muß der Pflanze je nach den örtlich verschiedenen Bedingungen des Klimas, des Bodens, der Feuchtigkeit, der Ackerkrume, der Einwirkung von Licht und Luft usw. die jeweils besten Wachstumsmöglichkeiten zu verschaffen suchen, nachhelfend durch Beigabe der dem Boden fehlenden oder in zu geringem Maße vorhandenen Stoffe, vorbeugend gegen Klima, Pflanzenschädlinge usw. Ähnlich bei der Tierzucht. Jeden Boden gilt es zu studieren, das Verhältnis der Betriebszweige in ihrer gegenseitigen Einwirkung und Rentabilität zu verfolgen. Nimmt man noch dazu die Aufgaben, die die Marktproduktion, das Organisationswesen, die heutige Preisbildung dem einzelnen Landwirt stellt, wird man sagen müssen: die heutige, rationell und intensiv betriebene Landwirtschaft vermag auch die Intelligenz geistig hochstehender Leute innerlich zu befriedigen. Der Landwirtschaftsbetrieb ist keine Schablone mehr oder sollte wenigstens keine Schablone mehr sein. Dann ist aber auch eine Erhöhung der Produktivität möglich, die beim Vorhandensein der anderen, hier nicht zu erwähnenden Bedingungen für die Zukunft zu frohen Hoffnungen für Produzent und Konsument berechtigt. Glaubte man früher in manchen fernstehenden Kreisen, als die Landwirte noch ganz überwiegend nach der Väter Gewohnheit und erstarrter Schablone mit vieler Mühe geringe Erträge erzielten, es genüge, wenn der dümmste

Sohn Bauer werde, so ist heute der gescheiteste gerade gescheit genug. Von der großen geistigen Tätigkeit, die ein modern bewirtschafteter Bauernhof voraussetzt, hat unser in totaler Überschätzung der großstädtischen Asphaltkultur befangener Zeitmensch keine Vorstellung, weil er davon in seiner hauptsächlichsten Bildungsquelle, der Zeitung, nichts liest.

Wie fortschreitendes Wissen fortschreitende Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion bedeutet, sehen wir an der

Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebssysteme.

Die Kenntnis der Grundlagen und Bedingungen und der Entwicklung der verschiedenen Betriebssysteme soll zum notwendigsten Bildungsinventar jedes Landwirtes gehören. Wir gewinnen hieraus eine ganze Reihe der wichtigsten Einsichten und praktischen Forderungen.

Fast ein Jahrtausend, dort länger, hier kürzer, hatte das uns schon bekannte Betriebssystem der Dreifelderwirtschaft geherrscht, mannigfach differenziert, aber in seinen Grundgedanken unerschüttert. Die erste Bresche in dieses System, das in den ganzen wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen der alten Dorfgemeinde urkräftig verankert war, wurde im ausgehenden 18. Jahrhundert gelegt. Die Kunde davon kam herüber von England und Belgien. Es galt der Abschaffung der Bodenverschwendung durch Bebauung der Brache mit Futterkräutern und Hackfrüchten. Das hatte zur Voraussetzung schon eine gewisse Lockerung der alten Bindungen des Dorfes und der Grundherrschaft. Besonders Schubart von Kleefeld hat hier bahnbrechend gewirkt, indem er mit großem Erfolg für Anbau von Futterkräutern, besonders des Klees und der Hackfrüchte eintrat. Dieses System nennt man die verbesserte Dreifelderwirtschaft. Es hat durch die Einführung neuer Kulturen die Produktivität sehr gesteigert, der Viehzucht ganz wesentlich verbesserte Existenzbedingungen verschafft und das Verhältnis zwischen Körnerbau und Viehzucht auf eine richtigere Basis gestellt.

War durch dieses Betriebssystem, das die bisher ungenützte Brache heranzog, gleichsam eine Ausdehnung des landwirtschaftlich genützten Bodens erzielt, so gingen die ferneren Bestrebungen darauf aus, eine bessere Ausnutzung des vorhandenen Bodens zu ermöglichen durch Intensivierung des Betriebes. Dazu bedurfte es vertiefter Einsicht in die Wachstumsbedingungen der Pflanzen durch wissenschaftliche Erkenntnis und eines gesteigerten Kapitals- und Arbeitsaufwandes auf dieselbe Flächeneinheit. Das sind die Betriebssysteme der Schlag- oder Koppelwirtschaft und in weiterer Ausbildung der Fruchtwechselwirtschaft. Hier waren besonders Schwerz und Albrecht Thaer in Deutschland, Dr. Joh. Burger in Österreich wissenschaftliche und praktische Vorkämpfer. Der leitende Gedanke dabei ist die Erkenntnis, daß die einzelnen Pflanzenarten den Boden in verschiedenem Maße in Anspruch nehmen und in verschiedenem Zustande zurücklassen. Das führte zu einer planvollen Schlageinteilung, die Feldflur wird in 4, 5, 6 oder mehr Schläge (Koppeln) zerlegt, und die Fruchtfolge so geregelt, daß die bestmögliche Ausnützung der Bodenkräfte erzielt wird, indem man nie zweimal Blatt- oder Halmfrüchte hintereinander pflanzt, sondern jährlich wechselt. Im Gebirge und an den graswüchsigen Küstenstrichen führte das zur sogenannten Feldgraswirtschaft, wobei man die verschiedenen Schläge in geregeltem Turnus mit Feld-, besonders Körnerfrüchten bestellte, dann als Weide benützte. Das ist der heute noch in den Alpenländern vielfach übliche Eggartenbetrieb. Der besonders in der Ebene geeignete Fruchtwechsel bringt eine Reihe

großer Vorteile mit sich. Es findet ein regelmäßiger Wechsel statt in dem Anbau von Halmpflanzen (Körnerfrüchten) und Blattpflanzen, ferner ein Wechsel zwischen Flachwurzlern, die vorwiegend den oberen Teil der Ackerkrume in Anspruch nehmen, und Tiefwurzlern, die mehr die tieferen Partien des Bodens ausnutzen. So werden die Bodenkräfte in vielseitigster Weise ausgenutzt, der Wechsel bewirkt am einfachsten die erforderliche Lockerung des Bodens von Unkräutern, weil die Blattpflanzen eine bodenbeschattende und unkrautsäubernde Wirkung ausüben. Der vermehrte Anbau von Futtergewächsen wirkt günstig auf Viehhaltung und Düngerproduktion. Die Sommerstallfütterung ist leicht durchzuführen. Die Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse bedingt eine hohe Gleichmäßigkeit der Ernten, man kann doch ziemlich sicher damit rechnen, daß, wenn die eine Frucht mißlingt, doch andere gelingen werden. Allerdings setzt dieses Wirtschaftssystem hohe Intelligenz und Kapitalskraft des Wirtschafters, einen günstig gelegenen Markt und verhältnismäßig günstige Preise für landwirtschaftliche Produkte voraus, da sich die gesteigerten Kapitals- und Arbeitsaufwendungen bezahlt machen müssen.

Ihren Höhepunkt findet die Entwicklung in der sogenannten „*Freien Wirtschaft*". Hier bindet man sich überhaupt an kein bestimmtes Wirtschaftssystem, namentlich an keine feste Fruchtfolge. Man baut die jeweils am besten lohnenden Kulturen je nach den Marktkonjunkturen und den Preis- und Absatzverhältnissen. Das erfordert natürlich die größte Umsicht, Intelligenz und Kapitalskraft des Wirtschafters und ist nur im gartenbaumäßigen Kleinbetrieb mit intensiver Spatenkultur möglich.

Der Vater der freien Wirtschaft ist der große Chemiker Justus von *Liebig*, dessen naturwissenschaftliche und chemische Entdeckungen von größter Bedeutung für die wissenschaftliche Begründung der intensiven Landbausysteme wurden. Hatte der alte Betrieb der Dreifelderwirtschaft auf vielhundertjähriger Gewohnheit und erstarrter Schablone beruht, so sind die modernen Feldbausysteme und ebenso die Tierhaltung und -zucht auf vertiefter wissenschaftlicher Einsicht in ihre Daseins- und Wachstumsbedingungen fest begründet. J. v. Liebig gelang es, den Schleier des Geheimnisses der Ernährung und des Wachstums von Pflanzen und Tieren zu lüften. Der geniale Chemiker schloß sehr richtig aus der chemischen Analyse der Pflanzen und des Tierkörpers, daß die deren Zusammensetzung bildenden Stoffe im Erdreich, beziehungsweise Futter vorhanden sein müssen. Es galt nun zu ergründen, in welcher Form, in welchem Mischungsverhältnisse, unter welchen Bedingungen die betreffenden Stoffe vorhanden sein oder zugeführt werden müssen, um das beste Wachstum einer Pflanzenart zu garantieren. Ganz ähnlich ist es mit der Fütterung der Tiere. *Damit ist nun die ganze Technik des Landbaues auf eine neue, wissenschaftlich wohl fundierte Basis gestellt.* Wir kennen jetzt die Naturkräfte selbst, die dabei am Werke sind, können sie benützen, ganz anders leiten als früher. Das Gespenst der Bodenerschöpfung ist verscheucht, die Produktivität der Landwirtschaft noch größter Steigerung fähig. Liebigs Lehren wurden dann weitergeführt, korrigiert, denn er sah viel zu einseitig nur die chemischen Vorgänge. Es mußte noch hinzutreten das physikalische Studium des Einflusses der Bodenbeschaffenheit, so z. B. Groß- und Kleinscholligkeit, Verwitterungsfähigkeit, Feuchtigkeitsgehalt der Luft, Wassergehalt des Bodens usw.

Die *Tiefpflügung* des Bodens mit dem Dampfpflug stellte neue Aufgaben. Besonders wichtig wurde, um diese theoretischen Entdeckungen Liebigs u. a. in die Praxis überzuführen, die Ausbildung, die das *landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenwesen* in den letzten 60 Jahren erfahren hat. Darin sind

kolossale Fortschritte gemacht worden. Von größter Bedeutung wurde die Entstehung von landwirtschaftlichen Nebenindustrien, wie Brennereien, Brauereien, Molkereien, Mastanstalten, der zahlreichen Zweige der Holzindustrie. Damit wurden für viele Gegenden hochwillkommene Nebeneinkünfte geschaffen.

Dazu trat in den letzten 40 Jahren die Verwendung von künstlichen Düngersorten. Sie ermöglichten erst eine Hochkultivierung der leichteren, besonders der Sandböden. Das von der Natur im allgemeinen recht stiefmütterlich bedachte Norddeutschland entdeckte seine unerschöpflichen Kalilager von Staßfurt und Umgebung. Früher als unverwendbare Abraumsalze beiseite geworfen, stellen sie heute Milliardenwerte dar, zumal sie beinahe ein Monopol Deutschlands sind. Es möge die Sorge unserer landwirtschaftlichen Vertreter beim nächsten Handelsvertrag mit Deutschland sein, für unsere kalibedürftigen Böden möglichst gute Bezugsbedingungen zu erreichen, wie die Vereinigten Staaten es in Erkenntnis der Kalinot ihrer Baumwollgebiete Deutschland gegenüber getan haben. Ist so die Kalifrage für die europäische Landwirtschaft günstig erledigt, so haben auch die beiden anderen großen Fragen der landwirtschaftlichen Statik, die Phosphorsäure- und Stickstoffrage, einen guten Schritt der Lösung näher getan. Diese drei Elemente sind es im allgemeinen, die unseren Böden abgehen, die anderen sind meist in genügender Menge vorhanden. Hier kam die Berg- und Hüttenindustrie der Landwirtschaft zu Hilfe. Ende der siebziger Jahre gelang eine wichtige Erfindung, wodurch man phosphorhaltige Eisenerze durch ein besonderes Verfahren nutzbar machte, indem man den Erzen den Phosphor entzog, der in der sogenannten Thomasschlacke zurückblieb. Damit wurde in der gleichen Weise der Industrie wie der Landwirtschaft gedient. Bleibt noch die so wichtige Stickstofffrage, lange genug ein drohendes Gespenst, da die Hauptquellen des Stickstoffbezuges, die Guanolager in Chile, der baldigen Erschöpfung entgegengehen. Die meisten Pflanzen nehmen den Stickstoff, der in der Luft so reichlich vorhanden ist, nur auf, wenn er ihnen in gelöster Form im Boden selbst (Ammoniak oder Salpetersäure) zugeführt wird. Da gelang dem ausgezeichneten Praktiker Schulz-Lupitz die wichtige Entdeckung, daß es gewisse Pflanzenarten gäbe, die Leguminosen oder Schmetterlingsblütler, auch Stickstoffsammler genannt, die den Stickstoff direkt der atmosphärischen Luft zu entnehmen vermögen. Dadurch, daß man solche Pflanzen anbaut, dann unterpflügt (Gründüngung), wird der Boden mit Stickstoff bereichert. Das ist besonders für Sandböden wichtig. Die Wissenschaft ist aber noch weiters rastlos tätig, dem Landbau zu Hilfe zu kommen. Schon bestehen große Fabriken, besonders in Norwegen, die durch elektrisches Verfahren den Stickstoff direkt aus der Luft gewinnen.

Durch die Anwendung all dieser Mittel der Wissenschaft und Technik wird es möglich, aus früher fast ertraglosen Sandböden, aus Moorböden und Ödländereien ertragreiche Kulturen zu schaffen. Was können wir aber erst aus unseren so wenig ausgenützten guten Böden herauswirtschaften, wenn die Landwirtschaft einmal dazu erzogen sein wird, diese Fortschritte aufzunehmen! Gewiß handelt es sich bei unserer Schilderung der Errungenschaften von Wissenschaft und Technik *nicht etwa um schon erreichte Zustände, wohl aber um erreichbare. Genug wäre schon gewonnen, wenn in die breiten Massen der Bauern die Erkenntnis einzöge, daß auch für sie Wissen und Bildung der wichtigste Hebel des Fortschrittes ist.*

II. Teil.

Die Entwicklung der agrarpolitischen Ideen in Österreich und ihr Niederschlag in der agrarischen Gesetzgebung.

Man kann in dem Entwicklungsgange der agrarpolitischen Ideen in Österreich mit ziemlicher Schärfe folgende Einschnitte machen:

1. Das Jahrzehnt der Grundentlastung und des Absolutismus, etwa von 1848 bis Ende der fünfziger Jahre.
2. Die Periode der Herrschaft des wirtschaftlichen Liberalismus vom Beginn der sechziger bis Anfang der achtziger Jahre.
3. Die Periode der Agrarkrisis und der Reaktion gegen den wirtschaftlichen Liberalismus, von Anfang der achtziger Jahre bis in das 20. Jahrhundert hinein.
4. Der Umschwung und die Neuorientierung der österreichischen Agrarpolitik in den letzten Jahren.

I. Erste Periode: Das Jahrzehnt der Grundentlastung und des Absolutismus.

Die revolutionären Wogen des Befreiungsjahres hatten sich sehr schnell gelegt. Die Hauptträger der Bewegung, die Bauern, wurden rasch befriedigt durch die Grundentlastung; damit war der österreichischen Revolution das Rückgrat gebrochen. Für das gewährte konstitutionelle Verfassungswerk hatte diese dazu keineswegs erzogene Masse wenig Verständnis. In Ungarn und Italien hatte das siegreiche Schwert entschieden. Aber es war keine innerliche Unterwerfung, sondern eine militärische Eroberung, die auf des Schwertes Macht gegründet war. Es darf uns nicht wundernehmen, wenn auf die Erschütterung und das Auseinanderstreben der Revolutionsjahre eine Periode absolutistischer Zentralisation folgte, darauf ausgehend, das, was das Schwert dem Staate neu zurückerobert hatte, durch großgedachte Verwaltungsmaßregeln innerlich wieder ans Reich anzuschließen. Es war ein Gewaltstreich, den man wagte. Darum wurde vorerst die Konstitution aufgehoben und über das ganze Reich eine ganz eigentümliche Art bureaukratisch-militärischen Standrechtes verhängt.

Uns interessiert hier nur die Rückwirkung auf die agrarische Gesetzgebung. Wir verfügten damals über eine Reihe großzügiger, kühner Köpfe. Der energische Felix von Schwarzenberg hob mit kühnem Ruck Österreichs internationale Bedeutung auf eine geachtete Höhe. Frh. von Bruck hatte weitausgreifende handelspolitische Neuorganisationen im Sinne. Er hatte den genialen Plan eines großen Zollbundes, Deutschland, Österreich-Ungarn und Norditalien umfassend, dessen Gelingen ein Weltereignis geworden wäre. Aber die Aufmerksamkeit dieser Köpfe war mehr auf das Ausland gerichtet und erschöpfte sich in den aufreibenden Kämpfen, die um die Vorherrschaft in Deutschland mit Preußen geführt wurden, und um die Behauptung der italienischen Positionen.

Hingegen wurde ein anderes Versprechen vom Absolutismus treu gehalten: die Durchführung der Grundentlastung. Minister des Innern, Alexander Bach, der Sohn eines niederösterreichischen Kleinbauern, führte sie in 5 bis 6 Jahren in den meisten Ländern zu Ende.

Dann schien es, als ob aller Reformeifer erloschen sei. Wir haben bereits im ersten Teil gesehen, wie verhängnisvoll es geworden, daß man nur halbe Arbeit getan. Auch die anderen Maßnahmen dieser Periode tragen bereits einen unverkennbaren Charakter der Schwäche.

Einer der gehässigsten Überreste der alten Zeit, der grundherrliche Jagdbann, war durch das Jagdpatent vom 7. März 1849 beseitigt worden. Das Jagdrecht, früher grundherrliches Vorrecht, wurde als Ausfluß des Grundeigentumes erklärt und den Bauern zurückgegeben. Eine bauernfreundliche Gestaltung des Jagdrechtes gehört, besonders in den Alpenländern, zu den allerwichtigsten Aufgaben der Agrarpolitik. Gerade an dem Schicksale des Jagdpatentes können wir am deutlichsten den Wechsel der Zeiten feststellen, das Wiedererstarken des 1848/49 über den Haufen gerannten Großgrundbesitzes, der hier, wie gleich darauf in der Servitutenfrage, sein Schwert als einzige, ziemlich organisierte Interessenvertretung in die Wagschale warf. Die ganze Tendenz der Gesetzgebung kam ihm hierin entgegen, indem sie mit Erfolg bemüht war, von den 1849 gewährten freiheitlichen Zugeständnissen möglichst viel für das staatliche absolutistische Beamtentum zurückzugewinnen. Schon einer der Hauptgesichtspunkte unseres Jagdrechtes und zugleich für die Zukunft einer der folgenschwersten war von der Tendenz diktiert, dem Großgrundbesitz seine Jagdprivilegien auf Umwegen zurückzugeben; es ist das Prinzip der Eigenjagd für den Besitzer von wenigstens 200 zusammenhängenden Joch (115 Hektar). Auf den übrigen Grundstücken wurde der Gemeinde das Jagdrecht zuerkannt, das sie entweder durch eigene Jäger oder im Wege der Verpachtung ausüben sollte. Aber die Gemeinde, d. h. die Grundbesitzer selbst, sollten den ganzen Einfluß haben. Doch schon 1852 wurde den Gemeinden jeder Einfluß auf die Jagd- und Wildverhältnisse genommen und im wesentlichen den politischen Behörden übertragen. Es begann ein jahrzehntelanger Kampf um ein bauernfreundliches Jagdrecht, und erst die greifbarsten Schäden am Wohlstande ganzer Alpentäler im letzten Jahrzehnte vermochten eine Besserung herbeizuführen. Aber heute noch sind die Wünsche der Bauern keineswegs erfüllt.

Ein anderes, noch wichtigeres Stück des großen Gesetzgebungswerkes von 1849 ist das uns schon in seiner vielfach ungünstigen Wirkung bekannte provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849. „Das moderne österreichische Gemeinderecht ist in seinem ganzen organisatorischen Aufbau eine durchaus ungeschichtliche, ja geradezu doktrinäre Schöpfung", sagt mit Recht einer seiner besten Kenner, Prof. Dr. Redlich. Früher hatte die alte ländliche Gemeinde in Verwaltung und Rechtsprechung gänzlich der Grundherrschaft unterstanden, seit Maria Theresia allerdings unter scharfer Kontrolle seitens der staatlichen Kreisämter. Als man 1848/49 mit den anderen alten Bindungen aufräumte, ging man ganz logisch auch daran, die Gemeinde frei zu machen. Um ja den Wegfall der Untertänigkeitsverhältnisse möglichst scharf zu betonen, hatte man die Autonomie, die Selbständigkeit der freien Gemeinde, ganz schroff betont. „Die freie Gemeinde ist die Grundlage des freien Staates", lautete § 1 des Gemeindegesetzes. Aber bald tat es sichtlich dem absolutistischen Staate leid, so viele Rechte der freien Gemeinde gegeben zu haben; darum räumte er schon 1852 damit auf, indem er die angeblich „freie Gemeinde" als unterstes Organ in seinen Behördenorganismus einzugliedern versuchte. So folgte das wirtschaftliche Leben genau allen Schwankungen der staatlichen Politik, und als man zu Beginn der sechziger Jahre wieder entdeckte, daß Österreich konstitutionell regiert werden müsse, wurde neuerdings mit Feuereifer der Grundsatz der „freien Gemeinde" verkündet, ohne daß die staatliche Verwaltung in der Praxis, wie wir in der Jagdgesetzgebung sehen, dafür allzu viel Verständnis zeigte.

Ein wichtiges Gesetz wurde das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852. Es sollte der greulichen Waldverwüstung, wie sie bei den Zuständen der Servituts- und Gemeinschaftsnutzungen an der Tagesordnung waren, Einhalt tun. Der Wald verlangt seiner wichtigen klimatologischen Bedeutung und seinen eigenartigen Betriebsverhältnissen nach eine eigene Wartung und Pflege. Das hatte man schon vor vielen Jahrhunderten erkannt und dem Walde eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Allerdings weitete sich dieses Oberaufsichtsrecht aus zum Eigentumsrecht seitens des Staates und der Grundherrschaften in weiten Gebieten. Das Forstgesetz von 1852 ist ein vortreffliches Gesetz, an dessen Grundsätzen heute noch nichts zu ändern ist. Daß es bei den Servitutsstreitigkeiten in den meisten Fällen den Anlaß gab zur Einschränkung oder Verhinderung der Servitutsrechte, ist nicht eigentlich im Forstgesetz gelegen, sondern in der leichtfertigen, ja oft geradezu dolosen Abfassung der Servitutsvergleiche. Sehr richtig gefaßte Bestimmungen galten dem Schutze der Gemeindewälder, denen die aus den Servitutsoperationen hervorgegangenen, meist an die ganze Gemeinschaft der ehemals Berechtigten abgetretenen Äquivalentswälder gleichgestellt wurden. Sie sollten nur mit Zustimmung des Landtages geteilt werden dürfen, sollten eine geregelte Verwaltung einrichten usw. Wir haben beim Forstgesetz einen besonders deutlichen Fall, wie das bestgemeinte Gesetz versagt, wenn nicht die staatliche Verwaltung es praktisch durchzuführen in der Lage ist. Trotz der Bestimmungen desselben wurden fröhlich Gemeinde- und Servitutswälder geteilt und war die Wirtschaft in den Gemeinschafts- und Privatwäldern eine allgemein beklagte. Es fehlte eben fast völlig an den Durchführungsorganen, dem Forstpersonal und Schutzdienst. Die Besitzverhältnisse waren in ganzen Ländern total verworren. Erst in den siebziger und achtziger Jahren gelang es dem Staate, in seinen eigenen Forsten eine geregelte Forstwirtschaft durchzuführen.

Es sei hier auf eine den Kundigen keineswegs so sehr befremdende Tatsache hingewiesen: in den ersten Jahrzehnten nach der Bauernbefreiung fehlte es fast gänzlich an einer Organisation des landwirtschaftlichen Behörden- und Verwaltungsdienstes. Das war bis 1848 Sache der „Obrigkeiten" gewesen. Mit einem Federstrich war diese ganze Organisation vernichtet worden, ohne daß sofort eine neue an deren Stelle getreten wäre. Dieser Mangel an geeigneten Organen zur Überwachung und Förderung der Landeskultur hat sich bei allen Gesetzen bitter gerächt, wir sind erst seit kurzer Zeit daran, ernstliche Abhilfe zu schaffen durch die Organisierung eigener administrativ-technischer „Agrarbehörden".

Über die Regelung der Servitutenfrage durch Patent vom 5. Juli 1853 haben wir schon gesprochen. Auch dies wichtige Gesetz trägt den Stempel der politischen Reaktionsperiode der fünfziger Jahre an sich. Es war in seinem Erfolg eine Begünstigung der ehemaligen Herrschaften, die sich bei dieser Gelegenheit oftmals für die durch die Grundentlastung geschlagenen Wunden erholten.

In dieser Periode beginnt der Liberalismus, ganz eigenartig gefärbt durch den damals herrschenden Absolutismus, als Verwaltungsliberalismus das ganze staatliche Wirtschaftsleben zu durchdringen. Wie man in dieser Strömung, die alles Fortschreiten lediglich vom ungebundenen, frei wirtschaftenden Individuum erwartete, die bäuerliche Allmende zerfallen ließ, so gab auch der Staat seine alten Regale und mindestens die Hälfte seines gewaltigen Domänenbesitzes weg. Es geschah dies teils unter dem Einfluß liberaler Ideen, wie bei der Freigabe des Bergbaues durch das Berggesetz von 1854, teils unter dem Drucke der trostlosen finanziellen Lage, in die Österreich durch eine ebenso unglückliche wie teuere äußere Politik und die innere volkswirtschaftliche Schwäche geraten war. Dadurch hat sich

der Staat nicht nur ertragreicher finanzieller Einnahmequellen begeben, sondern auch auf die Regelung der Ausbeutung jenes wichtigsten Monopoles, der Bergschätze, verzichtet, unter dessen monopolistisch-ausbeuterischen Tendenzen er bald nachher selbst am meisten leiden mußte.

Das volkswirtschaftliche Leben eines Volkes läßt sich keinen Augenblick losgetrennt denken von der allgemeinen Staatspolitik, in der es seine Direktive finden soll. Der moderne Staat ist in erster Linie eine verkehrswirtschaftliche Organisation, darum hat er mit allem Recht der Ausbildung des Verkehrs- und Handelswesens mit all seinen volkswirtschaftlichen und juristischen Folgen und der Entwicklung der Verkehrsmittel selbst seine größte Aufmerksamkeit zugewendet. Die Beherrschung der Verkehrsanstalten in allen ihren Formen war überall das wichtigste Mittel volkswirtschaftlicher Förderung. Als Mitte und Ende der vierziger Jahre das Eisenbahnwesen seine erste Ausbildung in Österreich erhielt, sah die Regierung sofort richtig ein, daß es ihre Aufgabe sei, Eisenbahnen zu bauen, und sie tat es nach kurzem Schwanken mit ziemlicher Energie. Allerdings waren einige Hauptlinien vom Anfang an in Privathänden der Rothschild und Konsorten, aber die Hauptsache blieb für den Staat übrig. Es wird für immer einer der Hauptmängel der österreichischen staatlichen Wirtschaftspolitik bleiben, daß Mitte der fünfziger Jahre der Staat in seinen finanziellen Nöten sich in unverantwortlicher Weise an seinem kostbarsten Besitztume, den Eisenbahnen, vergriffen hat. Für rund 300 Millionen Gulden hat er seine damals bestehenden Linien gebaut, und für ungefähr 150 Millionen Gulden hat er sie an französische, belgische und englische Kapitalisten verschleudert, allerdings mit dem Heimfallsrechte. So hatte er sich seines wichtigsten Mittels zur Ausgestaltung der neuen Volkswirtschaft begeben. Das bekam auch die Landwirtschaft arg zu spüren. Die Klagen der siebziger bis neunziger Jahre sind immer wieder auf den einen Ton gestimmt: die privaten Eisenbahngesellschaften mit ihren Geheimverträgen (Refaktien) und ihrer willkürlichen Tarifpolitik machen alle staatlichen Maßnahmen der Schutzzollpolitik illusorisch. Mit Recht rühmte man die Schlagkraft der Bismarckschen deutschen Wirtschaftspolitik, die sich in erster Linie die Verkehrsanstalten gesichert hatte. Unsere chronischen Staatsdefizite haben bis heute in der verfehlten Eisenbahnpolitik eine ihrer Hauptwurzeln.

II. Zweite Periode: Die Herrschaft des wirtschaftlichen Liberalismus.

Sie setzt ein mit dem Zusammenbruch finanzieller und politischer Art, den der Absolutismus im Kriege von 1859 erlitten hatte. Vollends begraben wurde das alte Österreich auf den Schlachtfeldern von Königgrätz 1866. Es galt die politische und wirtschaftliche Neuordnung Österreichs herbeizuführen. Das liberale Bürgertum erbot sich, Neuösterreich zu schaffen, man ließ es gewähren. Es erfolgte die Auseinandersetzung mit Ungarn auf dualistischer Grundlage. Das Ausgleichswerk vom Jahre 1867 galt lange Zeit in liberalen Kreisen als Meisterwerk der Staatskunst. Tatsächlich wurde dadurch erreicht, daß Österreich endlich Ruhe bekam zu seiner inneren Neuordnung. Das war schon viel wert, an die Zukunft dachte jene optimistische, sorglose Zeit nicht viel. Wir wissen heute, daß wir jenes „Meisterstück“ viel zu teuer bezahlt haben.

Für das folgende Jahrzehnt war Ruhe geschaffen, und der Liberalismus beherrschte unumschränkt das Feld. Von seiner zum Teil sehr bedeutsamen und erfolgreichen staatlichen Reformtätigkeit beschäftigt uns hier nur das Feld der Agrarpolitik. Schon im Jahre 1862 war die Aufhebung des Lehensbandes für die etwa 10.000 Güter, auf denen es noch lastete, erfolgt. Im Jahre 1868, 27. Juni, erfolgte

ein tiefer Eingriff in die bestehende Agrarverfassung, der aber in seinen praktischen Konsequenzen von den Anklägern der liberalen Agrarpolitik bis heute noch stark überschätzt wird. Es handelte sich um Aufhebung des Bestiftungszwanges, d. h. des Verbotes der Teilung der bestifteten Bauernhöfe unter Lebenden und Toten ohne behördliche Bewilligung, wovon nur ein Teil der Gründe, die „Hausüberlandgründe" oder die sogenannten „walzenden Grundstücke" befreit gewesen waren; damit verbunden war das Verbot, mehrere Bauernhöfe zugleich zu besitzen, und die Forderung des „Rückenbesitzes", d. h. der Selbstbewirtschaftung seines Besitzes. Von da an erst sind die Bauerngüter frei teilbar, können verpachtet, vergrößert, verkleinert werden, kurz der Bauer soll wirtschaften wie es ihm beliebt; jeder wisse selbst was ihm am meisten nütze, staatlicher Zwang sei nur schädlich. Es sei bemerkt, daß an der praktischen Handhabung der früheren Normen es schon vor 1868 stark gefehlt hat, die wirtschaftlichen Bedürfnisse erwiesen sich stärker als alle Zwangsbestimmungen. Man hielt in der liberalen Theorie all diese Bindungen für Überreste der früheren Unfreiheit, wobei man ihren tiefen wirtschaftlichen Sinn für die Vergangenheit übersah. Eine Ordnung war notwendig, aber mit der bloßen Aufhebung dieser wirtschaftlichen und sozialen Schutzwälle des Bauernstandes konnte es unmöglich genug sein. Der Liberalismus bezeugte auch hier, daß er zwar die Vergangenheit niederreißen, aber keineswegs die Zukunft aufbauen könne. Die Umbildung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse war notwendig und berechtigt, deshalb gelang der Sturmlauf des Liberalismus gegen die alte Staats- und Wirtschaftsordnung in fast allen Ländern unter dem jubelnden Beifall der Besten des Volkes. Wir verdanken ihm große und bleibende Errungenschaften, wie z. B. die Bauernbefreiung. In seinem individualistischen Wirtschaftsprinzip liegen zwar gewaltige Mächte des Fortschrittes, die wir in alle Zukunft nie mehr ausschalten wollen, aber ergänzend dazu treten mußte späterhin der Geist der sozialen Ordnung und Versöhnung, der christlichen Gerechtigkeit, um die festen Fundamente einer nun einmal unbedingt notwendigen neuen Gesellschaftsordnung zu legen.

Dann wurden noch aufgehoben die bäuerlichen Sondererbrechtsbestimmungen im Intestaterbfalle, d. h. im Falle über Nachfolge und Gutsübernahme vom Erblasser keine Verfügungen getroffen waren. Die Freiheit des Bauern, testamentarisch oder bei Lebzeiten über sein Gut frei zu verfügen, wurde natürlich nicht berührt. Mangels solcher Übernahms- und Nachfolgebestimmungen sollte fortan das Gut dem gleichen Erbrechte aller Kinder unterliegen.

Um dem wirtschaftlichen Liberalismus zum vollen Durchbruch zu verhelfen, ging der Staat selbst mit verhängnisvollem Beispiel voran. Er hatte seine Eisenbahnen um einen Spottpreis verschleudert und war auch in seinen Bahnkonzessionen sehr ungeschickt. Um den Bahnbau zu befördern, übernahm der Staat bei Neubauten Zinsengarantien, im Falle der zu erwartende Reinertrag eine bestimmte Höhe nicht erreiche. Mit diesen Bestimmungen konnte seitens skrupelloser Bahnverwaltungen schwerer Mißbrauch getrieben werden, und es kam Mitte der siebziger Jahre dahin, daß der Staat jährlich 26 Millionen Gulden bei den Eisenbahnen als Zinsengarantie daraufzahlte. Das erregte mit Recht große Verbitterung, da wir nie zu einer aktiven Budgetgestaltung kommen konnten. Ende der siebziger Jahre entschloß sich der Staat, fortab selbst wieder Eisenbahnen zu bauen und die Privatbahnen zu verstaatlichen. Ihm blieben wesentlich nur mehr die weniger rentablen Linien, die bestehenden ertragreichen Linien mußte er um teueres Geld wieder zurückkaufen. Teuer gebaut, billig verschleudert, mit großen Staatssubventionen ausgestaltet, dann zu übermäßigen Preisen wieder zurückgekauft, das ist das trostlose

Bild unserer Eisenbahnpolitik. Heute sind die Defizite größer als sie jemals waren. Ebenso leichtfertig war der Staat in der Verschleuderung seiner Domänen und Forste. Der Staatsbesitz betrug zu Beginn des 19. Jahrhunderts rund 3 Millionen Hektar 1873 nur mehr 1,434.092 Hektar, die Studien- und Stiftungsforste einbezogen. Verkauft wurden von 1800 bis 1870: a) Staatsforste 833.731 Hektar im Werte von 54·8 Millionen Gulden; b) Religionsfondsgüter 232.633 Hektar im Werte von 22·5 Millionen Gulden; c) Studien- u. Stiftungsfondsgüter (1800 bis 1877) 67.738 Hektar im Werte von 5·9 Millionen Gulden; zusammen 1,133.843 Hektar im Werte von 83·2 Millionen Gulden. Dazu sind zu rechnen die rund 280.000 Hektar, die er anläßlich der Servitutenablösung an die Berechtigten als Abfindung abgetreten hatte. Es waren die Zeiten größter Finanznot die den entscheidenden Anstoß gaben. Der Staat hatte so wenig Kreditvertrauen, daß er 1856 anläßlich der großen Anleihe bei der Nationalbank einen großen Teil seiner Domänen als Pfand versetzen mußte. Die Bank machte sich dann ihrerseits bezahlt durch Verkauf dieser Staatsgüter. Dem Staate verblieben überwiegend nur mehr die ertraglosen Domänen.

Die Landwirtschaft war in dieser Periode ganz ins Hintertreffen geraten, das ganze Interesse des Staates galt Industrie und Handel. Der Bau der Verkehrswege brachte eine unerhörte Industrie- und Handelshochkonjunktur, die sich in einer allgemeinen Haussestimmung äußerte. Man übersah das zeitlich Bedingte der allerdings noch nie dagewesenen Lage und hoffte auf eine lange Dauer dieser sogenannten „Gründerperiode". Die staatsrechtlichen Fragen, die äußere Politik, die innere Reform der Schule und der Verwaltung nahmen das ganze Interesse in Anspruch. Was noch an alte Zeiten erinnerte, wurde beseitigt, so die Wuchergesetze mit dem Zinsmaximum. Auch das Kreditwesen sollte der freien Willkür und der Konkurrenz überlassen bleiben. Auf dem Gebiete der Handelspolitik näherte man sich fast völlig dem Freihandel. Das wurde sehr wichtig, denn bald darauf kam mit elementarer Gewalt die Welle der überseeischen agrarischen Konkurrenz, die unsere Grenzen ganz ungeschützt fand.

Die Lage der Landwirtschaft war in dieser Periode ganz günstig. Der industrielle Aufschwung und der Ausbau der Verkehrswege äußerten sich in erhöhten Preisen bei viel besserer Absatzmöglichkeit. Leider wurden die guten Jahre von der Landwirtschaft nicht dazu benützt, ihre uns schon bekannten inneren kultur- und betriebstechnischen Schwächen zu heilen und sich das organisatorische Rüstzeug zu schaffen, das die neue verkehrswirtschaftliche Epoche von ihr verlangte. Darum hatten von der Gunst der Lage nur die unternehmenden, zugreifenden Köpfe unter den Landwirten Gewinn, die große Mehrheit war dazu nicht fähig. In jenen Jahren des entscheidenden Überganges von der alten naturalen Wirtschaftsweise zum rationellen, kapitalistisch organisierten Betrieb hätte die Landwirtschaft vor allem einer starken Führung bedurft. Dies konnte nur die Regierung sein, da die Landwirtschaft selbst noch ganz unorganisiert war und die Landtage wenig zu sagen hatten, auch nicht viel zu sagen wußten. Leider hatte weder die Regierung noch jene kleine gebildete Oberschicht, die die Vertretung der Bauern in der Gesetzgebung hatte, die Fähigkeit dazu. Erst 1868 erhielt die Landwirtschaft im Ackerbauministerium eine lange Zeit ganz ungenügende Interessenvertretung, die in den ersten Jahren ausgestattet war mit einem lächerlich geringen Budget von weniger als 1 Million Gulden. Das anfängliche Interesse, welches das Ackerbauministerium zeigte, ließ bald nach, da die Unterstützung seitens der landwirtschaftlichen Körperschaften, hauptsächlich der Landwirtschafts-Gesellschaften, viel zu wünschen übrig ließ. Auch in diese kleine Ober-

schicht, der die Vertretung der Landwirtschaft anvertraut war, war der Liberalismus eingezogen. Man hatte ein förmliches Mißtrauen gegen Staatseingriffe und Staatstätigkeit auf landwirtschaftlichem Felde. Es ist darum ungerecht, der Regierung allein die Schuld an dem Unvermögen unserer Agrarpolitik zuzuschreiben. Aus diesen Gesichtspunkten heraus lehnte der Agrarkongreß von 1868 auch den wohlwollenden Vorschlag des Ackerbauministeriums ab, Zentralinstitutionen zu schaffen, wie Zentralbodenkulturrat oder Ackerbaukammern. Die privaten, bisher alleinig herrschenden Landwirtschafts-Gesellschaften fürchteten, ihren Einfluß zu verlieren, und lehnten Ackerbaukammern ab mit der recht manchesterliberalen Begründung, „daß insbesondere Ackerbaukammern als eine bureaukratische Institution und ohne Vertrauen bei den Interessenten durchaus nicht zu empfehlen wären"; vollste Freiheit sei der beste Weg zum Ziele. Auch die Schaffung staatlicher Kulturinspektoren fiel durch, da man dahinter einen versteckten Überwachungsdienst von seiten der Zentralbehörden vermutete. Überdies seien solche Einrichtungen Sache der Landtage, wo diese Landwirtschafts-Gesellschaften das Heft in der Hand hatten. So kann es uns nicht wundernehmen, wenn die staatliche Fürsorge für die Landwirtschaft fast völlig aufhörte. Wir sehen es am Rückgang des Budgets des Ackerbauministeriums. Die Subventionen für die Landwirtschaft betrugen 1872 620.000, 1875 530.000 1880 330.000 Gulden; für Rindviehzucht wurden darin ausgeworfen 1872 142.000 Gulden, 1880 45.000 Gulden. Und so auf allen anderen Gebieten. Man gab anfangs den einzelnen Landwirten kleine Prämien und Subventionen und glaubte nach einigen Jahren, nun sei es damit getan, und die Subventionen seien überflüssig geworden.

Wir müssen uns diese Geistes- und Wirtschaftsverfassung der liberalen Periode vor Augen halten, um den folgenden totalen Umschwung zu verstehen, den Sturm, der aus den Tiefen der bisher an den wirtschaftlichen Kämpfen wenig interessierten Volksmassen mit elementarer Gewalt losbrach.

III. Dritte Periode: Die Agrarkrisis und die Reaktion gegen den wirtschaftlichen Liberalismus.

Wir nennen so die eigenartige Periode vom Anfang der achtziger Jahre bis Beginn des 20. Jahrhunderts, aus deren Gedankengängen wir uns erst heute allmählich zu befreien beginnen.

Mitten in den Freudentaumel der liberalen Epoche hatten verschiedene Ereignisse schon ihren warnenden Schatten geworfen. Die Landwirtschaft mußte nun die Wendung der Zeiten erfahren. Wir hatten 1859 die Lombardei, 1866 Venezien verloren, wohin an und für sich schon ein starker Handel mit landwirtschaftlichen Produkten und Holz gegangen war; die fortwährende Kriegsbereitschaft in jenen Ländern hatte überdies eine sehr hohe Friedensbesatzung verlangt. Die angrenzenden Alpenländer hatten nach Oberitalien eine vorzügliche Absatzgelegenheit, gesteigert durch den kolossalen Bedarf der Heeresverwaltung. Nach dem Verluste dieser Provinzen war den Alpenländern auf einmal die eine Ausfuhrtüre zugeschlagen, die andere, nach Deutschland hin, blieb nicht mehr lange offen. Noch im Jahre 1879 hatte im Parlament der Ackerbauminister sich scharf gegen Agrarzölle ausgesprochen, da wohl niemand den „traurigen Mut" besitze, dem Volke die notwendigsten Nahrungsmittel durch Zölle zu verteuern. Genau im selben Jahre 1879 hatte in Deutschland Bismarck diesen „traurigen Mut" gezeigt, und Österreich holte sich bald auch die nötige Courage zum Schutze seiner Landwirtschaft.

Neue Zeiten waren heraufgekommen, die die Unhaltbarkeit der liberalen Wirtschaftsordnung zum Greifen deutlich machten. Nicht nur die mächtige auswärtige

Konkurrenz hat diesen Umschwung gebracht, sondern besonders die Erkenntnis, daß es mit der bisherigen Desorganisation der Volkswirtschaft nicht mehr weiter gehe. Es erfolgte eine wirtschaftliche und moralische Reaktion im eigenen Lande. Dieses Feuerzeichen einer neuen Zeit war der „große Krach“ des Jahres 1873 mit seinen tiefgreifenden Wirkungen auf die Volkswirtschaft, Staatspolitik, besonders aber auf die ethischen Anschauungen über Wirtschaftsmoral. Auf all den Jubel der ersten siebziger Jahre auf einmal ein Mißklang, der alles erschreckte. Man tat einen Blick in eine Welt politischer, wirtschaftlicher und moralischer Korruption, die niemand für möglich gehalten hatte. Schäffle, der berühmte Nationalökonom und gewesene österreichische Handelsminister, also ein Fachmann von Rang, hat die dokumentarischen Belege dieser finanziellen und moralischen Katastrophe in einem wertvollen Aufsatze gesammelt. „Als furchtbar abschreckendes Beispiel, als ein trauriges Zeichen der sittenpolitischen Zustände, als Beleg des rohesten, von besitzenden Klassen betriebenen Kommunismus und Raubgeschäftes wird dieser Zusammenbruch und was ihm voranging immer genannt werden.“ Die Schuldtragenden waren nach Schäffle „die grenzenlose Korruption der großen Presse der Wiener liberalen Geldoligarchie“, die sich ganz in den bezahlten Dienst der anrüchigsten Börsenspekulation gestellt hatte, andererseits das Parlament des Liberalismus. „Österreich war in festen Händen, es war das Eigentum einer parlamentarisch-finanziell-journalistischen Clique.“ „Im Parlament wurden Börsengeschäfte, an der Börse Politik getrieben. . . . . Die Politiker bauten Eisenbahnen, die Börsianer gründeten Banken, und gegenseitig halfen und beteiligten sie sich an den Geschäften.“ Führende Mehrheitsabgeordnete waren schwer bloßgestellt. „Das Abgeordnetenhaus bestand schließlich nur noch aus den Verwaltungsräten verschiedener Banken und Eisenbahngesellschaften.“ So Schäffle in seinem ehrlichen Zorn (Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaften 1874). Warum dies an dieser Stelle hier erwähnt wird? Worin liegt der Zusammenhang mit der Agrarpolitik? Darin, daß ein solches Parlament weder geneigt noch fähig war, gute Agrarpolitik zu machen, überhaupt Agrarpolitik zu treiben. Die Zeit wäre günstig gewesen, denn eine so homogene Mehrheit kehrte nie mehr wieder. Ein Blatt zählt 86 Reichsratsmitglieder als Verwaltungsräte auf, ein anderes 46 von insgesamt 176 Abgeordneten. Diese bekleideten 125 Aufsichtsratsstellen. Vertreten waren im Abgeordnetenhause 65 Banken, Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften, 30 Eisenbahn-, Straßen-, Transportunternehmungen, 30 industrielle Gesellschaften.

Von dieser korrupten regierenden Oberschicht war eine Abhilfe nicht zu erwarten, sie kam aus den Tiefen des Volkes. Mit der elementaren Gewalt einer echten Volksbewegung flutete nun die antiliberale Welle über ganz Österreich hinweg. Diesen Hintergrund der politisch-sozialen Verhältnisse muß man sich vor Augen halten, um den zornmütigen Überschwang und den pessimistischen Radikalismus der Reaktionsperiode zu würdigen.

Kaum fing man an, sich auf die inneren Schwächen der eigenen Volkswirtschaft zu besinnen, da traf unsere Landwirtschaft der entscheidende Schlag, der diese innere Schwäche so recht vor aller Augen klarlegte.

A. Das Auftreten der auswärtigen Konkurrenz.

Dieses Kapitel hat in Österreich seine ganz besondere Seite, da es eine für andere Länder nicht vorhandene Kompliziertheit hat. Über die österreichische Landwirtschaft kamen nämlich zwei Gegner, ein innerer, Ungarn, ein äußerer, Amerika, Rußland, Ostindien.

Ungarn hatte seit 1850 eine tatkräftige Agrarpolitik getrieben, hatte Kommassationen in bedeutendem Umfange durchgeführt, besaß in seinem Großgrundbesitz, der erheblich stärker als in Österreich Großbetrieb ist, eine ziemlich gut organisierte Landwirtschaft. In den fünfziger und sechziger Jahren waren durch die Eisenbahnen die fruchtbaren ungarischen Ebenen mühelos erschlossen worden, und eine systematische Exportpolitik begann. Auch ohne die amerikanisch-russische Konkurrenz hätte unsere Landwirtschaft Ungarn fühlbar zu spüren bekommen. Zunächst ging aber der ungarische Export in Gebiete mit besser lohnendem Preisstand, nach Süddeutschland und der Schweiz. Ungarn hatte in den Jahren 1866 und 1867 außergewöhnlich reiche Ernten, während ganz Westeuropa schwere Mißernten verzeichnete. Ein wahrer Goldstrom floß ins Land und spornte zu äußerster Exportanstrengung an. Die in diesen Glücksjahren gewonnenen auswärtigen Absatzmärkte schienen dauernd gesichert.

Da kam über Ungarn ein Stärkerer: Amerika — Rußland. Es wurde auf dem süddeutsch-schweizerischen Markte in die Flucht geschlagen und verdrängt und warf sich mit seinem hochgesteigerten Exportbedarf auf die österreichische Landwirtschaft. Das Zurückweichen Ungarns aus Deutschland wird aus folgenden Ziffern deutlich. Es entfielen von der Gesamteinfuhr nach Deutschland auf den Anteil Österreich-Ungarns beim

	1880	1884
Weizen	36·58%	11·0%
Roggen	9·20	1·97
Hafer	35·53	15·34
Gerste	68·15	53·17
Hülsenfrüchte	51·63	40·25

Österreich bekam also auf einem Umweg die auswärtige Konkurrenz zu spüren über Ungarn herüber. Die Folge war ein tiefer Sturz der Getreidepreise. Beim Überwiegen der Körnerwirtschaft über die Viehzucht in jenen Zeiten mußte dieser Sturz katastrophal enden. Diese finanziell einseitige Basis der früheren Landwirtschaft, schon in normalen Jahren eine Schwäche, muß man berücksichtigen, um die ganze Schwere der Krisis, die über den Körnerbau hereinbrach, zu würdigen. Heute spielt der Getreidebau relativ nicht mehr eine so große Rolle, da die Viehzucht und andere wichtige neu geschaffene Einnahmequellen die finanzielle Basis verbreitern und das Risiko aus den schwankenden Körnerernten in etwa ausgleichen. Aber in früheren Jahrzehnten waren gute Getreidepreise überaus maßgebend für das Wohlbefinden des Landwirtes, die Zeiten ihres Tiefstandes sind seine Notjahre und umgekehrt.

Der Gang der Entwicklung der Getreidepreise war folgender: von 1800 bis 1820 gute Preise, von 1820 bis 1840 eine bedenkliche Agrarkrise mit seltenem Tiefstand der Getreidepreise; von 1840 bis 1850 langsame Erholung, von 1850 bis Mitte der siebziger Jahre dann sehr günstige Preisgestaltung, die zu übertriebenen Hoffnungen reizte. Die Preissteigerung betrug (nach den Notierungen am Prager Markte) von 1821 bis 1872 beim Weizen 100 Perzent, Roggen 84·83 Perzent, Gerste 97·53 Perzent, Getreide überhaupt 95 Perzent, bei Kartoffeln 134 Perzent, beim Rindfleisch 184·53 Perzent. Mit Mitte der 70er Jahre kommt ein Schwanken in die Preise,

mit Mitte der achtziger Jahre dann ein tiefer Sturz, der Mitte der neunziger Jahre den Höhepunkt der Agrarkrisis aufzeigt. Trotz schrittweiser Erhöhung der Getreidezölle betrug der Rückgang bei Weizen etwa 80 Perzent, bei Roggen 65 bis 70 Perzent, bei Gerste und Hafer war er viel geringer. Nachdem Ende der neunziger Jahre eine merkliche Besserung eingetreten war, kam nochmals anfangs des 20. Jahrhunderts eine rückläufige Welle, die vor zu frühem Optimismus warnte.

Auch die Viehpreise waren oftmals sehr ungünstige, da sich ein Parallelgehen zwischen Vieh- und Getreidepreisen auf lange Zeiträume hinaus nicht verkennen läßt. Jedoch der Mangel einer ernstlicheren auswärtigen Konkurrenz auf dem Viehmarkte, das gewaltig gesteigerte Konsumbedürfnis nach tierischen Produkten ließ die Preiskurve auf dem Viehmarkte nie so tief sinken, da hier bei der Preisgestaltung eine ganze Menge anderer Faktoren mitspielen.

Die Preiskrisis wichtiger Körnererzeugnisse, in erster Linie Weizen, dann Roggen, gab der österreichischen Landwirtschaft deutliche Winke bezüglich Änderung der Produktionsrichtung. Gerste- und Haferbau blieb halbwegs rentabel, da wir hiefür günstige Bedingungen des Bodens und Klimas aufweisen. Das sind auch nebst Mais die Körnerfrüchte, die in der Viehzucht die Hauptrolle spielen. Den Weizen- und Roggenbau gab man in vielen Kreisen verloren; Übergang zur Viehzucht, das galt als Rettungswort. Gottlob hat man diesem Rate der Verzweiflung nicht gefolgt und auch das Nahrungsgetreide zu schützen sich bemüht. Eine vielleicht schon recht nahe Zukunft wird erweisen, daß diese Opfer nicht umsonst gewesen. Der scheinbar so selbstverständliche Rat: „Züchtet Vieh!" konnte nur diejenigen bestechen, die die inneren Schwächen der Landwirtschaft, wie wir sie einleitend geschildert, nicht kannten. Wir wissen, in welch elendem Zustande die Grundlagen der Viehzucht, Wiesen-, Weiden- und Alpenkultur sich befanden. Das Viehkapital ist ferner noch größeren Gefahren ausgesetzt wie das Getreidekapital. Die Lust an der Viehzucht wurde den Bauern, besonders der Alpenländer, in den achtziger und neunziger Jahren recht oft verdorben. Es traten schwere Seuchenkatastrophen ein mit bedeutsamer Wirkung auf die Gestaltung der ganzen Handelspolitik. Bismarcks Umschwenken zum agrarischen Schutzzoll gibt der österreichischen Handelspolitik ihr ferneres Gepräge. Wir sind in unseren wirtschaftlichen Beziehungen so eng an Deutschland gekettet, daß wir all die Schwankungen der deutschen Wirtschaftspolitik als leidender, weil weit schwächerer Teil, mitempfinden. Bismarck war willens, die deutsche Viehzucht energisch zu schützen. Das geschieht auf diesem Gebiete ebensosehr durch veterinäre als schutzzöllnerische Maßnahmen. Die Veterinärpolizei läßt einer gewissen Willkürlichkeit in der Auffassung und Durchführung aber sehr weiten Spielraum. Davon machte Bismarck reichliche und rücksichtslose Anwendung, weil er von den augenfälligen Mitteln des Zollschutzes erst in langsamer Steigerung Gebrauch machen wollte. Beim geringsten Anlaß wurden die deutschen Grenzen gegen österreichische Vieheinfuhr gesperrt. Darüber klagte die alpenländische Landwirtschaft viel mehr als über den Tiefstand der Getreidepreise. Diese Erscheinung, dann die schweren Heimsuchungen durch Viehseuchen, wogegen die staatliche Gesetzgebung und die Viehversicherung erst in den neunziger Jahren mit Energie und Erfolg anzukämpfen begannen, waren keine Ermutigungen zum Viehzuchtbetrieb. Es ist eine Eigentümlichkeit der österreichischen allgemeinen Handelspolitik, daß sie bestrebt war, die Fußtritte, die sie an der westlichen Grenze erhielt, prinzipiell nach Osten hin weiterzugeben. Sperrte Deutschland unsere Westgrenze gegen Vieh, so sperrte sofort Österreich seine Südostgrenze gegen den Balkan und Rußland. Dadurch kam es zu systemlosen Gelegenheits-

zollkriegen mit den Balkanstaaten und zu einem beide Teile schwer schädigenden handelspolitischen Wirrwarr, aus dem wir soeben erst mühsam den Ausweg suchen. Das sind recht wichtige Zusammenhänge!

Wir dürfen bei der Würdigung der Wirkung der durch die auswärtige Konkurrenz heraufbeschworenen Agrarkrisis den einen Punkt nie übersehen, den man in Österreich bisher kaum jemals beachtet hat, daß nämlich diese auswärtige Konkurrenz im Verein mit Ungarn eine innerlich schwache österreichische Landwirtschaft schon antraf. Schwach fundiert war unsere Viehzucht, ihr Aufschwung ist bis 1890 ein geringer geblieben, die Ursachen haben wir bereits kennen gelernt. Wir zählten

	1857	1869	1880	1890
	Millionen Stück			
Rinder	8·033	7·425	8·584	8·644
Pferde	1·295	1·390	1·463	1·548
Schafe	5·285	5·026	3·841	3·186
Schweine	3·409	2·551	2·721	3·549

Das sind doch recht magere Fortschritte, die dem Tempo der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung nicht folgten. Noch ungünstiger lagen, bei den Verhältnissen der traurigen Flurverfassung nicht auffallend, die Verhältnisse im Körnerbau. Hier scheinen wir tatsächlich Rückschritte gemacht zu haben, die allerdings wieder mehr als eine Ausgleichung erhielten im stark gesteigerten Hackfrüchte- und Gemüsebau. Nach Neumann-Spallarts fachkundigen Berechnungen nach den Materialien des Ackerbauministeriums ist die Getreideproduktion Österreichs von 1850 bis Mitte der siebziger Jahre auf dem gleichen Fleck geblieben, ist dem Ertrag nach sogar etwas gesunken, der Ausdehnung nach gering gewachsen. Infolge des gestiegenen Preises hat sich der Wert dieser stationären Ernten allerdings um etwa 35 Perzent erhöht. Es belief sich der Ertrag:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	Ertrag in hl per ha.			
1840—45	13·7	14·7	17·7	20·0
1860—65	13·1	14·1	17·3	16·4
1870—76	12 8	12·3	15·5	16·8

Auch diese Ziffern bestätigen dasselbe trostlose Bild vom Tiefstand der Landeskultur, das uns bei den bisherigen Betrachtungen stets entgegentrat. Wir werden später sehen, wie in Österreich, gleich dem Deutschen Reiche, die Not die beste Lehrmeisterin der Landwirtschaft wurde, und wie sich die Verhältnisse vom Grund aus ändern, sobald die Landwirte und der Staat die Lage erkennen.

B. Die Notlage der Landwirtschaft und die Bestrebungen zur Schaffung eines neuen Agrarrechtes.

Anfang der achtziger Jahre war es allen klar geworden, daß die Landwirtschaft in schwere Not geraten sei. Die Bauern selbst wachen auf, fangen an sich zu rühren und sich zu beklagen. Die Dokumente aus dieser Zeit sind voll des düstersten Pessimismus. Die Einnahmen sinken, die Ausgaben steigen, die Besitzverhältnisse kommen ins Wanken, so lautete der ewige Kehrreim.

Man klagte mit Recht über die steuerliche Überlastung der Landwirtschaft. In jenen Jahren unzweifelhaft sinkender Rentabilität stieg z. B. die Grundsteuer rapid an von 13.3 Millionen Gulden (1862) auf 26.9 Millionen Gulden (1884) und rund 37 Millionen Gulden bis Mitte der neunziger Jahre. Das industrielle Kapital war durch die Steuergesetzgebung von 1869 noch ungenügend herangezogen, das eigentlich mobile Kapital war jahrzehntelang steuerlich gegenüber dem Realbesitz ungebührlich begünstigt, infolge der ungleichen Machtverteilung in den gesetzgebenden Körperschaften und einer ganz mangelhaften Steuertechnik. Bittere Klagen wurden laut über die brutale Höhe und Härte des Gebührenwesens, besonders im Verkehr mit Liegenschaften, die kaum in einem anderen Lande der Welt so hoch sind wie bei uns. Unser ganzes Gebührenwesen strotzt von Belastungen und Belästigungen, für die eine rationelle Begründung schlechterdings nicht gegeben werden kann. Die frühere Exekutionsordnung mit ihrem ganz verkehrten Verkaufssystem, das einseitig nur den Gläubiger begünstigte, den Schuldner aber allen Zugriffen desselben aussetzte, brachte eine große Unruhe auch in das sichere Hypothekengeschäft und führte zu zahlreichen ganz nutzlosen Exekutionen. Die tarifpolitischen Maßnahmen unserer privaten Eisenbahngesellschaften nahmen in keiner Weise Rücksicht auf die Wünsche der Landwirtschaft, und durchkreuzten durch egoistische Dividendenpolitik oftmals die Maßregeln des staatlichen Schutzes. Diese Klagen kehren immer wieder. Gegen die Politik der Börse war infolge der wüstesten Spekulationen und offenkundigen Gaunereien der „Gründer"-jahre das größte Mißtrauen erwacht, und es hat Jahrzehnte gedauert, bis es der Börse gelang, das verlorene Vertrauen in der weiten Öffentlichkeit wiederzugewinnen. Dazu kam noch der fast gänzliche Mangel eines organisatorischen Rüstzeuges, ohne das die Landwirtschaft in der modernen Geldwirtschaft nicht bestehen kann.

Die Anzeichen der Krankheit. Verschiedene Symptome wiesen hin, daß die Landwirtschaft schwer krank sei. Besonders lastete wie ein drückender Alp auf allen Gemütern die unabläßig steigende, von allen Konjunkturen der Landwirtschaft scheinbar ganz losgelöste Verschuldung des ländlichen Besitzes. Sie betrug in den Ländern mit geordnetem Grundbuchswesen, (also ausgenommen Tirol und Vorarlberg, Küstenland, Dalmatien, Galizien und Bukowina) beim „sonstigen Besitze" 1867 2444 Millionen Kronen, 1885 3525 Millionen Kronen, 1892 3796 Millionen Kronen und 1899 4588 Millionen Kronen. Das ist also eine Steigerung von 87.4 Perzent in 32 Jahren, in den Jahren von 1892 bis 1899 allein eine Zunahme von 792 Millionen Kronen. Noch rapider war die Steigerung in den anderen Ländern, in Tirol z. B. von 187 Millionen Kronen im Jahre 1870 auf 387 Millionen Kronen im Jahre 1885, mit Vorarlberg bis 1899 631 Millionen Kronen. Ende 1899 betrug der Lastenstand des ganzen „sonstigen Besitzes" rund 5½ Milliarden Kronen. Diesen brutalen Grundbuchsverschuldungsziffern stand man damals mit vollendeter Hilflosigkeit gegenüber. Wir geben diese und die folgenden Zahlen zunächst ohne Kritik wieder und wollen später ihre Deutung versuchen. Man war in den achtziger und neunziger Jahren der Meinung, der Grundbesitz sei schon überschuldet. Manche An-

zeichen schienen tatsächlich dafür zu sprechen. Man sagte sich, eine Überschuldung muß vorhanden sein, wenn die Leute ihre Steuern nicht mehr zahlen können. Die Steuerrückstände, die stets ein Zeichen äußerster wirtschaftlicher Schwäche sind, betrugen z. B. bei der Grundsteuer im Durchschnitt der Jahre 1862 bis 1884 12.27 Perzent, bei der Hausklassensteuer 15.95 Perzent, die Verzugszinsen rückständiger Steuern von 1871 bis 1882 jährlich 302.860 Gulden. Ein anderes, nicht minder verdächtiges Anzeichen war die große Zunahme der zwangsweisen Versteigerungen im „Sonstigen Besitz". Zwangsweise versteigert wurden Liegenschaften des „Sonstigen Besitzes" 1870 4666, 1880 12.540, insgesamt von 1870 bis 1880 74.725, 1868 bis 1892 182.179. Es wurden also, wie man damals leichthin argumentierte, jährlich an die 10.000 Bauern von Haus und Hof verjagt. Wir geben hier diese Zahlen so, wie man in den Schriften jener Epoche sie auffaßte, die Kritik geben wir später. Was die schon bestehende Überschuldungstheorie vollends zu bekräftigen schien, war der zeitweis unglaubliche Ausfall an Hypothekarforderungen bei Zwangsversteigerungen, der z. B. im Jahre 1878 52 Perzent betrug. Von 1870 bis 1880 fielen aus 116 Millionen Gulden, von 1868 bis 1892 insgesamt 287 Millionen Gulden oder 43.4 Perzent des Erlöses aus den Zwangsversteigerungen, die den Gläubigern verloren gingen.

Nun wendet sich die öffentliche Meinung rasch dem Agrarproblem zu. Eine wahre Flut von Schriften erscheint zu Beginn der achtziger Jahre mit den schwersten Anklagen gegen die bestehende liberale Wirtschaftsordnung und mit radikalen Vorschlägen zur Besserung. Wir können heute nicht mehr behaupten, daß sie mit besonderer Sachkenntnis geschrieben seien, sie wußten sichtlich gegenüber den sich überstürzenden Ereignissen keinen Bescheid, ferner mangelte damals noch sehr stark das exakte wissenschaftliche, besonders statistische Material. Was uns aber heute noch wärmste Sympathie abringt, das ist die edle Begeisterung, der soziale Blick, das echte moralische Pathos, das all jene Schriften atmen.

Es darf keinem Einsichtigen wundernehmen, daß die Landwirtschaft und ihre Vertreter lange nicht die richtige Neuorientierung gegenüber den auf einmal ganz veränderten Verhältnissen fanden. Die moderne kapitalistische Entwicklung hat überall viele Leidtragende geschaffen. Zuerst hatte sich das Handwerk als Opponent gemeldet, dann allmählich der Arbeiterstand, beiden hat die neue Organisation der Volkswirtschaft jahrzehntelang die schwersten Wunden geschlagen. Anders war das Verhältnis des Bauernstandes. Ihm hatte die machtvolle liberale Welle, die über ganz Europa umgestaltend und niederreißend hinweggeflutet war, die unvergleichliche Wohltat der Bauernbefreiung gebracht. Der Bauer war so gleichsam zum Dankesschuldner gegenüber dem Liberalismus geworden. Der Ausbau des Verkehrswesens, die industrielle Entwicklung, der ganze machtvolle Aufschwung der Volkswirtschaft, das alles war ihm sehr zustatten gekommen in stark erhöhten Boden- und Produktenpreisen. Er war freihändlerisch gesinnt, da er exportbedürftig war nach Ländern mit noch höherem Preisstande. Nirgends schien der Liberalismus fester zu wurzeln als in der Landwirtschaft.

Auf einmal aber schlug die Entwicklung um, und der Bauernstand wird mit harter Hand aus seiner optimistischen Stimmung herausgerissen. Die in unerhörtem Tempo geschehene Ausbildung des Verkehrswesen hatte zwar lange Zeit dem Bauernstande reichliche Vorteile gebracht, aber sie hatte ihm auch jenen Konkurrenten geschaffen, der jetzt sein Unheil werden sollte. Als eines der größten Ereignisse der Weltgeschichte wird stets zu bezeichnen sein die Erschließung der gemäßigten Zone im Zeitalter der Eisenbahnen und des Verkehres. Nordamerika, bisher nur an den

Rändern und Flußläufen schwach besiedelt, wird der landwirtschaftlichen Kultur unter den denkbar besten Bedingungen mit unglaublicher Raschheit erschlossen und sofort die ganze neue Landwirtschaft auf forcierten Export eingerichtet. Ähnlich in Rußland, Ostindien, Sibirien, Argentinien. Eine wahre Völkerwanderung, die nach Serings berühmtem Wort hinsichtlich der Ausdehnung der bewegten Massen die Völkerwanderung zu Beginn unserer Zeitrechnung weitaus in den Schatten stellt, ergoß sich in die neu erschlossenen Erdteile. Mehr als 20 Millionen Menschen sind im 19. Jahrhundert von Europa nach Amerika hinübergewandert. Dort erhielten sie einen jungfräulichen Boden zur Bestellung, der unsere zahlreichen Pflanzenschädlinge noch nicht kannte, der ferners aufs zweckmäßigste kommassiert und mit keinerlei Schulden belastet war. Vom Anfang an konnte der amerikanische Farmenbetrieb, durch keinerlei Schwergewicht jahrhundertalter Traditionen und Bindungen gehindert, rein nach den Gründen der Zweckmäßigkeit, der Marktlage eingerichtet werden, konnte auf seinem kommassierten Besitz Maschinen verwenden und hatte damit große betriebstechnische Vorteile vor seinem europäischen Kollegen voraus. Worauf unsere Bauern mit Weh und Ach sich erst langsam einrichten müssen, auf die verkehrswirtschaftlich-kapitalistisch organisierte Marktproduktion und die Geldwirtschaft, darauf war der amerikanische Farmerbetrieb von allem Anfang an eingerichtet, denn er ist eines der gelungensten Erzeugnisse des kapitalistischen Zeitalters. So war der überlegene Konkurrent beschaffen, der auf unsere schwache, mit großen inneren, kultur- und betriebstechnischen Schwächen behaftete und desorganisierte Landwirtschaft stieß.

Es kamen wahrhafte Notjahre über unsere Landwirtschaft, man wußte keinen Rat und fing an, an der Zukunft zu verzweifeln. Ein düsterer Pessimismus zog herauf. Der Pessimismus hat aber immer einen schlechten Ratgeber, den Radikalismus. Daher trägt die kommende Periode jenes unfreundliche Doppelgesicht des Pessimismus und Agrarradikalismus, der der österreichischen Agrarpolitik ihr eigenes Kolorit gibt. Daß wir in diesen Gedankengängen vielfach länger, als uns gut tat, stecken geblieben sind, ist dem überragenden Einflusse eines hochbedeutsamen Mannes zuzuschreiben, dessen Agrarprogramm das radikalste ist von all den vielen, die jene ideenreiche und originellschöpferische Periode ersonnen hat.

C. Freiherrn von Vogelsangs Agrarprogramm.

Einer der wenigen Journalisten großen Stiles, die Österreich bisher aufweisen kann, war Freiherr v. Vogelsang, begabt mit einem scharfen Verstande, einer seither kaum übertroffenen glänzenden Darstellungsweise, einer echten, tiefen und edlen Begeisterung für den Bauernstand und einem verzehrenden Reformeifer. Kaum jemals wurden einer verrotteten Volkswirtschaft und einer käuflichen Börsenmoral wuchtigere Anklagen ins Gesicht geschleudert, als seine unbarmherzige, schneidend scharfe und in ihrer logischen Schärfe verblüffende Kritik es tat. Daß er so tiefe Wirkung ausübte, lag darin, daß sein hochsinniger Reformeifer und das wuchtige Pathos seiner Reden und Schriften durchaus echt sind. So wurde er zu einem der größten politischen Erwecker, der jene Rächer erzog, die dem ausgearteten Kapitalismus und Liberalismus das Grab zu graben berufen sind. Es handelt sich hier nicht um eine Gesamtwürdigung Vogelsangs, dem mit vollem Rechte der Ehrentitel eines „Vaters der christlichen Sozialreform“ zukommt. Uns soll nur sein Agrarprogramm beschäftigen. Was ist davon bleibend, was lehnen wir ab, wie bauen wir weiter? Wir müssen den Mut haben, unser Programm zu revidieren, wenn es notwendig erscheint; die Autorität großer Führer darf uns dabei nicht behindern,

sie sind uns nur Wegweiser zum Ziele, nicht das Ziel selbst. Vogelsangs radikales Agrarprogramm, das weitestgehende von allen, hätte, wenn durchgeführt und wenn überhaupt durchführbar, zu einer großartigen Umwälzung aller wirtschaftlichen Verhältnisse führen müssen. Wir wollen uns kurz in seine eigenartigen Gedankengänge vertiefen, die dieser Reaktionsperiode („Reaktion" hier stets nach der positiven Seite verstanden als berechtigte Abwehrbewegung) eigen sind, und die wir bei den meisten Schriftstellern Österreichs und Deutschlands finden, sowohl katholischen wie protestantischen, konservativen wie mehr freiheitlichen. Das soll uns zugleich Gelegenheit zu einer prinzipiellen Auseinandersetzung mit dem Gange und Ziele der modernen wirtschaftlichen Entwicklung geben.

Vogelsang und die meisten Schriftsteller seiner Zeit sahen die Wurzel aller Übel und Schäden des Bauernstandes in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Sie habe den Boden seiner ehemaligen schützenden Wälle und feudalen Bindungen beraubt, zur Ware gemacht und mobilisiert, ihn so seiner sozialen Funktionen entkleidet, ihn einem seinem innersten Wesen feindlichen Verkehrs- und Erbrecht unterstellt. Diese Verkehrsfreiheit führe zu abnormalen Wertbemessungen, dem kapitalistischen Verkehrswerte, während das Bauerngut eine unveräußerliche Familienstätte darstelle, also gar keinen Verkehrswert, sondern nur einen Ertragswert aufweise. Kapitalistische Verschuldung sei ein Widersinn, da der Boden nur eine jährliche Rentenquelle darstelle. Durch die Anwendung kapitalistischer Grundsätze im Bodenverkehr, in Kauffällen, durch die Einführung des gleichen Erbrechtes aller Kinder bei gleichzeitiger Zugrundelegung des Verkehrswertes komme man notwendigerweise zur Bodenverschuldung mit Kaufrestschillingen und Erbportionen. Diese kapitalistische Belastung verbessere aber den Boden keineswegs, sondern nehme nur im Schuldzinse einen großen Teil des Ertrages dem Wirtschafter weg, und so gerate mit zwingender Notwendigkeit der Boden in immer mehr steigende Schuldknechtschaft gegenüber dem arbeitslosen mobilen Kapital. Diese Beweisführung hat noch L. v. Stein, der berühmte Wiener Professor der Staatswissenschaften, besonders unterstrichen, und die Lehre von der Todfeindschaft zwischen Grundkapital und Geldkapital, wobei ersteres unterliegen müsse, wurde zu einem Fundamentalartikel der neuen Schule.

Was versteht Vogelsang unter „Kapitalismus" und „kapitalistischem System?" „Die Auffassung aller Gegenstände als Kapital, welches dem Eigentümer Zins zu bringen hat, die nun notwendige Tendenz, alle Produktion nicht um ihres natürlichen Zieles, sondern des Zinses, des Reinertrages wegen, zu betreiben, die produktiven Objekte als Privateigentum zu beliebigem Gebrauche und Mißbrauche, nicht aber als anvertrautes Gottes- und Gesellschaftslehen aufzufassen, das ist es, was das kapitalistische System ausmacht!"*) Er meint, daß „die ganze heutige europäische Geldwirtschaft nichts anderes sei, als die allgemeinste Offenbarung jenes antisozialen Geistes, jenes hoffärtigen Egoismus, jener unmoralischen Begeisterung für unechte Vernunft und für falsche Aufklärung, welche jene schrecklichen Umwälzungen der letzten, verflossenen Zeiten erzeugt haben"**). Er verwirft auch die Weltwirtschaft als den reinsten Ausdruck kapitalistischer Organisation. „Dieses haltungslose Hinstreben zur Weltwirtschaft (erscheint ihm) als die größte Gefahr dieser Zeit, als eine wirtschaftliche, soziale und politische Revolution,

*) „Die Sozialen Lehren des Frh. v. Vogelsang", herausgegeben von Dr. W. Klopp, St. Pölten, 1894. S. 534.

**) S. 411.

wie sie uns von keiner Sozialdemokratie, von keinem Anarchismus gefährlicher droht... (sie) ist nichts als ein wirtschaftliches Chaos, in welchem der Kapitalismus nach Beute jagt, und in welchem dem größten Geldkapital und der kleinsten Moral die Frucht der Arbeit und des werbenden Besitzes der ganzen Menschheit als Raub zufällt"*). Darum tritt er ein für die „Notwendigkeit eines abgeschlossenen Wirtschaftsgebietes im Reiche"**) und für eine „möglichst beschleunigte Rückkehr zu einer gemäßigten Naturalwirtschaft im Ackerbau"***), er fordert eine neue Grundentlastung durch den Staat und „Durchführung des naturrechtlichen und kanonischen Zinsverbotes"†). Zusammenfassend schlägt er vor: „Das Mittel, der Landwirtschaft aus ihrer Not zu helfen, ist ein anderes, aber allerdings ein solches, an dem unsere Zeitgenossen wenig Geschmack finden, es ist aber erprobt und nahezu unfehlbar. Es heißt: Arbeit und entsagungsreiche Naturalwirtschaft"††). Man wird gestehen müssen, schärfere Anklagen gegen die damalige Wirtschaftsordnung sind auch von der radikalen sozialistischen Marxschen Schule nicht erhoben worden. Manche Argumente erinnern tatsächlich an das Waffenarsenal der Sozialdemokratie, was sich aus der tiefen Beeinflussung Vogelsangs durch den bürgerlichen Sozialisten Rodbertus erklären mag.

Wir werden sofort sagen: das Vogelsangsche Bild des Wirtschaftslebens seiner Zeit ist durch die Brille des edelsinnigen Pessimisten gesehen und zu schwarz gemalt. Was er „kapitalistisches System" nannte, waren im wesentlichen doch nur die allerdings unleugbaren wüsten Ausschreitungen, mit denen die kapitalistische Produktionsweise in ihren Anfängen untrennbar verknüpft schien. Er, wie viele andere, verwechseln und identifizieren stets das kapitalistische Wirtschaftssystem mit dem kapitalistischen Geiste, der ja oft genug darin sich äußert, aber keineswegs damit verbunden sein muß. Namens unserer sozialen, organischen, christlichen Auffassung vom Wesen der Volkswirtschaft werden wir dem kapitalistischen Geiste schärfsten Krieg ansagen, ohne deswegen die Formen, die das heutige Wirtschaftsleben unter dem Einfluß der Technik, der Ausweitung aller Verkehrsbeziehungen über die ganze Erde hin, der Entwicklung des Kreditwesens angenommen hat zerschlagen zu wollen. Auf den Geist kommt es an. Zünfte und Kartelle an sich sind weder christlich noch unchristlich. Wir sehen, wie die Zünfte, einstens so wohltätige Formen der städtischen Wirtschaftspolitik, entarten. Aber deswegen werden wir uns hüten, wie es der Liberalismus getan hat, gleich die Zünfte zu zerstören, statt sie zeitgemäß umzubilden. Gerade so bekämpfen wir den Kapitalismus und seine jeweiligen Wirtschaftsformen, wie z. B. die Kartelle, nicht als solche, sondern in ihren Ausschreitungen. Das kapitalistische Rüstzeug kann heute keine Volkswirtschaft mit internationalen Weltmarktsbeziehungen mehr entbehren, man mag es für schädlich halten oder nicht. Wir wissen heute, daß Kapitalismus und Ausbeutung keineswegs identische Begriffe sind. Wir werden also die Vogelsangsche Definition des Kapitalismus ablehnen oder doch ganz wesentlich korrigieren müssen, wollen wir uns die Entwicklungstendenzen der Gegenwart überhaupt klarmachen.

Durch die kapitalistische Wirtschaftsorganisation geht unverkennbar der Grundzug des erhöhten Gewinnstrebens, nach möglichst rationeller Gestaltung des Arbeitsprozesses. Auch die Landwirtschaft wurde von diesem „kapi-

---

*) S. 546.
**) S. 546.
***) S. 562.
†) S. 566.
††) S. 564.

talistischen" Geiste ergriffen. Das kam nicht von ungefähr, sondern hat seine Wurzel in der arbeitsteilig-verkehrswirtschaftlichen Organisation der heutigen Volkswirtschaft. Die Fortschritte der Landwirtschaft infolge der Bauernbefreiung und der modernen wissenschaftlichen Technik machen es möglich, in demselben Lande eine viel größere Bevölkerungszahl zu ernähren, ein steigender Teil derselben kann sich dem Gewerbe, der Industrie und anderen Berufen widmen. Das ist der erste Grad der Arbeitsteilung innerhalb der großen Berufe der Bevölkerung. Dieselbe setzt sich fort in den einzelnen Berufsgruppen, und so wird sich jedes Land, jede Gegend, schließlich jeder einzelne landwirtschaftliche Betrieb rationellerweise auf jene Produktionszweige werfen, wofür die besten Bedingungen gegeben sind. Diese Arbeitsteilung und Berufsspezialisierung hat zur Folge, daß jede Wirtschaft einen verhältnismäßig immer kleineren Teil ihres Gesamtbedarfes im eigenen Betrieb erzeugt. Diese der alten Naturalwirtschaft entgegengesetzte Organisation der Volkswirtschaft hat alle Verkehrsbeziehungen umgestaltet, ausgeweitet, die Produktivität ins ungeahnte gesteigert und jene Bevölkerungsvermehrung herbeigeführt, die rückwirkend wieder den mächtigsten Hebel des Fortschreitens bildet. Der *wirtschaftliche Effekt* für den einzelnen Betrieb, auch für den landwirtschaftlichen, war logischerweise *die Eingliederung desselben in die moderne Markt- und Geldwirtschaft*. Es gilt also den Markt aufzusuchen, um den Überschuß des eigenen Betriebes zu verkaufen und mit dem Erlös die anderen Bedürfnisse zu decken. Dabei geht natürlich das Streben nach Erzielung eines Reinertrages, eines Gewinnes, was ja ganz selbstverständlich und innerhalb der Grenzen der Sittlichkeit und der Gerechtigkeit vollberechtigt ist. *Das ist der „kapitalistische" Zug in der modernen Volkswirtschaft*, der der ganzen Logik der Entwicklung nach natürlich ist. Das ist rein theoretisch der Kern des kapitalistischen Systems als einer arbeitsteilig-verkehrswirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft. Dieser Entwicklung sich entgegenzustemmen, wäre nutzlos und töricht, weil sie in den veränderten Produktions- und Marktverhältnissen ihre Wurzeln hat. Die Landwirtschaft muß von dieser Veränderung Notiz nehmen und sich in der neuen Lage zurechtfinden, dann werden ihr auch die gewaltigen Impulse des modernen Wirtschaftslebens zugutekommen. Niemand wird leugnen, *daß die Entfesselung des Erwerbstriebes auch ihre großen wirtschaftlichen und sittlichen Gefahren hat*. Früher war bei der Stagnation des ganzen wirtschaftlichen Lebens kein Anreiz dazu gegeben. Daß er sich in der modernen Volkswirtschaft mit ihren ins Hundertfache gesteigerten Erwerbsmöglichkeiten ganz anders geltend macht, wird aber nicht überraschen. Darum müssen die religiösen, sittlichen und sozialen Schranken heutzutage mit viel größerer Eindringlichkeit betont werden als ehemals. Aber wir dürfen nie der positiven Seiten der neuen Wirtschaftsweise und der natürlichen Ursachen der Wirtschaftsrevolution vergessen. Die Vogelsangsche Verneinung zeigt, daß er sich über die wirklichen ursächlichen Kräfte, die dabei am Werke waren, nicht ganz klar war.

D. Notwendigkeit und Bedingungen des Überganges von der alten Naturalwirtschaft zur Marktproduktion und Geldwirtschaft.

Etwas ganz anderes ist es, wie und unter welchen Bedingungen sich dieser Übergang *tatsächlich* vollzogen hat. Sein Gelingen setzt einmal voraus eine hohe *Intelligenz*, um sich in die verbesserten landwirtschaftlichen Betriebsmethoden hineinzufinden, ferners *kaufmännisch rechnendes Denken und Kalkulieren*, denn jetzt gilt es für einen schwer übersehbaren Markt zu produzieren, weiters *genossenschaftliche Organisation*, denn der Markt-

preis wird nun des Bauern Schicksal, die Preisfestsetzung ist aber stets in der Praxis nebst dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage das Ergebnis eines Kampfes zweier entgegengesetzter Interessen, der des Käufers und Verkäufers. Endlich ist unentbehrliche Vorbedingung die Möglichkeit, bequemen, billigen, genügenden und richtigen *Kredit* erhalten zu können, denn die Intensivierung des Betriebes durch Übergang zu verbesserten Betriebsmethoden und durch Melioration des Bodens ist bedingt durch erhöhte Kapitals- und Arbeitsaufwendung auf die Flächeneinheit, weshalb die *ländliche Arbeiterfrage* hier auch eine Hauptrolle spielt. Die Fortschritte in der Landwirtschaft sind also in entscheidender Weise auch mitbedingt von der Beantwortung der Frage: Sind genügend zahlreiche und intelligente Landarbeiter vorhanden, die den erhöhten Ansprüchen des intensiveren Betriebes, der Maschinenverwendung, der schwierigen Tierzüchtung genügen? Voraussetzung des Gelingens solcher großer Umgestaltungen ist schließlich ein *genügender Preisstand* für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, ohne welchen der stärkste Anreiz zu Produktionsfortschritten fehlt.

Alle diese Vorbedingungen waren freilich zu Beginn der achtziger Jahre noch wenig erfüllt. Das *landwirtschaftliche Bildungswesen* stand sehr tief, erst 1872 war die Hochschule für Bodenkultur in Wien eröffnet worden. Um die Kenntnisse der rationellen Betriebssysteme war es, außer den Gegenden mit Zuckerrübenbau, recht schlecht bestellt. Der Bauer, jahrhundertelang in genügsamer Naturalwirtschaft lebend, sollte jetzt ein *rechnender, kaufmännisch denkender Unternehmer* werden, wozu ihm Lust und Liebe fehlten und er nie erzogen worden war. Im Preiskampfe auf dem Waren- und Geldmarkte war er, der stärkenden Kraft der *Organisation* jahrzehntelang entbehrend, ohneweiters der schwächere Teil gegenüber dem geschäftskundigen, kapitalkräftigen Großhändler und Kaufmann. Sein Unvermögen, sich auf dem Markte zu behaupten, führte ihn in die Hände des *Zwischenhändlers*, was zahlreiche Wucher- und Ausbeutungsverhältnisse zur Folge hatte. So verlor der Bauer seine Position auf dem Geld- und Warenmarkte, wo über sein Schicksal entschieden wurde, denn von den guten Konjunkturen bekam er wenig Anteil, die schlechten wurden auf seine willigen Schultern abgewälzt. Das *Kreditwesen und Kreditrecht* war einseitig auf die Bedürfnisse des Handels und der Industrie zugeschnitten, auf dem Lande griff in vielen Ländern der Wucher nach Aufhebung der Wuchergesetze bedenklich um sich. Im Konkurrenzkampf um die Arbeitskraft erwies sich die städtische industrielle Arbeitsverfassung als weit überlegen gegenüber der ländlichen; die *ländliche Arbeiterfrage*, an die man bei der Bauernbefreiung noch gar nicht gedacht hatte, erhob drohend ihr Haupt, und die kapitalistische Zersetzung des Arbeitsverhältnisses, wie Sering den Vorgang richtig kennzeichnet, lockerte alle alten Bindungen und mobilisierte die ländlichen Massen. Dazu eine *Preiskrisis* der wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einer nie dagewesenen Dauer und Schärfe, die alle Berechnungen der früheren guten Jahre, wo man im Vertrauen auf die Fortdauer der günstigen Lage große Kauf-, Erb- und Besitzschulden gemacht hatte, über den Haufen warf. Unausbleiblich waren unerfreuliche Erscheinungen auf dem Grundstücksmarkte nach der Aufhebung der alten Gebundenheit des Bestiftungszwanges (1868), die gerade in eine Periode übermütigster Haussestimmung gefallen war. Alles in allem: *die Zustände in der Landwirtschaft der achtziger und neunziger Jahre waren tatsächlich bedenkliche*, und der Pessimismus Vogelsangs und seiner Zeitgenossen ist uns leicht verständlich. Es war eben doch ein brutales Zeitalter, als der wirtschaftliche Liberalismus unumschränkt herrschte;

eine prinzipielle Auseinandersetzung mit demselben hätte auf jeden Fall bald eintreten müssen auch ohne die Verschärfung der Lage durch die unvermutet hereingebrochene überseeische Konkurrenz. Dieses unglückliche Zusammentreffen hat die Lage unendlich kompliziert und verworren, da es eine klare Diagnose des Krankheitsbildes der Landwirtschaft ungemein erschwerte. Wir wollen vorläufig von dieser Komplizierung der Sachlage durch das Eintreten der auswärtigen Konkurrenz absehen und uns nur mit den durch die kapitalistische Organisation der Volkswirtschaft geschaffenen neuen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen befassen.

Die entscheidende Frage für unsere Stellungnahme gegenüber der modernen verkehrswirtschaftlich-kapitalistischen Entwicklung der Volkswirtschaft ist, wie der berühmte Berliner Nationalökonom Prof. *Sering* sie scharf formuliert, folgende: *Hat die Eingliederung der Landwirtschaft in die moderne Volkswirtschaft mit ihrem Marktverkehr und Kreditwesen notwendigerweise Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse zur Folge*, die zu einer steigenden Unterwerfung des Grundes und Bodens unter das mobile Kapital führen? Wir unterstreichen nochmals das Wort „*notwenigerweise*“, denn daß solche Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse vielfach vorkamen und noch vorkommen, kann niemand leugnen. Die große Schicksalsfrage ist nur: Sind das unabwendbare Begleiterscheinungen des „Kapitalismus“, die mit seinem ganzen inneren Wesensinhalt verknüpft sind, oder sind es bloß *Übergangserscheinungen*, die sich bei einer besseren Organisation der Landwirtschaft und einer sozialen Gliederung der Volkswirtschaft vermeiden lassen? Ist Aussicht vorhanden, daß die moderne volkswirtschaftliche Kraftentfaltung mit ihrer nie dagewesenen Wohlstandsentwicklung, mit ihren ungeheueren technischen und organisatorischen Fortschritten auch der Landwirtschaft zugute kommt, so daß sie sich *in der Zukunft nicht nur behaupten, sondern auch wohl fühlen kann*? Jedermann wird zugeben, daß von der Art und Weise, wie diese Grundfragen aller Agrarpolitik beantwortet werden, die praktischen Ziele und die ganze Richtung derselben entscheidend beeinflußt werden. *Vogelsang* und die meisten seiner Zeitgenossen glaubten, obige Frage im *verneinenden* Sinne beantworten zu müssen, daher ihre Vorschläge im Kerne darauf ausgingen, die Landwirtschaft aus der kapitalistischen Organisation auszuschalten. Die *neueren Agrarpolitiker* erklären auf Grund vertiefter Einsicht und erfreulichster praktischer Erfahrungen obige Schicksalsfrage mit bestem Gewissen im *bejahenden* Sinne beantworten zu dürfen, weshalb ihre Bestrebungen auf das Ziel hinsteuern, die Landwirtschaft in die moderne kapitalistisch organisierte Volkswirtschaft einzugliedern, allerdings unter den nötigen Vorbehalten. An die Segnungen einer unumschränkten wirtschaftlichen Freiheit glaubt heute niemand mehr, *Freiheit ist nicht mehr Ziel, sondern Mittel zum Ziele einer sozialen Ordnung*, die je nach den Zeitumständen ein bald größeres, bald geringeres Maß wirtschaftlicher Freiheit erfordert. Die Selbständigkeit und wirtschaftliche Selbstverantwortlichkeit des Individuums ist dabei Grundlage alles Schaffens geblieben, sie ist die beste Garantie alles Fortschrittes, aber die christliche Sozialreform betont dem Egoismus und Materialismus des kapitalistischen Zeitalters gegenüber mit aller eindringlichen Schärfe auch die Pflichten und Schranken des Eigentums. Sie proklamiert den *Solidarismus* im Sinne des großen katholischen Nationalökonomen P. Heinrich *Pesch* S. J. und hat sich als Ziel gesetzt, *die gewaltigen Machtmittel des Kapitalismus einer sozialen Ordnung einzufügen*, wie Prof. v. *Philippovich* ebenso knapp als zutreffend ausführt.

Die Entwicklung, die die Landwirtschaft in den letzten 20 bis 30 Jahren genommen hat, begründet unsere Auffassung vom Wesen der neuen Volkswirtschaft. Schon die bloße Tatsache, daß sie die schwere Krisis, wie man heute wohl ruhig sagen darf, im wesentlichen ohne tödliche Wunden überstanden hat, spricht dafür, daß die Pessimisten die Diagnose unrichtig gegeben haben. Heute zieht wieder frischer Mut ein in ihre Reihen, sie glaubt wieder an ihre Zukunft, der lähmende Pessimismus mit seinem unfruchtbaren Radikalismus fängt an, von ihr zu weichen, die Versöhnung mit jener Entwicklung, die ihr so schwere Wunden geschlagen, bereitet sich unleugbar vor. Diesen psychologischen Stimmungsumschlag bei den Landwirten herbeizuführen, ist allein schon eine agrarpolitische Großtat, denn der mächtigste Impuls wirtschaftlichen Schaffens ist doch immer das feste Vertrauen, einem aufstrebenden Stande anzugehören, einer besseren Zukunft entgegenzugehen.

Worin ist dieses Vertrauen auf den ferneren günstigeren Gang der Entwicklung begründet? Im wesentlichen darin, weil man nach langem Irren und Schwanken erkannt hat, daß die neuzeitliche Umgestaltung des Wirtschaftslebens neben ihren großen Schattenseiten auch erfreuliche Lichtseiten hat. Wir haben die Vorbedingungen angeführt, unter denen die Landwirtschaft den Übergang zur Geld- und Kreditwirtschaft alleinig vollziehen kann. Sie hat durch die Tat gezeigt, daß sie selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen sich dieselben schaffen konnte. Intelligenz und Wissen sind keine Vorrechte einer kleinen Oberschicht mehr, sie sind der breiten Masse der Landwirte schon in weitem Umfange zugänglich. Seitdem durch die großen naturwissenschaftlichen Erfindungen die Technik zum Gegenstand des wissenschaftlichen Nachdenkens geworden ist, hat sie den ganzen Erdball revoltiert und die Produktivität der menschlichen Arbeit ins unglaubliche gesteigert. Dieselbe Wissenschaft hat aber auch dem Landbau neue Gebiete erschlossen und ungeahnte Zukunftsmöglichkeiten gewiesen, nur daß ihre Segnungen beim Charakter des Landvolkes und der Schwerfälligkeit seiner Betriebsmethoden sich hier nur sehr langsam durchsetzen. Die Intelligenz des Landmannes wird heutzutage in viel höherem Maße belohnt, als es früher jemals der Fall sein konnte. Allmählich, leider viel zu zögernd, zieht auch der kaufmännisch rechnende Geist in die Bauernstuben ein, ohne den einmal nicht oder nur schlecht zu existieren ist. Dadurch kann die Produktivität der Landwirtschaft in Zukunft noch ungemein gesteigert werden. Dies ist aber auch Pflicht der Landwirtschaft, besonders nach jener tiefen Auffassung von der Stellung der Landwirtschaft innerhalb der Volkswirtschaft, wie Vogelsang und seine Schule sie betonten, wenn sie mit vollem Recht von den besonderen „sozialen Funktionen“ des Bauernstandes sprachen. Die genossenschaftliche Organisation wurde als eine andere Vorbedingung gefordert. Auch hier zeigen tiefere Einsicht und praktische Erfahrung, daß es möglich ist, der Landwirtschaft durch Zusammenschluß jene starke Stellung im Preiskampfe zu sichern, die ihr die Vorteile des Großhändlers und Großkaufmannes auf dem Warenmarkte, die Vorteile des Bankiers auf dem Geldmarkte verschafft. Die landwirtschaftlichen Kredit-, Absatz- und Einkaufsgenossenschaften haben sich überall, wo sie sich geschickt organisierten und zentralisierten, als neuer Machtfaktor in die Öffentlichkeit eingeführt, der gar nicht übersehen werden kann, und mit dem Großindustrie und Großhandel als wie mit ihresgleichen verhandeln müssen. Die Landwirtschaft verstand es, sich ein eigenes Kreditwesen zu schaffen, das der Eigenart des ländlichen Betriebes sich anpaßte und der Landwirtschaft jenen Kredit geben kann, den sie braucht, und in der Form, wie sie ihn braucht. Der Preiskrisis, einer der Hauptursachen langer Unrentabilität oder geringer Rentabilität wußte man abschwächend zu

begegnen durch den Zollschutz, weitaus ausgiebiger aber durch die erfolgreichen Bestrebungen, die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern. Es bleibt für die nächste Zukunft noch die Aufgabe, die vorhandenen Anfänge der genossenschaftlichen Organisation auszubauen, dadurch Tausende unnützer Zwischenglieder zwischen Produktion und Konsumtion auszuschalten. Dann kommt die große Frage, wie wir der Verschuldung entgegentreten und die schweren eigenen Fehler der Landwirtschaft und fremdes Verschulden auf diesem Gebiete wieder gut machen. Und schließlich müssen wir uns heranwagen an eine der großen Schicksalsfragen der modernen und zukünftigen Landwirtschaft, die ländliche Arbeiterfrage, deren Lösung nur im Komplex der anderen Agrarfragen möglich ist und nur unter dem sozialen Gesichtspunkte: Wie verhindern wir die fortschreitende Landflucht und wie schaffen wir möglichst viele selbständige Existenzen auf dem Lande, nicht aber unter dem privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte: Wie verschaffen wir dem Landwirt seine Arbeitskräfte? Auch hierin wird mit der Sozialversicherung ein erster großer Schritt getan werden.

Zusammenfassung. Wenn wir geradeaus zugeben, daß der wirtschaftliche Liberalismus der Landwirtschaft jahrzehntelang schwere Wunden geschlagen hat, und wenn wir die von Vogelsang dagegen eingeleitete Reaktion freudig begrüßen und den Bruch weitester Bevölkerungsschichten mit diesem unsozialen Individualismus als einen der größten und erfreulichsten Siege des sozialen Denkens feiern, so dürfen wir doch nie vergessen, daß mit der bloßen Reaktion noch nicht allzuviel erreicht ist, und daß in der gewaltigen, wirtschaftlichen Machtentfaltung des kapitalistischen Zeitalters auch viele und wichtige Bausteine zum Aufbau der Zukunft uns geliefert wurden. Von diesem so gewonnenen prinzipiellen Standpunkte aus werden wir nunmehr viel besser in der Lage sein, mit kritischem Blick und gerechtem, unparteiischem Verständnis der weiteren Entwicklung zu folgen.

E. Die Reformvorschläge und die Versuche der praktischen Gesetzgebung zur Schaffung eines neuen Agrarrechtes.

Die Besprechung des Vogelsangschen Agrarprogrammes hat uns über die Grundstimmung unterrichtet, aus der heraus eine mächtige wirtschaftliche, soziale und politische Gegenströmung erwuchs. Wegen des großen Einflusses, den Vogelsang in Österreich und weit darüber hinaus errang, durften wir ihn als Chorführer hinstellen und sprechen lassen. Wissenschaftlich bedeutsamer waren die Vorschläge, die nationalökonomische Kapazitäten wie L. v. Stein und A. Schäffle erstatteten, aber praktisch am einflußreichsten wurde die von Vogelsang geführte Gruppe, weil sie eine mächtige wirtschaftliche und vor allem politische Bewegung schuf, die, auf dem Boden der christlichen Demokratie stehend, zuerst die politische Übermacht der Geldoligarchie brach und dann voll des entschlossensten sozialen Reformeifers an die Probleme der modernen Wirtschafts- und Sozialpolitik heranging. Bemerkt sei, daß in dieser „antiliberalen“ Gegenströmung verschiedene politische Richtungen zusammenliefen, so daß diese Reaktion nichts Parteimäßiges hat, sondern als eine echte Volksbewegung von elementarer Wucht sich darstellt.

Die ersten Anregungen zur Agrarreform gingen aus von den alpenländischen Landtagen. Eines der klassischen Dokumente jener Zeitströmungen ist der im Jahre 1881 vom Landesausschusse an den Salzburger Landtag erstattete Bericht um Erlassung eines Agrarrechtes für das Herzogtum Salzburg, dessen Verfasser der hochsinnige, geistvolle Landeshauptmann Graf Cho-

rinski war. Im selben Jahre befaßte sich der Vorarlberger Landtag, im Jahre 1884 der Krainer Landtag damit, dann der Reihe nach die anderen. Überall hört man die Gedanken Baron Vogelsangs heraus. Die Hauptschäden der damaligen Agrarverfassung sah man ziemlich übereinstimmend in der dem Immobiliarbesitz aufgedrängten verkehrten Rechtsordnung, die zur Mobilisierung des Bodens, zur kapitalistischen Wertberechnung beim Erbgang und Verkauf und so zur Überschuldung führen müsse. Notwendig sei Wiedereinführung des 1868 aufgehobenen Bestiftungszwanges und des bäuerlichen Sondererbrechtes, also der Unteilbarkeit der zu einem Bauernhofe gehörigen Gründe bei Gutsübergang unter Lebenden und Toten. Höferecht, Heimstättenrecht, Anerbenrecht, Rentengüterbildung, Aufhebung der freien Verschuldbarkeit durch obige Maßnahmen und durch gesetzliche Verschuldungsbeschränkungen, zwangsweise korporative Organisation der gesamten Landwirte zur Durchführung obigen Programmes, wovon man sich eine neue Grundentlastung von den Hypothekenlasten erhoffte, — das waren die tiefen, großen Reformgedanken, die wahrhaftig geeignet waren, die besten und feinsten Köpfe zu begeistern.

Besonders der Gedanke einer neuen Grundentlastung beschäftigte die öffentliche Meinung angelegentlichst. Schon der Vorarlberger Landtag hatte im Jahre 1881 ihre Durchführung vorgeschlagen durch Ausgabe billig verzinslicher Boden- oder Grundanteilscheine, die unter die staatlichen Wertzeichen mit Zwangskurs aufgenommen werden sollten. Die Zinsen solle man verwenden zur allmählichen Tilgung der Bodenschulden. Die Neuverschuldung solle dann für immer verhütet werden durch Ziehung einer gesetzlichen Verschuldungsgrenze. Der so entschuldete Besitz solle dann durch Höferecht, Heimstättengesetzgebung für alle Zeiten als bäuerliches Familiengut gesichert werden. Diese Gedanken sind bis heute noch lebendig und finden ihre geistvollen Vertreter. Das „Volksgeld“, der „Bauernzehner“, die Anträge Kletzenbauers und Tanazkiewicz, die Ideen Schlesingers usw. erinnern daran.

Die Regierung fing an, sich für dieses Programm zu interessieren, und forderte vom berühmten Staatsrechtslehrer in Wien, Lorenz von Stein, ein Gutachten ein, niedergelegt in seiner Schrift „Bauerngut und Hufenrecht“ im Jahre 1882. Seine Vorschläge und besonders seine Anklagen gegen die herrschende Wirtschaftsverfassung haben trotz ihrer gehaltvollen Originalität viel Verwirrung angerichtet. Obwohl schon bedeutend konkreter als Vogelsang und seine radikalen Zeitgenossen, wie Preser, Ratzinger, Eugen Jäger u. a., hat er doch die Sachlage nur verdunkelt, indem er einen in dieser Schärfe nicht vorhandenen Gegensatz von Grund- und Geldkapital gewaltsam konstruierte und die Lehre von der Todfeindschaft zwischen beiden gleichsam wissenschaftlich offiziell beglaubigte. Er übertreibt, wie der maßvolle, besonnene Agrarpolitiker Buchenberger treffend hervorhebt, die einfache Tatsache, daß der Grundbesitz immer nur beschränkt verschuldungsfähig ist, und daß seine Lage dann eine kritische werden kann, wenn er Kapitalien auf rein fingierter Wertunterlage, oder wenn er sie im Vertrauen auf die Fortdauer besonders günstiger Konjunkturen aufgenommen hat. Diese einfache Tatsache wird von Stein (und von Vogelsang) zu einem gewissermaßen naturgesetzlich sich vollziehenden Kampf zwischen zwei gleich kriegführenden Parteien sich gegenüberstehenden Faktoren der Produktion ausgeklügelt, der mit Notwendigkeit zum Untergang und zur Schuldknechtschaft des schwächeren Teiles, des Grundkapitales, führen müsse. Es ist ganz selbstverständlich, daß eine von solch unklaren Gesichtspunkten getragene Gesetzgebung am Widerspruch mit der Wirklichkeit scheitern mußte. Steins Vorschlag an das k. k. Ackerbauministerium ging auf Schaffung eines Höferechtes. Jeder Besitzer soll sein Gut durch Eintragung in ein „Bauernbuch“ zu einem unteilbaren, der Belastung und Exekution für die Einzel-

schuld verschlossenen und nur der zu bildenden bäuerlichen Kreditgenossenschaft haftbaren Gute (zur geschlossenen Hufe) erklären können. Nur ein Drittel des Bodens soll frei bleiben im Verkehr, für Erbschafts- und andere Kreditnotwendigkeiten. Er erhofft sich so die allmähliche Herstellung einer Besitzordnung, die dem Boden den Charakter einer Handelsware nimmt, eine Regelung des Schuldenwesens, die dem Kreditbedarf gerecht wird, und eine Sicherung des Bauern in seinem Besitz gegenüber der Übermacht der Großen und des mobilen Kapitals.

Das Durchdachteste, Originellste hat zu diesem Reformprogramm beigetragen der ausgezeichnete Nationalökonom und gewesene österreichische Handelsminister Albert Schäffle*). Seine Anregungen beherrschen die ganze fernere Literatur. Was er im Kerne will, das ist gegenüber der Auflösung aller Gemeinschaftsbeziehungen innerhalb des Bauernstandes die zwangsweise korporative Organisation des bäuerlichen Grundbesitzes in der Art, daß diese Korporation der Standesgenossen das ausschließliche Recht, aber auch die Verpflichtung zur Beleihung des Grundbesitzes in Fällen gerechtfertigten Kreditbedarfes haben solle. Der Grundgedanke ist auch hier: die Landwirtschaft müsse aus der kapitalistischen Wirtschaftsorganisation heraus, sie solle sich zusammenschließen, sich selber Kredit geben, diesen Kredit überwachen, ihn einschränken, um Überschuldung zu verhindern, die Bauern sollen in Exekutionsfällen sich gegenseitig auskaufen durch Ersteigerung des Gutes seitens der Genossenschaft. In Zukunft sollen Exekutionen nur geführt werden können für die Schulden dieser bäuerlichen Korporation. Dadurch wird ihr das Beleihungsmonopol gewährt und das wichtige Recht, den Kreditbedarf zu bestimmen, Kauf- und Erbschaftskredit auszuschließen oder stark einzuengen, den Kreditgebrauch zu überwachen. Schäffle meinte, das seien keine übergroßen Einschränkungen, der Meliorations-, Familien- und Notkredit bleibe gesichert, die Freiheit im Liegenschaftsverkehr gewahrt, aber zur Freiheit solle die Solidarität der bäuerlichen Berufsgenossen treten. Darin sind kerngesunde Gedanken enthalten. Seine Pläne sind abgesehen davon, daß bedeutsame Einzelforderungen verwirklicht wurden, nicht durchgedrungen. Sie bedeuten, abgesehen von den Mängeln und Gefahren der von ihm vorgeschlagenen Art und Weise der Zwangsorganisation, immerhin so starke Einengungen der freien Wirtschaftsweise, wie sie nur berechtigt wären, wenn nachgewiesen werden könnte, daß die Mehrzahl der Landwirte tatsächlich unreif sei für die selbstverantwortliche, freie Wirtschaftsführung und einer so strengen Überwachung, Beschränkung und Kontrolle bedürfe. Die Verhinderung, oder doch große Erschwerung des Kauf- und Erbkredites führt zu bedenklichen sozialen Unzukömmlichkeiten, wie wir noch sehen werden. Die Verhütung der Überschuldung versuchen wir heute herbeizuführen durch die viel weniger radikalen Mittel einer Kreditreform und Krediterziehung, die dem praktischen Gang der Entwicklung viel besser angepaßt erscheinen; ferner Ausbildung eines besseren Exekutionsrechtes, Schaffung eines Gesetzes gegen Güterzertrümmerung, Festigung der Anerbensitte durch gesetzliche Einführung des Intestat-Anerberechtes usw.

Nachdem in der Wissenschaft, in der öffentlichen Meinung und in den gesetzgebenden Körperschaften der Boden für die Reform des Agrarrechtes genügend vorbereitet schien, ging die Regierung zum Versuche über, diese Ergebnisse in der praktischen Gesetzgebung niederzulegen. Es beginnt die Periode der „großen Mittel“.

*) „Die Inkorporation des Hypothekarkredites“ 1883 und „Deutsche Kern- und Zeitfragen“ 1894.

F. Die Etappen der Agrarreform.

Wir können innerhalb dieser Bewegung fünf Ziele unterscheiden:

1. Bäuerliches Anerbenrecht. Seine Vertreter gehen am wenigsten weit und wollen diejenigen Schäden beseitigen, die aus der Anwendung des allgemeinen, gleichen Erbrechtes auf den bäuerlichen Erbgang sich ergeben.

2. Bäuerliches Höferecht, auch Heimstättenrecht. Es soll die Bodenmobilisierung, die Besitzzersplitterung und Teilung im Liegenschaftsverkehr unter Lebenden und die daraus fließende Verschuldung verhindern.

3. Einführung von Verschuldungsbeschränkungen durch Ausschluß gewisser Verschuldungsmöglichkeiten, Ziehung einer Verschuldungsgrenze, über die hinaus eine Kreditaufnahme nicht mehr zulässig sein soll. Die praktische Verwirklichung denkt man sich verschieden.

4. Zwangsweise berufsgenossenschaftliche Organisation der Landwirtschaft.

5. Rentengüterbildung. Das bedeutet gleichsam eine Zusammenfassung aller früheren Vorschläge; es soll das Anerbenrecht in Verbindung gebracht werden mit Beschränkungen im Güterverkehr und in der Verschuldung auf der Grundlage einer neuen öffentlich-rechtlichen Zwangsorganisation der Landwirtschaft.

Das waren die großen Forderungen der achtziger und neunziger Jahre. Ihre Verwirklichung wurde versucht mit dem Reichsgesetz von 1889, das die Einführung des gesetzlichen Intestat-Anerbenrechtes in Verbindung mit dem Höferechte ermöglichen sollte, und mit dem Gesetzentwurf von 1893, der die zwangsweise berufsgenossenschaftliche Organisation, die Bodenentschuldung und Neuordnung des Besitzrechtes durch die Rentengütergesetzesvorlage plante. Mit letzterem Versuche können wir den Höhepunkt dieser Bestrebungen kennzeichnen.

Was den Erfolg dieser großgedachten Reformpläne anlangt, sei kurz vorausbemerkt, daß sie mit einem fast völligen Fiasko endigten. Das Reichsgesetz vom 1. April 1889, das das Anerbenrecht und Höferecht bringen sollte, ist bisher erst in zwei Kronländern, Böhmen und Kärnten, durchgeführt und zwar in sehr abgeschwächter Form. Das Rentengütergesetz und das Gesetz über zwangsweise Bildung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften vom Jahre 1893 wurde schon 1894 von der Regierung freiwillig zurückgezogen, da es von der ganzen Wissenschaft mit seltener Einmütigkeit abgelehnt wurde. So sind also die Bestrebungen zur Schaffung eines neuen Agrarrechtes, wie jene geistvollen Reformer sie vorhatten, als fast gänzlich gescheitert zu betrachten. Die Gründe des Versagens werden wir bei der Besprechung der einzelnen Gesetze noch kennen lernen. Was allen diesen Entwürfen zugrunde liegt, ist der Gedanke, der Bauernstand sei schon ruiniert oder doch dem Ruine nahe, und nur ein radikales Eingreifen in die kapitalistische Wirtschaftsordnung könne Hilfe bringen. Von dieser Welt müsse man ihn durch die Mauern und Schranken eines besonderen Agrarrechtes strenge abschließen, sonst sei Besitzzersplitterung, Proletarisierung des Landvolkes, Überschuldung und Vernichtung des Bauernstandes unvermeidlich. Es wurden die radikalsten Rettungspläne ersonnen zur Rettung des Bauernstandes; aber der angeblich todkranke Bauernstand ließ sich auf diese Weise nicht retten. Die Landtage, die vorher selbst diese einschneidende Reform gefordert hatten, lehnten die Vorschläge der Regierung ab, als sie, vor die Durchführung gestellt, genau überlegen mußten, was sie damit praktisch in Kauf nehmen sollten. Das muß uns mit Recht wundernehmen. Es scheinen doch uralte, anderwärts praktisch erprobte Bauernforderungen zu sein, die zurückgewiesen wurden, es muß sich dabei also mehr um die konkrete Form

als um den sachlichen Inhalt gehandelt haben, daß der Bauernstand die rettende Hand abwies. Über die Berechtigung des Anerbenrechtes gibt es prinzipiell kaum mehr einen Streit, das Höferecht sehen wir in Westfalen und Hannover wohlbewährt, für Verschuldungsschranken treten eine Reihe tüchtiger Agrarpolitiker mit Überzeugung ein, die Rentengüterbildung hat große Erfolge zu berichten aus Ostdeutschland, Mecklenburg, Dänemark, die zwangsweise berufsgenossenschaftliche Organisation der Landwirte erscheint ebenso berechtigt als die Zwangsinnung der Gewerbetreibenden und die Zusammenschließung von Handel und Gewerbe in den Handelskammern.

Die Reformpläne scheiterten aus mehreren Gründen. Die Voraussetzungen, von denen man dabei ausging, waren nur teilweise zutreffend, nämlich die Meinung, lediglich die liberale Wirtschaftsordnung habe die Notlage des Bauernstandes verschuldet, Aufhebung des Bestiftungszwanges, des bäuerlichen Sondererbrechtes, Einführung der Freiverschuldbarkeit usw. Eine gerechte, wissenschaftliche Würdigung kann nur zugeben, daß dies *Teil*ursachen gewesen sind; an den anderen schweren Mängeln des Bauernstandes, z. B. seiner Zurückgebliebenheit in der Produktivität, seiner ungeordneten Flurverfassung usw. war die liberale Gesetzgebung nur indirekt schuldig, insofern sie mit ihrer positiven Landwirtschaftsförderung sehr rückständig war. An diesen Schwächen und gewichtigen Mitursachen der Notlage können aber weder Anerbenrecht, noch Höferecht, noch Rentengüter etwas ändern, noch weniger an der Preiskrisis infolge der übermächtigen auswärtigen Konkurrenz. Wir sehen somit schon einen schweren Mangel dieser Reformprogramme: *sie sind alle nach der entscheidenden Seite hin unvollständig, sie stellen die Diagnose der Krankheit einseitig, ja schief,* weil sie für die inneren Schwächen der Landwirtschaft, für die ungenügende Rentabilität infolge betriebstechnischer und kultureller Zurückgebliebenheit keinen Blick und kein Verständnis haben. Sie wollen mehr erreichen, als sie überhaupt können, sie sind alle der Meinung, die Notlage der Landwirtschaft habe nur eine oder wenige Quellen, die man nur gewaltsam zu verstopfen brauche, und das Unheil habe ein Ende. Wenn wir heute wieder für Anerbenrecht und, mit Vorbehalt, auch für Höferecht eintreten, so wissen wir ganz klar, daß damit unendlich viel weniger zu erreichen ist, als jene Reformer der achtziger und neunziger Jahre sich davon erhofften. Die Agrarnot ist eben nicht aus einem Punkte heraus zu erklären, *die heutige Agrarfrage ist ein ganzer Rattenschwanz von Problemen,* sie hat hundert Seiten, und nur ein konzentrischer Angriff dagegen wird eine dauernde Lösung bringen.

Wenn wir zusammenfassend über diese großen Agrarsysteme der Vogelsang, Stein, Schäffle u. a. und über die Versuche der Gesetzgebung, ihnen praktische Gestaltung zu geben, urteilen, müssen wir leider von einem fast völligen Fiasko reden, unbeschadet der großen, tiefen Gedanken, die sie enthalten. Ausgehend von dem unrichtigen Gedanken, der Bauernstand sei schon ruiniert oder doch dem Ruine nahe, hielten sie alle so tiefe Eingriffe in die wirtschaftliche Lage für nötig, die der moderne Betrieb auch in der Landwirtschaft nicht mehr verträgt. Die praktischen Handhaben der Durchführung gehören, wie Sering richtig das Rentengütergesetz kritisiert, einer verschwundenen und überlebten Verwaltungspraxis an. Und all diese radikalen Reformpläne haben noch den einen großen Fehler: *sie kurieren ganz einseitig von außen her am Gute herum, nicht am Besitzer;* das wäre aber die Hauptsache. Sie sind alle stark schablonenhaft, der heutige Landwirtschaftsbetrieb arbeitet aber nicht mehr nach Schablonen und Gewohnheiten wie

einstmals, wenigstens soll man sich hüten, durch solch generelle Bindungen die fleißigen und faulen, fortschrittlichen und rückständigen Landwirte in dieselbe Zwangsjacke zu stecken. Ihre großen, tiefen Gedanken bleiben unverlierbar; das Scheitern der folgenden Versuche der Gesetzgebung wird uns nicht hindern, denselben zu gelegener Zeit bescheidenere, aber konkretere Gestalt zu geben.

1. Das Reichsgesetz vom 1. April 1889, „betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe".

Auf die vielfachen Klagen, daß die Einführung der Freiteilbarkeit und das gleiche Intestat-Erbrecht die große Gefahr für den Bauernstand bildeten, hatte die Regierung in den achtziger Jahrne eine Enquete veranstaltet, die viel wertvolles Material zutage förderte (Nr. 70 der Beilagen zu den Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session). Das Ergebnis war, daß die Anklagen gegen die Folgen der Freiteilbarkeit weit übertrieben waren, daß aber die Einführung eines eigentlichen bäuerlichen Intestat-Anerbenrechtes zu empfehlen sei, eine Minderheit der Experten bestritt auch dies. Im Jahre 1884 brachte die Regierung einen Anerbenrechts-Gesetzentwurf ein, der 1889 angenommen wurde.

Sein Inhalt. Er ist ein bloßes Rahmengesetz, das erst wirksam wird, wenn die Landtage die ausführenden Landesgesetze erlassen. Er gilt nur für „landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe", also für die eigentlichen Bauerngüter. Die testamentarische Verfügungsfreiheit oder die Gutsübergabe bei Lebzeiten des Besitzers wird davon nicht berührt. Es soll nur ergänzend hinzutreten im Intestat-Erbfalle; es soll verhindert werden, daß in diesem Falle die Erben, weil gleichberechtigt, auf Naturalteilung des Hofes oder auf Verkauf und Teilung des Gelderlöses antragen können. Das ist auch in den meisten Fällen unrationell; Bauerngüter lassen sich nicht ohne wirtschaftliche Schädigung einfach aufteilen, sie anläßlich des Todesfalles des ohne Testament verstorbenen Besitzers zu verkaufen, widerspricht allen Grundprinzipien gesunder Agrarpolitik, die auf Erhaltung des ungeteilten Familiengutes abzielt. Für diesen Intestat-Erbfall wollte man die Bauerngüter dem Anerbenrechte unterstellen. Dasselbe besagt also folgendes: die Teilung eines Bauerngutes im Erbgang oder dessen Veräußerung auf Verlangen der Miterben ist unerlaubt, es wird einem Übernehmer überwiesen, und die Erbteile der weichenden Geschwister bleiben als Erbschaftsmasse auf dem lastenfreien Teile des Gutes. Das sind Bestimmungen, wie sie bis Ende der sechziger Jahre in dem meisten Ländern bestanden hatten, sind also nichts Neues. Zum Begriff des 1889 geschaffenen Anerbenrechtes gehört aber noch etwas, was die früheren Gesetze nicht enthalten hatten, was aber den Erbgewohnheiten der Bauern völlig entspricht, nämlich die Begünstigung des Anerben beim Gutsübergang. Das ist das Wesentliche! Diese Begünstigung kann eintreten entweder durch billige Abschätzung des Gutes, so daß der Übernehmer „wohl bestehen" kann, oder durch Einräumung eines „Voraus", d. h. das Gut wird abgeschätzt, ein bestimmter Teil, z. B. ein Drittel, abgezogen zugunsten des Übernehmers und erst der Rest in gleichen Teilen den Erben zugewiesen. Mit diesem Anerbenrecht hat die Regierung noch den Vorschlag gemacht, gesetzliche Bestimmungen durch die Landtage zu erlassen, wonach für diese Anerbenrechtsgüter das Verbot oder doch weitgehende Teilungsbeschränkungen unter Lebenden hinzugefügt werden sollten. Es sollte also eine Art Bestiftungszwang und Unteilbarkeit wieder eingeführt werden. Es ist das das Höferecht. Die landwirtschaftlichen Güter mittlerer Größe, die dem Anerbenrecht unterliegen, sollten in ein Höfebuch, eine Höfe-

rolle, eingetragen werden mit dem Charakter der Unteilbarkeit und des Anerbenrechtes mit billiger Schätzung im Erbgang.

Das Schicksal dieses Reichsgesetzes war ein trauriges. Die Landtage lehnten es ab. Warum? Das Anerbenrecht ist doch eine gesunde Forderung. Das Fiasko kam daher, daß die Regierung das Anerbenrecht mit dem Höferecht ungeschickt verkoppelte. Von dieser weitgehenden Beschränkung ihrer wirtschaftlichen Freiheit wollten und wollen die Bauern überwiegend nichts wissen. Sie wollen nicht zur Behörde gehen, wenn sie von ihrem Besitz ein Stück abverkaufen oder dazukaufen wollen. Eine derartige Bevormundung des freien wirtschaftlichen Ermessens kann nur gebilligt werden, wenn man beweist, daß der Bauernstand in seiner großen Mehrheit wirtschaftlich unmündig ist und eine solche Art „ökonomischen Standrechtes", wie es Schiff richtig bezeichnet, nötig hat. Das wird aber kein Mensch behaupten wollen, wo doch alle anderen wirtschaftenden Berufe auf die Selbstverantwortlichkeit eingestellt sind. Deshalb lehnte man die obligatorische, allgemeine Eintragung in das „Höfebuch" ab und wollte nur die fakultative, freiwillige Eintragung annehmen. Sich freiwillig solchen Beschränkungen zu unterziehen, kann niemand verwehrt werden, zumal jeder Besitzer jederzeit sein Gut aus dem Höfebuch streichen lassen kann. Es ist aber klar, daß damit nicht viel erreicht werden kann.

Wo die allgemeinen Bauernsitten für solche schwere Bindungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Freiheiten aus uralter Gewohnheit eintreten, wie in Tirol, wo die geschlossenen Höfe mit Bestiftungszwang und Unteilbarkeit nie abgeschafft worden waren, dort sind sie auch heute noch am Platze, andernfalls wirken sie nur schädlich oder sind erfolglos. Auch für manche anderen Gegenden Österreichs wäre, nach vorausgegangener gründlicher Erhebung der Verhältnisse, eine Art milderen Höferechtes ohne zu schwere Bindungen zu empfehlen, da gegendweise unrationelle Erbschafts- und Teilungssitten einzureißen drohen, wie in gewissen Teilen Steiermarks. Besonders dort, wo das Volk überwiegend an den alten Sitten des geschlossenen Bauernhofes treu festhält, wäre ein Höferecht zur Stärkung und Sicherung der bestehenden Sitten und Gewohnheiten unschwer einzuführen. Der wirtschaftliche Erfolg wäre dabei nicht zu überschätzen, da es mehr ein Vorbeugungsmittel für künftige Gefahren darstellt. Ein zwangsweises Höferecht kann nicht in Frage kommen. Wo es den alten Volksanschauungen entspricht, wird es den Erfolg haben, den es in Hannover und Westfalen gehabt; wo das nicht der Fall ist, wird es dasselbe totale Fiasko erleben, das es in den anderen Teilen Preußens und in Bayern hatte, wo die „Höferolle" aus einem leeren Aktendeckel besteht. Bei aller agrarischen Gesetzgebung in wirtschaftlich-rechtlichen Fragen gilt es, in allererster Linie Rücksicht zu nehmen auf die vorhandenen Sitten und wirtschaftlichen Gewohnheiten des Landvolkes, die nichts Willkürliches sind, sondern in der Regel (es gibt auch bedeutsame Ausnahmen) einen ererbten Schatz uralter Väterweisheit darstellen. Darum sind Sitte und Gewohnheit heute noch auf dem Lande größere Mächte als Gesetze, und die Gesetzgebung muß darauf achten, denn ihr Erfolg hängt davon ab, daß sie diese vorhandenen Kräfte in ihrer Richtung erkennt und sie benutzt. Für neue Errungenschaften unserer Zeit, wofür es keine Traditionen gibt, ist die Sache natürlich eine andere; hier gilt es, Herz und Verstand des Einzelmannes zu gewinnen. Im allgemeinen sind wir heute ängstlicher als je bemüht, die bäuerliche Seele in ihrem innersten Denken und Schaffen zu belauschen, um so festen Boden in der Gesetzgebung zu erlangen. Der allgemeine Zug unserer Bauern geht aber sichtlich gegen solche schwere Einschränkungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit, darum haben bis heute, in 22 Jahren,

erst Kärnten und Böhmen solche Höfegesetze erlassen, aber bedeutend abgeschwächt, so daß eine tiefere Einwirkung nicht zu erwarten steht.

Auch ein wirtschaftlicher Grund spricht gegen eine zwangsweise Eintragung in ein „Höfebuch“. Zweck derselben ist ja, die bestehenden wirtschaftlichen Einheiten, also die gegenwärtige Grundbesitzverteilung, aufrechtzuerhalten. Da muß aber zuerst bewiesen werden, daß dieselbe eine so vernünftige ist, um durch eine Zwangsgesetzgebung verewigt zu werden, und daß sie überhaupt durch die bestehende freie Agrarverfassung gefährdet ist. Beides wird man kaum behaupten können. Vor allem wäre zu empfehlen eine vorausgehende Kommassation der Grundstücke und eine gründliche Neuordnung unserer üblen Flurverfassung, die dann der Erhaltung wert ist, was man unserer derzeitigen Gemengelage absolut nicht nachrühmen kann.

Auch war die ganze Einstellung des Gesetzes, die ausging, die Besitzzersplitterung hintanzuhalten, nicht ganz richtig. Nicht die Parzellierung ist die große Gefahr, sondern die Auffaugung durch Großgrundbesitz und Geldkapital. Diese hat aber ihre speziellen Ursachen, denen man am besten durch Spezialgesetze an den Leib rückt, so Gesetze gegen Güterschlächterei, Alpenschutz- und Jagdgesetze. In diesem engeren Rahmen hoffen wir viel mehr zu erreichen, als wenn wir den ganzen Bauernstand in eine wirtschaftlich-rechtliche Zwangsjacke stecken. Wir brauchen heutzutage wirtschaftliche Freiheit in weitem Ausmaße, denn unser Bauernstand ist gerade im Übergange begriffen zu intensiverem Betrieb, wo es gilt, alle Erwerbsmöglichkeiten, die der heutige weite Markt bietet, nach der besonderen Lage des Gutes und der individuellen Anlage des Wirtschafters auszunutzen. Hier kann, soll und muß der Staat eingreifen, aber individualisierend, nicht schablonisierend. Daß sich dabei gewisse Bindungen und Beschränkungen sehr gut und rationell einführen lassen, werden wir bei der Besprechung der „agrarischen Operationen“ noch sehen. Als vorübergehende Schutzmaßregeln, z. B. zur Erhaltung der wertvollen agrarischen Gemeinschaften, erhalten sie übrigens oft die innere Begründung der Defensivpolitik.

Die Heimstättengesetzgebung sei nur kurz erwähnt, weil sie noch immer ihre Vertreter hat. Einst war sie eine populäre Bewegung, die in Nordamerika ihr Muster fand in einem, wie Sering nachwies, falschverstandenen und wenig erfolgreichen Versuche der dortigen Heimstättengesetzgebung. Es ist darin verwirklicht der Gedanke des unteilbaren, dem Anerbenrechte unterworfenen, geschlossenen Hofes in Verbindung mit Verschuldungs- und Exekutionsbeschränkungen. Die nordamerikanische Heimstättengesetzgebung wollte jedem Ansiedler eine gewisse Strecke Landes als „Heimstätte“ zuweisen, die durch Eintragung in ein Register unteilbar, unverpfändbar und exekutionsfrei und nur mit Zustimmung des Ehegatten veräußerlich wird. Es wurde damit in Amerika wenig erreicht. Unsere Nachahmungsversuche wollten hiemit die hypothekarische Überschuldung und Zwangsvollstreckung ausschließen. Gedacht sind solche „Heimstätten“ als bäuerliche Fideikommißgüter. Hier liegen, neben den Bedenken, die ebenso wie beim Höferecht vorhanden sind, die Schwierigkeiten besonders darin, dabei noch genügenden und billigen Kredit, vor allem Personal- und Betriebskredit, zu erlangen. Hier, wie bei den später zu besprechenden Vorschlägen auf Beschränkung der freien Verschuldbarkeit und Ziehung einer Verschuldungsgrenze, stoßen wir auf das eine Grundgebrechen aller dieser Vorschläge, „daß sie dem Bauernstande zu weitgehende Einschränkungen seiner wirtschaftlichen Freiheit zumuten, daß sie den Bauer kreditlos machen und ihn einer wirtschaftlichen Bevormundung unterwerfen wollen. Der tüchtige

und fleißige Landwirt soll dem untüchtigen und liederlichen gleichgestellt werden. Wir leben im Zeitalter der Kreditwirtschaft und Kreditfähigkeit. Der Landwirt braucht reichlichen, billigen, leicht zugänglichen Kredit, er muß ihn nur richtig gebrauchen"*).

2. Das Gesetz betreffend Errichtung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Da die Regierung mit ihrem Anerben- und Höfegesetz bei den Landtagen passiven Widerstand fand, unternahm sie einen kühnen Versuch, von Reichs wegen den ganzen Komplex dieser Agrarfragen mit einem Griffe zu erfassen. Sie brachte 1893 zwei Gesetzentwürfe vor den Reichstag, die die Errichtung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und von Rentengütern bezweckten. Die Rentengütervorlage wurde schon 1894 wieder zurückgezogen, der erste Plan aber später wieder aufgenommen. Erst mit dem 27. April 1902 wurde ein Gesetz, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften, im Reichsrat angenommen, aber in abgeschwächter Form. Es bleibt diesen auf Grund benannten Gesetzes errichteten Genossenschaften prinzipiell die Beteiligung an Erwerbsunternehmungen jeglicher Art untersagt, es ist ihnen nur mehr eine Art anwaltschaftlicher Tätigkeit zur Wahrung und Vertretung landwirtschaftlicher Interessen übertragen: Aufklärung über genossenschaftliche Tätigkeit, Förderung neu zu errichtender Genossenschaften, des Bildungswesens, Kreditwesens, Vermittlung bei Kreditgeschäften mit der Landesanstalt und bei Konvertierung privater Hypothekenschulden in Anstaltsdarlehen mit Amortisationszwang, Arbeitsnachweis, Erstattung von Gutachten, Mitwirkung bei der Durchfühung der sozialen Versicherung usw. Das sind die immerhin noch sehr reichen Aufgaben der Genossenschaft. Das Gesetz ist aber nur ein Rahmengesetz, und bisher hat nur Schlesien das ausführende Landesgesetz erlassen. Wirksam wird es erst werden, wenn der überwiegende Teil der Landwirtschaft aufgeklärt und gebildet genug ist zur genossenschaftlichen Besorgung von so wichtigen Aufgaben.

Gänzlich verunglückt ist hingegen

3. Der Versuch einer Rentengüter-Gesetzgebung.

Gewöhnlich denkt man an Rentengüter in Verbindung mit der inneren Kolonisation, wo es gilt, unbemittelten Leuten Landbesitz zu verschaffen ohne Kapitalszahlungen. Sie erhalten einen Besitz gegen Zahlung einer jährlichen Rente. Mit einer solchen Rentenstelle sind natürlich Verkehrs- und Verschuldungsbeschränkungen verbunden, bis nach längerer oder kürzerer Frist das Gut Eigentum wird. Man hat diese Art des Besitzerwerbes ohne Kapital verwendet zur Seßhaftmachung von Arbeitern, Pächtern usw. in England, Irland, Dänemark, Mecklenburg, Ostdeutschland. Hauptzweck ist also Schaffung neuer Bauernstellen oder Landarbeiterstellen.

Mit dem österreichischen Rentengütergesetz wollte man in der Hauptsache etwas anderes erreichen, nämlich die Erhaltung der bestehenden Güter durch allmähliche Ablösung der Hypothekarschulden, also durch eine neue Grundentlastung, und durch Schaffung unbelasteter Rentengüter. Letztes Ziel war die Herausbildung einer neuen Eigentumsordnung für alle bestehenden

*) „Die Landwirtschaft", Heft 2. Volksvereinsverlag, M.-Gladbach.

ländlichen Besitzungen ohne Unterschied der Größenklasse. Der Weg, den man einschlagen wollte, war aber ganz ungeeignet und hätte zu einer schweren Erschütterung des Hypothekenmarktes führen müssen, da die wohlerworbenen Rechte der vorhandenen Gläubiger nicht genügend gewahrt erscheinen.

Wie sollten solche Rentengüter gebildet werden? Die Berufsgenossenschaft sollte bei allen Zwangsversteigerungen bis zu einer gewissen, nach einem Vielfachen (20—25 fachen) des Katastralreinertrages bemessenen Höhe mitbieten und das Gut zu ersteigern suchen. Dann sollte nach Vereinigung aller Schulden das Gut dem Besitzer zurückgegeben werden, aber jetzt als Rentengut. Auf diese Weise, die sich für den ersten Blick ganz originell ausnimmt, wäre nicht viel zu erreichen, denn die Zwangsversteigerungen ganzer Bauerngüter sind erfreulicherweise gering, in den letzten Jahren 1 per Tausend. Dann ist es wohl in sehr vielen Fällen nicht wünschenswert, diese abgehausten Besitzer dem Berufe zu erhalten, wenn sie infolge liederlicher Wirtschaft zugrunde gegangen sind. Auch war die Grenze, bis zu welcher die Genossenschaft mitbieten durfte, so niedrig, daß sie wohl selten den Besitz erlangt haben würde. Das 20—25 fache des Katastralreinertrages ist viel zu niedrig, tatsächlich erzielen die Güter selbst bei Versteigerungen das 70—75 fache des Katastralreinertrages. Aber auch eine zweite Möglichkeit sollte gegeben sein, ein bestehendes Gut in ein Rentengut zu verwandeln, und das ist der Kern des Gesetzes, dadurch, daß jeder Grundeigentümer in der Lage ist, bei der Landesgenossenschaft zu beantragen, sein Gut in ein Rentengut zu verwandeln. Das ist eine sehr einfache Sache, wenn das Gut nur so hoch verschuldet ist, als die Landesgenossenschaft es beleihen darf. Diese Beleihungsgrenze ist aber niedrig gegriffen. Solche wenig verschuldete Besitzer werden eine solche Umwandlung aber kaum vornehmen, sie verlieren ja als Rentengutsbesitzer ganz unnötigerweise, wie wir sehen werden, ihre wirtschaftliche Freiheit ohne jeglichen Gewinn. Wie aber, wenn die Verschuldung höher ist? Diesfalls sollte der Besitzer berechtigt sein, eine freiwillige Versteigerung herbeizuführen, bei der alle Hypotheken zum Zuge kommen; die Landesgenossenschaft sollte mitbieten und nach Auszahlung der Gläubiger, so weit der Erlös reicht, das Gut dem Besitzer als Rentengut zurückgeben. Man denke diese Operation, wo es jedem Schuldner möglich ist, sich auf so bequeme Weise seiner Schuldverpflichtungen zu entledigen, in größerem Umfange durchgeführt, — das müßte zu einer kolossalen Schädigung der vorhandenen Gläubiger auf oft betrügerische Art führen.

Wie war die Stellung des Rentengutsbesitzers gedacht? Sie war in jeder Hinsicht übermäßig beschränkt. Jede Veräußerung, Verpachtung von Gutsteilen, jede Kulturumwandlung, Verschuldung, Verpfändung usw. war an die Bewilligung seitens der Landesgenossenschaft geknüpft, der Kredit unmäßig eingeschränkt. Sein Rentengut umzuwandeln in freies Eigentum war zu sehr erschwert, scheinbar gar nicht vom Gesetzgeber beabsichtigt. Der Rentengutsbesitzer kann eigentlich jederzeit von seiner Stelle entfernt werden, soviel Fußangeln sind im Gesetze. Ein Erbrecht gibt es eigentlich nicht, der Besitzer kann wohl den Erben, also eines seiner Kinder, bezeichnen und vorschlagen, aber die Landesgenossenschaft ist nicht daran gebunden, wenn nach ihrer Meinung gegen dessen Person Bedenken obwalten. Der Besitzer ist in allem schlechter daran als der ehemalige untertänige Bauer. Das war kein Fortschritt! Besonders die herbe Kritik, die Professor Sering (Berlin) und Professor Schiff (Wien) daran übten, hat tief gewirkt.

4. Bodenverschuldung, Verschuldungsbeschränkungen.

Die wirksamste Waffe für die Ankläger der kapitalistischen Wirtschaftsordnung war der Hinweis auf die rapid steigende Bodenverschuldung, die sich mit gleichsam naturgesetzlicher Gewalt, ganz unabhängig von guten oder schlechten Jahren der Landwirtschaft, zu vollziehen schien. Die Grundbücher sprachen mit ihren Ziffern, die wir schon kennen gelernt haben, eine düstere Sprache, die den Pessimismus der damaligen Zeit zu rechtfertigen schien. Darum trat eine Reihe von Agrarpolitikern für Verschuldungsbeschränkungen und für eine neue Grundentlastung von den Hypothekarschulden ein. Die radikalsten Vorschläge stammen auch wieder aus der Feder des Freiherrn von Vogelsang. Seine diesbezüglichen Ideen finden heute noch begeisterte Vertreter, wie das bedeutsame Werk des Abg. Prof. Dr. Ämilian Schoepfer*) beweist.

Vogelsang argumentiert folgendermaßen: Der Staat hat durch sein liberales Agrarrecht, durch Freiteilbarkeit, Bodenmobilisierung, gleiches Erbrecht usw. die Bodenverschuldung auf seinem Schuldkonto, daher sei es Pflicht des Staates, durch eine neue Grundentlastung das durch seine falsche Gesetzgebung dem Bauernstande zugefügte Verderben wieder zu beheben. Er entwarf dafür ein sehr ideenreiches Programm, dessen Undurchführbarkeit wohl ziemlich allgemein zugegeben ist. Schon die Voraussetzung, der Bauernstand sei überschuldet, ist unerwiesen. Aber Vogelsang geht von einer anderen Seite an das Problem heran. Nach seiner Auffassung von den Funktionen des Bauernstandes müsse der Boden überhaupt unverschuldbar sein. Hypothekarische Verschuldung ist ihm ein innerer Widerspruch; den Boden, der nur eine Rentenquelle sei, mit einer Kapitalsschuld zu belasten, sei grundverkehrt, das führe zur Schuldknechtschaft gegenüber dem mobilen Kapital. Nach Durchführung der neuen Grundentlastung müßte man vorgehen mit der Schließung der Hypothekenbücher, dann Einführung eines Zinsfußmaximums, Gewährung billigen Kredites lediglich für Kulturzwecke durch Landeskulturkassen unter Mithilfe territorialer Zwangsverbände von großen und kleinen Grundbesitzern, die die sachgemäße Verwendung des Kredites überwachen. Davon erhofft er sich eine Befreiung des Bodens von kapitalistischen Lasten „für immer", da sowohl eine freiwillige, wie unfreiwillige Verpfändung des Bodens, außer für Kulturzwecke, für alle Zeiten gesetzlich ausgeschlossen werden müßte, „wenn die ganze Maßregel einen Sinn und Wert haben soll"**). Die Hypothekenbücher sind ihm „das sichere Verderben des Bauernstandes". „Man verstopfe die Löcher des Danaidenfasses, man schließe die Hypothekarbücher .... nehme die gesamte Grundschuld in staatliche Verwaltung, reduziere auf Grund der dadurch entfallenden Risikoprämie den Zins bis auf das Maß des Amsterdamer und Londoner Diskonts und greife dafür die Amortisationsquote etwas höher, um möglichst bald den ganzen Krankheitsstoff des Kapitalismus aus dem Grundbesitze ausgestoßen zu haben. Dann aber lasse man die Schuldfolien aller Hypothekenbücher auf offenem Markte feierlich von Henkershand verbrennen, wie man einst die Bücher, welche gegen Gott und gute Sitte verstießen, in Henkershand zur Entehrung und Vernichtung lieferte. Nie, seit die Welt steht, hat es gemeinschädlichere Bücher gegeben als die Hypothekenbücher"***).

*) „Verschuldungsfreiheit oder Schuldenfreiheit?" 2. Aufl. 1906. Bozen, Verlag Tyrolia.

**) „Die sozialen Lehren", S. 417.

***) S. 421.

Das ist gewiß edle Begeisterung, aber auch gefährliche Begeisterung, die den Sachverhalt nur verdunkelt, statt erhellt. Man sah die kapitalistisch-verkehrswirtschaftliche Entwicklung in jenen Kreisen an als etwas Willkürliches, durch falsche staatliche Gesetze Hervorgerufenes, der man durch staatliche Gesetze begegnen könne, und übersah ganz die technischen Ursachen der Wirtschaftsrevolution. Es ist ein *prinzipiell* ablehnender Standpunkt gegenüber der modernen Entwicklung, deswegen ist es kein Wunder, wenn man die Vorteile und gewaltigen technischen Hilfsmittel derselben übersah. Der *allerschwächste Punkt* dieser Argumentationsweise, der wir bei Vogelsang und seinen radikaleren Schülern bis heute noch begegnen, und die nur erklärlich ist aus einer grundsätzlichen Abneigung, aus einer mißverstandenen Auffassung und Beobachtung der modernen Entwicklung, ist folgender: *Man verlor dabei den Blick für die Notwendigkeit und Durchführbarkeit einer kultur- und betriebstechnischen Hebung der Landwirtschaft.* Wir kennen aber die schlimme Zurückgebliebenheit der österreichischen Landwirtschaft auf diesem Gebiete. Gerade für das, was ihr am meisten not tat, hatte man aus engen, theoretischen, doktrinären Gedankengängen heraus das Verständnis verloren! „Auch alle Verbesserungen im landwirtschaftlichen Betriebe", so schreibt Vogelsang, „vermehren nur die Gefahr für den Besitz. Diese Investitionen sollen sich rentieren, ihren Zins bringen. Aber die Landwirtschaft weigert sich, den ihr fremden und feindseligen Gesetzen des Kapitalismus zu gehorchen. Die Meliorationen, die Bonifikationen des Staates, die intensive Wirtschaft, alles vermag das Danaidenfaß nicht zu füllen. Das Faß ist durchlöchert, als Hypothekenschuld fließt alles fort in die feuerfesten Schränke der Kapitalisten. Und wenn die Regierung die Kornzölle verdoppeln oder verdreifachen könnte, wenn das Wohlwollen der Regierung soweit ginge, daß dem Grundbesitze alle Steuern erlassen würden, so würde dies auf die Dauer gar nichts nützen: in einer Generation wären alle Benefizien, Privilegien und Monopole als Pfandbriefe und Hypothekenscheine kapitalisiert wieder in den Feuerfesten der Kapitalisten, und der Grundbesitz wäre schlimmer daran als je"*).

Aus solchen Gedankengängen müssen wir unsere Landwirte mit aller Gewalt herausreißen. Das ist notwendig zu unterstreichen, denn man begegnet diesem Pessimismus und Agrarradikalismus heute noch oft genug — nicht zum Vorteil der Sache! Was unserer Landwirtschaft am meisten nottut, Hebung der Produktivität und damit Beseitigung ihrer Unrentabilität, durchgreifende Maßregeln der Landeskulturpolitik auf der ganzen Linie, ist mit diesem Programm nicht durchzuführen, solange es auf dem einseitigen Standpunkte steht: Die kapitalistische Wirtschaftsweise ist an allem schuld. Solange diese bestehen bleibt, seien alle Verbesserungen des Bodens, Erhöhung der Produktenpreise, Schutzzölle usw. unnütz, da sie nur dem gegenwärtigen Besitzer zugute kämen. Beim nächsten Besitzwechsel durch Verkauf oder im Erbgange komme dieser erhöhte Ertrag im Verkaufs- oder Erbschaftswerte kapitalisiert zur Geltung, er erhöhe nur den Kaufpreis und die Erbportionen, der neue Besitzer habe also nichts davon als eine höhere Verschuldung. *Diese Beweisführung irrt in mehreren Punkten.* Sie beweist überhaupt zuviel, sie müßte ebenso statthaben in der Industrie, und sie würde die Landwirtschaft zu ewiger Unrentabilität verurteilen. Dem widerspricht lebhaft alle Erfahrung, denn gerade dort, wo die Landwirtschaft betriebstechnisch auf der Höhe, ist auch die Verschuldung niedrig, was nach obigem Entwicklungsschema nicht erklärlich ist. *Man übersieht eben ganz, daß mit der Hebung der Rentabilität der Landwirtschaft die Haupt-*

*) S. 419, 420.

ursache der Verschuldung hinwegfällt. Daß durch zahlreiche Verkäufe dieser Gewinn etwa wieder verloren ginge, ist im ganzen unrichtig, denn gut situierte Landwirte haben viel weniger Grund zu verkaufen, das tun meistens die schlecht stehenden. Daß eine bedrohliche Bodenmobilisierung stattfinde, ist nicht erweislich; wo eine solche in einzelnen Gegenden auftritt, sind überwiegend lokale Ursachen schuld. Auch die Verschuldung aus Erbgang wird seltener sein, weil Bargeld erspart werden kann und die Abfindung eine leichtere sein wird. Ein durch Sitte und Gesetz gefestigtes Anerbenrecht muß freilich dazu treten.

Wie konnten solch einseitige Theorien entstehen? Hauptsächlich dadurch, daß sie ohne wirklich exakte, wissenschaftlich einwandfreie Unterlagen und Beobachtungen aufgestellt wurden. Wir sind heute eigentlich erstaunt, mit welch geringem Tatsachenmaterial jene Theorien gestützt sind. Die Volkswirtschaftsstatistik war erst in den Anfängen, schlecht ausgebaut, die wirtschaftliche Erforschung total rückständig. Auch neigte jene Zeit sehr zu theoretischen Spekulationen, zu einer volkswirtschaftlichen Romantik, die den Blick allzusehr rückwärts in die mittelalterliche Vergangenheit, statt vorwärts gerichtet hatte in die Zukunft. So wurden vielfach Luftschlösser erbaut, aus keineswegs so sicheren Voraussetzungen heraus wurde mit bewundernswerter logischer Schärfe dann ein Gedankengebäude aufgerichtet, imposant durch seine Geschlossenheit und Einheit, durch den ästhetischen Reiz, den solch konstruktive Systeme gewähren. Bevor wir aber ein stattliches Haus beziehen, müssen wir uns genau um seine Fundamentierung umsehen. Und darum war es übel bestellt. Gewiß finden wir in den agrarpolitischen Vorgängen der letzten Jahrzehnte hinsichtlich der Bodenmobilisierung, der Erbverschuldung, abnormaler Bodenpreisbewegungen usw. ernstlichst Stoff zum Nachdenken, aber diese zeitlich und örtlich auftretenden krankhaften Tendenzen wurden ganz unzulässig verallgemeinert und aus ihnen förmliche Entwicklungsgesetze gemacht.

So war es z. B. unrichtig, wenn man der Aufhebung des bäuerlichen Sondererbrechtes eine schwere Verschuldung des Bauernstandes aus dem Erbgang zuschrieb, denn tatsächlich wurde durch die Gesetzgebung von 1868 an den bestehenden Verhältnissen der ländlichen Vererbung nicht viel geändert, der Intestat-Erbfall ist auf dem Lande nirgends herrschend. Die Verschuldung aus Erbgang zeigt nach der Statistik nichts Bedrohliches und bekundet eine auffallende Stetigkeit und Gleichmäßigkeit. Übrigens ist gerade bei der Erbverschuldung ein Teil der Posten rein fiktiv, eine rein bücherliche, aber keine tatsächliche Belastung. Man muß beachten, daß nicht nur Erbteile vom Hause weg, sondern durch Heiraten auch solche wieder zukommen. Beide stehen in der Regel im Grundbuch, heben sich aber vielfach gegenseitig auf. So bedeutet also diese Verschuldungsart zum Teil nur eine Verschiebung der Satzposten im Grundbuch innerhalb des Bauernstandes, sodaß die Gläubiger der Bauern, wie Erhebungen in einem der verschuldetsten Kronländer es auch bestätigen, zum guten Teil eben wieder Bauern sind. Es wäre aber töricht zu leugnen, daß der überwiegende Teil der Erbportionen mit den weichenden Geschwistern fortwandert. Aber gerade diese Schulden werden, weil unter der engsten Blutsverwandtschaft eingegangen, häufig zu recht billigen Bedingungen gewährt. Es sei erwähnt, daß das Erbteil der jungen Frau sehr häufig zu Zukäufen verwendet wird, statt als Betriebskapital zu fungieren, was viel richtiger wäre. Der „Landhunger" ist eben am größten bei den Bauern selbst.

Erbverschuldung zu vermeiden, ist wohl keine Aussicht, sie bleibt eine der relativ berechtigtsten Verschuldungsarten. Sie ist gewissermaßen eine Konsequenz des Privateigentums und der Eigenart des bäuerlichen Betriebes. Ein Bauerngut läßt sich in der Regel weder rationellerweise teilen, ohne es zu entwerten und zu unmäßigen Ausgaben für Gebäude usw. schreiten zu müssen, noch eignet sich dafür der gemeinsame Betrieb, wie bei industriellen und gewerblichen Anlagen. Infolgedessen finden wir bei der bäuerlichen Erbfolge den ungeteilten Übergang des Gutes an einen Erben als Forderung und Folge der Eigenart des Betriebes, als durchaus herrschende und zu schützende Erbsitte. Dabei bleiben die Erbansprüche der weichenden Geschwister ganz zu Recht bestehend. Forderung ist nur, der bäuerlichen Erbauseinandersetzung jene passende Form zu geben, die sich aus dem wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalte dieses Vorganges ergibt. An dem gleichen Erbrecht aller Kinder darf prinzipiell nicht gerüttelt werden. Das widerspricht allen naturrechtlichen und sittlichen Anschauungen. Nur wird diese Gleichberechtigung hier nicht in einer mechanischen Aufteilung des Gutes bestehen können, dagegen sprechen alle wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen, die mit überzeugender Gewalt beim bäuerlichen Erbgang den einen großen Gedanken in den Mittelpunkt stellen: das Gut der Familie zu erhalten. Das Gut gemeinsam zu bewirtschaften, ist selten tunlich, denn der heutige landwirtschaftliche Betrieb ist etwas so Individuelles, daß er geteiltes Kommando nicht verträgt.

Was soll also mit den Erbansprüchen der weichenden Geschwister geschehen? In früheren Zeiten blieben diese meist auf dem väterlichen Gute unverheiratet zurück, da in den Städten und anderwärts wenig Erwerbschancen gegeben waren. Heute ist das ganz anders geworden, und gerade aus den weichenden Bauernsöhnen wachsen den anderen Berufen die allerbesten Kräfte zu. Die schwere Entsagung früherer Jahrhunderte von dem Segen des Familienlebens ist heute nicht mehr notwendig, sie würde, falls man sie erzwingen wollte, als unerträgliche Brutalität wirken. Es darf uns also keinen Augenblick wundern, daß in dem letzten Halbjahrhundert die weichenden Geschwister vom Hofe ziehen, sich anderen Berufen zuwenden und ihre Erbteile, die früher meist auf dem Hofe ohne rechtliche Auseinandersetzung verblieben, nunmehr herausfordern, um sich der ungeheuer gesteigerten Erwerbsmöglichkeiten der Gegenwart bedienen zu können. Daß mit der Befreiung des Bauernstandes eine Steigerung der Erbverschuldung eintrat, ist eine gar nicht befremdende Konsequenz der ganzen neueren Entwicklung.

Kein Zweifel, der Bauernstand hat dabei vielfach zu hohe Kosten getragen, bis sich das moderne bäuerliche Anerbenrecht mit den neuen kapitalistischen Rechts- und Wirtschaftsformen klarer abgefunden hatte. War Erbverschuldung mangels an Barsummen meist unvermeidlich, so kam es vor allem auf das Ausmaß und die Form der Verschuldung an. Solange Kreditrecht und Kreditform auf die Bedürfnisse des Bauernstandes absolut nicht zugeschnitten waren, hat auch die Erbverschuldung zu schweren Ungerechtigkeiten gegenüber dem Bauernstande geführt. Rein kapitalistische Anschauungen drangen auch in bäuerliche Kreise ein; ein Bauernbetrieb ist aber kein bloßes „Geschäft“, er verträgt rein kaufmännische Berechnungen und kapitalistischen Geist nur bis zu einem gewissen Grade, geradeso wie es grundfalsch ist, die üblichen gewerblich-industriellen Rentabilitätsmaßstäbe auf ihn anzulegen. So wurden tatsächlich, besonders in günstigen wirtschaftlichen Jahren im Vertrauen auf die Dauer der Konjunktur die Bodenpreise übermäßig hoch, die Erbportionen damit auch zu hoch gegriffen. Dazu noch die unpassende Form der Kapitalverschuldung für

den Übernehmer, die in ihrer früheren primitiven Form dem Wesen des landwirtschaftlichen Betriebes schnurstracks zuwiderläuft.

Man hat gefordert, und fordert es bis heute noch, daß der Grund und Boden im Erbgang und im Kauf unverschuldbar sein solle, aus folgender ganz schiefen Argumentationsweise heraus: durch solche Schulden wird der Ertrag aus Grund und Boden in keiner Weise gesteigert, sie bilden eine reine Vorwegnahme eines großen Ertragsteiles durch das mobile Kapital, das am Ertrage selbst keinen Anteil hat; also sind solche Schulden sachwidrig. Dies trifft das Wesentliche des Vorganges bei der Erbauseinandersetzung überhaupt nicht. Worum handelt es sich im Erbgang? Darum, daß eine Form der Auseinandersetzung zwischen den gleichberechtigten Geschwistern gefunden wird, die allen Teilen gerecht wird. Der Übernehmer muß aber die Anteile der Geschwister mit seiner Hände Fleiß erst herauswirtschaften. Dafür gebührt ihm ein Lohn, ein „Voraus", eine billige Abschätzung des Gutes und eine Risikoprämie. In allen Fällen ist der Gedanke herrschend, der Übernehmer muß „wohl bestehen" können, damit er die Anteile der Geschwister herauswirtschafte und das Gut in der Familie erhalten bleibe. Diese scheinbare Bevorzugung des Anerben ist a so tatsächlich nur eine Gleichstellung und Entschädigung für die Pflichten und Lasten, die er übernimmt. Die weichenden Geschwister haben eigentlich nur ein Anrecht auf einen jährlichen Ertragsteil des Gutes, auf eine Rente, nicht auf ein einmaliges Kapital. Damit werden sie aber in der Regel nichts anfangen können, ebensowenig wie anderseits der Übernehmer in der Lage ist, ein Kapital auszuzahlen, er hat ja mit der Übernahme nur eine Anwartschaft auf einen zu erhoffenden jährlichen Ertrag übernommen. Daher müssen hier Kreditorganisationen dazwischentreten, die den entgegengesetzten Interessen beider Teile gerecht werden können, d. h. die den weichenden Geschwistern ihre Rentenforderungen durch Kapitalabfindung ablösen, und die anderseits gegenüber dem Übernehmer diese Kapitalverschuldung wieder in die diesem entsprechende Rentenverschuldung umwandeln. Damit ist beiden Teilen geholfen, die Geschwister erhalten so sofort ihr Kapital, der Übernehmer braucht dasselbe nur in kleinen, langlaufenden Posten auszuzahlen. Daß sich dafür nur besonders organisierte, gemeinnützige Kreditinstitute eignen, werden wir noch sehen. Also nicht Unverschuldbarkeit im Erbgang können wir fordern, der Übernehmer erhält ja nicht das Recht auf den ganzen Ertrag, er ist ja nicht Alleinerbe; was wir fordern ist, richtige Form und billiges Ausmaß der Verschuldung, daß er „wohl bestehen" kann. Deshalb Schätzung des Gutes nach dem wirklichen Ertragswert mit billiger Berücksichtigung der Pflichten und Lasten des Übernehmers und Verschuldung in Form der Amortisationshypothek, sodaß diese Schulden in einer Generation wieder gelöscht werden. Je mehr wir die Rentabilität der Landwirtschaft heben, um so eher wird es möglich sein, die weichenden Geschwister in Geld abzufinden und eine Verschuldung überhaupt zu verhindern.

Die Verschuldung durch Kaufrestschillinge wird ebenso übertrieben angefeindet. Die Forderung der Barzahlung beim Kaufe müssen wir ganz entschieden als direkt antisozial ablehnen. Verhindern will man damit die „Zinsknechtschaft" gegenüber dem mobilen Kapital, ohne zu bedenken, daß man damit den Bodenbesitz erst recht zum Monopol des Geldbesitzes machen würde. Es ist eine geradezu kindlichnaive Vorstellung vom Wesen des Kapitalismus, wenn man sagt: Wer nicht bar zahlen könne, solle eben nicht kaufen, sonst gerate er nur in „Schuldknechtschaft" gegenüber dem Kapital; er habe Schulden aufgenommen, die ebenso wie bei Erb-

schulden den Ertrag des Bodens um keinen Heller steigern, sondern den verschuldeten Käufer nur zwingen, einen größeren oder geringeren Teil des Ertrages in Form von Zinsen ans „beutegierige Kapital“ zu zahlen. Aus diesen Gedankengängen heraus können wir die moderne Entwicklung gar nie verstehen. Gewiß ist ein mit Kaufrestschillingen belastetes Gut dadurch nicht verbessert worden. Aber das wollte der Käufer ja gar nicht, er wollte sich eine Arbeitsstelle, eine Rentenquelle kaufen und aus dem jährlichen Ertrage nach und nach seine Schuld abzahlen. Es gehört zu den größten Errungenschaften der kapitalistischen Entwicklung, daß heute auch Unbemittelte durch Benützung des Kredites emporkommen können. Nur dann, wenn die Unterlagen dieser Kreditbenützung fiktive sind und der gewährte Kredit in unrichtiger Form gegeben wird, wird die Lage des Schuldners eine schwierige. Das hat aber mit dem wirklichen Wesen der modernen kapitalistischen Wirtschaftsweise nichts zu tun, ja es widerspricht geradezu ihrem eigensten Prinzipe, der klaren, nüchternen Berechnung. Erziehung zu richtigem Kreditgebrauch, das ist eine Hauptaufgabe der Freunde der Landwirtschaft. Alle radikalen Phrasen, wie „Schuld- und Zinsknechtschaft von Grund und Boden gegenüber dem mobilen Kapital“, verdunkeln nur den Sachverhalt. Trotz der vielen und schwer drückenden Schuldverhältnisse, der unleugbaren Ausbeutung der Schwachen in der modernen Geldwirtschaft, worunter jahrzehntelang der Bauernstand zu zählen war, hoffen und vertrauen wir mit bester Sicherheit auf eine Konsolidierung und Besserung der Lage der Landwirtschaft im „kapitalistischen“ Zeitalter.

Haben wir somit zwei Ursachen der bäuerlichen Verschuldung, Erbfall und Kauffall, auf ihre wahre Bedeutung zurückgeführt, so wollen wir uns, um das Bild von der Lage der Landwirtschaft noch schärfer zu zeichnen, noch kurz mit der Tatsache der bestehenden Verschuldung, nicht mit ihren Gründen, beschäftigen.

Der Stand der Bodenverschuldung in Österreich.

Gehen über die Ursachen der Bodenverschuldung die Ansichten weit auseinander, so ist man sich auch über die Höhe der Verschuldung des Bauernstandes absolut nicht klar trotz aller Hypothekenstatistik. War der Bauernstand überschuldet, als Vogelsang die Schließung der Hypothekenbücher, als des sichersten Verderbens der Landwirtschaft, forderte? Ist er heute überschuldet, da seitdem die grundbücherliche Belastung um mehrere Milliarden gestiegen ist? Der ziffernmäßige Beweis läßt sich weder dafür, noch dagegen erbringen, da wir den Stand der bäuerlichen Verschuldung trotz aller Hypothekarstatistik nicht einmal annähernd kennen. Alle Anzeichen sprechen aber dafür, daß man von einer allgemeinen bedrohlichen Verschuldung und Überschuldung des Bauernstandes nicht reden kann. Aber im Grundbuch steht's doch schwarz auf weiß? Vermeintlich! Es gibt wohl kein Gebiet der Wirtschaftspolitik, auf dem so viel gefährlicher Unfug getrieben wird mit angeblich sicheren Zahlen als das Gebiet der Hypothekarverschuldung.

Woher diese Verwirrung? Aus der Unkenntnis der Anlage des Grundbuches. Jede Hypothekenschuld muß im Grundbuch eingetragen sein. Es werden vier Arten Grundbücher geführt: 1. Montanbesitz, also die Belastung des Bergwerks- und Hüttenbesitzes. 2. Land- und lehenstäflicher Besitz, überwiegend Großgrundbesitz. 3. Städtischer Besitz. Diese Bezeichnung ist irreführend, weil ungenau. Er hat ein eigenes Grundbuch, aber er umfaßt nur einen Teil des städtischen Besitzes, u. zw. a) alle Liegenschaften in den Städten, welche Sitz eines Gerichtshofes erster Instanz sind, das ist in einigen Kronländern,

wie Salzburg, Kärnten, einzig und allein die Landeshauptstadt. Dann zählen hieher b) sämtliche namentlich angeführten Gerichtsbezirke in der Umgebung der Stadt Prag, sechs an der Zahl, c) alle Liegenschaften in namentlich aufgezählten 50 Städten in ganz Österreich, welche nicht Sitz eines Gesichtshofes erster Instanz sind, es sind dies die größeren Städte. Aber der größere Teil der kleineren Städte ist mit seinen Hypothekarschulden nicht beim städtischen Besitz dabei, sondern bei der vierten Gruppe, dem sogenannten 4. Sonstigen Besitz. Hieher gehört alles, was nicht in Berg-, Landtafel-, oder städtischem (im oben eingeschränkten Sinne) Besitz enthalten ist, also auch der Bauernbesitz. Das wird fast immer übersehen, und es ist doch so wichtig. In Salzburg z. B. gehören zum „Sonstigen Besitz" mit den bäuerlichen Grundschulden sämtliche Städte und Kurorte außer der Landeshauptstadt selbst, in Kärnten alle Städte und Märkte außer Klagenfurt und Villach. Alle Hypothekenschulden der anderen Städte und Märkte, von Industrieanlagen, Fabriken, Villen, gewerblichem Besitz, alles wird von der Hypothekenstatistik in denselben Topf mit den Schulden der Landwirtschaft geworfen! Man findet aber bis heute noch in Vorträgen, Büchern, Zeitungsartikeln die Schulden des „Sonstigen Besitzes" mit den Schulden des Bauernstandes identifiziert, was ganz falsch ist.

Wenn also der Schuldenstand des „Sonstigen Besitzes" von 1868—1899 um mehr als zwei Milliarden Kronen gestiegen ist, so ist es eben unrichtig, zu sagen, das seien die Schulden des Bauernstandes. Wie groß der Anteil desselben daran ist, weiß man nicht, dafür müßte man Spezialuntersuchungen haben, die uns abgehen. Man kann wohl mit Recht vermuten, daß das rapide Ansteigen der Schulden des „Sonstigen Besitzes" zu einem ganz bedeutenden Teile diesem städtisch-industriellen Einschlag im Grundbuch des „Sonstigen Besitzes" zuzuschreiben ist. Während der Bauernstand sich wenig vermehrte, bemerken wir, wie die zu dieser Kategorie gehörigen Städte und Märkte anwachsen, wie die Industrie immer mehr auch aufs Land hinauswandert, wie Villenorte, Kurorte mächtig aufblühen; — all diese Grundschulden kommen nun ins Hypothekenbuch des „Sonstigen Besitzes".

Auch sonst gibt es manche Momente, die die rapid zunehmende grundbuchsmäßige Verschuldung, die Vogelsang und seinen Zeitgenossen und Nachfolgern bis heute eine unheimliche Sphinx erschien, deren Armen der Grundbesitz nicht entrinnen könne, in einem weniger schreckhaften Lichte erscheinen lassen. Von Bedeutung ist einmal das Sinken des Hypothekarzinsfußes in den letzten Jahrzehnten um rund 1 Perzent. Jedes solche Sinken des Zinsfußes bedeutet ein Stück Bodenentschuldung, — falls der Grundbesitz von dieser Gunst Gebrauch macht durch Umwandlung (Konvertierung) seiner höher verzinslichen Schulden in niedriger verzinsliche. Diese Möglichkeit ist gegeben durch den billigeren Kredit der Landeshypothekenanstalten, aber die Bauern machen davon viel zu wenig Anwendung. Mit Recht gehen in Österreich die modernen Entschuldungsbestrebungen auf eine solche durchgreifende Konvertierung der überwiegend hochverzinslichen Privat- oder Sparkassehypotheken in billige Anstaltshypotheken hinaus. Der Zinsfuß für ländliche Hypotheken ist im allgemeinen noch immer zu hoch. So wurden von den im Jahre 1900 auf den Liegenschaften des „Sonstigen Besitzes" eingetragenen 112.735 Forderungen nur 16.488 = 14·62 Perzent zu einem Zinsfuß bis 4 Perzent gegeben, 96.247 = 85·38 Perzent mußten einen Zins über 4—15 Perzent zahlen. Hingegen waren die Pfandbriefdarlehen der Landeshypothekenanstalten im Gesamtbetrag von (Ende 1900) 941 Millionen Kronen verzinslich wie folgt: 25 Millionen Kronen zu 3½ Perzent, 860 Millionen Kronen zu 4 Perzent, 33 Millionen

Kronen zu $4^1/_2$ Perzent, 23 Millionen Kronen zu 5 Perzent. Der Durchschnittszinsfuß der auf dem „Sonstigen Besitze“ 1899 eingetragenen Hypotheken beläuft sich nach Berechnungen der statistischen Zentralkommission auf 5 Perzent. Die Gesamtverschuldung betrug im selben Jahre beim „Sonstigen Besitze“ (in den Ländern mit geordnetem Grundbuchswesen) 4509 Millionen Kronen, das ergibt eine Zinsbelastung von 229 Millionen Kronen. Eine Konvertierung dieser Schuld von 5 Perzent auf 4 Perzent würde eine jährliche Zinsersparnis von 46 Millionen Kronen, auf $3^1/_2$ Perzent von 69 Millionen Kronen bedeuten. Darin sehen wir die Wichtigkeit der Konvertierung.

Der hohe Stand der Grundbuchverschuldung erfährt auch eine Minderung durch folgende Erwägung: eine Menge Schulden werden zwar getilgt, aber nicht im Grundbuch gelöscht und so weiter mitgeschleppt. Man scheut die Kosten, die hohen Stempel und Gebühren, und läßt die abgezahlten Schulden weiter im Grundbuche stehen, bis etwa eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung vor Gericht zu einer Bereinigung des Grundbuches führt.

Weiters sind Doppelzählungen desselben Schuldpostens unvermeidlich, weil die Simultanhypotheken als Fehlerquellen beim derzeitigen Grundbuchsrecht nicht auszuschließen sind. Eine andere Fehlerquelle ist es, daß die bereits abgezahlten Schuldteile, die Amortisationsquoten, im Grundbuch natürlich nicht zur Abschreibung gelangen können, sondern die Schuld immer als Ganzes weitergeschleppt wird. Je mehr Schulden aber in Anstaltsschulden umgewandelt werden, die dem Amortisationszwange unterliegen, desto wichtiger wird dieses Moment. Gegenwärtig darf man es noch nicht zu hoch einschätzen, da diese Konvertierung sehr langsam vor sich geht. Und eins darf man nie vergessen, daß besonders beim kleineren Besitz die Schuldaufnahme zu allen möglichen Zwecken ihre Deckung und Sicherung durch hypothekarische Sicherstellung erhält, wenn auch die Verzinsung und Abzahlung der Schulden aus ganz anderen Quellen gespeist wird. Die bestehende Bodenverschuldung besagt also keineswegs, daß der Grund und Boden mit soviel Abgaben belastet ist, sondern nur, daß im äußersten Falle der Gläubiger zur Deckung seiner Ansprüche zum Grund und Boden als Pfand greifen wird. Man gibt eben die hypothekarische Sicherstellung, weil sie für Gläubiger und Schuldner die bequemste ist. Man müßte also richtigerweise sagen, was ganz allgemein und überall übersehen ist, wenn man die Ziffern der Hypothekarverschuldung anführt: So und so viel Milliarden an Schulden haben eine hypothekarische Sicherstellung; nicht aber darf man sagen: Damit ist der Ertrag aus Grund und Boden belastet. Eine derartige Klarstellung rückt die ganze Sache aber in eine wesentlich andere Beleuchtung.

Anderseits ist wieder der Einwand ganz richtig, daß die Grundbücher nicht alle Schulden des Bauernstandes aufweisen, sondern nur die hypothekarisch gesicherten, nicht aber viele Privatschulden und Personalschulden. Wie groß diese darauf entfallende Quote ist, entzieht sich aller Berechnung. Meist werden solche Schulden, sobald sie irgendwie unsicher erscheinen, sofort hypothekraisch sichergestellt.

Um die Höhe der Verschuldung und damit die Frage, ob unser Bauernstand überschuldet ist oder nicht, zu entscheiden, müßte man den Wert der landwirtschaftlichen Besitzungen kennen. Ist ihr Wert noch rascher gestiegen, als die Schuldziffern im Grundbuch, dann bedeutet die Verschuldung keine Gefahr, es sind nur die absoluten Ziffern gestiegen, die relativen aber gesunken. Ob das der Fall ist, läßt sich nicht entscheiden. Wir werden aber sehen, daß die österreichische Landwirtschaft ihre Erträge und hiemit ihren Wert in den letzten Jahrzehnten

bedeutend gesteigert hat, trotz der Ungunst der Lage. Darum kann man von einer allgemeinen Überschuldung wohl nicht sprechen. Es sind zweifellos in den letzten Jahrzehnten, man denke nur an die Länder mit Zuckerrübenbau, Investitionen im Betrage von vielen hundert Millionen Kronen gemacht worden. Hoher Stand der Verschuldung besagt also noch keineswegs Notlage der Landwirtschaft, wenn diese Darlehen produktiv verwendet wurden. Wir haben doch auch den Ertrag seit 50 Jahren dem Werte nach verdoppelt.

Anzeichen, daß eine allgemeine, bedrohliche Überschuldung nicht vorhanden ist, sind: Die Aufnahme neuer Schulden vollzieht sich bei sinkendem Zinsfuße; das wäre ausgeschlossen, wenn diese Neuverschuldung irgendwie unsicher wäre, also der Grund und Boden bereits überschuldet wäre. Der Ausfall an nicht gedeckten Hypotheken bei den Zwangsversteigerungen ist kein abnormaler mehr und ist im Sinken begriffen. Die Zahl der Zwangsversteigerungen bietet keine auffallenden Erscheinungen mehr, sie ist im langsamen Sinken begriffen und ist beim Bauernstande eine geringere als in anderen Berufen.

Mit der Exekutionsstatistik wird übrigens derselbe unverständige Unfug getrieben wie mit der Verschuldungsstatistik. Wir haben z. B. an früherer Stelle folgende Zahlen gebracht, die wir hier näher beleuchten. Von 1880 bis 1892 wurden im „Sonstigen Besitze" (in den Ländern mit geordnetem Grundbuchswesen) zwangsweise versteigert 70.934 Liegenschaften. Sofort schrie man „70.934 Bauern sind im kapitalistischen Zeitalter innerhalb 13 Jahren von der Scholle vertrieben worden!" Noch heute kann man Ähnliches immer wieder lesen. Das ist total unrichtig! Diese 70.934 Versteigerungsfälle von Liegenschaften des „Sonstigen Besitzes" besagen, daß 70.934 Grundbuchskörper versteigert wurden. Die Bauernhöfe weisen aber meist mehrere, oft 6—8 Grundbuchskörper auf. Das ersehen wir sofort, wenn wir obige Zahlen zerlegen. Von diesen 70.934 Liegenschaften waren:

9.619	mit	einem	Meistbot	bis	100 fl.
42.434	„	„	„	„	1000 fl.
7.280	„	„	„	von	1.000—2.000 fl.
7.163	„	„	„	„	2.000—5.000 fl.
2.919	„	„	„	„	5.000—10.000 fl.
920	„	„	„	„	10.000—100 000 fl.
22	„	„	„	über	100.000 fl.

Nehmen wir als selbständige bäuerliche Besitzungen solche, die einen Exekutionswert von mindestens 2000 Gulden haben, so erhalten wir insgesamt 11.020 bäuerliche Besitzungen, die unter den 70.934 Versteigerungsfällen in Betracht kommen, also nicht einmal 1000 im Jahresdurchschnitt. Unter diese Versteigerungsfälle sind aber auch mitgezählt alle Versteigerungen städtischer, gewerblicher, industrieller Betriebe, soweit sie zum „Sonstigen Besitz" zählen. Wir sehen also wieder, wie vorsichtig wir gegenüber radikalen Schlagworten zu Werke gehen müssen.

IV. Die Entwicklung und Bedeutung des landwirtschaftlichen Kreditwesens.

Was bedeutet eine gute Kreditorganisation für die moderne Landwirtschaft? Man möchte beinahe, mit einiger Übertreibung, sagen: Alles! Richtige Kreditorganisationen sind für die Landwirtschaft die unent-

behrlichen, gesunden Atmungsorgane im heutigen kapitalistischen Klima. Lange leider hat es ihr daran gefehlt, und das hat ihr schier den Atem benommen. Ohne ihre kräftige Ausgestaltung, mit der erfahrungsgemäß dann die anderen wirtschaftlichen Organisationen erst möglich werden, wird es nie möglich sein, das Zentralproblem aller Agrarpolitik der Gegenwart befriedigend zu lösen: die Eingliederung der Landwirtschaft in die moderne verkehrswirtschaftlich organisierte, kapitalistische Volkswirtschaft. Was der modernen, freien Landwirtschaft eigen ist, ist ein *ungeheurer Kreditbedarf*, um den rückständigen Betrieb umzugestalten und ein Vielfaches aus dem Boden an Schätzen zu heben, die beim alten extensiven Betrieb und dem geringen Stande der Beherrschung der Natur ungenützt blieben.

Hier stoßen wir wohl auf den wundesten Punkt in der Rüstung der Landwirtschaft für den modernen wirtschaftlichen Daseinskampf. Genügender und reichlicher Kredit war die Lebensfrage für sie, aber es fehlten jahrzehntelang die wichtigsten Bedingungen, unter denen allein der Kredit für sie zum Segen werden konnte. *Der Kredit ist ein zweischneidiges Schwert, man muß ihn zu gebrauchen wissen.* Der Kreditnehmer unterschreibt einen Wechsel auf die Zukunft, d. h. er muß ein kaufmännisch rechnender und denkender Kopf sein, soll er sich nicht gründlich verrechnen. An dieser Erziehung zu rationellem und kaufmännisch-rechnerischem Denken der Landwirte zum richtigen Kreditgebrauch hat es aber bei dem erst vor 60 Jahren aus einer bevormundenden Abhängigkeit befreiten Bauer vollständig gefehlt. Hier den Bauer hilf- und schutzlos auf den großen Geldmarkt zu verweisen, war ein fundamentaler Irrtum, der mit Hunderten von Millionen bezahlt werden mußte. Daraus entstanden Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse, die den ersten Perioden des Kapitalismus seine harten, egoistischen Züge aufdrücken.

Es ist nun ungemein bezeichnend, daß *gerade auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Kreditwesens die ersten großen, geistigen und moralischen Siege über die anfänglichen Brutalitäten des Kapitalismus erfochten wurden.* Was man lange für unmöglich gehalten hatte, und was auch erst nach mühseligen Versuchen und Irrungen konkrete Gestalt annahm, das wurde endlich erreicht: jene eigenartige Mischung von kapitalistischer Form und brüderlich-genossenschaftlichem Geiste, die wir in den landwirtschaftlichen Genossenschaften vereinigt finden. Nach außen wirtschaften sie nach den streng rationellen, kapitalistischen Grundsätzen des heutigen Geldverkehrs, nach innen, im Verkehr der Genossen mit der Kassa, ist es ein Verkehr unter Brüdern, die sich den möglichst billigen und reichlichen Kredit geben.

So wurde das *monumentale Werk der heutigen landwirtschaftlichen Kreditorganisation geschaffen*, deren Segnungen nie hoch genug veranschlagt werden können. Besonders die Personalkreditkassen nach dem System *Raiffeisen* wurden einer der wichtigsten erzieherischen Faktoren der modernen Landwirtschaft. Der wirtschaftliche, geistige und moralische Segen, der davon ausging, hat wahre Wunder gewirkt, und so wurden nach Auflösung der alten Agrargemeinde diese Genossenschaften das neue Band, das dem Dorfe wieder den inneren Zusammenhalt gibt. Der Genossen- und Brudersinn, dieser unerschöpfliche Fonds von Kraft für die Landwirte, wurde wieder lebendig, er nahm moderne Gestalt an, und so wurden die Kreditgenossenschaften schnell zu einem den großen Banken ziemlich gleichwertigen, innerlich solideren Machtfaktor ersten Ranges auf dem Geldmarkt. Die Wirkung derselben war vor allem eine die Landwirtschaft mit der modernen Entwicklung mehr und mehr aussöhnende. So schwere Wunden gerade

auf diesem Gebiete der Landwirtschaft lange geschlagen worden waren, allgemach sah man doch ein: es braucht nicht so zu sein! Man hatte Formen gefunden, die es ermöglichen, daß der Landmann im Preiskampf auf dem Geldmarkte wohl bestehen kann. Man merkte bald, daß es etwas ganz anderes ist, wenn der Kapitalismus auf eine organisierte Landwirtschaft stößt. Hier findet er feste Dämme und kann nicht mehr wüten wie ein Wildbach, er wird gleichsam in wohlgeschützten und systematisch angelegten Flußbetten auf die Gefilde der Landwirtschaft hinübergeleitet durch die Vermittlung der Genossenschaften. So wurden diese die Organe, mittelst deren die Landwirtschaft mit der großen, vorwärtsdrängenden, kapitalistischen Volkswirtschaft in Kontakt trat. Da zeigte es sich nun, welch ungeheure wirtschaftliche Impulse der Kapitalismus der Landwirtschaft mitzuteilen vermag, sobald einmal die richtigen Formen des Zusammenwirkens und der Beeinflussung gefunden sind.

Daß diese Erkenntnis so spät erst durchdrang und in der Landwirtschaft heute noch ein starker „antikapitalistischer" Zug im Denken und Fühlen vorhanden ist, viel mehr, als ihr gut tut, hat gewiß seine Gründe. Die bösen Erfahrungen der Vergangenheit sind noch nicht vergessen, an Aufklärung fehlte es fast ganz. Die liberale Gesetzgebung mit ihrem rein auf Handel und Verkehr zugeschnittenen kapitalistischem Rechte übersah ganz die Eigenart der bäuerlichen Wirtschaftsweise. Die Landwirtschaft läßt, wie Philippovich richtig bemerkt, sich aber nicht restlos in den Kapitalismus einfügen, sie braucht ihr besonderes Agrarrecht. Das wollte der kurzsichtige wirtschaftliche Liberalismus aber anfangs förmlich erzwingen und richtete dabei ungeheuren Schaden an*). Welchen Leidensweg die Landwirtschaft aber erst gehen mußte, bis sie sich ihr eigenes, den einmal unabänderlich gegebenen kapitalistischen Wirtschaftsformen angepaßtes Kreditrecht geschaffen hatte, soll ein kurzer Blick auf den Gang der Entwicklung beweisen.

Die Ausbildung des landwirtschaftlichen Kreditwesens in Oesterreich.

A) Der Hypothekarkredit.

Wir behandeln zuerst den Hypothekarkredit, lange Zeit fast die einzige Form des bäuerlichen Kredites. Der Bauer war 1849 ein freier Mann geworden, er, der seit Jahrhunderten gewohnt gewesen, sich anzulehnen, zusammenzustehen und kommandiert zu werden. Er sollte nun für den Markt produzieren, den er nicht beherrschte und nicht übersah. Er sollte eintreten in die Geldwirtschaft, und er hatte nie das dazu notwendige kaufmännische Rechnen und Kalkulieren gelernt. Er brauchte Riesenkredite zur Umgestaltung seiner Naturalwirtschaft in die intensivere, rationelle Geldwirtschaft. Die große Schicksalsfrage war jetzt, wo und wie er Schuldner wurde, und wie er seinen Kredit zu gebrauchen verstand. Welche Geldquellen fand er vor, nach welchen Grundsätzen ging die Verschuldung vor sich, wofür nahm er Kredit, und wie benützte er denselben? Nach allen diesen Seiten hin lagen die Verhältnisse ungünstig. Der Bauer fand schwer Kredit, bekam ihn unter Bedingungen, die der Eigenart seines Betriebes meist in keinem einzigen Punkte entsprachen, er wußte ihn vielfach überhaupt nicht zu gebrauchen. Ein großer Teil der Landwirtschaft kam so in ungünstige Schuldverhältnisse, ein anderer bedeutender Teil verharrte solange als möglich in der alten rückständigen Naturalwirtschaft und griff überhaupt nicht zum Hilfsmittel des

*) Es möge hier bemerkt sein, daß wir immer den wirtschaftlichen, nicht aber den politischen Liberalismus im Auge haben. Die Auseinandersetzung mit diesem ist nicht Zweck dieser Vorträge.

Kredites, bis die Notlage kam, und er nun bei der inneren, betriebstechnischen Schwäche seines Gutes gezwungen wurde, Notkredit in Anspruch zu nehmen.

In dieser Entwicklung können wir, nach dem ausgezeichneten Wirtschaftspolitiker Dr. Braf, folgende Hauptetappen kennzeichnen:

a) Die Zeit von 1848—1865. Vor und um 1848 herrschten die Kreditquellen der patriarchalischen Zeit: Stiftungsgelder, die von den Obrigkeiten verwalteten Waisenfonds, die Kontributionsfonds (in den Sudetenländern hauptsächlich). Ganz überwiegend aber herrschte vor das private Geldverleihen. Der Bauer hatte zur Verfügung die Gelder seiner Angehörigen und Dienstleute, die ihm vielfach unverzinslich, auf Treu und Glauben für seinen geringen Kreditbedarf zur Verwendung standen. Seit 1819 hatten sich langsam die Sparkassen entwickelt, aber 1850 bestanden erst 17 mit nur 65 Millionen Gulden Einlagen, die meist in städtischen Hypotheken angelegt waren. Bei der totalen Versumpfung des österreichischen Wirtschaftslebens war das Kreditbedürfnis gering, daher der Zinsfuß niedrig, für Einlagen bei den Sparkassen 4 Perzent, für Hypothekardarlehen 5 Perzent.

Das hat sich nach 1848 recht schnell geändert. Der freie Bauernstand hatte ein ganz anderes Kreditbedürfnis, seitdem er in die Geldwirtschaft eintreten mußte. Der Kredit änderte sich seinem inneren Wesen nach. Wenn früher der Bauer Kredit nahm, so war es überwiegend Notstandskredit gewesen, für Produktivkredit war beim bäuerlichen Betrieb weder viel Bedürfnis, da er ja jahrhundertelang auf ungefähr der gleichen Stufe der Entwicklung verharrte, noch Anreiz vorhanden, da der Bauer durch erhöhte Produktivität, solange er abgabenpflichtig war, auch seiner Herrschaft genützt hätte. Davor hat er sich aber stets sorgsam gehütet, was ihm nicht verdacht werden soll. Nach der Bauernbefreiung wird es lohnend, den Betrieb auszugestalten, die Eisenbahnen und Verkehrsmittel schaffen Absatz und gute Preise, ungeahnte Erwerbsmöglichkeiten tun sich auf, die technischen Errungenschaften und Fortschritte ermöglichen eine ganz andere Intensivierung des Betriebes. Das kostet jedoch viel Geld, der Bauer muß den Geldmarkt aufsuchen.

Hier waren die Verhältnisse für ihn inzwischen ungünstiger geworden, er fand Konkurrenten vor, die ihm überlegen waren: den Staat, die Banken, die Börsen und die aufkommende Industrie. Der Staat, auch die Länder und größeren Städte, traten mit riesigen Anleihen an den Geldmarkt heran. Besonders die kostspielige auswärtige Machtpolitik, die fortwährende Kriegsbereitschaft in den italienischen Provinzen, die schweren Kriege von 1859 und 1866 schufen eine drückende Schuldenlast. Der Staat bekam nur unter den ungünstigsten, geradezu demütigenden Bedingungen Kredit, denn ein anderer Konkurrent war noch stärker, die Großindustrie, die Banken und Börsen. Der Ausbau der Eisenbahnen und Verkehrswege in den vierziger bis siebziger Jahren, dann die aufkommende Großindustrie erforderten Milliarden. Die Nachfrage nach Geld, die im kapitalarmen Österreich nicht gestillt werden konnte, verteuerte den Kredit und brachte das Land in eine finanzielle Abhängigkeit vom Ausland, England, Frankreich, Belgien, Deutschland, die wir bis heute nicht überwinden konnten. Die Rückwirkung auf die Landwirtschaft war, daß hier eine Kreditnot ausbrach. Die Gelder, die dem Bauer seitens der patriarchalischen Kreditquellen bisher zur Verfügung standen, wurden ihm vielfach entzogen. Das Geld wanderte ab in die Städte, in die Industrie, wo ganz andere Preise dafür gezahlt wurden, seitdem den vorher meist brachliegenden Geldern nunmehr so glänzende Erwerbschancen geboten waren.

In den fünfziger Jahren besann sich endlich der Staat darauf, daß es wohl auch seine Pflicht sei, das Kreditwesen zu regeln. Zwei Beispiele lagen vor: das preußische und das französische. Preußen hatte schon seit 1769 dem landwirtschaftlichen Hypo-

thekarkredit eine glänzende Organisation geschaffen, die all die leitenden Ideen, die wir heute allgemein verwirklicht sehen, vorwegnahm. Es sind seine „Landschaften", zwangsgenossenschaftliche Vereinigungen der größeren Grundbesitzer der einzelnen Provinzen mit Solidarhaft, die schon in den vierziger Jahren zum System der Pfandbriefausgabe als Inhaberpapier geschritten waren. Dieses dezentralisierte, den provinziellen Verschiedenheiten angepaßte System hatte sich außerordentlich bewährt, trotz seiner schwachen Seite, daß der Kredit der Landschaften den kleineren Besitzern viel zu wenig zustatten kam. Das ließ sich ja ändern. Leider folgte Österreich dem französischen Muster des 1852 errichteten Crédit foncier, der als Zentralkreditinstitut für ganz Frankreich in Paris eingerichtet wurde. Österreich entschloß sich auch, den Hypothekarkredit zu zentralisieren, indem der Staat 1855 der Nationalbank in Wien eine Abteilung für Hypothekarkredit mit dem alleinigen Rechte zur Pfandbriefausgabe angliederte. Das entsprach völlig dem damals herrschenden zentralistischen Absolutismus. Dieser Typ erwies sich als ganz unbrauchbar, der Kredit der Nationalbank kam lediglich dem Großgrundbesitz und Ungarn zugute.

b) Die Zeit von 1865—1875. Im Jahre 1865 wurde die böhmische Landeshypothekenanstalt errichtet, womit man endlich auf dem richtigen Wege sich befand. Leider drangen diese Gedanken noch nicht durch. Ende der sechziger Jahre, in den Zeiten stürmischester, taumelnder Aufwärtsbewegung unserer Volkswirtschaft, wurde schnell ein neuer Typ im Hypothekargeschäft führend, die Aktienhypothekenbanken, auch „Gründerbanken" genannt, die dann beim großen „Krach" von 1873 meist zusammenbrachen als die Hauptschuldigen an der furchtbaren Krisis. Dieser Banktyp war eine sehr gefährliche Verbindung des ruhigen Hypothekargeschäftes mit dem gewagtesten Emissionsgeschäfte und dem gaunermäßigsten „Gründer"-Schwindel. So wurde das Hypothekargeschäft mißbraucht, es mußte überwiegend die Kosten des „Kraches" bezahlen. Von da an kam jene zitternde Unruhe in dasselbe hinein und das Mißtrauen, das jetzt die Blicke wieder auf bessere Organisationsformen zurückwandte.

Unerschüttert durch diese schweren Stürme auf dem Geldmarkte waren die inzwischen mächtig aufgeblühten Sparkassen geblieben. Sie wurden die wichtigste Quelle für den Hypothekarkredit, weshalb wir ihre Tätigkeit scharf beleuchten müssen. Es existierten im Jahre 1850 17 Sparkassen mit 65 Millionen Gulden Einlagen, 1855 113 Sparkassen mit 112 Millionen Gulden Einlagen, 1875 289 Sparkassen mit 589 Millionen Gulden Einlagen, wovon 390 Millionen Gulden in Hypotheken angelegt waren. Dieses Aufblühen der Sparkassen, meist Einrichtungen städtischer Gemeinden, kam aber dem bäuerlichen Hypothekarkredit nicht allseits zugute. Denn inzwischen hatten die Sparkassen, ursprünglich als gemeinnützige Institute geplant, ihren Charakter geändert, sie waren rein kapitalistische Anstalten für die Sparer geworden, mit dem Streben nach möglichstem Reinertrag und deshalb mit hohem Zinsfuß. Bei Errichtung der Böhmischen Landeshypothekenanstalt wandten sich 44 Sparkassen in einer Petition an den Reichsrat, worin sie im Interesse ihrer Spareinleger um die Befreiung von der Staatsaufsicht und vom staatlichen Zinsmaximum baten, da sie sonst nicht mehr so hohe Verzinsung für die Einlagen zahlen könnten. Tatsächlich wurde die staatliche Beaufsichtigung 1865 aufgehoben, und fast sämtliche Sparkassen gingen sofort mit dem Zinsfuß für Hypothekardarlehen auf 6 Perzent, für Einlagen auf 5 Perzent hinauf. Im Jahre 1877 hatten von insgesamt 305 Sparkassen 202 einen Zinsfuß von 6 Perzent für Hypothekardarlehen, 17 einen Zinsfuß von weniger als 6 Perzent, 89 einen Zinsfuß von mehr als 6 Perzent. Und das bei der vorsichtigen Beleihung der Sparkassen für die ganz sicheren Hypotheken! Die in den fünfziger Jahren nach

Schulze-Delitzschem Muster eingerichteten Vorschußkassen konnten sich nicht entwickeln, da sie die brutale Steuerschraube niederhielt. Die für die Landwirtschaft immer brennendere Kreditfrage fand ihre Lösung in der

c) dritten Periode von 1875 bis zur Gegenwart. Ende der siebziger Jahre setzt die durch die Gründerperiode unterbrochene Bewegung auf Errichtung gemeinnütziger Landesanstalten mit erneuter Kraft ein. Das war's nun, was der landwirtschaftliche Kredit brauchte, und was Sparkassen und Aktienbanken sowie der Privatkredit nicht zu gewähren vermochten, Kredit in solchen Formen und in solchem Ausmaß, wie ihn die Eigentümlichkeit des bäuerlichen Betriebes erforderte. Da die Landwirtschaft ganz überwiegend als Kreditnehmer an den Geldmarkt herantrat und nicht als Spargeldeinleger, so mußte der ihr gewährte Kredit billig sein. Ferner mußte er, da der Bauer in der Regel nur eine jährliche Verzinsung und Amortisation aus dem Boden herauswirtschaften kann, unkündbar seitens des Gläubigers sein. Die jederzeitige Forderung der Rückzahlung des gewährten Kapitals widerspricht ja ganz dem Wesen des bäuerlichen Realkredites, man nimmt ja Kaufkredit usw. auf, um sich eine jährliche Rentenquelle, Grund und Boden, zu erwerben. Darum kann die Rückzahlung nur in jährlichen Ertragsteilen, in Amortisationsraten oder Annuitäten erfolgen. Diese Tilgung muß aber auch zur Pflicht gemacht werden, soll nicht Überschuldung eintreten.

Alle diese drei Hauptforderungen, Billigkeit, Unkündbarkeit seitens des Gläubigers und Rückzahlung in langfristigen Amortisationen, konnten die bisherigen Kreditinstitute und die privaten Geldgeber nicht gewähren. Das soll kein Vorwurf sein, sondern nur eine Feststellung, daß der landwirtschaftliche Kredit eben seine besonderen Formen und Anstalten haben muß. Am billigsten wird er sein können, wenn er von Instituten gegeben wird, die gemeinnützig wirken und auf jeden Gewinn verzichten. Dazu wurden der Reihe nach die Landeshypothekenanstalten gegründet, hinter denen das ganze Land mit seiner Garantie steht. Damit wurde eine neue Kapitalsmacht geschaffen von ganz eigenartiger Prägung und tiefer Wirkung. Sie trat als Konkurrentin auf und drückte überall den Zinsfuß herunter. Hunderte von Millionen wurden so den Bauern durch die Landeshypothekenanstalten erspart. Wegen der denkbar größten Sicherheit für ihre Anlagen errangen sich ihre Pfandbriefe schnell eine geachtete Stellung. So wurde auf eine glänzende Weise die Verbindung zwischen Landwirtschaft und dem allgemeinen Geldmarkt hergestellt. Die Entwicklung ist kerngesund und wird für die ganze Zukunft von noch viel größerer Bedeutung werden, wie wir noch sehen werden.

B) Der landwirtschaftliche Personalkredit.

Seine Ausbildung ist viel weniger erfreulich als die des Hypothekarkredites, und erst die letzten 10—15 Jahre haben eine bedeutende Besserung gebracht. Von einer Scheidung des landwirtschaftlichen Kredites nach Zweck und Verwendung war lange überhaupt keine Rede. Und doch ist das einer der wichtigsten Punkte der Agrarreform! Die zukünftige Agrarreform wird vier Hauptprobleme zu lösen haben: Organisation der Landwirtschaft, Hebung ihrer Produktivität, ländliche Arbeiterfrage und Kreditreform.

Wir haben den Kredit früher eine zweischneidige Waffe genannt. Das wurde er besonders für die Landwirtschaft, sie schnitt sich vielfach damit ins eigene Fleisch: aus dem Kredit wurde eine Verschuldung. Wir wissen heute sehr wohl, daß es nicht hätte so kommen brauchen. Man muß den Kredit vor allem richtig gebrauchen. Das hat man jahrzehntelang nicht getan, und davon trägt die heutige Landwirtschaft eine

Schuldenlast aus der Väter Zeiten, die sie schwer behindert. Was wir heute mit den Mitteln der Aufklärung, eventuell auf gesetzgeberischem Wege vor allem erstreben, ist eine strenge Scheidung des Kredites nach Zweck und Verwendungsform. Hypothekarkredit soll nur gegeben werden für langfristigen Besitz- und Anlagekredit, also bei Kauf, Erbfall, Meliorationen, Bauten usw. Hier ist er am Platze, denn damit erwirbt sich der Erbe oder Käufer eine jährliche Rentenquelle oder er verbessert deren Ertrag. Solcher Kredit muß langfristig, seitens des Gläubigers unkündbar, seitens des Schuldners tilgungspflichtig sein, sodaß in der Regel innerhalb einer Generation die Schuld getilgt ist. Von ganz anderer Art ist der Personalkredit oder Betriebskredit. Er dient dazu, den Betrieb aufrechtzuerhalten, wird sich also meist nur auf eine oder wenige Betriebsperioden erstrecken, und ist daher einjähriger, höchsten zwei- bis dreijähriger Kredit. Man nimmt ihn auch z. B. für Lohnzahlungen, Saatgut-, Dünger-, Maschinenbeschaffung, für Bezug von Futtermitteln, Einstellung von Mast-, Aufzuchtvieh usw. Sein Wert wird bei richtiger Berechnung in einer oder doch in wenigen Betriebsperioden wiederkehren, er muß also auch aus den Ergebnissen derselben abgezahlt werden und darf nicht stehen bleiben, sonst ist eine Schuld zurückgeblieben, die keine Deckung mehr hat. Zum Zwecke dieses Betriebskredites eignet sich aber der Hypothekarkredit absolut nicht, er ist direkt gefährlich. Seine Aufnahme ist schwerfällig, macht große Kosten, braucht Zeit, und vor allem: der Zwang zur Rückzahlung fehlt. Das ist bequem aber gefährlich und ganz unkaufmännisch. Die Bequemlichkeit des Hypothekarkredites verleitet zum Mißbrauch, wie es tatsächlich geschehen ist.

Wir müssen mit aller Strenge auf bessere Kreditsitten unter unseren Landwirten dringen. Sie müssen lernen, kaufmännisch zu rechnen, Buch zu führen und ihre Schulden wieder abzuzahlen. Ernste Agrarpolitiker meinen, ohne gesetzliche Zwangsmittel lasse sich dies Ziel nicht erreichen, wie wir bei der Bodenentschuldungsfrage sehen werden. Sie halten dafür, das Kreditgeben an die Landwirte, die Verwendung desselben müßten überwacht werden. Das sei nur möglich, wenn der landwirtschaftliche Kredit monopolisiert und den landwirtschaftlichen Genossenschaften selbst überwiesen werde.

Wir wissen, daß sich für den Hypothekarkredit im allgemeinen weder der Sparkassen-, noch der Privatkredit eignet, sondern nur der Kredit von gemeinnützigen Anstalten mit deren Festlegung der Amortisationshypothek. Aber auch für den Personalkredit eignen sich obige Kreditquellen nicht, oder sie bieten doch große Gefahren. Die auf städtisch-gewerblich-industrielle Verhältnisse zugeschnittenen Sparkassen geben meist nur kurzfristigen, dreimonatlichen Wechselkredit, der für die Bauern wenig paßt, ja gefährlich ist. Prolongationen verteuern ihn unmäßig, falls überhaupt darauf eingegangen wird. Der Privatkredit ermangelt jeglicher Überwachung und gesunden Kontrolle, da ja doch jeder Gläubiger sich zu sichern gedenkt, indem er jederzeit hypothekarische Sicherstellung verlangen kann. Das wird kaum besser werden, bevor nicht der Personalkredit überwiegend Sache der ländlichen Kreditgenossenschaften sein wird, die passenderen Bürgschafts- und Schuldscheinkredit gewähren, und durch diesen wohltätigen Zwang und sachgemäße Befristung gesunde Zahlungs- und Kreditsitten herbeizuführen berufen sind.

Hier Ordnung, wenigstens teilweise, geschaffen zu haben, ist erst eine Sache der beiden letzten Jahrzehnte. Bis Mitte der neunziger Jahre war von dieser Scheidung des Kredites kaum die Rede. Der Landwirt war für die Bedürfnisse seines Betriebes völlig auf den unorganisierten Privatkredit angewiesen, der dann vielfach, vielleicht ganz überwiegend, durch grundbücherliche Einverleibung Hypothekarkredit wurde. Besonders nach Aufhebung der Wuchergesetze entstand eine in vielen

Gegenden derart schamlose Ausbeutung des Landvolkes durch Wucher in allen erdenklichen Formen, daß man in Kürze wieder zu gesetzlichem Schutze greifen mußte. Hier die dem Wesen des bäuerlichen Betriebes wundervoll angepaßten Kreditorganisationen ausgebildet zu haben, ist das denkwürdige Verdienst des genialen rheinischen Landbürgermeisters F. W. Raiffeisen, eines der größten Wohltäter der Landwirtschaft. In den siebziger Jahren breiteten sich seine Kassen in Westdeutschland aus, der Wiener Agrartag von 1873 verlangte ihre Einführung in Österreich, Dr. G. Marchet wirkte seit 1875 in Wort und Schrift dafür. Aber bei der Ziellosigkeit unserer agrarpolitischen Führung dauerte es noch lange, bis es dazu kam. Erst die Jahre 1886 und 1887 sahen die ersten Raiffeisenkassen in Österreich, während sie in Deutschland bereits zu ziemlicher Blüte gediehen waren. Aber es ging nicht vonstatten, bis Mitte der neunziger Jahre die Landtage, besonders der niederösterreichische, sich energisch der Sache annahmen, nachdem die Genossenschaftsgesetzgebung von 1889 die Basis für deren Ausbreitung geschaffen hatte.

Die rapide Entwicklung, die die Organisation des Personalkredites seit Mitte der neunziger Jahre nahm, gehört zu den erfreulichsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Agrarpolitik. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß der glänzenden äußeren Entwicklung die innere Ausgestaltung nicht allwegs entspricht. Heute wird nach der Meinung von Fachmännern, besonders in den Alpenländern, der Betriebskredit immer noch überwiegend in der Form der hypothekarischen Schuldaufnahme gewährt. Es fehlt noch recht stark an der Erziehung zum Gebrauch von Personalkredit. Ja, es scheint nicht allzuviel Bedürfnis darnach vorhanden zu sein, wo doch alles nach Intensivierung des Betriebes drängt; denn die Inanspruchnahme des Personalkredites ist eine viel zu geringe, und eine Hauptsorge dieser Kassen ist die Unterbringung ihrer überschüssigen Gelder. Das spricht, wovon uns auch der Augenschein überzeugt, von einer noch recht geringen Intensität unserer Landwirtschaft. Diese Kassen sind an vielen Orten überwiegend Sparinstitute geworden, wohin man ersparte Gelder bringt, statt sie, obwohl dringend notwendig, zur Hebung des Betriebes zu verwenden. Auch die Zusammenfassung dieser Kassen zu Zentralverbänden ist in ihrer gegenwärtigen Gestaltung noch keine recht befriedigende, es fehlt noch an der bankmäßigen Ausgestaltung, die erst die richtig funktionierende Verbindung mit dem großen Geldmarkte herstellen kann.

Trotz aller Mängel wurde doch ein großes wirtschaftliches und vor allem erzieherisches Werk geschaffen. Aus diesen einfachen Darlehenskassen heraus sind meist die anderen landwirtschaftlichen Produktiv- und Bezugsgenossenschaften entstanden, entweder indem die Raiffeisenkassen selbst diese Funktionen übernahmen, oder indem sie diese Genossenschaften finanzierten. Das brachte deren Entwicklung große Hilfe, den Kreditkassen aber mancherlei ernste Gefahren, da zu viel Geld investiert wurde und die Liquidität Schaden litt. Die schweren Rückschläge, die das bäuerliche Genossenschaftswesen bis in die letzte Zeit immer wieder getroffen, zeigen, wie schwer es ist, rationelle kaufmännische Kreditsitten in der Landwirtschaft einzubürgern.

Wir erwarten von der weiteren Ausgestaltung des Kreditwesens noch große Erfolge. Die Landeshypothekenanstalten haben sich als Zinsfußregulator wohl bewährt und eine bedeutende Besserung des Zinsfußes herbeigeführt und haben ihre gesunden Kreditnormen den anderen Kreditinstituten aufgezwungen. Die Raiffeisenkassen haben die Wucherzustände auf dem Lande fast ganz verdrängt. Der Gedanke gemeinnütziger Solidarität hat bedeutsame Triumphe errungen.

III. Teil.

Der Umschwung in der österreichischen Agrarpolitik in den letzten Jahren.

Das Erbe aus der jüngsten Vergangenheit.

Wir werden sehen, daß wir mit vollem Rechte von einem Umschwung sprechen dürfen, der sich in den letzten Jahren in den agrarpolitischen Anschauungen und damit auch in den Methoden und Zielen der Agrarpolitik deutlich ausprägt. Wir haben mit aller Offenheit, die der Wichtigkeit der Sache entspricht, die kritische Sonde an die Bestrebungen der letzten Jahrzehnte gelegt und dürfen uns neuen Erkenntnissen nicht verschließen, wenn sie wissenschaftlich wohl fundiert sind und die Bahn zum wirtschaftlichen Fortschritt der Landwirtschaft offenkundig weisen. In unserem tiefbewegten Zeitalter gärender Umgestaltungen auf allen wirtschaftlichen Gebieten gibt es kein Stillestehen. Wehe dem, der nur ein Jahrzehnt verschläft, der kommt unter die Räder! Es ist kein Bruch mit der Vergangenheit, sondern ein Fortbauen, was die neue agrarische Bewegung in ruhiger Besonnenheit erstrebt. Dafür spricht das reiche Erbe aus der Vergangenheit, das wir mit Freude übernehmen, da es uns die wichtigsten Bausteine zum Neubau geschaffen hat. Worin besteht dies reiche Erbe? Diese Klarstellung ist überaus wichtig, denn sie gibt unserer vorher geübten Kritik erst rechtes Maß und Ziel und die innere Berechtigung.

Die Reaktionsperiode der achtziger und neunziger Jahre gegen den wirtschaftlichen Liberalismus hat uns unverlierbare, große agrarpolitische Gedanken und vor allem tiefe sozialpolitische Einsichten übermittelt. Sie hat den Bruch weitester Volksschichten mit dem individualistischen Liberalismus herbeigeführt; das war eine Großtat von unvergänglicher Dauer, denn daraus erstand eine völlige politische Neuorientierung der österreichischen Nationen, die die unumgängliche Voraussetzung für die wirtschaftliche und soziale Neuordnung war. Alles in allem: mehr ein Zeitalter der Vorbereitung als der Erfüllung, aber auf alle Fälle ein unentbehrliches Entwicklungs- und Durchgangsstadium, das wir nicht vermissen wollen und nicht vermissen können. Es bedeutet unzweifelhaft eine ungeheure Vertiefung und Ethisierung des ganzen wirtschaftlichen Denkens, das die Vogelsang, Stein, Schäffle in Österreich, Ketteler, Hitze, Ad. Wagner, Schmoller, der Verein für Sozialpolitik in Deutschland u. a. herbeigeführt haben.

Der wirtschaftliche Liberalismus hat, das darf niemand verkennen, Großes geschaffen und die besten Geister seiner Zeit in seinen Bannkreis gezogen. Er war bestimmt zum Abbruch der Vergangenheit, deren wirtschaftliche, politische und rechtliche Ordnung auf die ganz veränderten technischen, sozialen und geistigen Verhältnisse der Neuzeit nicht mehr zugeschnitten war. Man denke nur an sein großes, segensreiches Werk der Bauernbefreiung. Aber er artete in seinen manchesterliberalen Epigonen aus, er wurde lediglich zum Glaubensbekenntnis der starken, rücksichtslosen besitzenden Persönlichkeiten, er zauberte mit seiner neuen großindustriellen, kapitalistischen Wirtschaftsorganisation zwar ungeheure Reichtümer hervor, brachte aber anderseits eine Verschärfung aller Klassengegensätze, eine Proletarisierung weiter Volksschichten, die zu einer politischen und sozialen Gefahr schwerster Art wurde. Der wirtschaftliche Liberalismus zeigte sich nicht fähig zum Aufbau der Zukunft, dazu fehlte ihm gänzlich der soziale Sinn, die versöhnende Milde. Diese Neuordnung blieb seinen Gegnern überlassen, die sich in allen Volksschichten

gegen seine wüsten Ausschreitungen erhoben. Aber positive Resultate errang diese notwendige und vollberechtigte Opposition erst dann, als sie, über das erste Kampfesstadium negativen Protestes hinausgewachsen, begann, sich mit den Tatsachen der völligen Umgestaltung der ganzen Wirtschaftslage abzufinden. So konnte sie, nunmehr festen Boden unter den Füßen, daran gehen, die gewaltigen, ins ungeheure gesteigerten Machtmittel des Kapitalismus zum Aufbau einer neuen sozialen Ordnung zu benützen.

Auch der Bauernstand, anfangs sehr begünstigt von der liberalen Bewegung, durch die Grundentlastung deren tiefer Schuldner geworden, war, seitdem die Entwicklung zu seinen Ungunsten umgeschlagen hatte, unter die Ankläger derselben gegangen. Wir wissen, daß seine scharfe Oppositionsstellung eine berechtigte war, und daß der Antiliberalismus gerade in der Landwirtschaft festesten Fuß faßte. In dieser Richtung ist die herbe Kritik, die das Zeitalter Vogelsangs an der Wirtschaftsverfassung des Liberalismus übte, von tiefster Wirkung geworden. Mögen ihre Anklagen leichtbegreiflicher Weise auch einseitig und übertrieben sein, mögen ihre Versuche und positiven Vorschläge, die neue Ordnung der Dinge heraufzuführen und praktisch zu gestalten, vielfach untauglich und unzureichend sein, — nehmen wir alles in allem, was sie erstrebt und geleistet auf dem Gebiete der Agrarpolitik: agrarpolitische Großtaten sind es doch! Dankbar bekennen wir uns als große Schuldner jener Reaktionsperiode, die wir als eine außerordentlich heilsame Gewissenserforschung, ob die Völker Europas im wirtschaftlichen Liberalismus ihr Heil finden können, bezeichnen können. Sie hat uns tiefe Erkenntnisse gebracht und als kostbarste Frucht hinterlassen jenen echten, entschlossenen Reformeifer, der der ganzen Gedankenwelt Vogelsangs und seiner Schule die Signatur gibt.

Vogelsang betonte mit scharfem, genialem Blick, daß es mit der völligen Desorganisation der Volkswirtschaft nicht weiter gehen dürfe. Jene liberale Gleichmacherei hatte alles über denselben Leisten geschlagen, Handel und Verkehr, Großindustrie und Handwerk, Stadt und Land demselben Wirtschaftsrecht unterstellt, das eigentlich — bewußt oder unbewußt — den Bedürfnissen der regierenden liberalen Bourgeoisie auf den Leib geschnitten war. Man hatte in geradezu naiver Selbstüberschätzung geglaubt, man brauche nur für jede Kraft vollste Freiheit und ungehemmtes Walten zu schaffen, und der beste Zustand der Volkswirtschaft werde sich von selbst einstellen. Dabei übersah man unbegreiflicherweise, daß die einzelnen Individuen, ja ganze Berufsgruppen und Länder mit sehr verschiedenen Machtmitteln und Kenntnissen ausgerüstet in diesen Konkurrenzkampf eintreten, und daß dabei nur die Starken und Unternehmenden, sehr oft aber auch die Unredlichen und Gewalttätigen als Sieger hervorgehen werden. Gegenüber diesen Verirrungen des wirtschaftlichen Darwinismus haben die Vorkämpfer einer christlichen, antiliberalen Wirtschaftsordnung, voran Vogelsang, mit aller überzeugenden Gewalt uns wieder ins Bewußtsein hineingehämmert, daß nicht schrankenloses Gewinnstreben und Anhäufung toter Reichtümer letztes Ziel sein dürfe, sondern das Gemeinwohl und die soziale Ordnung. Sie haben in wuchtigen Anklagen nachgewiesen, daß in dem wirtschaftlichen Chaos der ersten liberalen Jahrzehnte tatsächlich oft genug die unverschämtesten Raubzüge auf die Taschen, die körperliche und geistige Gesundheit der großen Massen ausgeübt wurden, und daß es noch eine andere, höhere Moral gibt, als sie in den weitmaschigen Paragraphen des Handels- und Strafgesetzbuches enthalten sein kann, und daß über Hypotheken- und Wechselrecht die Menschenrechte stehen.

Auf dem Gebiete der Agrarpolitik haben sie mit sicherem Blicke betont, daß die Landwirtschaft ihr eigenes Agrarrecht brauche, und daß es verkehrt sei,

den Grund und Boden im Erbgang, Verkehr und Verschuldung den Gesetzen des mobilen Kapitals zu unterstellen. Sie haben ferner in den weitesten Schichten des Volkes das Verständnis für die besonderen Aufgaben der Landwirtschaft für das Staatsganze gleichsam neuentdeckt und dem „Aschenbrödel" Landwirtschaft wieder zu seiner gebührenden Achtung verholfen. Das ganze Volk wurde wieder interessiert für die ganz vergessene Landwirtschaft. Wir lernten wieder zurückschauen in die Vergangenheit, die der Liberalismus so sehr geschmäht oder vornehm ignoriert hatte. Dabei erkannte man, welch reiches Erbe der Väter uns überkommen, und der bäuerliche Solidarismus der alten Dorfgemeinde erwachte in den modernen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu neuem Leben. Gegenüber der Lehre vom Egoismus als Leitmotiv unseres wirtschaftlichen Handelns betonten diese Reformer in unendlich vertiefter soziologischer Einsicht die besonderen *sozialen Funktionen* des Bauernstandes. Was er leistet als Hort des Bestehenden, als Jungbrunnen der Gesellschaft, als konservatives Gegengewicht gegen die allzu beweglichen, unruhigen Elemente der Großstadt, als patriotischer, religiöser Machtfaktor im Staats- und Kirchenleben, — das alles läßt sich zwar nicht in Ziffern und Zahlen, in Dividenden zum Ausdruck bringen, aber die allerrealsten Grundlagen des Staatsganzen sind es doch! Diese *ethischen, religiösen, nationalen Momente*, auf die diese verdienten Männer immer wieder hinwiesen, wurden wirtschaftliche Machtfaktoren ersten Ranges, weil sie im religiös und sittlich empfindenden Bauernvolke schließlich doch die wirksamsten, tätigsten Kräfte darstellen.

Von entscheidender Wichtigkeit wurde es, daß es diesen Anklägern der individualistischen, kapitalistischen Wirtschaftsordnung gelang, die durch diese geschädigten Berufsstände *politisch* zu geschlossener Oppositionsfront zu organisieren. Das ist Vogelsangs größtes Verdienst, daß er jene Rächer erzog, die die Sünden des Liberalismus bestraften, und daß er den breiten Schichten des Volkes wirtschaftliche, soziale und politische Ideale vor Augen stellte, die es aufrütteln und in tiefster Seele begeistern konnten. So wurde er zum großen *Erzieher und Erwecker*.

Die von ihm eingeleitete Bewegung hat den antiliberalen Parteien die politische Macht gegeben, das ist der eigentliche Kern seiner Verdienste. Jetzt kommt alles darauf an, ob wir die Fähigkeit, das organisatorische Geschick, das richtige Augenmaß und die weise Mäßigung haben, dies soziale Rahmenprogramm mit konkretem Inhalte auszufüllen. Das Erbe aus der Vergangenheit bedeutet einen reichen Schatz tiefer Erkenntnisse und soziologischer Einsichten, es war die Zeit der theoretischem Klärung. Jetzt hat begonnen die Zeit der praktischen Verwirklichung und Erfüllung.

I. Ursachen des Umschwunges.

Das Gepräge der gegenwärtigen agrarpolitischen Bestrebungen ist: Ernüchterung, Abkehr von aller Romantik der Vergangenheit, realpolitisches Bescheiden. Im Gegensatz zur früheren Periode könnte man die jetzige die der „*kleinen Mittel*" nennen. Es ist *ausgedehnte, konzentrische Kleinarbeit*, die aber summiert ein großes Werk zu werden verspricht.

In wesentlichen Zügen kann man die *Ursachen* des Umschwunges, den man mit gewissem Recht auch eine Neuorientierung unserer Agrarpolitik nennen kann, auf folgende Tatsachen zurückführen:

1. Vertiefte Einsicht in das Wesen der modernen Volkswirtschaft.

Wirtschaftspolitik ist heutzutage eine Wissenschaft geworden, auch die Agrarpolitik. Die Landwirtschaft ist einbezogen in die Weltwirtschaft, ihre Probleme kann

man nur in den weltwirtschaftlichen Zusammenhängen der Preis- und Produktionspolitik verstehen, alle agrarpolitischen Maßnahmen müssen diesen unendlich erweiterten Rahmen berücksichtigen. Vogelsangs Verlangen nach dem geschlossenen Wirtschaftsstaat und der bescheidentlichen Naturalwirtschaft der Vergangenheit lehnen wir ab, unsere Landwirtschaft kann auch auf dem weltwirtschaftlichen Kampfplatze ihre Stellung bei richtiger Anwendung der handels- und zollpolitischen Maßnahmen und vor allem bei energischer Hebung ihrer eigenen Produktivität wohl behaupten. All diese Zusammenhänge wurden von Jahr zu Jahr eingehender von Theoretikern und Praktikern erörtert. So traurig rückständig Österreich auch noch auf den meisten Gebieten der Wirtschaftsforschung und praktischen Nationalökonomie bis heute geblieben ist, auf einzelnen Gebieten wurde Bedeutsames geleistet. Was auf dem Gebiete der Agrargeschichte Gelehrte wie Grünberg, auf dem des Kredit- und Organisationswesens Theoretiker und Praktiker wie Dr. Marchet, Sektionschef Dr. M. Ertl, die Minister a. D. Dr. Klein und Dr. Braf, v. Hattingberg, Dr. v. Grabmayr, Dr. F. Schmid, St. Richter, Dr. Licht, auf dem der praktischen Agrarpolitik Karl Peyrer, Dr. W. Schiff, A. v. Pantz, v. Schullern-Schrattenhofen, R. v. Guttenberg, L. A. Frankl, R. v. Hohenblum, Kaltenegger, Thallmayer, v. Jugoviz, Politiker wie Dr. A. v. Peez, Lienbacher, Dr. Ebenhoch, Dr. Steinwender, Dr. Schöpfer und viele andere geschaffen haben, hat die praktischen Bestrebungen der Gesetzgebung und Verwaltung ungemein befördert. Man lernte, den Gang der Entwicklung klarer zu verstehen, die Anklagen hingegen auf das richtige Maß zurückzuführen, die Ausartungen zu beschneiden, und kam so zu positiver Reformarbeit und ungemein verbreiteterer und gefestigterer Basis.

2. Das Scheitern der weit ausholenden „großen Mittel“ lenkt den Blick wieder auf die verkannten „kleinen Mittel“.

Wir kennen die Ursachen des fast völligen Versagens trotz der positiven, richtigen Kerngedanken derselben. Nachdem man einmal mit der Umgestaltung des Wirtschaftslebens sich abgefunden und die prinzipielle Negation aufgegeben hatte, waren naturgemäß die Ziele und Methoden der Agrarpolitik in wichtigen Belangen andere geworden. Der Wegweiser ist wieder nach vorne eingestellt! Wir müssen den Agrarpessimismus und seinen schlechten Berater, den Agrarradikalismus, aus allen Winkeln vertreiben, wo sie noch hausen. Wir sehen wieder hoffnungsvoller in die Zukunft, seitdem wir's wissen: die Landwirtschaft kann mitkommen, wenn sie sich auf ihre neuen Aufgaben in den veränderten Verhältnissen ernstlich besinnt!

Die unleugbaren Schwächen und Nöte der Landwirtschaft sind uns heute kein unentrinnbares Schicksal mehr. Ein neues Agrarrecht bildet sich allgemach aus, das Kreditwesen ist zugunsten der Landwirtschaft förmlich neugestaltet, die Probleme der Organisation sind über die unsicheren Versuchsstadien glücklich hinaus, und wenn wir auch noch nicht weit auf dem richtigen Wege gelangt sind, Hauptsache ist, daß wir das Bewußtsein haben, auf dem richtigen Wege der Entwicklung zu sein. Die übermächtige auswärtige Konkurrenz ist zwar nicht auszuschalten, man müßte denn Amerika von der Landkarte wegradieren, aber der schwere Alpdruck der ersten Jahrzehnte fängt an zu weichen, eine Entspannung ist unverkennbar. Aus der veränderten Richtung der Handelspolitik kamen starke Impulse für die Landwirtschaft, seitdem der Staat sich entschlossen, dieselbe als den schlechthin unersetzlichen Teil und die Basis der gesamten Volkswirtschaft energisch zu schützen. Eine

ausreichende Schutzzollpolitik kam zwar spät, aber sie hat ihren Zweck doch noch großenteils erreicht. Die Opfer der Allgemeinheit sind nicht vergeblich gewesen.

Der Zwang der Not, die vertiefte Einsicht in die Bedingungen des modernen Landbaues brachte uns eine lange Zeit verdunkelte Erkenntnis wieder zu klarem Bewußtsein: die Erkenntnis von der kultur- und betriebstechnischen Zurückgebliebenheit der österreichischen Landwirtschaft infolge des Versagens unserer großen Aktionen auf dem Gebiete der Landeskulturpolitik und besonders der Flurverfassung. Der ausgezeichnete Karl Peyrer, der als erster schon in den siebziger Jahren ein großzügiges österreichisches Agrarreformprogramm entwickelt hatte, fand einen würdigen Nachfolger in Professor Dr. Walter Schiff, derzeit wohl dem bedeutendsten wissenschaftlichen Agrarpolitiker Österreichs. Schiff nahm in seinem leider unvollendet gebliebenen Werke (Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Tübingen 1898) die fallengelassenen Fäden der Landeskulturpolitik wieder auf, legte mit durchdringendem Scharfsinn die Ursachen des Versagens bloß, lieferte den praktischen Agrarpolitikern und der Regierung das lang entbehrte wissenschaftliche Material, stellte selbst die praktischen Gesichtspunkte für die Wiederaufnahme der landeskulturpolitischen Gesichtspunkte mit größtem Erfolge auf, die dann von Regierung und Agrarparteien akzeptiert wurden. Diese seine lange Zeit unverstandene, totgeschwiegene Tätigkeit bedeutet einen Wendepunkt in der österreichischen Agrarpolitik. Wir kommen an anderer Stelle darauf zurück.

3. Das Erstarken der realpolitischen Richtung.

Inzwischen war eine Schule herangewachsen, die aus der Praxis herausgegangen war, und die sich immer mehr der Führung bemächtigte. Diese realpolitische Richtung war selbstverständlich nie ausgestorben, aber sie hatte in der Periode der Reaktion und des politischen Kampfes gegen den Liberalismus an Bedeutung sehr verloren. Es waren die Männer, die die Selbsthilfe für die notleidende Landwirtschaft in den Vordergrund stellten, indem sie unter unendlichen Schwierigkeiten und Mißerfolgen nach und nach das Kredit- und Genossenschaftswesen zu allmählicher Blüte brachten. Damit wurde man den praktischen Zielen viel mehr zugewandt, zumal man an erfreulichen Beispielen sah, welch große Mittel der Selbstbehauptung und des Vorwärtskommens in zeitgemäßen Organisationsformen liegen. Langsam war es anfangs gegangen, bis die Landtage sich der Sache annahmen, dann aber, in den letzten 12 bis 15 Jahren, seit der Blutauffrischung in den Landtagsstuben, ging es rasch voran.

Das landwirtschaftliche Bildungswesen, die Voraussetzung aller Fortschritte, hob sich rasch aus seiner Versumpfung. Im Jahre 1907 haben wir schon einen, im Vergleich des Jahres 1896, verhältnismäßig hohen Stand. Wir zählen 1907:

Landw. Mittelschulen . . .	15	Schulen	mit	1402	Schülern
Forstw. „ . . .	5	„	„	351	„
Niedere landw. Schulen . .	118	„	„	3932	„
„ forstw. „ . .	10	„	„	411	„
Garten-, Obst-, Weinbauschulen 2c.	23	„	„	669	„
Sonstige	21	„	„	753	„
Summe:	192	Schulen	mit	7518	Schülern unter 1445 Lehrpersonen.

Am raschesten ging es aufwärts mit den Kreditorganisationen. Erst Ende der achtziger Jahre in zögernder Entwicklung einsetzend, erleben wir dann, dank

der energischen Förderung der Landtage und der verständnisvollen Mitarbeit des Ackerbauministeriums, besonders des hier hochverdienten Sektionschefs Dr. M. Ertl, einen geradezu rapiden Aufschwung während der vergangenen 10 bis 12 Jahre. Jährlich werden jetzt Hunderte solcher Kassen neu errichtet, z. B. 1908 allein 581. So hatten wir 1908 einen Stand von

Spar- und Vorschußkassen System Raiffeisen	6575
" " " " Schulze-Delitzsch . . .	540
Vorschußvereine mit beschränkter Haftung	2140
Summe	9316

Das Wichtigste bei diesen Vorgängen ist das Tempo der Entwicklung. Welches Gebiet wir hernehmen, überall finden wir dasselbe Bild: die Organisationsbewegung, die Ausbildung des Vereins- und Bildungswesens, die Betriebsfortschritte und Intensivierung des Landbaues in den breiteren Massen der Landwirte sind in der Hauptsache erst ein Erzeugnis der beiden letzten Jahrzehnte. Das ist außerordentlich wichtig zu wissen, wenn man die Zukunft des Landbaues abschätzen will. Wir sind mit großem Erfolg daran, die Versäumnisse von Jahrzehnten nachzuholen. So haben sich die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften seit 1873—1908 vermehrt von 1555 auf 13.848, wovon allerdings der Hauptteil auf die Kreditorganisationen entfällt.

Die Produktiv- und Absatzgenossenschaften sind im Vergleiche zur deutschen, dänischen, schweizerischen Entwicklung noch recht rückständig. Das liegt an den großen inneren Schwierigkeiten, an den eigenartigen geographischen Verhältnissen, an der ganzen Organisation unserer städtischen Märkte usw. Immerhin sind auch hier ziemliche Fortschritte zu verzeichnen. Nach dem Stande von Ende 1907 waren:

Bezeichnung der Genossenschaften	Zahl der bestehenden Genossenschaften	Zahl der vorliegenden Berichte	Zahl der Mitglieder	Verkaufserlös	Geschäftsanteile	Reservefonds	Bilanz
				Millionen Kronen			
1. Ein-, sowie Ein- und Verkaufsgenossenschaften . . .	635	521	79·615	33·5	1·878	1·681	23·0
2. Magazinsgenossenschaften .	719	541	57·869	37·6	3·788	1·4	20·34
3. Werkgenossenschaften . . .	169	101	3·913	0·105	0·35	0·004	0·934
4. Genossenschaften zur Zucht und Verwertung ländlicher Nutztiere	350	233	15·213	0·164	0·185	0·09	0·424
5. Genossenschaften für Bau u. Vertrieb der Feld- u. Gartenfrüchte	92	67	5·608	1·517	0·4	0·06	2·56
6. Produktivgenossenschaften .	107	76	6 622	6 063	1·826	0·061	6·897
7. Sonstige der Landwirtschaft dienende Genossenschaften 2c.	14	11	1·981	4·0	0·6	0·038	6·743
Summe	2112	1571	173813	95·72	9·43	3·45	76·42

Das ist gewiß nicht viel und zeigt, wie große Lücken die unbedingt notwendige organisatorische Rüstung unserer Landwirtschaft noch aufweist. Aber es geht doch vorwärts, und es ist kein Zweifel mehr möglich: das Bild, das die österreichische Landwirtschaft jetzt und im Vergleich vor 20—30 Jahren bietet, hat sich erfreulicherweise bedeutend verbessert. Die Betriebsfortschritte sind unverkennbar, davon überzeugt die steigende Produktivität, die steigende Maschinenverwendung, der wachsende Bedarf an künstlichen Düngemitteln, das Wachstum aller landwirtschaftlichen Vereine, das lebendige Bildungsstreben und der wahrhaftige Wissenshunger, den wir gerade bei unseren Landwirten treffen.

4. Der Umschwung der politischen Verhältnisse zugunsten der Landwirtschaft.

Was nützt das schönste Programm, wenn man nicht die Macht hat, es auch zu verwirklichen? Jeder wirtschaftliche Aufschwung einer Berufsgruppe regt an zu politischer Betätigung, um deren Forderungen durch die praktische Gesetzgebung zu verwirklichen und durch politische Macht sicherzustellen.

Es hat etwas Imposantes an sich, wie der Bauernstand auf einmal politisch ausschreitet. Als letzter Stand hatte er auf seine politische Organisation sich besonnen, aber in kurzem hatte er alle anderen Stände an innerer Geschlossenheit und Schlagfertigkeit seiner Standesorganisationen übertroffen. Die wichtigsten Etappen auf diesem Siegeszuge sind folgende:

a) Berufliche Organisierung in Standesvereinen, Bauernvereinen, Bauernbünden usw. Sie sind schnell eine große Macht geworden, z. B. in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Salzburg. Sie haben auch eine Reihe wirtschaftlicher Aufgaben mit großem Erfolge übernommen.

b) Die Erweiterung des agrarischen Einflusses in den Landtagen. Das geschah unter dem Einflusse ihrer politischen Organisationen, durch die sie nun eine Reihe Wahlrechtsverbesserungen und -erweiterungen zu ihren Gunsten durchsetzten. Bisher waren sie ungerechtfertigterweise majorisiert durch die Vertreter der Städte, des Handels und des Großgrundbesitzes, dessen Interessen in wichtigen Bauernfragen, wie Jagd-, Servitutsfrage, nicht immer mit denen der Bauern parallel gingen. In den Landtagen entstand seit 12 bis 15 Jahren ein ungemein reiches, tatkräftiges Schaffen, Landesanstalten für Versicherungen jeglicher Art, für Hypothekenwesen, Arbeitsnachweise usw. wurden errichtet. Diese Verjüngung der Landtage ist die unbedingte Voraussetzung für den ferneren Umschwung in der Agrarpolitik. Die meisten ferneren Anregungen gehen von hier aus.

c) Die Stärkung der Agrarparteien im Reichsrate war die nächste Folge. Besonders durch das allgemeine, gleiche Wahlrecht werden sie zum bedeutsamsten parlamentarischen Machtfaktor, sie ziehen 273 Mann hoch (Freie agrarische Vereinigung) ins neue Volkshaus ein und besetzen mit einem ihrer besten Männer, Dr. Alfred Ebenhoch, als Ackerbauminister das für sie wichtigste Ressort. Ein reichhaltiges Schaffen beginnt jetzt.

5. Die Schaffung eines agrarischen Reichsprogrammes.

Die Tätigkeit der 1897 gegründeten, 1903 ausgebauten „Agrarischen Zentralstelle zur Wahrung land- und forstwirtschaftlicher Interessen“ schuf einen in seinen Hauptforderungen ziemlich allgemein als agrarisches Reichsprogramm anerkannten weiten Rahmen gemeinsamer Betätigung aller Agrarparteien des Staates. Seinen Ursprung als Kampfprogramm aus den

Zeiten der Zolltarifkämpfe kann es bis heute noch weniger verleugnen, als ihm gut wäre. Verschiedene Forderungen gehen weit über den Rahmen eines Agrarprogrammes hinaus und werden immer ein Hauptthindernis fruchtbarer, einiger Arbeit sein, falls sie nicht fallen gelassen werden. So z. B. die Forderung der wirtschaftlichen Trennung von Ungarn, der Zweiteilung der Österreichisch-ungarischen Bank usw. An solche Fragen darf man nicht lediglich als Agrarpolitiker herangehen, hier muß der Volkswirtschaftspolitiker, der das Ganze übersieht, das entscheidende Wort sprechen. Trotz aller Vorbehalte gegenüber dem Programm und noch mehr gegenüber der momentanen praktischen Betätigung, die nicht immer sehr glücklich war, muß man doch aufrichtig die großen Verdienste der „Agrarischen Zentralstelle" und ihres aufopfernden Hauptreferenten Simitsch Reichsritter von Hohenblum in objektiver Anerkennung voll würdigen. Schon daß es gelang, bei der nationalen und parteiischen Zerklüftung des Staates, die agrarischen Vertreter aller Länder so ziemlich unter einen Hut zu bringen, war eine große Leistung, da dadurch die agrarische Bewegung eine ganz andere, einheitlichere Stoßkraft gewann. Solcher Druck erzeugte selbstredend Gegendruck, besonders in jenen Kreisen, die bisher alleinig den zoll- und handelspolitischen Apparat in Händen gehabt hatten; tatsächlich hat ja der Ackerbauminister erst bei den Vorbereitungen zum letzten Zolltarif zum erstenmal mitgesprochen, nicht zum mindesten unter dem Druck der agrarischen Zentralstelle. Einzelne temperamentvolle Entgleisungen des Hauptreferenten soll man nicht zu tragisch nehmen. Wenn im neu erwachten Kraftgefühl der Bogen manchmal überspannt wurde, wie bei der hitzigen Opposition gegen den ungarischen Ausgleich und gegen die staats- und handelspolitischen Erfordernisse gegenüber den Balkanstaaten, so erfolgte die Reaktion dagegen stets von selber aus den Reihen der besonnenen, maßvollen Agrarier. So große Macht, wie sie die Agrarparteien in einem Land wie Österreich mit Recht beanspruchen, bringt auch große Verantwortung und verlangt weitsichtige, besonnene Führung, die das Klasseninteresse mit dem Allgemeinwohl auszugleichen weiß. Auch die großen länderweisen Verschiedenheiten erheischen sorfältige Abwägung der Interessen. Aber für die vielen Erfolge der agrarischen Zentralstelle gebührt ihr eifrige Unterstützung unter dem Gesichtspunkte der Mäßigung.

II. Die Erfolge der jungen agrarischen Bewegung.

1. Der Umschwung im Ackerbauministerium.

Die Landwirte hatten keineswegs immer Grund, mit ihrem Fachministerium zufrieden zu sein. Erst 1868 wieder zum Leben erweckt, zeigte es anfangs regen Eifer, konnte aber bei seinem mehr als bescheidenen Budget gar nichts ausrichten. Dann verlor es bald die Führung, stellte sich, wie in der alpenländischen Servitutsfrage, oft genug den Volkswünschen entgegen, betätigte in der Verwaltung der Staatsdomänen einen unseligen Fiskalismus. Mit dem allmählichen Erstarken der agrarischen Bewegung wurde es, nicht immer ganz freiwillig, langsam besser. Als nun infolge des allgemeinen Wahlrechtes die Stellung der Agrarier eine beherrschende wurde, erfolgte ein totaler Umschwung. Ein reichhaltiger Wunschzettel seit Jahrzehnten aufgehäufter Beschwerden und Anliegen wurde präsentiert. Trotz des schließlichen Kraches des ersten Volkshauses muß man ehrlich sagen: es hat vieles erreicht! Als Dr. Ebenhoch, der hochverdiente Mann, ins Ackerbauministerium einzog, da merkte man es bald bis in die untersten Instanzen, daß „oben" ein anderer Wind wehe. Wenn man die Erlässe Dr. Ebenhochs vom Jänner 1907 an die Forst- und Domänendirektionen liest und sich das frühere Verhalten derselben Behörden in ebendenselben darin berührten Angelegenheiten vor Augen hält, kommt man aus dem

freudigen Staunen über diese bündige Absage an den staatlichen Fiskalismus nicht heraus. Und wenn man das Budget des Ackerbauministeriums in seinen verschiedenen Perioden verfolgt, so sieht man so recht deutlich die stets wachsende, zuletzt ganz rapid steigende Interessierung des Staates für seine Landwirtschaft. Mit einigen Millionen hatte es in den ersten 70er Jahren begonnen, 1898 wies es 38 Millionen Kronen auf, in dem nächsten Jahrzehnt hat es sich fast verdoppelt und beträgt jetzt 70 Millionen Kronen.

Nun hatte man endlich die Mittel, großzügig zu wirken. Der Meliorationsfonds wurde auf 8 Millionen erhöht, ein kulturtechnisches Bureau eingerichtet, die staatlich geförderte Drainage eingeführt, 1909 die Viehverwertungszentrale geschaffen und auf 9 Jahre mit je 6 Millionen Kronen dotiert. Wie groß deren positive Erfolge sein werden, bleibe dahingestellt; die vielfache Schwäche dieser ausgreifenden Agrarpolitik ist immer noch die alte österreichische Parole: „Der Staat muß es machen!“ Eine tiefgreifende Errungenschaft war die allmähliche Aufrichtung eines vorzüglichen Veterinärwesens, eine der allerwichtigsten agrarischen Institutionen. Die Rinderpest, die Lungenseuche usw. wurden selten, nur der Schweinepest und besonders der Maul- und Klauenseuche ist man noch nicht Herr geworden. Auf dem Gebiete der Steuerpolitik wurden schon bei der großen Steuerreform von 1896 große Erfolge erzielt. Das riesige Anwachsen der Grundsteuer, ausgerechnet in der Periode der sinkenden Rentabilität, war längst eine der lautesten Klagen geworden. Bei der Neuordnung wurde sie um 20 Millionen Kronen vermindert, von 74 auf 54 Millionen Kronen, sodaß sie nur mehr 16·2 Perzent statt 26·3 Perzent vom Katastralreinertrag ausmacht. Da man den wirklichen Reinertrag aber nach Erhebungen auf das Dreifache des Katastralreinertrages schätzen kann, beträgt die tatsächliche Belastung eigentlich 5·6 Perzent desselben. Das Bild wäre aber ganz schief, würde man nicht anderseits die stattgehabten Erhöhungen der Landes- und Gemeindeumlagen auf die Grundsteuer berücksichtigen. Eine große Milderung gegenüber der früher so brutal arbeitenden Steuerschraube bedeutet es, daß das Gesetz jetzt bei Elementarschäden Steuerabschreibungen zuläßt. Wie wichtig es geworden ist, daß die staatliche Fürsorge sich jetzt in Notfällen und Notjahren der Landwirtschaft annimmt durch Beschaffung von Futtermitteln usw. sehen wir deutlich gerade in der jetzigen Krisis, die nur durch verständnisvolle Notstandsaktion vor dem Übergang in eine Katastrophe bewahrt wurde. Im allgemeinen weiß sich heutzutage die Landwirtschaft viel besser gegen solche Heimsuchungen zu wehren als vor 20, 30 Jahren. Einen großen Erfolg der Agrarier bedeutet auch der Zolltarif von 1906 mit seiner starken Erhöhung aller Agrarzölle, wodurch bis 1917 ein guter Preisstand der wichtigsten Agrarprodukte ziemlich gesichert erscheint. Auch im Tarifwesen der Eisenbahnen wurden zugunsten der landwirtschaftlichen Produkte bessere Tarife erstellt. Die Hoffnungen auf eine bessere Gestaltung der Börsenpreise für Agrarprodukte durch die Börsenreform von 1903 sind nicht erfüllt worden, weil man sich zu viel von solchen gesetzlichen Eingriffen versprochen hat und Ungarn bis heute nicht mittut.

2. Die Wiederaufnahme der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Landeskulturpolitik.

Nach einer Pause von nahezu zwei Jahrzehnten nimmt man endlich die allengelassenen Fäden der Landeskulturpolitik wieder engerisch auf. Das ist unter all den vielen erfreulichen Tatsachen der neueren Agrarpolitik wohl die erfreulichste. Hier wird die totale Umkehr von verfahrenen Pfaden am augenscheinlichsten. Zwei Faktoren

greifen entscheidend ein: die Landtage und das Ackerbauministerium, das nun die Führung in der Agrarpolitik endlich übernimmt.

Ein rüstiges Schaffen, angeregt durch Dr. W. Schiffs Forschungen, beginnt besonders in der Periode Dr. Ebenhochs. Der Beginn dieser energischen Arbeitsperiode wird eingeleitet durch das wichtige Reichsgesetz vom 26. Jänner 1907, das in Abänderung der früheren Verfassungsbestimmungen den Landtagen die zur Regelung der Verhältnisse auf dem Gebiete der Landeskulturpolitik erforderlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Strafjustiz und Polizeistrafen sowie der Zivilrechtsgesetzgebung überträgt, die bisher ausnahmslos dem Reichsrate vorbehalten waren. Damit wurde die Landesgesetzgebung auf einem wichtigen Gebiete den Schwankungen und der Schwerfälligkeit der Reichsgesetzgebung entzogen und den Landtagen freie Bahn gegeben. Das hat sich als sehr segensreich erwiesen! Das nun folgende reiche Schaffen, herbeigeführt durch ein gegenseitig vertrauendes und anregendes Zusammenarbeiten zwischen Landtagen und Ackerbauministerium, bewegte sich, was ausdrücklich festgestellt werden muß, durchaus in den Bahnen, die Professor Schiff in klarer, konkreter Weise vorgezeichnet hatte.

a) Die Gesetzgebung über Wald- und Weideservituten.

Diese mit Patent vom 5. Juli 1853 unternommene Aktion ist, wie wir schon wissen, zu einem erheblichen Teile mißlungen, besonders in den Alpenländern. Die schweren Schädigungen der Bauern führten zu jahrzehntelangen erbitterten Klagen. Am schlimmsten stand es bei den dem Staate gehörigen Forstflächen. Die endlosen Streitigkeiten mit dem Forstärar, die raffiniertesten Schikanen seitens dessen Überwachungs- und Verwaltungsorganen bedeuteten nicht nur eine wirtschaftliche Kalamität, sondern, wie ein so besonnener Volksführer wie Dr. Ebenhoch im November 1906 ausführte, eine ethische Gefahr für den Patriotismus der bäuerlichen Bevölkerung. Seinen und Dr. Steinwenders Bemühungen gelang es, eine vollständige Änderung im Verhalten der staatlichen Behörden herbeizuführen.

Die Gesichtspunkte bei dieser Reform waren folgende:

1. Revision und Ergänzung der Regulierungsurkunden. Diese Urkunden waren vielfach unklar, mangelhaft und sollten neu revidiert werden, ob sie mit den Vorschriften des Servitutenpatentes übereinstimmten.

2. Schutz der Berechtigten im Genusse ihrer Servituten.

3. Ermöglichung der Ablösung der Servituten. Es wurden viele Servituten nur reguliert, die hätten abgelöst werden können, was ja das Ziel sein muß. Nun soll abgelöst werden, wo nicht etwa der Hauptwirtschaftsbetrieb des berechtigten und verpflichteten Gutes dadurch gefährdet wird, und wo nicht durch Ablösung der Landeskultur überwiegend Nachteile entstehen würden.

Das Ackerbauministerium machte sich diese bauernfreundlichen Gesichtspunkte zu eigen und reichte bei den Landtagen von ihm ausgearbeitete Muster-Gesetzentwürfe ein, die auch allseits angenommen wurden. So sehen wir mit Freude, wie die oberste Agrarbehörde selbst die Initiative ergreift. Besonders an Hofrat Anton von Pantz hat die Landwirtschaft einen warmen Anwalt ihrer Interessen auf dem Gebiete der Landeskulturpolitik erhalten. Das Ackerbauministerium ging mit dem Erlasse seines Chefs, Dr. Ebenhoch, vom 4. Jänner 1907, gerichtet an die Forst- und Domänendirektionen, mit bestem Beispiel voran. Mit weitem Blick wird darin die Regelung der Servitutsverhältnisse, die Alpwirtschaftspolitik, die Regelung der Agrargemeinschaften usw. dem einen großen Probleme der alpenländischen Agrarpolitik unter-

stellt: Hebung der Viehzucht! Hiefür sollten fernerhin die staatlichen Alpen, Wald- und Weideflächen in ausgedehntestem Maße zur Verfügung gestellt werden. Überhaupt seien speziell bei Regelung der Servitutsverhältnisse „nicht bloß deren urkundlich bestehende Rechte zu wahren, sondern darüber hinaus die viehzüchterischen Interessen so weit zu berücksichtigen, als der forstliche Standpunkt es irgend zuläßt.“ Bisher mußten die Bauern jahrzehntelange Kämpfe führen um die ihnen „urkundlich“ zustehenden Rechte. Es steht zu hoffen, daß nunmehr diese Servitutenfrage endgültig zur Ruhe kommt. Sie hätte allerdings vor 60 Jahren geregelt werden sollen, nicht erst im 20. Jahrundert!

b) Die Gesetzgebung über agrarische Gemeinschaften.

Ihre Ausdehnung ist heute noch eine sehr große, sie bedecken rund ein Drittel der Gesamtfläche der Hutweiden, Alpen und Wälder. Die Interessen der Forstkultur und der Viehzucht sind innigst mit ihrem Schicksal und ihrem Zustand verknüpft. Die Verhältnisse waren und sind noch teilweise trostlos. Die Gesetzgebung von 1883 hat auch hier nur kleine Teilerfolge erzielt, in mancher Beziehung sogar geschadet, weil sie lange die Teilungen gegenüber den Regulierungen einseitig begünstigte und den Erfolg der stattgehabten Regulierungen nicht zu sichern wußte.

Zweck dieser Gesetzgebung ist: Feststellung der Rechtsverhältnisse, Sicherung und Ausscheidung des der Gemeinde oder Ortschaft gebührenden Grundanteiles am Gemeinschaftsgut (Generalteilung), dann Regelung des verbleibenden Gemeinschaftsgutes entweder durch Aufteilung unter die einzelnen Genossen, wo eine solche ratsam erscheint (Spezialteilung), oder Einrichtung einer geordneten Verwaltung und Benützung seitens der Berechtigten (Spezialregulierung).

Hier hat die neueste Gesetzgebung wichtige Änderungen eingeführt. Eine Hauptschwäche der früheren war es gewesen, daß die Regulierung als einmalige „Operation“ galt, nach deren Beendigung man sich um das weitere Schicksal der Gemeinschaft nicht mehr kümmerte. Jetzt aber ist die Überwachung der Einhaltung der Regulierungsbestimmungen und des Wirtschaftsplanes eine dauernde.

Eine große Gefahr für ganze Alpentäler war, daß die Anteile an den Gemeinschaften eine schwunghafte und sehr begehrte Handelsware geworden waren. Holzspekulanten kauften Anteile an Gemeinschaftswäldern, Jagdsportlustige solche an Alpgemeinschaften, um dann, wenn sie genügend stark waren, die Gemeinschaft durch ihren Austritt zu sprengen, was eine sehr leichte Sache ist. Das widerspricht aber gänzlich dem innersten Wesen dieser Gemeinschaften. Der Anteil an Weide, Alpe und Wald ist ja eine notwendige Ergänzung des Wirtschaftsbetriebes, die Anteile gehören zum Gute, zum Hofe, das ist die alte Volksrechtsauffassung. Also entschloß man sich meist zur gesetzlichen Bindung der Anteilsrechte an die Stammrealitäten. Innerhalb des Rahmens des Dorfes, der Nachbarschaft, ließ man eine gewisse Beweglichkeit derselben zu, auch ist die Aufnahme Fremder in den Ortschaftsverband nur durch die Einwilligung der Mehrheit zu erreichen. Zweck ist also: Schutz des nachbarlichen Bandes. Veräußerung der Anteilsrechte, Teilung und Belastung des Gemeinschaftsbesitzes ist nur mit Zustimmung der Agrarbehörden, der Landeskommission, zulässig. Das ganz neue Verfahren bedeutet einen vollen Bruch mit der Vergangenheit. Damit hoffen wir noch einen großen Teil des gerade in den Alpenländern so hochwichtigen Gemeinschaftsbesitzes an Wäldern, Weiden und Alpen zu erhalten und denselben nach modernen Betriebsgrundsätzen umzuwandeln.

c) Die Gesetzgebung über die Zusammenlegung von Grundstücken.

Diese besonders für die Landwirtschaft der Flachländer und Ebenen notwendigste Gesetzgebung hatte am allermeisten versagt. Mehr als 70 Perzent aller Katastralgemeinden waren als der Kommassation dringend bedürftig erhoben worden. Bis Ende 1902 waren auf Grund des Reichsgesetzes von 1883 Landesgesetze erlassen worden und in Tätigkeit getreten erst in drei Kronländern: Niederösterreich, Mähren, Schlesien. Vier andere, Galizien, Salzburg, Kärnten und Krain, hatten solche zwar beschlossen, aber sie waren noch nicht in Kraft getreten. Der quantitative Erfolg war ebenso gering. Bis Ende 1907 waren faktisch durchgeführt erst 45 Zusammenlegungen mit 42.524 Hektar Fläche und 5636 Beteiligten, eingeleitet waren die Operationen in 152 Fällen mit 130.556 Hektar Fläche und 18.335 Beteiligten.

Auch hierin ist ein großer Wandel eingetreten auf energisches Betreiben seitens der Regierung, sodaß heute sämtliche Länder solche Gesetze haben, außer Böhmen, wo nationale Streitigkeiten es bisher zum größten Schaden der überaus kommassationsbedürftigen böhmischen Landwirtschaft verhinderten. Das neue Gesetz und Verfahren bedeuten große Fortschritte. Es ist klarer, kürzer, einfacher, billiger, durchgreifender infolge Erleichterung der Provokation. Die unselige Schlußabstimmung ist beseitigt, die Verbesserung der gesamten Feldflur anläßlich des Kommassationsverfahrens gesichert.

Die bisherigen Erfolge waren überall glänzende, weil eben zugleich stets die ganze Gemarkung gründlich melioriert wird durch Ent- oder Bewässerung, Herstellung gemeinschaftlicher Wege-, Straßenanlagen usw. In der Gemeinde Lassee im Marchfelde war der erzielte Mehrwert 1,121.750 Kronen, Gesamtkosten 164.000 Kronen, die Wertsteigerung per Hektar betrug 26 Kronen, die Steigerung des Reinertrages per Hektar betrug 13 Kronen 40 Heller. Man muß bedenken, daß Staat und Land einen Teil dieser Kosten tragen; so kamen auf die Besitzer selbst im obigen Falle nur 116.000 Kronen, welcher Betrag durch die Steigerung des Reinertrages schon im zweiten Jahre hereingebracht war. Alles in allem betrug bei den bisherigen Zusammenlegungen die Steigerung des Reinertrages 20—25 Perzent.

Die Gewinne, die sich nicht so ziffernmäßig fassen lassen, sind aber noch viel größer. Ein kommassierter und meliorierter Besitz wird viel besser bewirtschaftet, erlaubt den Übergang zu intensiverem Betrieb, zur Maschinenverwendung, erspart Zugvieh. Zu all dem tragen die Agrarbehörden reichlich mit Rat und Tat bei, vermitteln billige und angepaßte Maschinen, arbeiten Wirtschaftspläne aus, stellen Futterbauversuche an, das ganze wirtschaftliche und geistige Niveau einer solchen Gemeinde wird gehoben, die Landwirte werden aus dem alten, lieben Schlendrian herausgerissen, sie bekommen ja auch großenteils Grundstücke, die sie früher nicht besessen, und die genau auszustudieren sie gezwungen sind. Diese geistige Umwälzung in den Seelen ist meist nicht minder heilsam wie die wirtschaftliche. Ein Hauptvorteil, der nicht scharf genug betont werden kann, ist die Verbindung von Meliorationen mit der Kommassation und der Teilung und Regulierung der Gemeingründe. Wir werden in Österreich dem schreienden Meliorationsbedürfnis weitester Strecken kaum eher abhelfen, bis nicht die Kommassation, deren sie in der Regel ebenso bedürfen, in energischer Weise diese Gebiete ergreift.

3. Die Schaffung eigener Agrarbehörden.

Dies ist eine der wichtigsten und segensreichsten Tatsachen der neuen Agrarpolitik in Österreich. Anläßlich der Inangriffnahme der „agrarischen Operationen", worunter man jetzt in zusammenfassender Weise Servitutenablösung und -regu-

lierung, Gemeinheitsteilung und -regulierung, Kommassation, Alpenmelioration versteht, wurde es notwendig, eigene Behörden zu schaffen, denen man für den vorübergehenden Fall einer solchen Operation aus Zweckmäßigkeitsgründen die Funktionen der Gerichte und Verwaltungsbehörden übertrug. Aber früher war dies eine Behörde, die, wie man sagte, ihr Gewerbe nur im Umherziehen ausübte; war eine Operation vollendet, zog man weiter und überließ das Geschaffene ohne jegliche Kontrolle seinem Schicksal. So wurden die oft sehr teueren und langwierigen Arbeiten vielfach wieder zerstört. Das war kaum halbe Arbeit. Je länger diese Behörden arbeiteten, je mehr Geschick und Erfahrung sie gewannen, um so mehr sah man bald ein, was es für großer Gewinn sei, diese geübten Fachmänner auch zu anderen wirtschaftlichen Fragen heranzuziehen. Sie sollten agrarpolitische und kulturtechnische Berater der Landwirte werden, das war der Gedanke!

Hiemit wurde noch einer der Hauptfehler der Gesetzgebung des Jahres 1883, der ihren Mißerfolg in erster Linie mitverschuldet hat, wieder repariert. Wie wir wissen, was er grundverkehrt, diese innig zusammenhängenden Operationen der Flurverbesserung (Servituten- und Gemeinschaftsregelung, Zusammenlegung und Melioration) auseinanderzureißen. Das Unglück war nun leider schon geschehen, aber seine Folgen werden seit der Ausbildung dieser Agrarbehörden dadurch gut gemacht, daß man *alle diese einzelnen Operationen einer und derselben Agrarbehörde überträgt*, die durch einheitliche praktische Behandlung die Trennung in verschiedene Gesetzesaktionen wieder gut macht. Was das Gesetz verfehlt, soll eine geschickte Praxis wieder ausgleichen. „Die Provokation (Antrag) auch nur für eine Operation, Zusammenlegung, Gemeinheitsregelung oder für das Servitutenverfahren, wird dann keineswegs eine vereinzelte Behandlung der betreffenden Maßnahme allein, sondern je nach der Sachlage eine mehr oder weniger umfassende Gesamtkorrektion zur Folge haben. Der Agrarkommissär und sein kulturtechnischer Stab werden so zu Beratern und Helfern in allen Angelegenheiten der Feldflur werden: Zusammenlegung und Neuordnung des Einzelbesitzes in Verbindung mit der Aufteilung oder Nutzungsregelung der Gemeingründe und der Servitutenäquivalente, Aufhebung aller bisherigen Hemmungen einer geordneten Wirtschaft, dazu positive Förderung durch planmäßige, in ihrer Durchführung und Erhaltung gesicherte Meliorationen in Berg und Tal, die Organisierung der neuen Genossenschaften und die Wiedererweckung und Stärkung des nachbarlichen Gemeingeistes", — all das erhoffte sich mit Recht eine im Auftrag des Ackerbauministeriums erschienene Schrift*) von der neuen Behördenorganisation.

So ist denn ein wichtiger Schritt nach vorwärts getan. Eine ganze Reihe begabter, geschulter Agrarbeamten, Leute mit weitem Blick für die Zusammenhänge des Wirtschaftslebens, vielfach im Ausland herangebildet, sind bereits erfolgreich tätig. Aus ihnen werden wohl die Träger der Agrarpolitik der Zukunft hervorgehen. Ihre weitere Ausgestaltung wird uns bald *kulturtechnische Zentralbehörden* für das ganze Reich schaffen und damit dem Ackerbauministerium jene Organe, deren es bedarf, um erfolgreich eingreifen zu können. Der Ausbau dieser Behörden geht allmählich voran, nachdem schon tüchtige Ackerbauminister vor Dr. Ebenhoch, besonders Graf Auersperg, damit begonnen.

4. *Inangriffnahme der Alpwirtschaftspolitik.*

Wiewohl sie eigentlich zu den „agrarischen Operationen" zählt soll sie wegen ihrer besonderen Wichtigkeit eigens behandelt werden. Es ist *eines der trau-*

*) „Die agrarischen Operationen in Österreich", Wien 1908.

rigsten Kapitel österreichischer Wirtschaftspolitik, das wir jetzt berühren.

Die österreichischen Alpen übertreffen an Ausdehnung bedeutend die der Schweiz; sie zählen 1,432.000 Hektar Fläche gegen 1,108.000 Hektar in der Schweiz. Unsere Alpenländer weisen auf:

Tirol	685.415	Hektar Alpen	= 25·5%	der gesamten Landesfläche
Salzburg	207.403	„ „	= 29 %	„ „ „
Kärnten	176.790	„ „	= 17 %	„ „ „
Steiermark	139.000	„ „	= 6 %	„ „ „
Vorarlberg	90.158	„ „	= 39 %	„ „ „

Diese Riesenflächen sind nach Klima und Lage keineswegs schlechter ausgestattet wie die Schweizer Alpen, die eine Hauptquelle des Wohlstandes der Schweizer Landwirtschaft sind.

Was haben wir mit diesem Nationalreichtum gemacht? Eine Schrift des Ackerbauministeriums („Alpwirtschaftspolitik in Österreich“, Wien 1908) gibt uns mit einer bei Behörden selten dagewesenen rücksichtslosen Offenheit folgende Antwort: „Erst seit 1903 erscheinen die „Alpenverbesserungen“ in unserem Milliardenbudget als eigener, recht bescheidener staatlicher Ausgabeposten. . . . . Eine Alpengesetzgebung gab es bis vor noch kürzerem überhaupt nicht, ja in unseren viele hundert Bände füllenden Reichs- und Landesgesetzen dürfte kaum jemals auch nur das Wort ‚Alpe‘ vorkommen“ (S. 3). Zwar hatten schon die Gesetze über Servitutenregulierung und Agrargemeinschaften mannigfache Rücksicht auf Alpschutz und Alpverbesserung genommen, aber das bezog sich nur auf einen Teil der Alpen und war nicht durchgreifend. Die Alpwirtschaft hat im 19. Jahrhundert sicherlich nur Rückschritte gemacht. Der Alpboden ist ein Stück Vaterland, das fortwährend verteidigt werden muß gegen übermächtige Naturgewalten, gegen Abrutschungen, Lawinenschäden, Vermuhrungen, dann besonders gegen Verwilderung und Verunkrautung. Wo man nichts dagegen tat, wurden die Alpen immer ertragloser, konnten vielfach überhaupt nicht mehr beschickt werden. Ihren Charakter erkannte man lange nicht. Die alte Statistik rechnet sie unter „Hutweiden und Gestrüpp“, einen eigenen Namen hatte man kaum.

In den sechziger und siebziger Jahren drang aus der Schweiz, deren Alpen damals auch traurig genug bestellt waren, die Kunde von den großen Erfolgen der neuen Alpwirtschaftsbestrebungen. Aber erst seit 8—9 Jahren nahm die Gesetzgebung davon Notiz. Im Jahre 1903 erscheint zum ersten Male im Budget des Ackerbauministeriums der Posten „Alpwirtschaftsförderung“ mit 60.000 Kronen bedacht, 1908 sind es schon 230.000 Kronen, dazu die von den Landtagen gewährten Summen. Man sieht, es wird schon in größerem Stile gearbeitet; doch ist das Schweizer Beispiel noch lange nicht erreicht, dort gaben 1906 Bund und Kantone 800.000 Frcs., die Leistungen der privaten Besitzer dazugerechnet, 1½ Millionen Kronen jährlich für Alpverbesserungen aus.

Die modernen Bestrebungen in Österreich gehen von zwei Landtagen aus, von Salzburg und Kärnten. Die Motive sind in beiden Ländern verschieden. Überall merkte man einen bedeutenden Rückgang in der Beschickung der Alpen. In Salzburg galt als Hauptursache der Aufkauf von Alpen durch Holzspekulanten und mehr noch durch jagdlustige große Herren. In Kärnten hatte man sich durch kommissionelle Alpenbegehungen überzeugt vom unglaublich verluderten Zustande der Alpen, deren Weideböden man meist völlig verwahrlost, versteinert, verunkrautet

fand, deren Alphütten, Schirmstände, Wege- und Wasserverhältnisse eine rationelle Zucht und Pflege des Viehes sowie einen halbwegs modernen Molkereibetrieb einfach unmöglich machten. Jahrhundertelang nur ausgebeutet, kamen sie in einem total erschöpften Zustand in die Gegenwart. Dazu noch vielfach eine unverantwortlich raubbaumäßige Abholzung der kostbaren, langsam wachsenden Alpenwälder, des wichtigsten Schutzwalles der Ebenen und Täler vor Wasserkatastrophen, durch die bis in die innersten Hochgebirgstäler vordringenden Waldzerstörungsmühlen, die Holzstoffabriken. Da durfte der Staat nicht länger zusehen, bei der Alpwirtschaft handelt es sich um ein eminentes Allgemeininteresse der Landeskultur. Man muß in Österreich noch weitergehen und sagen: es handelt sich um Reichsinteressen, um ein unschätzbares Nationalkapital.

Es hat viel zu lange gedauert, bis man den eigenartigen Wert der Alpen erkannt hat. Sie wurden lange Zeit behandelt lediglich als Zubehör zum Talgut, als Sommerweide, ohne auf eine organische Verbindung dieser beiden Wirtschaftsteile Gewicht zu legen. Dabei war die Alpwirtschaft weitaus der schwächere Teil gegenüber dem Talgut. Gings diesem schlecht, so wurde häufig der scheinbar leichtest entbehrliche Teil, die Alpe oder der Alpanteil, weggegeben, nachdem man vorher den Wald ausgeplündert hatte. Mannigfache Betriebsveränderungen der Talgüter trugen dazu bei, daß man die Alpen vergaß. Wo man zum Molkereibetrieb überging, behielt man die Kühe daheim und schickte nur mehr das Galtvieh auf die Alpen, wenn man nicht etwa dessen Aufzucht möglichst verringerte. Dazu kam die Not an Dienstboten, die die entbehrungsreiche Abgeschlossenheit der Alpenwirtschaft meiden. Die Hochgebirgsbauern auf der Scheidegrenze zwischen Alp- und Talwirtschaft sind bis heute in unaufhaltsamem Rückgange begriffen. Ganze Hochtäler veröden vor unseren Augen, weil die Leute sich nicht länger auf diesen schwierigsten Posten halten können oder nicht halten wollen. Bei ihnen ist die Dienstbotennot am allerschlimmsten, der Übergang von der bisherigen reinen Naturalwirtschaft zu rentablerem Betrieb mangels an Absatzgelegenheit am schwierigsten. Am unheilvollsten wurde für diese Hochtäler die Auflösung der alten Agrargemeinschaften. Hier, wo Natur und Betrieb zur Vergenossenschaftung drängte, sind auch der äußeren Feinde so viele, daß nur eine geschlossene Gemeinschaft standhalten kann. Nun kam der Holzspekulant und bot für den bisher ertraglosen Wald nach der Meinung des Bauern hohe Preise. Daß er dabei meist übers Ohr gehauen wurde, wußte er nicht. Dann trat der andere Versucher an ihn heran, der große Jagdherr. Es ist Tatsache, daß oft wirklich sehr hohe Preise seitens dieser Leute den Bauern gezahlt werden. Man kann es keineswegs verurteilen, wenn solche unter den schwierigsten Verhältnissen ringende Bauern sich für gute Verkaufspreise anderswo eine bessere Existenz suchen. Aber aus dem berechtigten Einzelfall wird bald ein Verderben für die ganze Nachbarschaft. Sind Holz- und Jagdspekulanten jetzt Mitglieder der Agrargemeinschaft, dann erklären sie ihren Austritt, sprengen dieselbe, und die anderen Besitzer müssen nun mit einem ihren Interessen fremden Element zusammenleben. Kommen noch dazu Servitutsstreitigkeiten, Jagd- und Wildquälereien, dann ist es schnell zu Ende. Der Bauer geht, weil er seinen Nachbar verloren und nun einen Gegner zur Seite hat. Dort droben läßt sich ohne Nachbar nicht leben. Das totale Versagen der Ordnung bei den Agrargemeinschaften hat sich furchtbar gerächt. So gingen besonders die wertvollen Alpgemeinschaften größtenteils, Tirol ausgenommen, zugrunde. Die noch bestehenden verfielen infolge des Mangels an Ordnung, Pflege und geregelter Verwaltung der Verwüstung und Ausbeutung.

So stand die Gesetzgebung vor hochwichtigen Aufgaben. Es galt einem doppelten Ziele: 1. Erhaltung der Alpen für die Zwecke der Landwirtschaft, besonders der Viehzucht gegen die Aufsaugung durch das Holz- und Jagdkapital; das ist die Defensivpolitik. 2. Verbesserung und Meliorierung der Alpen, Regelung der besonderen Rechtsverhältnisse, so bei Servituts-, Gemeinschafts- und Pachtalpen; das ist die Meliorations- und Organisationspolitik. Als dritten Gesichtspunkt könnte man noch hinzufügen den Schutz der Alpen gegen zerstörende Naturgewalten und menschliche Mißwirtschaft, also die prohibitive Politik.

Die modernen Viehzuchtsbestrebungen haben hauptsächlich diese Neuorientierung in der Alpwirtschaftspolitik herbeigeführt. Nach langem, schädlichem Herumexperimentieren mit allerlei auswärtigen Hochzucht- und Kulturrassen, die dem alpinen Klima und Daseinsbedingungen nicht angepaßt waren und deshalb rasch wieder degenerierten, entschloß man sich, das Schwergewicht zu legen auf die Veredelung der heimischen Landrassen. Dies klar erkannte Ziel führte zu einer ganz anderen Beurteilung des Wertes und der Bedeutung der Alpen. Man wurde sich endlich bewußt des einzigartigen regenerativen Einflusses der Alpenweiden auf unsere Viehschläge. Der Weidegang auf den Almen ist unendlich viel mehr als eine Fütterung des Viehes während der Sommermonate. Was die Alpenweide bietet, kann keine Ebene, keine Stallfütterung mit noch so viel Kraftfutter leisten. Als Jungbrunnen für unsere Viehschläge, als Produktionsstätte für hochwertige Zuchtviehware haben die Alpen eine unersetzliche Bedeutung für die ganze österreichische Viehzucht, die hier eine unversiegliche Quelle steter Krafterneuerung und Blutauffrischung hat.

Wir haben in unserer Alpwirtschaft ein Gebiet vor uns, das erst in den allerersten Anfängen rationeller wirtschaftlicher Erschließung steht. Bedeutende praktische Erfolge weisen erst zwei Länder auf, Vorarlberg und Kärnten. Das Salzburger Alpengesetz hat zu einseitig Schutztendenzen zum Ziele, wobei es recht fraglich ist, ob mit seinen radikalen Vorschlägen praktisch viel anzufangen sein wird. Überall ist aber die Gefahr, daß einseitige, halbe Arbeit getan wird. Es gilt, das organische Band zwischen Alpe und Talgut wieder herzustellen, der ganze Komplex der modernen Viehzuchtsbestrebungen muß dabei unablässig im Auge behalten werden. Man darf die Alpwirtschaftspolitik nicht nur bei einem Zipfel anfassen, nur bei der Alpe, oder nur beim Talgut, sondern als Ganzes, beide sind dringend reformierungsbedürftig. Deshalb ist es dringend notwendig, daß diese Arbeiten Fachbehörden übertragen werden, die den ganzen Komplex unserer heutigen landeskulturpolitischen Aufgaben am besten überschauen, unseren „Agrarbehörden". So hat man es recht geschickt in Kärnten getan und beste Erfolge erzielt. Wo man hingegen, wie in anderen Ländern, eine planlose, schwächliche Subventionspolitik einschlug, wurde nicht viel erreicht. In dieses Getriebe muß noch ein ganz anderer Zug hineinkommen, wobei das Kärntner Muster richtunggebend sein wird. Hier sehen wir, was zu erzielen ist, wenn Staat, Land und Interessenten einmütig sich der Alpverbesserung im Rahmen der anderen Agrarfragen widmen. Von 1901—1907 z. B. wurden ausgesetzt für Alpenmeliorationen 222.326 Kronen, wovon auf den Staat und das Land 163.526 Kronen, auf die Interessenten 58.000 Kronen entfielen. In welcher Richtung gearbeitet wird mit obigem Gelde, ist aus folgender Aufstellung zu ersehen. Es wurden ausgegeben für:

Alpgebäude	63.467	Kronen
Bodenpflege	57.751	„

Wegeanlagen	54·745	Kronen
Wasserversorgung	24·212	„
Einfriedungen	6·136	„
Bodensicherung	5·327	„ usw.

Dem Salzburger Landtag verdanken wir eine Reihe anderer, wichtiger Anregungen, betreffend die Organisation der Alpwirtschaftspolitik. So ergänzen sich die Anregungen gegenseitig. Sache des Ackerbauministeriums wird es sein, den großen einheitlichen Zug in der Aktion zu gewährleisten. Dann ergibt das eine das andere, und wir werden einen großen Schritt tun in der Hebung der zweifellos sehr rückständigen alpenländischen Landwirtschaft. Hier gilt es, staatliche Kapitalien glänzend zu verzinsen in der Förderung einer außerordentlich entwicklungsfähigen Landwirtschaft durch Hebung der Alpwirtschaft, der Wiesen- und Weidekultur, der Viehzucht, des Bildungswesens usw. Nicht nur der Hof, sondern auch der Kopf des Bauern muß melioriert werden, das ist die Doppelaufgabe.

Das Molkereiwesen. Im weiten Rahmen der neueren Viehzuchtsbestrebungen nimmt die Förderung der Milchwirtschaft eine wichtige Stellung ein. Im allgemeinen herrscht hier dieselbe Rückständigkeit wie bei der Alpwirtschaft, der Wiesen- und Weidekultur. Was dem alpinen Bauer nebst Vieh- und Holzverkauf am meisten Geld ins Haus bringen sollte, versagt beinahe noch gänzlich, nämlich die marktmäßige Erzeugung und Verwertung von Molkereiprodukten. Hier stecken wir noch in völliger Naturalwirtschaft drinnen, so sehr einzelne Gebiete, besonders Vorarlberg und gewisse Tiroler Täler, sich schon gehoben haben. Gerade die Organisierung und Ausbreitung des Molkereiwesens hat aber für Gegenden, die in Viehzucht und Viehhaltung noch rückständig sind, große Bedeutung. Es regt an zu rationeller Wiesenkultur, zum Anbau von Futterpflanzen, zur Besserung der Weiden, zur Stallfütterung und im Gefolge damit zum Umbau der alten, ungesunden, dumpfen Ställe, zur umsichtigen Düngerbehandlung. Gerade das sind aber lauter wunde Punkte bei unseren alpinen Landwirten. Dann die Rückwirkung auf die Viehzucht selbst! In Gegenden mit wenig gepflegten Naturrassen werden die Leute dadurch zu systematischer Zucht und Verbesserung der Rasse, zur Ausbildung der Milchergiebigkeit und zu rationellen Fütterungsmethoden angeleitet, wodurch die Viehzucht ganzer Täler quantitativ und qualitativ schon sehr gehoben wurde. Der ganze Wirtschaftsbetrieb wird rationalisiert, d. h. die Leute fangen an, kaufmännischer zu berechnen, marktmäßig zu produzieren. Besonders der eine große Hauptfaktor bäuerlichen Wohlstandes, die Bäuerin, wird auf ihrem ureigensten Gebiete der Hauswirtschaft zu neuem Schaffen erzogen. Auch drängt der Molkereibetrieb, sofern er sich nicht auf den ganz nahen Kundenkreis beschränkt, zur Vergenossenschaftung, woraus wieder vielfach Alpen- und Weidegenossenschaften hervorgehen. Eine Summe von Fortschritten zieht so manchmal über Nacht in ein stilles, stagnierendes Alpendorf ein. Es ist aber keineswegs zu verkennen, daß auch große Schwierigkeiten des Absatzes, besonders für entlegene Gebirgswirtschaften, und anderseits unter Umständen auch gewisse Gefahren mit dieser Entwicklung verbunden sind. Maßhalten ist hier notwendig für unsere Alpenländer. Die einseitige Pflege der Milchwirtschaft lenkt ab vom eigentlichen Hauptberufe der Alpenländer, der Zuchtvieh- und Qualitätsviehproduktion. Es ist darum sehr zu beachten, ob der Molkereibetrieb in einer Gegend rückständiger Viehzucht und verbesserungsbedürftiger Naturrassen eingeführt wird, wo er dann sehr fördernd wirkt, oder ob er bereits eine hochentwickelte Rasse vorfindet. Durch hohe Preise für gutes Melkvieh werden die Leute verführt, auf die Ausbildung der Milchergiebigkeit einseitig alles Gewicht zu legen, Kälber-

aufzucht scheint nicht mehr lohnend, die Rasse degeneriert: der momentane Nutzen hat langen Schaden verursacht. Es ist darum eine ernste Angelegenheit der Landestierzuchtorgane, hier stets das ganze Gebiet zu überblicken, Einseitigkeiten der Betriebsrichtungen zu bekämpfen, für jeden Ort den passendsten Betriebszweig zu pflegen und harmonisches, einander ergänzendes Streben in die verschiedenen Produktionsrichtungen zu bringen. Das sind wichtige Lehren, die uns die Schweiz und der Allgäu nahelegen.

Auch die anderen Viehzweige bekommen von dieser Entwicklung genug ab. Die Pferdezucht, wo man lange ebenso mit allen möglichen Einfuhrrassen und Kreuzungen herumexperimentierte, hat eben dieselbe Richtung genommen: Veredelung der heimischen Rassen! Die Schafzucht ist seit langem im Rückgang begriffen, die Wolle lohnt nicht, der Fleischschafzucht stehen die Konsumgewohnheiten unseres städtischen Publikums ablehnend gegenüber. Die Schweinezucht ist zwar bedeutend gestiegen, aber lange nicht genügend, sie ist noch sehr entwicklungsfähig und ebenso lohnend. Aus folgender Tabelle sehen wir eine nicht unbedeutende ziffernmäßige Steigerung unserer tierischen Produktion, wobei man bedenken muß, daß die tatsächliche Steigerung größer ist, da in den letzten 50 Jahren das Durchschnittsgewicht, die Frühreife und Fleischqualität sich gehoben haben, so das Lebendgewicht sicherlich um 15 Perzent.

	1857	1869	1880	1890	1900
	in tausend Stück				
Rinder	8013	7425	8504	8643	9511
Pferde	1294	1389	1463	1548	1716
Schafe	5284	5026	3841	3186	2621
Schweine	3409	2551	2721	3549	4682

Die Bevölkerung Österreichs stieg von 1869—1900 von 20,394.980 auf 26,150.708. Setzen wir das Wachstum der Bevölkerung mit dem Steigen der tierischen Produktion in Verhältnis, so ergibt sich: die Bevölkerung war gewachsen um 5,755.728 = 28·2 Perzent, der Rindviehstand um 2,085.958 Stück = 28 Perzent, der Schweinestand um 2,131.181 Stück = 83·5 Perzent. Die Zunahme des Rinderstandes hat zwar zahlenmäßig gleichen Schritt gehalten mit dem Bevölkerungszuwachs. Es wäre aber falsch zu sagen, daß also unser Viehstand den heimischen Anforderungen genüge, denn der Zuwachs der Bevölkerung ist überwiegend städtisch-industrieller, also ein solcher von Fleischkonsumenten. Bei dieser Umschichtung der Bevölkerung muß die Produktion der Landwirtschaft eine stärker steigende Kurve aufweisen, soll sie mit der Steigerung der Volkszahl faktisch gleiches Tempo einhalten.

5. Förderung der Wiesenkultur.

Sie ist bis in die Gegenwart herein das Stiefkind unserer Landwirtschaft gewesen. Im Gefolge der Alpwirtschaftspolitik, der Milchwirtschaft, der modernen Viehzuchtsbestrebungen fing man endlich an, sich auf die Schätze zu besinnen, die ungehoben in unserem Boden schlummern. Dr. Ebenhoch hat als erster Ackerbauminister diesem Gegenstande volle Aufmerksamkeit geschenkt.

Was bedeutet der Futterbau für die gesamte landwirtschaftliche Produktion? Die ihm gewidmete Fläche (Mengfutter, Klee,

Eggärten, Wiesen, Hutweiden und Alpen) umfaßte 1906 8,425.000 Hektar. Darauf wurden 152,353.179 Doppelzentner Futter erzeugt im Werte von schätzungsweise 914 Millionen Kronen. Das ist nur ein Posten der jährlichen landwirtschaftlichen Produktion. Man sieht, was dieselbe im Volkshaushalte bedeutet. Zu füttern sind rund 10 Millionen Stück Großvieh (1900). Obige Menge reicht dazu nicht aus, die Landwirtschaft braucht noch Kraftfutter als Zusatz. Es ist nun eine der wichtigsten Aufgaben der Agrarpolitik, hier Ordnung zu schaffen, und so für eine Vermehrung des Viehstandes die Unterlagen zu geben. Unsere Weiden sind im großen Durchschnitt noch sehr schlecht und wenig ergiebig, unsere Wiesen gegenüber dem angrenzenden deutschen Auslande stark rückständig. Es gibt kaum ein Gebiet, wo eine Melioration so schnell und so reichlich lohnt wie hier. Seit den neunziger Jahren ist man am Werke, die Wiesenkultur im großen Stile zu verbessern, hat Versuchsanstalten, Futterbaustationen, Musterwirtschaften errichtet, hat Weiden in Wiesen, Wiesen in Kunstwiesen umgewandelt. Die Be- und Entwässerungen, Drainagen anläßlich von Zusammenlegungen, Gemeinheitsregelung, Alpenverbesserung versprechen großen Erfolg, sie werden die Grundlage abgeben für eine intensive Wiesenkultur. Einer der verdienstvollsten Männer um die Hebung unseres Wiesenbaues, der Direktor der Samenkontrollstation in Wien, Dr. v. Weinzierl, entwirft auf Grund jahrelanger Versuche folgendes, ohne Zweifel annähernd zu verwirklichendes Zukunftsbild. Würde man, was durch viele Versuche festgestellt ist, durch Einführung eines rationellen, künstlichen Futterbaues auch nur auf der Hälfte unserer Grasfläche den Heuertrag auf 60 Doppelzentner per Hektar steigern, also verdreifachen, so würde damit ein Gesamtertrag von 360 Millionen Doppelzentner erzielt werden. Das würde zur vollen Ernährung unseres Viehstandes mehr als ausreichen, oder es könnten unter den heutigen Fütterungsverhältnissen $5^1/_2$ Millionen Stück Großvieh mehr gehalten werden als jetzt. Betrachten wir speziell einmal die Alpwirtschaft unter diesem Gesichtspunkte. Von den 1·4 Millionen Hektar Alpenfläche entfallen nur 144.000 Hektar auf Alpenwiesen mit einem Heuertrag von nur 7·7 Zentner pro Hektar. Die Alpenweiden geben gar nur 3 Zentner pro Hektar. Beide zusammen etwa 4·7 Millionen Zentner, ausreichend für 470.000 Stück Großvieh während des Sommers bei hunderttägiger Weidezeit und 10 Kilogramm täglichen Futterbedarfes. Da aber der Gesamtbesatz viel höher, vielleicht nahe doppelt so hoch ist als obige Ziffer, so ergibt sich die durch Erfahrung vollbestätigte Tatsache, daß im Durchschnitt die Ernährung unseres Almviehes eine unzureichende ist. Futterbauversuche in den verschiedensten Alpengegenden haben ergeben, daß sich der Ertrag der Alpenwiesen steigern läßt auf 50 Zentner pro Hektar, der Ertrag der Alpenweiden läßt sich durch die einfachsten Verbesserungen schon leicht von 3 auf 5 Zentner, durch Vornahme weiterer Verbesserungen, wie Düngung und Ansaat, auf 30 Zentner pro Hektar heben. Würde man nur die Hälfte des Alpenbodens in angegebener Weise meliorieren, könnte man 420.000 Stück Großvieh mehr auftreiben. Und wenn man erwägt, daß bei uns in Österreich der größte Teil der 2·3 Millionen Hektar einnehmenden Hutweiden ertraglose und öde Grundstücke sind, so würde man, wenn man wieder nur die Hälfte durch Einführung einer rationellen Weidewirtschaft und Anlegung von künstlichen Dauerweiden meliorierte, etwa für 2·6 Millionen Stück Großvieh oder 5·2 Millionen Stück Jungvieh mehr Futter gewinnen. Das ergäbe einen jährlichen Gewinn von schätzungsweise 200 Millionen Kronen, der durch die gemachten Mehrauslagen beiweitem nicht aufgezehrt wird.

Das sind keineswegs Berechnungen eines Phantasten, sondern eines Praktikers der in jahrzehntelangen Versuchen den Gegenstand allseitig erforscht hat. Dr. v.

Weinzierl schlägt vor*): Errichtung von Futterbaustationen durch landwirtschaftliche Körperschaften einschließlich der Grassamenkultur, Anlegung von Dauerweiden im Zusammenhange mit der Gründung von Viehweidegenossenschaften, Errichtung von alpinen Versuchsgärten zur Samenkultur der Alpenfutterpflanzen, Errichtung von Musterwirtschaften im Gebirge und in der Ebene, Ausführung von wissenschaftlich-praktischen Feldbauversuchen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen des rationellen Futterbaues.

Wir sehen, daß wir aus unserem Boden noch gewaltige Schätze zu heben haben. Bei der Rückständigkeit unserer Landwirtschaft und deren Mangel an Betriebskapital ist ein energisches Nachhelfen seitens Staat und Land notwendig, aber auch ungemein rentabel. Das tut man erfreulicherweise schon mit bedeutenden Mitteln, wie z. B. das Budget des Ackerbauministeriums für 1908 ausweist:

für Alpwirtsförderung	230.000	Kronen
„ Rindviehzucht	1,320.000	„
„ Molkereiwesen	320.000	„
„ Meliorationen	3,200.000	„
„ land- und forstwirtschaftlichen Unterricht	1,406.000	„
„ landw. Genossenschaftswesen	970.000	„

6. Hebung der Getreideproduktion.

Welche Fortschritte hat diese älteste, fundierteste Bodenproduktion Österreichs gemacht? Ist ihr Zustand befriedigend? Wenn nicht, woran liegt die Schuld? Wie sind hier die Zukunftsmöglichkeiten abzuwägen? Die Fortschritte in der Getreideproduktion sind zwar ganz bedeutende, aber noch keineswegs befriedigende. Auch hier haben wir aus unserem Boden noch Milliardenschätze zu heben. Es sei bemerkt, daß die Steigerung im Getreidebau eine größere ist als in der Viehzucht, was hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß die Getreideländer (Sudetenländer, Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Galizien und Bukowina) einen, die Karpathenländer ausgenommen, höheren und besseren Kulturzustand aufweisen als die Viehzuchtländer. Und dies trotz der schweren Krisis, die über den Getreidebau hereingebrochen war! Dieses alles spricht wiederum für die große Rückständigkeit der Viehzucht in Österreich. Hingegen kann man den Getreideproduzenten die Anerkennung nicht versagen, daß sie ihre Schuldigkeit getan und sich hier der Allgemeinheit für die Opfer durch die Schutzzölle dankbar erwiesen.

Der Ernteertrag Österreichs nahm folgende Entwicklung, die uns am allerdeutlichsten eine Bild von der trotz ungünstiger Verhältnisse steigenden Intensivierung unseres Bodens gibt. Der Jahresdurchschnitt unserer Ernte ist auf umstehender Tabelle I ersichtlich**).

Die Steigerung betrug in den Jahren von 1870—1875 bis 1905—1909 beim Weizen 66 Perzent, Roggen 39 Perzent, Gerste 54 Perzent, Hafer 62·7 Perzent, Mais 30 Perzent; beim Brotgetreide (Weizen, Roggen) 52·5 Perzent, beim Futtergetreide 48.9 Perzent, bei der Gesamtgetreideproduktion rund 50 Perzent.

Dieselbe Steigerung der Intensivierung des Getreidebaues können wir auch feststellen, wenn wir den Ertrag pro Flächeneinheit einst und jetzt in Vergleich bringen. Die Ernte per Hektar im Durchschnitt der Jahre zeigt umstehende Tabelle II.

*) „Die Förderung des künstlichen Futterbaues in Oesterreich", Wien, 1908.

**) Agrarisches Handbuch I., S. 103:

I.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
	in Millionen Meterzentnern				
1870 — 75	9·1	18·3	10·3	13·3	3·4
1876 — 80	10·4	17·5	10·2	14·5	3·9
1881 — 85	11·4	19 0	10·9	15·5	4·1
1886 — 90	12·3	19·9	12 2	16·2	4·5
1891 — 95	11·9	19·0	13·0	17·6	4·4
1895 — 1899	11·7	18·7	13 3	17·6	4·2
1898 — 1907	13·5	21·2	15·3	19·1	4·0
1908	16·9	28·8	13·2	20·9	3·9
1909	15·9	29·1	17·3	25·0	4·1
1910	15·7	27·7	14·7	20·6	4·4
1905 — 1909	15·5	26·0	16·3	22·3	4·2

II.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	in Meterzentnern			
1870 — 75	9·7	9·9	—	—
1891 — 95	10·9	9·9	11·4	9·0
1896 — 1900	11·0	10·0	9·2	9·1
1901 — 04	12·5	11·4	12·7	9·5
1898 — 1908	12·6	11·7	13·0	10·4
1904 — 08	13 4	12·8	13·52	11·2

Um die auffallend hohe Steigerung zu erklären, muß man wissen, daß zu Beginn der siebziger Jahre, dem angenommenen Ausgangspunkt, der Stand der Getreideproduktion ein sehr niedriger war, abnormal niedrig sogar. Immerhin sehen wir, welche Hebung der Produktion selbst unter den traurigen Verhältnissen der Flurverfassung möglich war. Ein weiteres fällt noch in die Augen: diese Steigerung ist hauptsächlich erst ein Werk der letzten 15—20 Jahre, seitdem die Betriebsfortschritte beginnen, in die Massen der bäuerlichen Bevölkerung einzudringen. Um die Fortschritte der Bodenproduktion zu ermessen, muß man besonders noch in Betracht ziehen, daß bedeutend mehr als der Getreidebau noch zugenommen hat die Produktion von anderen wichtigen pflanzlichen Nahrungsmitteln, wie Hülsenfrüchte, Kartoffel, Rüben, dann die Gewinnung von Stroh, Heu usw.

In der letzten Zeit wurde anläßlich einer ganz verfehlten, wissenschaftlich völlig unbegründeten Agitation seitens des „Österreichischen Wirtschaftsvereines" oft die Frage erörtert, inwiefern die österreichische Getreideproduktion schutzbedürftig, und inwieweit sie noch zu steigern sei. Was dürfen wir von derselben uns erhoffen? Noch sehr, sehr viel! Wir haben im Vergleich mit Deutsch-

land keineswegs die schlechteren Getreideböden und sind doch ihm gegenüber in der Getreideproduktion kolossal rückständig. So betrug 1907 der Ertrag per Hektar:

	Österreich	Deutschland
Weizen	12·1 q	19·9 q
Winterspelz	10·5 „	15·0 „
Roggen	11·8 „	16·1 „
Sommergerste	14·7 „	20·6 „
Hafer	12·8 „	20·9 „
Kartoffel	116·5 „	138·1 “

Selbst die für Getreidebau am besten geeigneten böhmischen, mährischen Böden erreichen fast nirgends den reichsdeutschen Durchschnitt, sind teilweise sogar weit zurück. Das ergibt einen Begriff der großen Verschiedenheit der Intensität in beiden Ländern. Würden wir unseren Ernteertrag auf die Höhe des deutschen steigern, so würde das eine Mehrerzeugung bedeuten bei Weizen um 9 Millionen Zentner, Roggen 8 Millionen Zentner, Hafer rund 16 Millionen Zentner usw. Dies Ziel zu erreichen, ja darüber hinauszuschreiten, ist absolut keine Utopie. Die reichsdeutschen Landwirte hoffen im 20. Jahrhundert ihre Getreideproduktion noch zu verdoppeln, nachdem sie dies schon im 19. Jahrhundert gegenüber dem Stande von 1800 getan haben. Der Getreidebau ist kein abnehmender Produktionszweig, ganz im Gegenteil! Von einem Zurückweichen des Getreidebaues kann nur in Gebirgsgegenden die Rede sein, an ein gänzliches Aufgeben ist selbst hier aus betriebstechnischen Gründen nicht zu denken.

Wie weit kann Österreich ohne Ungarn seinen Brotgetreidebedarf decken? Wir wissen, daß Ungarn einen riesigen Getreideexport nach Österreich hat. Im Jahre 1907 führte Ungarn nach Österreich ein an Getreide, Malz, Hülsenfrüchten, Mehl, Mehlprodukten, Reis für 566·7 Millionen Kronen, für Weizen allein um 103·8 Millionen, Mehl um 202 Millionen Kronen. Damit ist die Antwort bereits gegeben. Im Jahrfünft 1904—1908 führte Österreich aus Ungarn und dem Zollauslande durchschnittlich ein: Weizen 13·3 Millionen Zentner = 87 Perzent der eigenen Ernte, Roggen 2·72 Millionen Zentner = 10.9 Perzent der eigenen Ernte. (Hiebei ist die Weizenmehleinfuhr auf Weizen umgerechnet nach dem Schlüssel 82 Kilogramm Mehl = 100 Kilogramm Weizen.) Wir decken unseren Brotgetreidebedarf alles in allem bis etwa 60 Perzent, befinden uns also in einer starken Abhängigkeit von Ungarn. Nun denke man sich die österreichische Getreideproduktion derzeit auf der gleichen Höhe befindlich wie die reichsdeutsche, und betrachten wir dann das Abhängigkeitsverhältnis von Ungarn. Das würde bedeuten, wie schon erwähnt, eine Mehrproduktion bei Weizen um 9 Millionen Zentner, Roggen um 8 Millionen Zentner und Hafer um 16 Millionen Zentner. Wir führten 1908 statt dessen aus Ungarn ein: Weizen 4.3 Millionen Zentner, Weizenmehl 5·6 Millionen Zentner entsprechend etwa 7 Millionen Zentnern, zusammen 11.3 Millionen Zentner; Roggen und Roggenmehl 2·6 Millionen Zentner, Hafer 1·7 Millionen Zentner. Wir würden also in der Lage sein, unseren Weizen- und Weizenmehlbedarf zu bedecken bis auf 4·3 Millionen Zentner (Gesamteinfuhr 13·3 Millionen Zentner),

hätten einen Roggen- (und Mehl-) Überschuß von 5·3 Millionen Zentner, einen Haferexport von gewaltiger Ausdehnung. Für die österreichische Volkswirtschaft würde dies eine Ersparnis von mindestens 200 Millionen Kronen an Ungarn sein, außerdem wäre am Export ebensoviel zu verdienen. Die ganze österreichische Handelsbilanz wäre von Grund aus verändert. Äußerste Anspannung unserer Getreideproduktion, das ist die Parole!

Wie ist die Lage unserer Getreideproduktion, wenn wir das ganze gemeinsame Zollgebiet in Betracht ziehen? Österreich-Ungarn hatte in den sieben Jahren von 1902—1908 beim Weizen (inklusive Mehl im Verhältnis von 82:100 auf Getreide reduziert) im Durchschnitt eine Jahresausfuhr von 0·327 Millionen Zentner, beim Roggen einen Einfuhrbedarf von jährlich 0·15 Millionen Zentner = 0.39 Perzent der Inlandsernte, beim Hafer Mehreinfuhr von jährlich 0·2 Millionen Zentner = 0·61 Perzent der Inlandsernte, beim Mais jährlich 2·17 Millionen Zentner Einfuhr = 5 Perzent der Inlandsernte, bei Gerste (Malz reduziert auf Gerste im Verhältnis 78 Kilogramm Malz = 100 Kilogramm Gerste) haben wir Exportüberschuß von jährlich rund 5·6 Millionen Zentner, das sind gut 20 Perzent unserer Inlandsernte.

Alles in allem: wir sind immer noch Agrarexportstaat, und können es noch in bedeutend höherem Maße werden. Pflege des Getreidebaues ist sehr rationell. Mittel zur Hebung sind: vor allem Kommassation der Grundstücke, die gerade in den Getreideländern das allergrößte Bedürfnis ist; dann hat auch hier die Wissenschaft die Grundlagen großer Zukunftsmöglichkeiten eröffnet. Empfohlen wird*): 1. Verwendung ertragreicherer, gezüchteter Kulturformen, Sorten; diese Saatgutzüchtung verspricht große Erfolge. 2. Bessere Bodenbearbeitung und damit im Zusammenhange stehend Unkrautvertilgung, bessere Düngung durch natürlichen Dünger und Stickstoffzufuhr. Damit lassen sich besonders auf Sandböden unglaubliche Erfolge erzielen. Deutschland erzielt auf seinen Sandböden heute reichliche Ernten. Es beträgt aber auch seine künstliche Düngung ein Vielfaches der österreichischen. Auf einen Quadratkilometer verwendete Deutschland 1908 778·7 Kilogramm Kali, Österreich nur 66·5 Kilogramm, an Chilisalpeter hatte Österreich etwas über ein Fünftel des deutschen Bedarfes. Der Schlager, Getreidepolitik sei Großgrundbesitzpolitik, ist völlig falsch. Das Getreideland in Österreich ist ganz überwiegend Bauernland.

7. Der Bauernschutz in der modernen Agrarpolitik.

Haben wir bisher hauptsächlich die Produktionspolitik erörtert, die unzweifelhaft das Wichtigste ist, was die gegenwärtige Agrarpolitik zu tun hat, so bleibt ein gewichtiges Stück übrig für den echten Bauernschutz im alten Sinne des 18. Jahrhunderts. In jenen Zeiten sah sich der Staat gezwungen, den Bauern mit drakonischen Schutzmaßregeln gegen die Aufsaugung durch die Grund- und Gutsherrschaft zu umgeben. Jede Schmälerung des Bauernlandes war untersagt. Das war staatliche Machtpolitik in ihrer realsten Gestalt.

Auch heute bemerken wir, nicht etwa als eine allgemeine Erscheinung, sondern als lokale Krankheit gewisser Landesteile, eine starke Bauernlegung. Hauptursache ist der Jagdsport und die Holzspekulation. Infolgedessen spielt die neue Bauernlegung hauptsächlich im Gebirge. In der Ebene ist es mehr die Güterschlächterei, die schädigend wirkt. Wenn wir eine Verdrängung des Kleinen durch den Großen

*) Nach Schindler, „Bedeutung des Getreidebaues für die mitteleuropäische Landwirtschaft“. 1908.

sehen, so ist das absolut nicht, wie die Sozialisten behaupten, eine Folge der ökonomisch-technischen Überlegenheit des Großbetriebes in der Landwirtschaft. Für einen solchen fehlen überhaupt im Gebirge alle Bedingungen, abgesehen von der Forstkultur. Hier entscheidet in dem Kampfe um den Boden einfach die Übermacht des Geldes. Die jagdlustigen großen Herren suchen aus dem Erwerb von Alpen, Wäldern und Weiden nicht eine landwirtschaftliche Bodenrente, sondern sie wollen ihr Jagdvergnügen, ihren Landaufenthalt im Sommer haben und sind bereit, für das Vergnügen oft hohe Summen zu zahlen. Der Holzspekulant wiederum rechnet auf die Ungeschicktheit des Landmannes, seinen Wald richtig zu bewerten, besonders wenn er hoch entlegen, schwer zugänglich ist. Das Übel hat, darüber ist kein Zweifel, großen Umfang angenommen, besonders in den Alpentälern Salzburgs, Obersteiermarks Niederösterreichs, wie wir aus der schweren Anklageschrift des Abgeordneten Reichsritter v. Pantz wissen. Auf die Zustände in Kärnten und anderwärts hat auch Abgeordneter Dr. Steinwender mit aller Schärfe wiederholt hingewiesen. Besonders die Alpwirtschaft und Viehzucht haben böse darunter gelitten.

Die Abwehrmaßregeln waren bisher lauter Halbheiten. Zwar haben die Jagdgesetze des letzten Jahrzehnts unter dem Druck des neuen Kurses manche Verbesserung gebracht, aber das Übel an der Wurzel anzupacken, konnte sich die Gesetzgebung nicht entschließen. Bei der Bauernlegung in den Alpenländern ist die Wurzel des Übels einerseits die Möglichkeit der Bildung von Eigenjagden bei einem zusammenhängenden Besitzausmaß von 115 Hektar, die der Jagdspekulation viel zu weit entgegenkommt, andererseits die spekulative Ausnutzung der Wälder. Beides wurde ungemein gefördert durch den Zersetzungsprozeß der ehemaligen Agrargemeinschaften, dem die Gesetzgebung entweder tatenlos zusah, oder den sie durch verkehrte juristische Behandlung sogar noch beschleunigte. Dagegen müssen die Mittel der Abwehr offen gerichtet werden. Die bisherigen Versuche einiger Alpenländer versprechen nicht viel Erfolg, weil sie auf Umwegen das Ziel zu erreichen suchen. Was da das Salzburger Alpschutzgesetz und die Kärntner Agrarnovelle mit der Forderung des Betriebszwanges und dem Verbote der Kulturumwandlung ohne behördliche Bewilligung planen, ist nicht durchgreifend trotz des scheinbar sehr radikalen Vorgehens. Es ist eine reine Machtfrage geworden, die sich da abspielt zwischen den bäuerlichen Vertretern in den Landtagen und ihren Gegnern. Leider konnte sich in diesem Punkte auch die Regierung noch nicht entschließen, an die Seite der Landwirtschaft zu treten. Verbot der Bildung neuer Eigenjagden gegen die Aufsaugung zu Jagdzwecken, schärfere Anwendung des Forstgesetzes gegen die bisherige raubbaumäßige Ausbeutung besonders der höheren Alpenwälder versprechen mehr Erfolg; dann noch Schutz und Erhaltung der bestehenden Agrargemeinschaften, Bildung neuer Wald-, Weide- und Alpgenossenschaften als festestes Bollwerk besonders für die gefährliche Kampfzone in den höheren Wald- und Alpenlagen. Hier ist der einzelne in sehr schwacher Position, hier muß der Nachbar den Nachbar stützen, muß aber auch der Nachbar vor des Nachbarn eigenmächtiger Willkür geschützt werden.

III. Das Problem der Bodenverschuldung und Bodenentschuldung in Österreich.

Dieses Problem ist eines der allerschwierigsten der ganzen Agrarpolitik, mit keinem wird so viel statistischer und demagogischer Unfug getrieben. Seit mehr als 30 Jahren wird es von Theoretikern und Praktikern erörtert, eine volle Klärung ist bis heute noch nicht eingetreten trotz des Berges von Literatur über die Ver- und

Entschuldungsfrage. Gerade an der verschiedenen Behandlung dieser Frage können wir die verschiedenen Stadien der agrarpolitischen Entwicklung am klarsten verfolgen. Wir haben darüber schon ziemlich ausführlich gehandelt, haben die ganze Sorglosigkeit der liberalen Periode kennen gelernt, die sich von der Zuführung von möglichst reichem Kredit zur Landwirtschaft einen gewaltigen Aufschwung erhoffte. Derselbe blieb aus, weil die Landwirte weder geeigneten Kredit bekommen konnten, noch denselben richtig zu gebrauchen wußten. Bei der Reaktion gegen den wirtschaftlichen Liberalismus machte man auch erbitterte Vorwürfe gegenüber der freien Verschuldbarkeit. Die radikalen Vorschläge Vogelsangs, Steins, Schäffles u. a. kennen wir schon, kennen auch ihre Schwächen und Undurchführbarkeit.

Was ist nun das Ergebnis mehr als dreißigjähriger Erörterung trotz ständig steigender grundbücherlicher Verschuldung? Es ist, kurz gesagt, fortschreitende Ernüchterung! So bezeichnet es einer der feinsten Köpfe unter diesen Fachgelehrten, Justizminister a. D. Dr. Franz Klein. Diese Ernüchterung kam hauptsächlich von Deutschland herüber. In dem größten Verwirrungstaumel der ersten achtziger Jahre erhob der große Berliner Volkswirt G. v. Schmoller als einer der allerersten den Ruf zur Besonnenheit. Schon 1882 setzte er mit vorauseilendem Scharfsinn auseinander, man verkenne die Sachlage, wenn man behaupte, die Verschuldung und Unterjochung des Grundkapitals durch das mobile Kapital sei eine unausbleibliche Folge der kapitalistischen Wirtschaftsweise. Der Kredit sei zwar ein zweischneidiges Schwert, aber ihn zu bekämpfen sei Torheit. Das Heil liege darin, dem Landwirt den Kredit in den richtigen Formen zu verschaffen, unwirtschaftliche Verschuldung zu erschweren, ihn zum richtigen Kreditgebrauche zu erziehen. Der Landwirt müsse zum rationell rechnenden Unternehmer herangebildet werden, so werde sich der Übergang zur modernen Kreditwirtschaft allmählich vollziehen. Das ist eine viel klarere Diagnose der Verschuldungskrankheit, als wir sie sonst in den Schriften der Reaktionsperiode finden.

Den Wendepunkt bildet die preußische Agrarkonferenz von 1894, in deren Mittelpunkt Professor Serings großes Referat stand, eines der klassischen Dokumente der reichen Entschuldungsliteratur. Noch waren Ton und Farbe der Verhandlungen düster gehalten und kam es zu positiven Vorschlägen nicht. Aber in der theoretischen Klärung wurden entscheidende Schritte nach vorwärts getan. Über die Notwendigkeit eigener agrarrechtlicher Normen auf dem Gebiete des Geldverkehres und einer Beschränkung der unbedingten Bodenmobilisierung war man einig, ebenso in der Ablehnung der alten radikalen Vorschläge. Sernig betonte auch mit Recht, Hauptsache müsse sein Verhütung drohender Überschuldung, das sei wichtiger als Beseitigung der vorhandenen Überschuldung. Kernpunkt seiner Vorschläge war, den Kredit selbst zu benutzen, und dem neuen Grundeigentumsrecht, das Überschuldung verhüten soll, in weitesten Kreisen rasche und freiwillige Aufnahme zu verschaffen. Man verwies mit Recht auf die erzieherische Wirkung des Personalkredites; erste Notwendigkeit sei, mit den jetzigen üblen Kreditgepflogenheiten zu brechen, wo man alle Schuldverbindlichkeiten auf die „faule Brücke des Hypothekarkredites" schieben könne. Nicht weniger Kredit als heute, aber anderen Kredit brauche der Landwirt, wie Schmoller darlegte. So schloß diese glänzende Versammlung von Gelehrten, leitenden hohen Beamten und praktischen Landwirten mit einem reichen Schatz wichtigster theoretischer Erkenntnisse. Der Träger der ganzen Diskussion, Prof. Sering-Berlin, konnte mit Befriedigung als Ergebnis feststellen: Bruch mit dem Manchestertum, Notwendigkeit, die geltende unbeschränkte Grundeigentumsordnung abzuändern und das individualistische Agrarrecht nach sozialen Gesichtspunkten fortzubilden, Forderung des Anerbenrechtes, des Prinzipes, im

Liegenschaftsverkehr und Verschuldung des Bodens den Ertragswert zur Grundlage zu machen, Anerkennung des Prinzipes der Amortisationshypothek, daß jede Generation die von ihr gemachten Schulden abzahlen müsse. Die Mehrzahl war auch für Verschuldungsbeschränkungen. In den Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrates von 1896, 1897 und 1900, deren Träger wieder Prof. Sering war, ging man bereits mit positiven Vorschlägen an das Problem heran, deren Verwirklichung man jetzt auf verschiedenen Wegen sucht. Wir tun gut, diesen Bestrebungen in Österreich vollste Aufmerksamkeit zu widmen.

Diese Klärung der Ideen hat tief auf Österreich herübergewirkt, und zwar in erster Linie ernüchternd. Regierungsrat v. Hattingberg sammelte das Riesenmaterial in außerordentlich übersichtlicher Weise, so daß wir jetzt viel festeren Boden unter den Füßen haben. Das größte Verdienst hierin hat der Tiroler Abgeordnete Dr. v. Grabmayr, aus dessen Feder eine große Zahl diesbezüglicher Schriften stammt, in denen er sich nicht immer gleich bleibt. Am kürzesten und reifsten zusammengefaßt sind sie in seinem Referate für den VIII. Internationalen landwirtschaftlichen Kongreß in Wien 1908 und in dem Kommissionsbericht Grabmayrs*). Sein bedeutendster Gegner war der Tiroler Abgeordnete Prof. Dr. Schöpfer, der in seinem Buche „Verschuldungsfreiheit oder Schuldenfreiheit?"**) in glänzender Weise den Standpunkt der alten Vogelsangschen Schule vertritt. Obwohl der Referent nicht auf Dr. Schöpfers Standpunkt steht, erklärt er es doch für unbedingt notwendig, daß sich jeder österreichische Agrarpolitiker mit diesen darin entwickelten und geistvoll vertretenen Ideen auseinandersetze. Es wird für jeden ein wichtiger Beitrag zu Klärung sein.

Da Dr. v. Grabmayrs Vorschläge die ganze weitere Gestaltung beherrschen und offizielle Annahme seitens der Regierung gefunden haben, wollen wir sie kurz kennen lernen. Ganz richtig wendet sich Dr. v. Grabmayr gegen die Theorie von der Todfeindschaft des Grundkapitals gegenüber dem Geldkapital. Infolge dieses prinzipiellen Standpunktes wendet er sich gegen die Forderung der alten Schule nach Ausschluß der hypothekarischen Verschuldung. Als Ursachen der Verschuldung sieht er an: die Schwierigkeit des Überganges von der Naturalwirtschaft zur Geld- und Verkehrswirtschaft, das Sinken der Produktivität der Landwirtschaft, die Überschätzung des Bodenwertes, die kapitalistische Richtung des geltenden Privatrechtes, den tatsächlich geübten gesetzlichen Verschuldungszwang wie beim Erbrecht usw. Die Abwehrmaßnahmen müssen sich also gegen diese Ursachen richten, sich also erstrecken 1. auf allgemeine Maßnahmen zur Hebung der Rentabilität der Landwirtschaft, 2. auf zweckmäßige Organisation des landwirtschaftlichen Kredites und 3. auf spezielle Reformen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Kredit- und Erbrechtes. Wie muß dieser landwirtschaftliche Kredit beschaffen sein? Er muß reichlich sein, weil das Kreditbedürfnis der Landwirtschaft groß ist. Seinen anderen Anforderungen der Billigkeit, Unkündbarkeit seitens des Gläubigers und Rückzahlung in Annuitäten genügen die bisherigen Verschuldungsmethoden nicht. Die Hypothekarschulden sind zu zwei Drittel Schulden bei Privaten, der andere Teil ist aufgenommen überwiegend bei Sparkassen und ähnlichen Erwerbsinstituten, etwa ein Zehntel nur steht bei den gemeinnützigen Landeskreditanstalten. Ausgenommen dieses Zehntel sind die anderen neun Zehntel meist weder billig noch unkündbar, noch in Annuitäten rückzahlbar, sondern meist jederzeit mit dem ganzen Kapital kurzfristig fällig. Wir sehen das eine klar:

---

*) Beilage Nr. 109 zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, 18. Session. 1908.

**) 2. Auflage, 1906.

abgesehen von der Höhe der Verschuldung ist schon die bloße Form der gegenwärtigen Verschuldung eine große Gefahr, ja vielleicht die größere Gefahr. Die Höhe des Zinsfußes für Hypotheken findet in den jetzigen Geldmarktverhältnissen keine Rechtfertigung mehr. So zahlten z. B. im Jahre 1905 einen Zins

von	4 %	. . . . . 21.311	Hypothekardarlehen
„	$4^1/_2$ „	. . . . . 31.900	„
„	5 „	. . . . . 47.648	„
„	5 bis 6 „	. . . . . 36.986	„
„	6 „ 7 „	. . . . . 13.528	„
über	7 „	. . . . . 6.606	„

Der Geldwert der Darlehen war 1905:

Bei	4 %	Verzinsung	 163	Millionen	Kronen
„	4 bis $4^1/_2$ „	„	 103	„	„
„	$4^1/_2$ „ 5 „	„	 211	„	„
„	5 „ 6 „	„	. . . . 133·3	„	„
„	6 „ 7 „	„	 27	„	„
über	7 „	„	. . . . 10·128	„	„

Ein Doppeltes ergibt sich daraus: die Schuldzinsen sind ungerechtfertigt hoch, und die Verschuldungsformen sind für die Landwirtschaft ganz unpassend, ja sehr gefährlich. Dem muß abgeholfen werden. Dr. v. Grabmayr sagte nun: solche Anstalten, die dem abhelfen und alle Forderungen des bäuerlichen Hypothekarkredites erfüllen, haben wir schon; es sind unsere Landeshypothekenanstalten. Ihnen fällt also die Aufgabe zu, den Privat- und möglichst auch den Sparkassehypotheken den billigeren Zinsfuß der Landesanstalten zu verschaffen, d. h. sie zu konvertieren. Dadurch ist aber etwas anderes, noch Wichtigeres erreicht: die Form der Verschuldung ist eine ganz andere. Als Anstaltsschulden sind sie zwar billig, unkündbar seitens der Anstalt, aber auch tilgungspflichtig, und zwar in jener dem bäuerlichen Betriebe angepaßtesten Form der Amortisation in kleinen Jahresanteilen, so daß nach Ablauf einer Generation auch deren Schulden getilgt sind. Der ganze Vorschlag bedeutet also eine allmähliche Bodenentschuldung, indem die Landesanstalten bis zu ihrer Beleihungsgrenze die Privatschulden konvertieren; je mehr diese ersten, ganz sicheren Hypotheken getilgt werden, um so mehr rücken dann die zweiten und dritten in den Rang der erststelligen. Sei so eine Entschuldung bis zu erträglicher Grenze, etwa der Beleihungsgrenze der Anstalt, erreicht, dann wäre eine Verschuldungsgrenze gegen neue Überschuldung zu ziehen. Solle Ordnung in das bäuerliche Hypothekarschuldenwesen kommen, so müsse gesetzlich bestimmt werden, daß neue Schulden nur gemacht werden dürfen in Form von tilgungspflichtigen Amortisationshypotheken, die von selbst die anderen Forderungen der Unkündbarkeit, Billigkeit enthalten. Mit Recht weist Dr. v. Grabmayr darauf hin, daß sich Private und Sparkassen kaum auf solche Bedingungen einlassen können. Sein Vorschlag führt also von selbst zum Hypothekenbeleihungsmonopol der Landesanstalten. Dieser Monopolstellung müßte natürlich auch die Beleihungspflicht derselben entsprechen innerhalb der Beleihungsgrenze, die er dort gezogen wissen will, wo die Pupillarsicherheit aufhört. Diese Monopolstellung bedeutet ferner noch von selbst die Ziehung einer Verschuldungsgrenze, die bei der Beleihungsgrenze zu ziehen wäre. Kaufrest-, Erbüberschuldung wären dabei vom vorhinein ausgeschlossen.

Man muß gestehen, daß diese Vorschläge Dr. v. Grabmayrs etwas Bestechendes an sich haben, sie knüpfen klug an Vorhandenes an, sind bemüht, dem legitimen Kredit Rechnung zu tragen, schließen einige Überschuldungsursachen direkt aus. Ein guter Teil derselben ist entschieden heilsam und durchführbar, als Ganzes geben sie zu wichtigen Einwänden Anlaß. Die Monopolstellung einer einzigen Anstaltsart bietet ernste Bedenken, ebenso der Ausschluß des Privatkapitals von der hypothekarischen Beleihung. Es steckt immer noch zu viel Schablone in Grabmayrs Plänen, während gerade hier Individualisierung und ein gewisser, freier Spielraum unerläßlich sind. An eine rasche Durchführung ist bei der geringen Aufnahmefähigkeit unseres Geldmarktes für Pfandbriefe nicht zu denken, die Rückwirkung auf den Geldmarkt, der mit seinen Hypothekenanlagen als mit seiner sichersten Basis rechnet, ist sorgsam zu erwägen. Große Bedenken obwalten auch gegen eine Verschuldungsgrenze, die bei einer solchen Anstaltsbeleihung notwendig etwas Starres, Schablonenhaftes haben muß, da dafür feste Taxen, Regeln aufgestellt werden müssen. Es gibt aber nichts Individuelleres als ein Bauerngut in bezug auf die Verschuldung; in erster Linie kommt es auf die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Wirtschafters an, was eine schablonenhafte Regelung nicht berücksichtigen kann. Mit Recht fürchtet man dadurch auch eine Erschwerung des Personalkredites, da solche Schulden ins Gut nicht vollstreckbar sein sollen. Beim Bestehen einer Verschuldungsgrenze braucht aber der Bauer viel mehr Personalkredit als früher. Das würdigt zwar auch Dr. v. Grabmayr und fordert, daß man die Personalkreditorganisationen aufs äußerste fördere. Ohne ausreichende Organisation des Personalkredites ist eine Bodenentschuldungsaktion überhaupt nicht denkbar. Sind wir damit schon so weit? Die Aussichten sind gewiß günstig, seine Entwicklung ist eine vorzügliche, eine rapide. Vergleichen wir z. B. die Jahre 1896 und 1906:

	1896	1906	Verhältnis
Zahl der Kassen	1.057	5.965	1 : 5
Zahl der Mitglieder . . .	77.021	677.894	1 : 8
Stand der Einlagen . . .	41 Millionen	482 Millionen	1 : 11
Stand der Darlehen . .	32 "	351 "	1 : 11
Gesamtumsatz	79 "	913 "	1 : 11

Diese glänzende Gestaltung zeugt gewiß nicht von einem hoffnungslosen Überschuldungsstand unserer Landwirtschaft, sondern vom Gegenteil. Sie zeugt auch dafür, daß allmählich bessere Kreditsitten in die Landwirtschaft einziehen, indem sich langsam der Betriebskredit herausschält aus dem Hypothekarkredit und sich auf seine besonderen Aufgaben besinnt.

Als bleibende gesicherte Errungenschaften dieser Debatten dürfen wir verzeichnen: einmal die Erkenntnis von den ungesunden Kreditsitten unserer Landwirte, also in Zukunft scharfe Scheidung des Kredites nach Zweck und Verwendungsform, Einschränkung des Hypothekarkredites auf das Gebiet des langfristigen Besitz- und Anlagekredites, möglichste Förderung und Erziehung zum Gebrauch des Personalkredites nach soliden kaufmännischen Grundsätzen. Ferner ist erfolgverheißend eine umfassende Konvertierungsaktion zwecks Umwandlung der Privat- in Anstaltsschulden, wofür das Gesetz vom 22. Februar 1907 die Bedingungen schuf.

Die praktischen Vorschläge der Gesetzgebung (Herrenhaus, Landwirtschaftsrat, Ackerbauministerium) haben sich bereits zu Gesetzentwürfen, betreffend eine Bodenentschuldungsvorlage verdichtet, die im Sommer 1910 den kompetenten Fachorganen zur Begutachtung zugestellt wurde. Sie bewegen sich teils in den Bahnen Dr. v. Grabmayrs, teils greifen sie alte Reformpläne wieder auf. Ihr Kernpunkt ist eine Kreditreform, erst auf Umwegen eine Bodenentschuldung. Vom Zeitpunkte der Veröffentlichung des Gesetzes sollen Pfandrechte nur für solche Forderungen im Grundbuche eingetragen werden, die, in Annuitäten rückzahlbar, seitens der Gläubiger unkündbar sind, und für die ein fester Zinsfuß gilt. Diese Bestimmungen sollen nur gelten für wirkliche Bauerngüter, das Gesetz setzt also die vorherige Schaffung eines Höferechtes voraus. Dadurch hofft man, auch bei zwangsweiser Versteigerung das Bauerngut seiner Bestimmung zu erhalten, der Güterschlächterei und der Bauernlegung zu Jagdzwecken zu steuern. Diese Verkoppelung gibt Anlaß zu schweren Bedenken für die Durchführbarkeit der Regierungsvorschläge.

Eines aber hat man heute klar erkannt, und das ist wohl das allerwichtigste, nämlich daß alle Entschuldungsmaßnahmen nur ein Schlag ins Wasser sind, wenn nicht gleichzeitig die tiefste Quelle der Bodenverschuldung, die Unrentabilität weiter bäuerlicher Schichten, durch weitausholende Maßnahmen der Landeskulturpolitik nach und nach behoben wird. Kommassation, Melioration unserer Wiesen und Weiden, der Alpen, Hebung der Viehzucht, das alles sind ebenso wichtige Entschuldungsmittel als die von Dr. Grabmayr und der Regierung vorgeschlagenen. Nur in diesem erweiterten Rahmen agrarpolitischer Bestrebungen können wir eine organische Heilung der Schäden erhoffen.

IV. Die Landwirtschaft im Rahmen der Volkswirtschaft.

Die bisher betrachteten Ergebnisse lassen keineswegs, wie oft in mehr demagogischer wie wissenschaftlich klarer Weise behauptet wird, den Schluß zu, unsere Landwirtschaft sei ein zurückgehender Produktionszweig. Selbst die großen Schwierigkeiten der letzten Jahre sprechen absolut nicht gegen diese frohe Erwartung, denn sie zeigen zum Greifen deutlich, wie ganz anders, geordneter, ruhiger man heutzutage durch Maßnahmen der Selbst- und Staatshilfe denselben zu begegnen weiß. Rückschläge, schlechte Jahre lassen sich aus dem Betriebe der Landwirtschaft nie ausschalten, aber wir haben gelernt, zu verhindern, daß daraus Katastrophen entstehen.

Zwar ist die Verschuldung, sind die meisten Ausgaben, die Produktionskosten, die Steuern bedeutend gestiegen, und dennoch wird man ruhig sagen dürfen, daß im allgemeinen diese Lasten heute trotzdem nicht schwerer getragen werden als die viel geringeren der achtziger Jahre, über die man damals allgemein bitter klagte. Wie ist das zu erklären? Es ist eben unzweifelhaft auch die Produktionskraft der Landwirtschaft gestiegen. Man nimmt heute doch rationelleren Kredit, weiß damit besser umzugehen, gibt zwar viel mehr Geld aus, gibt es aber aus zu viel rationelleren Zwecken, wie Versicherungen jeglicher Art usw. Das sind Auslagen, die reichlich wiederkehren im erhöhten Werte der Liegenschaften, im Schutz vor Katastrophen usw. Entrichten wir dem Staate heute zwar viel mehr Steuern, so gibt der Staat auch viel mehr zurück. Man sehe z. B. nur die Steigerung der Aufwendungen des Staates und der Länder zur Förderung der Landwirtschaft. Unsere Landwirtschaft hat Fortschritte gemacht, und, was das Wichtige dabei ist,

dieselben sind in ausgiebigem Maße recht eigentlich erst eine Sache der letzten 12 bis 15 Jahre. Seitdem erst beginnt die moderne wirtschaftliche Technik auf die breiteren Massen der Landwirte zu wirken, seitdem erst haben wir ein nennenswertes Genossenschaftswesen, erblüht eine machtvolle Kreditorganisation, vermehren sich die Spargelder der ländlichen Kassen in unvermuteter Steigerung. Gibt es auch noch genug Mißstände trauriger Art, sehen wir auch noch hochwichtige Produktionszweige in großer Unordnung, wie z. B. die alpenländische Viehwirtschaft, das Wesentliche ist, daß wir wissen: es braucht nicht so zu sein, wir können es ändern! Wir müssen entschlossen mit einem ganzen Wust von überlebten radikalen Schlagworten aufräumen. An deren Stelle muß treten eine klare Energie in der Agrarpolitik, die mit Radikalismus aber nicht das geringste gemein hat, sondern die realen Ziele mit realen Mitteln unter dem Gesichtspunkte des Gesamtwohles zu erreichen sucht. Es sind keine utopistischen Träume, sondern wohlbegründete Zukunftshoffnungen, wenn wir unserem Vaterlande verkünden können: Aus unserem Boden sind noch Milliardenschätze zu holen!

Es ist wahr, unsere Landwirtschaft konnte nicht mit so mächtigen Schritten ausschreiten wie die benachbarte deutsche. Wir haben verschiedene Gründe dafür schon angeführt. Hier gilt es, noch einen in besonderer Weise zu unterstreichen, der uns die großen Zusammenhänge alles wirtschaftlichen Lebens aufweist.

Unserer gesamten österreichischen Volkswirtschaft fehlen jene mächtigen Impulse, die dem Wirtschaftsleben anderer Staaten infolge glücklicher Kriege, staatlicher Einigung, riesenhafter kolonialer Ausweitung jenen ungeheuren Aufschwung gaben, jenen frohen, kühnen Zug, der diesen Völkern eigen ist, weil sie die frohe Hoffnung haben, einem aufblühenden Staatswesen anzugehören. Das hat natürlich auch auf deren Landwirtschaft befeuernd zurückgewirkt. Der mächtige Aufschwung der deutschen Industrie ist nicht denkbar ohne die kraftvolle Unterstützung seitens der Landwirtschaft, und umgekehrt hat die Landwirtschaft davon ihren reichlichen Teil abbekommen. Der weitsichtige Agrarpolitiker wird immer das Ganze im Auge haben und getreulich mittun, der Industrie, dem Handel und Gewerbe weiter zu helfen. In Österreich fehlte uns jener Impuls, denn die europäische Entwicklung, z. B. die Konsolidierung Deutschlands und Italiens, ging vor sich auf Kosten Österreichs, unter verlustvollen Kriegen, die eine drückende Schuldenlast hinterließen. An der kolonialen Erschließung der Welt sind wir unbeteiligt und bekommen wenig ab von den zauberhaften Schätzen, die andere Völker daraus ziehen. Diese Einengung des Tätigkeitsfeldes gibt unserem gesamten wirtschaftlichen und politischen Leben jenen Zug ins Kleinliche, Philisterhafte. Der Horizont des Durchschnittsösterreichers hört schon auf an der Leitha, Ungarn, Galizien sind ihm schon Fremdländer, mit denen sich zu befassen ihm bornierte Parteipolitik verbietet. Je mehr ihm der Blick für die weltwirtschaftlichen und weltpolitischen Zusammenhänge fehlt, umso mehr verliert er sich in kleinliche Kronlands- und Kirchturmpolitik.

Es war eine mühselige Entwicklung, die unsere Volkswirtschaft durchmachen mußte. Ein kurzer Überblick über die Gesamtgestaltung unserer Finanzbugdets belehrt uns mit eindringlicher Deutlichkeit über unsere allgemeine volkswirtschaftliche Schwäche. Wenn wir die Hauptetappen überblicken, erhalten wir*) folgendes Bild: 1. Die Periode von 1868—1877 (die Zeit nach dem Kriege und der Heeresreform). Sämtliche Budgets haben Defizite, die summiert 140 Millionen Gulden betragen. 2. Die Periode von 1878—1887 (innere Verwaltungsreformen mit er-

*) Nach Philippovich.

höhten Aufwendungen). Ein einziges Budget hat einen Überschuß von 3·8 Millionen Gulden, Summe der Defizite 338·5 Millionen Gulden. 3. Die Zeit von 1888—1897. Langsame Konsolidierung, schwankende Bilanzen. Überschüsse 17·7 Millionen Gulden, Defizite 21.2 Millionen Gulden. Zusammen in den 30 Jahren von 1868—1898 Überschüsse im Staatshaushalte von nur 21.5 Millionen Gulden, Defizite aber summiert mehr als 500 Millionen Gulden. 4. Die Zeit von 1898—1906. Zeiten der Überschüsse, im Jahre 1906 bekanntlich 146 Millionen Kronen, dann wurde das Geld mit vollen Händen hinausgegeben für Bahnbauten, Kanalbauten, Beamtenbesoldungen usw. Seitdem stecken wir wieder in jammervoller Defizitwirtschaft. Auch unsere Handelsbilanz ist bedenklich passiv geworden, wenngleich ihre Ziffern zu großer Vorsicht mahnen und eine Besserung zu hoffen ist.

Jetzt stehen wir vor den großen Problemen der Finanzreform, der Heeresreform, der Sanierung der Landesfinanzen, der Sozialversicherung, und sind schon auf den meisten Gebieten eines der höchstbesteuerten Länder der Welt!

Auch die allgemeine Physiognomie unserer Besteuerung ist eine ungünstige. Die Belastung mit Konsumabgaben und Verkehrsgebühren ist sehr hoch. Die Staatseinnahmen aus Steuern (ohne Zölle) für 1907 setzen sich zusammen aus: a) Gebühreneinnahmen 200 Millionen Kronen; b) direkte Steuern 335 Millionen Kronen; c) Konsumsteuern 370 Millionen Kronen. Dazu kommt noch die Belastung aus Staatsmonopolen, wie Tabak, Salz. Aus Staatsbetrieben, die in Preußen den Etat so günstig gestalten, haben wir dank unserer unglückseligen, verworrenen Eisenbahnpolitik bisher meist nur schwere Defizite. Hier ist einer der Hauptpunkte, wo die Finanzreform einsetzen muß.

Dazu ein rapides Steigen des Steuerbedürfnisses seitens Staat, Länder und Gemeinden. So stiegen die direkten Steuern von 1903—1909 von 298 auf 366 Millionen Kronen, die indirekten (ohne Zölle, aber einschließlich Einnahmen aus Staatsmonopolen) von 808 auf 963 Millionen Kronen, insgesamt also um 68+155 = 223 Millionen Kronen. Noch stärker ist das Ansteigen der Länderbudgets, und zwar von 60 Millionen Kronen im Jahre 1887 auf rund 300 Millionen im Jahre 1905.

Vor demagogischer Benützung dieser Zahlen wird aber eindringlich gewarnt! Einmal ist auch das Gesamteinkommen nicht unbedeutend gestiegen. So stieg z. B. die Zahl der einkommensteuerpflichtigen Personen von 7·28 Perzent der Gesamtbevölkerung im Jahre 1898 auf 12·98 Perzent im Jahre 1909. Weiters gibt der Staat sein Geld heute viel rationeller aus als ehemals. Ein großer Teil obiger Posten sind rein durchlaufender Natur. Es werden immer neue Gebiete in die Staatstätigkeit einbezogen, wofür man früher auch sein teueres Geld ausgeben mußte, nur erscheint es seither als Steuer, die vielfach eine gerechtere Ausgleichung dieser Auslagen ermöglicht. So kann die steuerliche Belastung stark steigen, ohne daß deshalb die tatsächliche Belastung gestiegen ist. Besonders die Auslagen für Kultur- und Wohlfahrtszwecke sind viel mehr gestiegen als alle anderen, das ist z. B. der größte Teil der Länder- und Gemeindeausgaben für Schule, Spitäler, Armenwesen, Volkswirtschaftspflege usw. So sehr absolut die Ausgaben für Heer und Staatsschulden gewachsen sind, relativ sind sie im ständigen Sinken begriffen. Sie betrugen von den Gesamtausgaben des Reiches im Jahre 1868 noch 76 Perzent, 1903 nur mehr 61 Perzent, während im selben Zeitraume die Ausgaben für Justiz und innere Verwaltung stiegen von 9 Perzent auf 15 Perzent, die für eigentliche Kultur- und Wohlfahrtszwecke von 9 Perzent auf 21 Perzent. Das ist die versöhnlichere Seite unseres Milliardenbudgets.

Eine unparteiische, gerechte Würdigung muß sich diese Änderung der inneren Struktur des Budgets vor Augen halten. Doch ist die Lage sehr ernst, so daß wir mit aller Macht an Mittel denken müssen, die Gesamtlage unserer Volkswirtschaft zu heben.

Diese Schwierigkeiten finden wir auch wieder in unserer eigenartig bedingten Handelspolitik. Hiemit berühren wir wieder die wichtigsten Interessen der Landwirtschaft. Zwei Punkte geben unserer Handelspolitik ein ganz eigenes Gepräge: das Verhältnis der Gesamtmonarchie zu Deutschland und das Verhältnis Österreichs zu Ungarn.

Wir sind in hohem Maße in unserem Wirtschaftsleben abhängig von der Art und Weise der Regelung der Handelsbeziehungen zum Deutschen Reiche. Fast die Hälfte unserer Gesamtausfuhr geht nach Deutschland (einschließlich Freihafengebiet von Hamburg), z. B. im Jahre 1907 47·7 Perzent im Werte von 1174 Millionen Kronen. Dann kommen in ganz weitem Abstande die anderen Länder, England mit 9.2 Perzent, Italien mit 7·9 Perzent. Selbst die gesamten fünf Balkanstaaten nehmen nur 11 Perzent der Gesamtausfuhr auf. Auch in der Einfuhr zeigt sich dieselbe handelspolitische Abhängigkeit von Deutschland. Auch hier marschiert Deutschland mit 39·5 Perzent weitaus an der Spitze, worauf erst England und die Union mit je 9·5 Perzent folgen. Der gesamte Balkan ist nur mit 3·9 Perzent beteiligt. Wir sehen, wie beherrschend wichtig die Regelung der handelspolitischen Beziehungen zu Deutschland ist.

Noch wichtiger ist aber das handelspolitische Verhältnis zu Ungarn. Diese merkwürdige Verkoppelung eines stark industriellen Staates mit einem fast reinen Agrarstaate findet in der Welt kein Gegenstück mehr. Das gibt auch unserer Handelspolitik jenen dualistischen Zug, jenes dualistische Schwanken, jene Unruhe, die wir im gesamten Staatsleben so unangenehm fühlen. Im Hintergrunde dieser Verhältnisse steht seit Jahrzehnten der Kampf um den handels- und zollpolitischen Apparat, dieser hochwichtigen Waffe staatlicher Wirtschaftsförderung. Der Sinn dieses wirtschaftlichen Dualismus ist: der österreichischen Industrie soll der ungarische Markt, der ungarischen Landwirtschaft der österreichische Markt gesichert bleiben. Was sagte dazu die österreichische Landwirtschaft? Sie wurde überhaupt nicht gefragt, als man sich 1867 auf dieser Basis einigte. Eine eigene Interessenvertretung hatte sie damals gar nicht, das Ackerbauministerium wurde erst 1868 errichtet, im Parlamente des wirtschaftlichen Liberalismus spielte sie keine Rolle, das ganze Interesse des Staates und des Parlamentes galt damals der Förderung von Handel und Industrie. Das wissen wir schon, auch das, daß die ungarische Landwirtschaft, Ende der siebziger Jahre aus ihren südwestdeutschen und schweizerischen Absatzmärkten verdrängt, sich mit großer Wucht als überlegener Konkurrent auf die österreichische Landwirtschaft warf. Diese hat unter dieser Zwangslage natürlich schwer gelitten. Das müssen wir uns immer vor Augen halten, wenn wir den Leidensweg unserer Landwirtschaft verstehen wollen. Hierin lag zweifellos ein Haupthindernis ihrer kräftigen Entfaltung. Und heute? Die Dinge haben sich tatsächlich so entwickelt, wie sie die Väter des Ausgleiches sich vorstellten: die österreichische Industrie lebt zum guten Teile vom ungarischen Markte, die ungarische Landwirtschaft vom österreichischen. Dafür einige ziffernmäßige Belege. Von der Gesamteinfuhr Österreichs an Getreide, Malz, Hülsenfrüchten, Mehl, Mehlprodukten und Reis im Betrage von 566·7 Millionen Kronen entfielen auf Ungarn 535·3 Millionen, am Schlacht- und Zuchtvieh von insgesamt 183 Millionen auf Ungarn 173·2 Millionen; an Obst, Gemüse liefert Ungarn 39·5 Millionen, an anderen tierischen Produkten 38·5 Millionen. Umgekehrt ist ein Groß-

teil unserer Industrie direkt auf Ungarn angewiesen, besonders unsere starke Textilindustrie, die im Jahre 1907 allein für 470 Millionen Kronen (einschließlich Konfektionswaren) an Ungarn lieferte. Genauer spezialisiert nach Zolltarifklassen: von der Gesamtausfuhr Österreichs an Baumwolle, Baumwollgarn und -waren gingen nach Ungarn für 262·8 Millionen Kronen, ins Zollausland für 175·4 Millionen Kronen; an Wolle, Wollgarn und Wollwaren nach Ungarn für 136·9 Millionen Kronen, ins Zollausland für 102 Millionen Kronen; Konfektionswaren nach Ungarn für 88 Millionen, Papier und Papierwaren für 31 Millionen, Leder und Lederwaren für 80 Millionen (Zollausland für 64 Millionen), Eisen und Eisenwaren für 82 Millionen Kronen. Von der Gesamtausfuhr Österreichs nach Ungarn im Werte von 1263 Millionen Kronen waren Ganzfabrikate für 974 Millionen. Ungarn ist der allerwichtigste Absatzmarkt für unsere Industrie. Wie stellt sich heute die österreichische Landwirtschaft dazu? Sie mußte schwere Opfer bringen und wurde in ihrem Aufschwung lange gehemmt. Heute kann man sagen: sie hat sich mit der Lage abgefunden, richtiger: sie hat sich in die Lage hineingefunden. Eine radikale Änderung ist unmöglich, ohne die Lebensinteressen wichtiger Industrien schwerstens zu gefährden. Der einseitige, radikale Vertreter agrarischer Klasseninteressen wird den Ruf: „Los von Ungarn!" erheben, der Volkswirtschaftspolitiker wird ihn von seiner höheren Warte aus ablehnen. Die Landwirtschaft ist bereit, auch fernerhin Opfer zu bringen und Klasseninteressen hinter das Gesamtinteresse zu stellen. Auch für sie hat der Lauf der Zeiten und der Gang der Entwicklung versöhnend gewirkt. Ungarn ist heute lange nicht mehr der so übermächtige Konkurrent von dazumal. Die fortschreitende Industrialisierung Österreichs mit dem kolossal wachsenden Konsumbedarf hat bewirkt, daß für beide Landwirtschaften, die ungarische und die österreichische, Raum im Staate vorhanden ist. Die Zeiten haben sich geändert, sie können heute nebeneinander und miteinander blühen und gedeihen. Das wird nicht hindern, daß die österreichische Landwirtschaft ihre Wünsche beim nächsten Ausgleich ausdrücklich geltend machen wird.

Die Notjahre der Teuerung haben wenigstens den einen Erfolg gehabt: sie haben mit aller Macht auf die wichtigste Seite des Agrarprogrammes hingewiesen, auf die Hebung unserer landwirtschaftlichen Produktivität. Jede Zeit hat ihre besonderen Aufgaben, der Gegenwart und nächsten Zukunft bleibt es vorbehalten, auf dem Gebiete der Landeskulturpolitik nachzuholen, wofür in früheren Jahrzehnten die Bedingungen nicht vorhanden waren. Unsere Landwirtschaft ist noch ungeheuer entwicklungsfähig. Beim Stande des heutigen Organisations- und Bildungswesens im Verein mit den anderen vielfältig gewachsenen Hilfsmitteln ist an und für sich ein rascher Aufschwung möglich. Die Landwirtschaft wäre berufen, eine gründliche Besserung unserer passiven Handelsbilanz herbeizuführen. Ihr Aufschwung wird wiederum unserer in vielfach ungünstiger Lage befindlichen Industrie den kaufkräftigen inneren Markt schaffen. Wir sind uns wohl bewußt der inneren politischen und nationalen Hindernisse dieses Aufschwunges. Aber gerade deshalb ist die Landwirtschaft in erster Linie geeignet, das kräftigste Element staatlicher Ordnung und solidaristischer Versöhnlichkeit abzugeben. Alles in allem: der Pessimismus ist nicht am Platze! Die Landwirtschaft ist kein niedergehender Berufszweig. Gegen diese pessimistische Verdrossenheit hilft am besten klare Erkenntnis der Zukunftsmöglichkeiten. Und diese sind gegeben!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Seite





